



Wer nicht spurt, kriecht kein Geld

Sanktionen gegen Hartz-IV-Beziehende
Erfahrungen, Analysen, Schlußfolgerungen

Berliner Kampagne gegen Hartz IV



Wer nicht spurt, kriegt kein Geld

Sanktionen gegen Hartz-IV-Beziehende

Erfahrungen, Analysen, Schlußfolgerungen

AutorInnen / Redaktion

(AG Sanktionen der *Berliner Kampagne gegen Hartz IV*):

Claudia Daseking, Jürgen Freier, Solveig Koitz, Anja vom Stein, Angelika Wernick

Gastbeitrag: Rosmarie Jäger

Umschlaggestaltung: Patricia Schwindkowski

Kontakt: sanktionXXXhartzkampagne.de (für XXX bitte @ einsetzen)

Wir möchten uns bei all denen herzlich bedanken, die diese Broschüre ermöglicht haben – sei es, weil sie bereit waren, den Fragebogen auszufüllen und/oder ausführliche Gespräche mit uns zu führen, sei es, weil sie als BeraterInnen und Rechtsanwältinnen bereit waren, einen professionellen Blick auf die Texte zu werfen oder sei es, weil sie mit ihrer Spende sich an den Druckkosten beteiligt haben.

Für die vorliegende 2. Auflage gilt unser besonderer Dank der Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt, die durch großzügige Beteiligung an den Druckkosten die weitere Verbreitung ermöglicht.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	5
2. Die gesetzlichen Regelungen zu Sanktionen und die Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit	10
2.1 In welchen Fällen wird das Alg II gekürzt?	10
2.2 In welchem Umfang und für wie lange wird das Alg II gekürzt?	14
2.3 Ist eine Kürzung des Existenzminimums mit den Grundsätzen von Menschenwürde, Demokratie und Sozialstaatlichkeit vereinbar?	18
3. Methodisches – Planung und Durchführung unserer Befragungen zu Sanktionen	20
4. Erfahrungen vorm JobCenter bei der Suche nach Sanktionierten	23
5. „Wer nicht spurt ...“ – Erfahrungen mit Sanktionen	26
5.1 Zehn Porträts	27
Daniel Kluge	27
Sadi Bozkurt	31
Karin und Günther Bärman	35
Samuel Just	38
Verena Storm	43
Rüdiger Schmidt	46
Ahmet Karaca	48
Kathrin Maibaum	50
Florian Schäfer	52
5.2 Die Sanktionsdrohung – eine Peitsche für alle	56
5.3 Ergebnisse der telefonischen Befragung von Berliner Beratungsstellen nach ihren Erfahrungen mit Sanktionen	59
5.4 Resümee	72
6. Den Sanktionsparagrafen aussetzen!	81
7. Ein Vorbild für das Moratorium	84
Anhang:	
Anlage 1: Übersicht zu Frage 1 (Kap. 5.3)	
Anlage 2: Übersicht zu Frage 3 (Kap. 5.3)	
Anlage 3: Übersicht zu Frage 4 (Kap. 5.3)	
Anlage 4: Auszug aus dem Protokoll der 37. Sitzung des Bundestags vom 1.6.2006 ...	
Anlage 5: Wie verhält es sich mit dem Krankenversicherungsschutz, wenn das Alg II auf Null gekürzt wurde?	
Anlage 6a - c: Auszüge aus Gesetzesinitiativen	

Abkürzungsverzeichnis

Alg II = Arbeitslosengeld II

BA = Bundesagentur für Arbeit

BMAS = Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG = Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

DA = Durchführungsanweisung / Dienstanweisung / Fachliche Hinweise der BA

ÖBS = Öffentlicher Beschäftigungssektor

pAp = persönliche/r Ansprechpartner/in

Rz. = Randziffer

SGB I = Sozialgesetzbuch Erstes Buch (Allgemeiner Teil)

SGB II = Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

SGB III = Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Arbeitsförderung)

SGB V = Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)

SGB X = Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren) und Sozialdatenschutz)

1. Einführung

Seit Einführung von Hartz IV sind zigtausende Erwerbslose wegen „Fehlverhaltens“ bestraft worden, indem man ihnen – beinahe unbemerkt von der Öffentlichkeit – die notwendigsten Mittel für ein menschenwürdiges Leben entzog. Für das Jahr 2008 weist die Statistik bundesweit 730.763 Sanktionen aus.¹ Wie kommt es, daß diese Kürzungen bis hin zur Streichung des Existenzminimums keinen allgemeinen Aufschrei auslösen?

Wo das „Hauptsache-Arbeit!-Denken“ unreflektiert in den Köpfen vorherrscht, ist auch der Ruf nach Sanktionen gegen „Untätige“ nicht weit: „*Wer nicht arbeitet, soll auch nicht ...*“

Der bekannte Satz ist in den vergangenen Jahren manchem Politiker nicht nur unbedacht aus dem Munde gerutscht – er hat vielmehr schon bei der Formulierung und Verabschiedung des Hartz-IV-Gesetzes Pate gestanden.

Wer die Arbeitsmarktpolitik nicht isoliert betrachtet, sondern gemeinsam mit der Sanktionspraxis in den Blick nimmt, stellt fest, daß Erwerbslose – zugespitzt formuliert – „*hungern sollen, um nach Arbeit zu hungern*“ (Wolf-Dieter Narr)² – egal welche.

In den Worten des Gesetzgebers liest sich das so: „**Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird nicht nur über Anreize gefördert, sondern auch mit Hilfe von Sanktionen gefordert.**“³

„**Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar.**“⁴

Dessen ungeachtet hat die SPD, die ja immerhin den Bundesarbeitsminister stellt, erst jüngst in ihrem Grundsatzprogramm festgeschrieben: „**Wir wollen Arbeit, die gerecht entlohnt wird, die Teilhabe an den sozialen Sicherungssystemen voll ermöglicht, Anerkennung bietet, nicht krank macht, die erworbene Qualifikation nutzt und ausbaut, demokratische Teilhabe garantiert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht.**“⁵

Das soll für Erwerbslose offenbar nicht gelten: Mit gravierenden Geldkürzungen wird bestraft, wer einen Ein-Euro-„Job“ ablehnt oder ein Arbeits„angebot“ nicht antritt – sei es Zeitarbeit zu Niedrigstlohn oder eine Arbeit fernab der eigenen Berufserfahrung und Qualifikation. Doch die Sanktionsregelungen beziehen sich nicht nur auf vermeintliche Arbeitsverweigerung. Sanktioniert wird auch, wer nicht pünktlich zum JobCenter kommt bzw. einen Termin verpaßt, wer sich weigert, eine vorgegebene „Vereinbarung“ zu unterschreiben oder eine nicht weiterbringende Trainingsmaßnahme zu absolvieren. Als Sanktion werden auch solche Geldkürzungen erlebt, die jenen widerfahren, die Unterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig vorlegen. Ziel ist, den ganzen Menschen zum Funktionieren zu bringen, zum Spüren nach den Vorstellungen der Behörde.

Die Würde und das Selbstbestimmungsrecht bleiben da auf der Strecke. Aber dies scheint die Verantwortlichen ebenso wenig zu interessieren, wie die – nicht nur aus der Motivationsforschung – altbekannte Tatsache, daß Belohnen und Motivieren wirkungsvoller und Erfolg versprechender sind als Bestrafen.

Der Hirnforscher Gerhard Roth zeigt mit Blick auf das Wesentliche einer guten Personalführung (und dies läßt sich ohne weiteres auf andere Bereiche übertragen) die Unsinnigkeit und Ineffektivität des Strafens auf. Auch Anordnungen und fortgesetzte Appelle würden

¹ Kopie der Quelle: www.hartzkampagne.de/pdfs/san2008.jpg
Die Statistik weist nicht aus, wie vielen Hartz-IV-Beziehenden die Leistungen komplett entzogen wurden.

Die Sanktionsquote stieg bei arbeitslosen Alg-II-Beziehenden von 2,4 % im Okt. 2006 auf 4,0 % im Dez. 2008, bei unter 25jährigen sogar von 7,2 % auf 10,4 %. (Statistik der Bundesagentur für Arbeit)

² Wolf-Dieter Narr (1999): Zukunft des Sozialstaats – als Zukunft einer Illusion? Neu-Ulm

³ Aus der Begründung zum „Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, Begründung, A. Allgemeiner Teil, III c) (Stand: 25.7.2003)
*Dies ist die offizielle Bezeichnung des Hartz-IV-Gesetzes.

⁴ Ebd., B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1 (Zweites Buch Sozialgesetzbuch), zu § 10 Zumutbarkeit

⁵ Grundsatzprogramm der SPD vom 28.10.2007, Hamburg (sämtliche Hervorhebungen in Fettschrift durch die Verf.)



nur Widerstand hervorrufen. Entscheidend sei, die Bedürfnisstruktur von Untergebenen zu erkennen.⁶

Roth: „Dem Vorgesetzten bleibt nur das Mittel der Belohnung. Das Erste, was er rauskriegen muß, ist die Belohnungsstruktur seiner Mitarbeiter. Denn vom ersten Tag des Lebens an fragt unser Hirn: Lohnt sich das für mich?“

SPIEGEL: „Dann muss der Chef ein guter Psychologe sein?“

Roth: „Aber hallo! Der eine will Lob, der andere befördert werden, der Dritte Privilegien, der Vierte soziale Anerkennung. Mit dem muss man jede Woche mindestens einmal reden; er leidet, wenn er glaubt: Der Chef interessiert sich nicht für mich. Kommt die falsche Belohnung, ist sie wirkungslos, und der Laden läuft nicht rund.“

SPIEGEL: „Und Strafe hilft gar nicht weiter?“

Roth: „In der Regel geht Strafe nach hinten los. Meist wird sie als ungerecht empfunden; das erzeugt Rachegefühle. Die größte Crux ist: Man darf nie damit aufhören. Sonst merkt das Kind: Der hat aufgegeben. Strafe funktioniert nur, wenn man sie immer weitertreibt und willkürlich anwendet. Diktaturen haben das perfektioniert. Aber damit terrorisiert man Menschen nur. Man ändert sie nicht.“

Warum es „einer Demokratie“, einer „Kulturation“ nicht ansteht, „gleich nach Strafe zu schreien“, darauf hat einmal mehr Margarete Mitscherlich-Nielsen hingewiesen.⁷ Einer ihrer Schlüsselbegriffe ist „Einfühlung“: Nur durch „Miteinander-Sprechen“, nur „durch Verständnis für einander“ könnten wir „eine funktionierende Demokratie entwickeln“. Zuhören, beobachten und sich ineinander einfühlen seien

Voraussetzung für das Verständnis zwischen Individuen und zwischen gesellschaftlichen Gruppen. Auf die Frage ihres Gesprächspartners, woher das extreme Bedürfnis nach Strafen komme, führt Mitscherlich-Nielsen aus: „Ja wissen Sie, je primitiver ein Mensch ist, um so mehr reagiert er auf den unmittelbaren Wunsch – wenn er etwas sieht, was ihn böse macht und was er findet, daß das unmöglich ist, wie er sich verhält – dem andern eine runter zu hauen. Wenn wir die Sprache nicht hätten, wenn wir nicht gelernt hätten, mit einander umzugehen (...),“ wäre ein „Verstehen der Motive, die jemand dazu bringt, so zu handeln wie er handelt (...),“ und das Wissen, „daß der andere von ganz anderen Einflüssen und ganz andren Motiven bestimmt wird als wir“, nicht möglich.

Wenn wir wohlwollend unterstellen, daß die Abgeordneten, die für Hartz IV und den Sanktionsparagrafen verantwortlich sind, nicht in primitiver und autoritärer Weise die „Untätigen“ oder „Uneinsichtigen“ strafen wollen, und wenn wir unterstellen, daß sie die Vorzüge des Belohnens und Motivierens kennen, dann irritiert, daß der Sanktionsparagraf im Sommer 2006 verschärft wurde. Der Grund: Mit der seit Januar 2005 geltenden Regelung kamen Sanktionen „nicht in der erforderlichen Intensität zur Geltung.“⁸

Motivieren durch Strafen?

Zu Sinn und Unsinn des Strafens gibt es unendlich viele Abhandlungen. Unstrittig ist wohl, daß zu einem ernst gemeinten Motivieren auch die Stärkung von Eigenverantwortung gehört. Diese wird allerdings einem Erwerbslosen spätestens mit der *Eingliederungsvereinbarung*⁹, in der die zu erfüllenden Pflichten und Aktivitäten festgeschrieben werden, weitgehend abgesprochen. Zu den Pflichten, die – unter Sanktionsandrohung – zu erfüllen sind, gehört z.B., jede „zumutbare Arbeit“ anzunehmen, explizit auch Zeitarbeit. Zu den Pflichten gehört grundsätzlich

⁶ Gerhard Roth im Interview mit dem *Spiegel*, Nr. 35/2007, „Das Ich ist eine Einbahnstraße“. Roth leitet das Institut für Hirnforschung an der Universität Bremen und das Hanse-Wissenschaftskolleg in Delmenhorst. Das vollständige Interview ist zu finden im Archiv unter: www.wissen.spiegel.de/wissen

⁷ Margarete Mitscherlich-Nielsen im Gespräch mit Hans-Jürgen Heinrichs über das „Verhältnis von Integration und Strafe“, Deutschlandfunk, Essay und Diskurs, 14.9.2008. Das Gespräch gibt es als Audio-Mitschnitt unter: www.tagesschau.de/multimedia/audio/audio25418.html

⁸ Aus der Bundestagsdrucksache 16/1410 vom 9.5.2006. Diese Regelung ließ „eine verstärkte Sanktionierung wegen einer wiederholten Pflichtverletzung nur zu, wenn die zweite (...) innerhalb von drei Monaten“ erfolgte. Mit der Neuregelung zum 1.1.2007 wurde u.a. dieser Zeitraum auf ein Jahr ausgedehnt. Zu den Verschärfungen insgesamt siehe Kap. 2.

⁹ Auf Funktion und Problematik der *Eingliederungsvereinbarung* gehen wir in Kap. 2 ein.

auch das Absolvieren von Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen, deren Sinn für die Betroffenen oft ebenso wenig erkennbar ist, wie der von Ein-Euro-„Jobs“. Dazu gehört vielfach die Verpflichtung, eine unsinnig hohe Zahl an Bewerbungen vorzulegen: 15, 20, manchmal 30 Bewerbungen im Monat – ungeachtet der Qualifikation und der realen Zugangsmöglichkeiten auf die anvisierten Stellen.¹⁰ Wer seine Unterschrift unter die „Vereinbarung“ verweigert, wird – wie in den oben angeführten Beispielen auch – durch eine Sanktion zum Spurens gebracht.¹¹

Zum Spurens gebracht wird ganz nebenbei aber auch das Gros der Lohnabhängigen. Der autoritäre Umgang mit Erwerbslosen hat nicht nur die Funktion, diese gefügig zu machen und potentiell Alg-II-Anspruchsberechtigte abzuschrecken, sondern auch das Heer der Noch-Erwerbstätigen einzuschüchtern und zu verunsichern. Die Angst, durch billigere Arbeitskräfte ersetzt zu werden oder bei Personalabbau selbst in Hartz IV zu fallen und Armut und Gängelung ausgesetzt zu sein, hat die Bereitschaft zu Zugeständnissen gesteigert: Arbeitszeitverlängerungen und Lohnverzicht sind an der Tagesordnung, die Verbreitung von Niedrig(st)lohn hat bekanntermaßen in den letzten Jahren ein rasantes Tempo angenommen.

Neu ist dies nicht. Und zu erwarten war es auch. Lange vor Einführung von Hartz IV hatte es zahlreiche Warnungen vor einer solchen Entwicklung gegeben.¹² Für die, die da warnten, war

„Es gibt kaum noch ‚normale‘ Jobs. Ich habe mich von vielen Dingen losgesagt (Auto, Handy, Zigaretten, Imbiß, Restaurants, usw.) (...). Dritte verdienen an meiner ‚Armut‘, Pseudo-Arbeiten wie MAEs.“

(aus den Fragebögen)

der Zusammenhang zwischen dem Abbau des Sozialstaats und dem Abbau tariflicher und arbeitsrechtlicher Errungenschaften evident.¹³ Auch war es kein Geheimnis, daß mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zugleich die Absenkung der Sozialleistungen angestrebt wurde, um so die flächendeckende Durchsetzung von Niedriglohn zu ermöglichen.¹⁴

Die Folgewirkungen des skizzierten Zusammenhangs sind unübersehbar. Nur zwei Beispiele: Inzwischen ist es – trotz anfänglicher Proteste – zur Normalität geworden, daß im Gesundheits- und Altenpflegebereich Ein-Euro-Kräfte ebenso eingesetzt werden wie für die Erledigung kommunaler Aufgaben (in Grünanlagen, Friedhöfen, Schulen, Kitas). Reguläre Arbeitskräfte werden dadurch verdrängt. Für die Ein-Euro-Kräfte würde die

Ablehnung oder der Abbruch einer solchen „Maßnahme“ Sanktionen nach sich ziehen; darüber hinaus werden viele über den strukturellen Zwang, den zu niedrigen Regelsatz irgendwie aufstocken zu müssen, in diese „Jobs“ gedrängt.

Das andere Beispiel: In Eingliederungsvereinbarungen wird Hartz-IV-Beziehenden häufig die Verpflichtung auferlegt, sich auch bei Zeitarbeitsfirmen zu bewerben. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach oder brechen eine zugewiesene Leiharbeitertätigkeit ab, so ist dies ein Sanktionsgrund. Wer eine 30prozentige Kürzung des Alg-II-Regelsatzes (351 € für einen allein-stehenden Erwachsenen) nicht riskieren möchte, wird in den meisten Fällen dem Leiharbeiterlohn

¹⁰ Später werden wir sehen, daß dieser verordnete Aktivismus Alg-II-Beziehende nicht nur von ernsthaften Bemühungen abhält, sondern auch längerfristige Planungen und Vorbereitungsarbeiten durchkreuzt.

¹¹ Zu der seit dem 20.12.2008 geltenden Änderung siehe Kap. 7.

¹² Aufruf von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (Mai 2003): „Sozialstaat reformieren statt abbauen – Arbeitslosigkeit bekämpfen statt Arbeitslose bestrafen“; siehe: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/harry/view.asp?ID=1029>;

„Prämissen bzw. Ausgangsüberlegungen für eine Kampagne gegen Hartz IV“, Berlin, Juni 2004, unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik: Einschätzungen/Studien, unter A.;

Offener Brief der Gewerkschaftlichen Arbeitslosengruppe Göttingen an den DGB-Bundesvorstand (Sept. 2004); der Offene Brief ist hier: www.tacheles-sozialhilfe.de/harry/view.asp?ID=1267

¹³ Als einen unter vielen aufschlußreichen Beiträgen hierzu siehe Regina Stötzel: „Goodbye DGB ...“, in: Jungle World Nr. 29, 7.7.2004

¹⁴ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: „Reform des Sozialstaats für mehr Beschäftigung im Bereich gering qualifizierter Arbeit“, Dokumentation Nr. 512 des BMWi (Aug. 2002), <http://www.bmwi.de/> (dort unter Publikationen)



den Vorzug geben, selbst wenn dieser ein Drittel oder sogar die Hälfte unter den vergleichbaren Tariflöhnen im Betrieb liegt. Daß (auch) er damit zur Aushöhlung der tariflichen Standards im Betrieb beiträgt, wird ihn angesichts seiner prekären Lage wenig interessieren. Ein Problem ist „nur“, daß es inzwischen Betriebe gibt, in denen die Belegschaft zu 30 oder sogar 50 Prozent aus LeiharbeiterInnen besteht,¹⁵ und die Gewerkschaften größte Mühe haben, dem weiteren Auseinanderdriften der Entlohnung für dieselben Tätigkeiten entgegen zu wirken.

Dennoch wird den offenkundigen Zusammenhängen immer noch zu wenig Beachtung geschenkt. Wie sonst ist zu erklären, daß es seitens des DGB und der Einzelgewerkschaften keinerlei Anstrengungen gibt, auf die Abschaffung des folgenreichen Sanktionsregimes von Hartz IV hinzuwirken?

Für Arbeitslosengeld-II-BezieherInnen ist die Sanktionsandrohung allgegenwärtig. Und sie kann jeden treffen, weil nicht nur „Weigerung“ bzw. bewußtes „Fehlverhalten“ sanktioniert wird. Auch Fehltritte, Unachtsamkeit, fehlende Rechtskenntnisse – letztlich mangelnde Perfektion im Umgang mit Behördenvertretern können Sanktionen auslösen.

Im Jahr 2008 wurden laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit 54,9 % der Sanktionen wegen „Meldeversäumnissen“ verhängt. In 20,7 % der Fälle waren der Sanktionsgrund die Verweigerung oder der Abbruch von „zumutbarer“ Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheiten (i.d.R. Ein-Euro-„Jobs“) und sonstiger Eingliederungsmaßnahmen. Und 18,6 % der Sanktionen wurden damit begründet, daß in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten verletzt wurden oder die Unterschrift unter die Eingliederungsvereinbarung verweigert wurde. Den Zahlen ist nicht anzusehen, ob die Sanktionen wegen *tatsächlicher* oder nur *unterstellter* Versäumnisse und „Vergehen“ erfolg-

ten.

Schon 30 % Geldkürzungen, erst recht 60 % bis hin zur vollständigen Streichung von Regelsatz (351 €) und Wohnkosten werden manch einen – kaum bemerkt von der Öffentlichkeit – hungern und verzweifeln lassen. Einzelne werden in die Obdachlosigkeit gedrängt oder womöglich in die Kriminalität.

Dabei ist nicht nur die gesetzliche Regelung des § 31 SGB II mit Blick auf die Grundrechte und das Sozialstaatsgebot mehr als problematisch. Auch die Umsetzung des Gesetzes durch die JobCenter ist offenkundig mehr als zu beanstanden. Wie sonst ist zu erklären, daß im Jahr 2007 nach Auskunft der Bundesregierung in

35 % der Fälle ein Widerspruch und in 42 % der Fälle eine Klage gegen die verhängte Sanktion Erfolg hatten?¹⁶

Demüchternen Zahlen ist auch nicht anzusehen, welche Schicksale sich dahinter verbergen, welche zum Teil existentiellen Probleme durch Sanktionen ausgelöst werden und mit wie viel Zeit und Kräften raubenden Schwierigkeiten es für die Betroffenen verbunden ist, einer Sanktionsankündigung zu begegnen.

Welche Erfahrungen machen Menschen, die eine Sanktionsandrohung erhalten oder vielleicht schon auf Null gekürzt wurden? Wie erleben sie die MitarbeiterInnen im JobCenter? Wie setzen sie sich zur Wehr und was ist daraus zu lernen?

Diesen Erfahrungen nachzuspüren, hat uns bewogen, eine Erhebung durchzuführen. Sie bestand aus insgesamt drei Befragungen.¹⁷ Im Mittelpunkt standen die Erfahrungen von Sanktionierten bzw. von einer Sanktion konkret Bedrohten, an die wir Fragebögen mit dem Titel „*Wer nicht spurt, kriegt kein Geld!*“ verteilten.

„Ich habe Angst, daß ich aufgrund der Kürzung nicht mehr genug zu essen habe und mir irgendwann der Strom/das Gas abgedreht werden.“

(aus den Fragebögen)

¹⁵ die mitunter aus einer Vielzahl von Zeitarbeitsfirmen kommen

¹⁶ Bundestagsdrucksache 16/8284 vom 26.2.2008, S. 5 f.

¹⁷ Einzelheiten, u. a. zu den Zielen und der Durchführung der drei Befragungen – darunter eine Kurzbefragung von Nicht-Sanktionierten und eine telefonische Kurzbefragung von Beratungsstellen – sind in Kap. 3 beschrieben.

Ziel dieser Broschüre ist, die Erfahrungen mit Sanktionen öffentlich zu machen und aufzuzeigen, in welcher Weise das ganze Sanktionsinstrumentarium wirkt.

Schon in unseren Gesprächen mit Sanktionierten hat sich gezeigt, daß die Sanktionspraxis nicht fortgesetzt werden darf. Die schwer wiegenden Folgen für die Sanktionierten und die Grundrechtsverletzungen durch das Gesetz bzw. bei seiner Anwendung erlauben kein „weiter so“. Jedoch – eine schnelle Änderung des Gesetzes ist aktuell kaum zu erwarten. Daher gilt es, zunächst auf ein Aussetzen des Sanktionsparagrafen hinzuwirken. Welche Gründe im einzelnen für ein Moratorium sprechen, haben wir am Ende der Broschüre in Kapitel 6 ausführlich dargelegt.

Die Broschüre gliedert sich wie folgt: Wir beginnen mit einer Beschreibung und Problematisierung der gesetzlichen Regelungen (Kap. 2).

In Kapitel 3 erläutern wir unser Vorgehen bei der Erhebung und die Zielsetzung der drei Befragungen. Kapitel 4 vermittelt einen Eindruck von der Stimmung vor einem JobCenter, als wir die Fragebögen verteilten.

In Kapitel 5, dem umfangreichsten Teil der Broschüre, beschreiben wir die Ergebnisse der drei Befragungen. Dabei bilden die Porträts von Sanktionierten den Schwerpunkt (Kap. 5.1), es folgen die Ergebnispräsentationen zu der Kurzbefragung (Kap. 5.2) und der Befragung von Beratungsstellen (Kap. 5.3). Ein Resümee zu allen drei Befragungen enthält Kapitel 5.4.

Den Schluß bildet das bereits erwähnte Kapitel 6 zu unserer Forderung nach Aussetzen des Sanktionsparagrafen und das in dieser Auflage neu hinzu gekommene Kapitel 7. Hier zeigen wir, daß ein Aussetzen nicht unrealistisch ist.

Finden Sie es richtig, daß Arbeitslose durch Sanktionen diszipliniert werden?

2. Die gesetzlichen Regelungen zu Sanktionen und die Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit

Ein kritischer Überblick

Innerhalb des Sozialgesetzbuches (SGB) II kommt § 31, dem Sanktionsparagrafen, eine zentrale Bedeutung zu: Die Erfüllung der umfangreichen Pflichten, die Alg-II-Beziehenden in den zahlreichen Einzelregelungen auferlegt werden, soll durch die Androhung von Sanktionen durchgesetzt werden.

Die Regelungen zu Sanktionen sind umfangreich und kompliziert. Relevant sind nicht nur der Sanktionsparagraf, sondern auch jene Paragraphen im SGB II, in denen die Pflichten der Alg-II-Beziehenden geregelt sind, sowie die entsprechenden Durchführungsanweisungen¹⁸ der Bundesagentur für Arbeit. Etliche Fragen sind auch unter JuristInnen umstritten. Wir wollen in diesem Kapitel einen Überblick über die wichtigsten derzeit geltenden Regelungen geben und einige der problematischen Aspekte beleuchten.

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften zu Sanktionen nach ihrer Einführung zum 1.1.2005 bereits zum 1.8.2006 und zum 1.1.2007 erheblich verschärft. Dies macht das rigide Vorgehen des Gesetzgebers besonders deutlich. Im Rahmen der Zielsetzung, daß alle Sanktionsvorschriften den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ verwirklichen sollen, wurde hier einseitig das Fordern verschärft, ohne daß Maßnahmen zur Ver-

besserung der Vermittlungsmöglichkeit oder zur Belebung des Arbeitsmarktes getroffen wurden.

2.1 In welchen Fällen wird das Alg II gekürzt?

Laut § 31 SGB II werden mit Sanktionen **die folgenden Pflichtverletzungen** geahndet:

1. *die Weigerung, eine vom JobCenter angebotene Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben*
2. *die Weigerung, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen*
3. *die Weigerung¹⁹, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit einem Beschäftigungszuschuß nach § 16 a SGB II geförderte Arbeit, ein zumutbares Sofortangebot nach § 15a SGB II oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen*
4. *der Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme*
Sanktioniert wird nicht nur, wenn die/der Alg-II-Beziehende die Maßnahme selbst abgebrochen hat, sondern auch, wenn sie oder er „Anlaß für den Abbruch gegeben“ hat.
5. *Verschleuderung von Einkommen oder Vermögen*
Das betrifft die Verringerung von Einkommen oder Vermögen in der Absicht, damit die Voraussetzung für die Gewährung oder Erhöhung von Alg II herbeizuführen. Die so erlangten Leistungen müssen zurückgezahlt werden, die Sanktionierung erfolgt zusätzlich.
6. *die Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten*
Als unwirtschaftliches Verhalten wird

¹⁸ In den Durchführungsanweisungen legt die Bundesagentur für Arbeit fest, wie die BehördenmitarbeiterInnen das Gesetz auslegen und anwenden sollen. Diese Vorschriften sind nur für die BehördenmitarbeiterInnen verbindlich, nicht jedoch für die Entscheidungen der Gerichte. In diesem Kapitel beziehen wir uns auf die Dienstanweisungen zu § 31 SGB II in der derzeit gültigen Fassung vom 20.4.2009. Bei den folgenden Quellenangaben verweisen wir auf die Randziffern (Rz.) dieser Dienstanweisungen (DA). Auf der Homepage der BA sind die Dienstanweisungen zu finden unter:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-31-SGB-II-Absenkung-Wegfall-ALGeld.pdf>

¹⁹ Was dabei unter „Weigerung“ zu verstehen ist, ist teilweise umstritten (siehe Udo Geiger (2008): Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Frankf./M., (5. überarb. Aufl.), S. 567 ff.).

verstanden, wenn jemand „unter Berücksichtigung der ihm durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen läßt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst“.²⁰

7. Sperrzeiten nach § 144 SGB III

Das betrifft vor allem Pflichtverletzungen beim Bezug von Arbeitslosengeld I, die zu entsprechenden Sperrzeiten führen. Wenn während der Sperrzeit – in der kein Alg I gezahlt wird – grundsätzlich die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Alg II erfüllt sind, wird Alg II nur in verminderter Höhe gezahlt. Der Kürzungsumfang hängt von der Art der Sperrzeit ab.

8. Meldeversäumnisse

Die Meldepflicht beinhaltet das (pünktliche) Erscheinen zu Terminen beim JobCenter oder zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen, zu denen eine schriftliche Vorladung durch das JobCenter erfolgte.

Neben den Sanktionen nach § 31 SGB II gibt es für Alg-II-Beziehende auch die folgenden Leistungskürzungen, die nach unserer Einschätzung ebenfalls als *verhaltenserzwingend* zu bezeichnen sind:

- Das Alg II kann laut § 66 SGB I **bei Verletzungen der sogenannten Mitwirkungspflicht** so lange ganz oder teilweise gestrichen werden,²¹ bis die (vom JobCenter verlangte) Mitwirkung nachgeholt wurde. Die Mitwirkungspflichten sind in den §§ 60 bis 62 und 65 SGB I geregelt und beinhalten z.B. die Vorlage von Unterlagen sowie die Teilnahme an ärztlichen und psychologischen Untersuchungen, die die Behörde verlangt – soweit dies für die Entscheidung über die Leistungsgewährung erforderlich ist. Wenn die Mitwirkung nachgeholt wird, ist ab diesem Zeitpunkt wieder Alg II zu gewähren. Für die Zeit bis zur Nachholung *kann* das

versagte Alg II ganz oder teilweise nachgezahlt werden.²²

- Alg-II-Beziehende müssen laut Gesetz für das JobCenter erreichbar sein. Eine kurzzeitige Ortsabwesenheit ist nur in bestimmten Fällen erlaubt, und sie muß vom JobCenter vorab genehmigt worden sein. Für die Zeit **unerlaubter Ortsabwesenheit** entfällt der Anspruch auf Alg II.²³ Das bedeutet nicht nur, daß für die festgestellte Zeit kein Alg II gezahlt wird (bzw. daß gezahltes Alg II zurückgefordert wird), sondern daß obendrein keine Sozialversicherungsbeiträge übernommen werden. Eine zusätzliche Sanktionierung nach § 31 SGB II ist auch dann nicht zulässig, wenn Regelungen zur Ortsabwesenheit in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wurden.

Es ist mehr als problematisch, daß das persönliche Leeren des Briefkastens an jedem Werktag nach Eingang der Briefpost zu einer Voraussetzung für die Gewährung von Alg II gemacht wurde. Soll dem Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Rechnung getragen werden, müßte es eigentlich nur darauf ankommen, daß Alg-II-Beziehende einen kurzfristig anberaumten Termin beim JobCenter, einem potentiellen Arbeitgeber oder einem Maßnahmeträger tatsächlich wahrnehmen.

Pflichten, deren Verletzung sanktioniert wird, müssen rechtmäßig sein

Manche werden meinen, wer eine zumutbare Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit ablehnt, oder eine Bildungsmaßnahme, hat vielleicht eine Sanktion verdient. Dieser spontane Gedanke soll hier gar nicht problematisiert werden. In den Blick soll vielmehr genommen werden, daß nicht alles, was vom JobCenter für zumutbar gehalten wird, auch den (spärlichen) gesetzlichen Schutzvorschriften entspricht.

So müssen Eingliederungsmaßnahmen – dazu gehören z.B. unbezahlte Praktika in Unterneh-

²⁰ DA zu § 31 SGB II Rz. 31.35

²¹ Voraussetzung für eine Kürzung ist neben der Pflichtverletzung, daß durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht die Aufklärung des Sachverhaltes, an der mitgewirkt werden soll, erheblich erschwert wird.

²² § 67 SGB I

²³ Dies ist in § 7 Abs. 4a SGB II unter Verweis auf die Erreichbarkeitsanordnung geregelt, die Erreichbarkeitsanordnung finden Sie unter www.hartzkampagne.de, dort in der Rubrik „Gesetze / Verordnungen“.



men, Bewerbungstrainings und Ein-Euro-„Jobs“ – tatsächlich dazu beitragen, die Chance auf eine bezahlte Arbeit zu erhöhen. Maßnahmen, die diesem Ziel nicht dienen, sind rechtswidrig, und die Weigerung, solche Maßnahmen anzutreten oder fortzuführen, darf nicht sanktioniert werden. Das ist inzwischen in etlichen Gerichtsverfahren entschieden worden.

Aber wer weiß das schon?

Das Beispiel Ein-Euro-„Jobs“

Die meisten denken: Jeder Ein-Euro-„Job“ muß angetreten werden, vorausgesetzt er ist zuzätzlich und im öffentlichen Interesse. Das ist, was in den Medien verbreitet wird, und was sich in den Informationsschriften der Bundesagentur für Arbeit finden läßt. Natürlich muß man auch in der Lage sein, die Arbeit auszuführen, so steht es im Gesetz und auch in den Informationsschriften der BA.

Kaum bekannt ist, daß Ein-Euro-„Jobs“ laut Gesetz ausschließlich eine Integrationsleistung sind. Demnach *müssen* sie die Integration in den Ersten Arbeitsmarkt fördern. Das tun die meisten Ein-Euro-„Jobs“ bekanntermaßen nicht²⁴ – und bräuchten daher eigentlich nicht angetreten oder fortgeführt werden. Aber die JobCenter klären – entgegen ihrer Pflicht – darüber nicht auf. Schlimmer noch: Sie drohen im „Vorschlag“ für die Ein-Euro-Maßnahme mit einer Sanktion, die häufig auch umstandslos verhängt wird.

Was Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse angeht, sei hier erwähnt, daß der Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 29.04.2008 (S. 17) moniert, daß Zusätzlichkeit und/oder öffentliches Interesse bei zwei Dritteln(!) der Ein-Euro-„Jobs“ nicht gegeben waren.

„Warum werde ich gezwungen, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben – sonst sanktioniert?“

(aus den Fragebögen)

Die Eingliederungsvereinbarung: ein Zwangsvertrag, der oft rechtswidrig abgeschlossen wird

Laut § 15 SGB II soll mit jedem und jeder Alg-II-Beziehenden eine sogenannte Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Darin soll festgeschrieben werden, welche Ermessensleistungen das JobCenter erbringt und welche Mindestbemühungen zur Eingliederung in Arbeit die oder der Alg-II-Beziehende unternehmen und nachweisen muß, ansonsten folgen Sanktionen.

Unter „Vereinbarung“ werden sich unvoreingenommene Leser vorstellen, daß das Unterzeichnen beiden Seiten frei stand, und daß der Inhalt vorher ausgehandelt wurde. Letzteres ist zumindest vorgesehen, wird in den JobCentern aber kaum praktiziert, stattdessen wird der Inhalt der „Vereinbarung“ fast immer vom JobCenter vorgegeben.

Was noch schwerer wiegt: Alg-II-Beziehende werden mit den drakonischen Sanktionsandrohungen gezwungen, *auch gegen*

ihren Willen eine Unterschrift unter eine solche „freiwillige“ Vereinbarung zu setzen. Mit einer freiheitlichen Demokratie sind solche Verhaltensweisen von Behörden nicht vereinbar. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, rügt das Konstrukt der Eingliederungsvereinbarung als eine „Vereinbarung‘ im Schatten der Macht“²⁵, die „unverhältnismäßig in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit“²⁶ eingreift und damit gegen das Grundgesetz verstößt.²⁷

In der bisherigen Praxis wurde dem sogar noch eins drauf gesetzt. Da bereits Gerichte Sanktionen für unzulässig hielten, wenn die Eingliederungsvereinbarung durch einen Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 4 SGB II ersetzt

²⁴ Zu diesem Ergebnis kommt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, nachzulesen im Kurzbericht 2/2008 unter <http://doku.iab.de/kurzber/2008/kb0208.pdf>.

Der Bundesrechnungshof stellt in seinem Bericht vom 29.04.2008 über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 29.04.2008 (S. 18) fest: „Die Arbeitsgelegenheiten blieben aus Sicht des Bundesrechnungshofes für drei von vier Hilfebedürftigen weitgehend wirkungslos, da keine meßbaren Integrationsfortschritte erkennbar waren.“

²⁵ Uwe Berlit: „Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Bemerkungen zu den Gesetzesentwürfen von Bundesregierung und hessischer Landesregierung für ein neues SGB II und SGB XII“ in: info also, H. 5/2003, S. 205

²⁶ ebenda

²⁷ vgl. Michael Wolf: „Hartz IV: ausgrenzende Aktivierung oder Lehrstück über die Antastbarkeit der Würde des Menschen“ (dort Fußnote 34), in: UTOPIE kreativ, H. 194 (Dezember 2006), S. 1092

wurde, hat die Bundesagentur für Arbeit die Anweisung heraus gegeben, *zuerst* die Sanktion zu verhängen und erst *danach* den ersetzenden Verwaltungsakt vorzunehmen.²⁸

Pflichtverletzungen aus „wichtigem Grund“ dürfen nicht sanktioniert werden ...

Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II werden Pflichtverletzungen dann nicht sanktioniert, wenn Alg-II-Beziehende einen „wichtigen Grund“ für ihr Verhalten nachweisen.

Aber sind alle Alg-II-Beziehenden tatsächlich in der Lage, ihren wichtigen Grund für ihr Verhalten *nachzuweisen*?

Bei manchen sind die Gründe, warum sie trotz der Sanktionsdrohung ihre Pflichten nicht erfüllen (können), dieselben, die sie daran hindern, diesen Nachweis zu führen. Wir denken hier an jene, die auf Grund ernster psychischer Probleme oder einer Suchterkrankung nicht einmal in der Lage sind, ihre täglichen Anforderungen zu bewältigen. Oder an diejenigen, die nicht angemessen reagieren können, weil sie z.B. nach Schulabbruch und weiteren Frustrationen oder nach der Erfahrung von Mobbing und Kündigung apathisch und depressiv sind. Und wir denken an

Auf die Frage: Was war für Sie persönlich das Schlimmste an der Sanktion?

„Klar festzustellen, daß die gegen mich verhängte Sanktion klar rechtswidrig war, daß meine Einwände nicht von der Fallmanagerin ernst genommen wurden.“

(aus den Fragebögen)

jene, die angesichts von Schicksalsschlägen auf Briefe vom JobCenter nicht reagieren, weil sie zeitweilig ihre gesamte Post nicht zur Kenntnis nehmen. Und was schließlich ist mit denen, die nicht in der Lage sind, die unverständlichen Bescheide zu verstehen?

Ein Diktum des Bundesverfassungsgerichts lautet: „*Der Staatsgewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen die Verpflichtung auferlegt, die Würde*

des Menschen zu achten und sie zu schützen.“²⁹ Nur die Würde der Fähigen und Starken, die Würde derer, die sich wehren können?

Der Begriff „wichtiger Grund“ ist im Gesetz unbestimmt. Hier könnte man meinen, dies wäre insofern positiv für Alg-II-Beziehende, als sie individuelle Besonderheiten geltend machen können. Im Einzelfall mag dies sein, grundsätzlich aber entsteht durch die Unbestimmtheit des Begriffs das Problem, daß die betroffenen BürgerInnen im Moment der Pflichtverletzung nicht abschätzen können, ob ihr Grund für die Pflichtverletzung anerkannt werden wird, und welche Folgen somit ihr Handeln hat. In einem Rechtsstaat aber müssen Bürger grundsätzlich – aber ganz besonders bei folgenschweren Regelungen – vorher wenigstens *ungefähr* abschätzen können, welche Folgen ihr Handeln hat.³⁰

Nach der geltenden Gesetzesregelung ist es (zunächst) dem Gutdünken der Fallmanager und Arbeitsvermittler überlassen, einen vorgebrachten wichtigen Grund als

„wichtigen Grund“ anzuerkennen oder nicht. Wird die Anerkennung verweigert, bleibt dem Sanktionierten nur der Widerspruch bzw. die Klage gegen die verhängte Sanktion.

Durch die Unbestimmtheit und Intransparenz des Begriffs wird dem Machtungleichgewicht zwischen dem Sanktionierenden und dem Alg-II-Beziehenden Vorschub geleistet.

... aber die Anerkennung eines „wichtigen Grundes“ soll die Ausnahme bleiben

Die oben dargestellte Problematik wird dadurch verschärft, daß die Bundesagentur für Arbeit in ihren Dienstanweisungen enge Grenzen setzt, die sich so nicht dem Gesetz entneh-

²⁸ Wörtlich hieß es: „Sollen bei Weigerung des Hilfebedürftigen eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, die Regelungen durch Verwaltungsakt durchgesetzt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 4), ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Sanktionsbescheid zeitlich **vor** dem Erlaß des Verwaltungsaktes nach § 15 Abs. 1 Satz 4 zuzustellen.“ (DA zu § 31 SGB II Rz. 31.6a in der Fassung vom 13.07.2007, Hervorhebung im Original). Diese Dienstanweisung wurde am 20.12.2008 durch eine Neuregelung ersetzt, auf die wir in Kapitel 7 näher eingehen.

²⁹ BVerfG-Urteil v. 21.06.1977, 1 BvL 14/76, Rand-Nr. 143-144; BVerfGE 45, 187;

<http://www.hartzkampagne.de/urteile/43.htm> mit Verweisen auf BVerfGE 6, 32 (41); 27, 1 (6); 30, 173 (193); 32, 98 (108)

³⁰ BVerfG-Beschluß v. 08.01.1981, 2 BvL 3/77, Rand-Nr. 42; BVerfGE 56,1;

<http://www.hartzkampagne.de/urteile/63.htm>



men lassen. Bei der Prüfung eines wichtigen Grundes soll ein „strenger Maßstab“³¹ angelegt werden. „Die Anerkennung eines objektiv wichtigen Grundes ist mithin nur auf begründete Einzelfälle zu beschränken.“³² Als einziges Beispiel für die Beurteilung eines wichtigen Grundes führt die BA den Aufenthalt im Frauenhaus an. Und obwohl einem solchen Aufenthalt in der Regel traumatische Gewalterfahrungen vorausgingen, stellt die BA fest, daß *im Einzelfall* ein wichtiger Grund vorliegen kann.³³

Ohne Rechtsfolgenbelehrung und Anhörung ist eine Sanktion nicht zulässig

Eine Sanktion darf nur verhängt werden, wenn die oder der Alg-II-Beziehende über die Pflicht, deren Verletzung zur Debatte steht, und über die Folgen einer Pflichtverletzung *vorher* verständlich und konkret aufgeklärt wurde.³⁴ Eine formelhafte Wiederholung des Gesetzestextes in einem Merkblatt reicht dafür nicht aus!

Bevor eine Sanktion verhängt wird, muß eine sogenannte *Anhörung* erfolgen. Das heißt, die oder der Alg-II-Beziehende muß die Gelegenheit erhalten, sich zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung zu äußern. Die Anhörung ist schon deshalb zwingend erforderlich, damit ein „wichtiger Grund“ für die Pflichtverletzung, den Alg-II-Beziehende nachweisen sollen, von den Betroffenen überhaupt vorgebracht werden kann.

Das Anhörungsverfahren muß kurzfristig durchgeführt werden, damit die Sanktion noch innerhalb der von der Rechtsprechung bestätigten Frist von acht Wochen festgesetzt wird. Anderfalls ist die Sanktion schon aus diesem Grunde rechtswidrig.

Kein Ermessensspielraum: Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund müssen sanktioniert werden

Das Gesetz räumt der Behörde – und damit den Ausführenden in den JobCentern – kein Ermes-

sen ein, ob eine Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund sanktioniert wird oder nicht. Die Sanktion muß in der vorgeschriebenen Höhe verhängt werden. Damit kann das JobCenter nicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Rücksicht nehmen oder die Sanktion an die Schwere der Pflichtverletzung anpassen.

2.2 In welchem Umfang und für wie lange wird das Alg II gekürzt?

Die Sanktionsstufen

An dieser Stelle möchten wir die LeserInnen „vorwarnen“, daß die Regelungen zum Umfang der Kürzungen kompliziert sind, auch wenn wir uns um eine verständliche – und damit verkürzte – Darstellung bemüht haben. Für diejenigen, die sich mit den Details nicht befassen mögen, hier das Wichtigste in drei Sätzen: **Spätestens nach der zweiten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres wird das Alg II komplett für drei Monate gestrichen. Schon bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelsatz für drei Monate um 30 % gekürzt, bei unter 25jährigen sogar um 100 %. Nur für Meldepflichtverletzungen fallen die Kürzungen geringer aus.**

Damit nachvollziehbar wird, was nach den z.T. prozentualen Kürzungen vom Alg II übrig bleibt, möchten wir zunächst darstellen, aus welchen Teilbeträgen sich das Alg II zusammensetzt:

- a) Regelsatz
 - 351 € für Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen, die mit minderjährigen Partnern zusammenleben
 - 316 € für Volljährige, die mit volljährigen Partnern zusammenleben
 - 281 € für erwerbsfähige³⁵ unter 25jährige, die zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern gezählt werden
- b) Wohnkosten (in „angemessener“ Höhe³⁶)

³¹ DA zu § 31 SGB II Rz. 31.11

³² ebenda

³³ DA zu § 31 SGB II Rz. 31.12a

³⁴ Eine Ausnahme ist der Sanktionstatbestand der Verschleuderung von Einkommen oder Vermögen, hier gilt eine Rechtsfolgenbelehrung als entbehrlich.

³⁵ Erwerbsfähigkeit wird grundsätzlich ab dem 15. Lebensjahr angenommen.

³⁶ Was als angemessen gilt, ist bundesweit verschieden. In Berlin z.B. gelten für die Warmmiete folgende Richtwerte: 378 € für Alleinstehende, 444 € für zwei Personen und 542 € für drei Personen.

- c) Zuschläge für den Mehrbedarf bei bestimmter Krankenkost, bei Schwangerschaft und bei Alleinerziehenden
- d) ein befristeter „Armutsgewöhnungszuschlag“ von maximal 160 €, wenn zuvor ein höheres Arbeitslosengeld I bezogen wurde³⁷
- e) Für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie – in geringem Umfang – für die Rentenversicherung werden die Beiträge übernommen bzw. es werden Beitragszuschüsse gewährt.

Für die Pflichtverletzungen eins bis sieben aus der obigen Übersicht gibt es **zwei bzw. drei Sanktionsstufen** von grundsätzlich jeweils dreimonatiger Dauer, abhängig vom Alter der Alg-II-Beziehenden:

- Am härtesten trifft es **unter 25jährige**. Bei ihnen werden in der *ersten Stufe* für eine Pflichtverletzung drei Monate die gesamte Regelleistung gestrichen sowie etwaige Zuschläge für Mehrbedarf und nach höherem Alg-I-Bezug. Nur noch die Wohnkosten werden gezahlt, und zwar direkt an den Vermieter. Bei einem wiederholten Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres tritt die *zweite Sanktionsstufe* ein und es wird das gesamte Alg II gestrichen. Auch die Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen entfällt – außer wenn Sachleistungen gewährt werden.³⁸

Bei Sanktionierten dieser Altersgruppe kann das JobCenter die Sanktion unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Maßstab für die Milderung sollen laut Dienstanweisung der BA das Verhalten des Betroffenen, sein Alter und seine Reife sowie schwer wiegende persönliche Gründe sein.³⁹

„Ich konnte mir keine Bewerbungsbilder leisten, keine Fahrkarte, Lebensmittel waren ebenfalls knapp.“

(aus den Fragebögen)

Also bleibt mindestens eine sechswöchige Sanktion selbst bei schwer wiegenden persönlichen Gründen!

- Für **Alg-II-Beziehende ab 25 Jahren** gibt es **drei Sanktionsstufen** von jeweils dreimonatiger⁴⁰ Dauer:

In der *ersten Stufe* wird für eine Pflichtverletzung der Regelsatz um 30 % gekürzt. Zugleich entfällt der befristete Zuschlag nach Alg-I-Bezug („Armutsgewöhnungszuschlag“), das geschieht auch in den folgenden Sanktionsstufen.

Wenn innerhalb eines Jahres eine wiederholte Pflichtverletzung folgt, tritt die *zweite Sanktionsstufe* ein: Das Alg II wird um 60 % des Regelsatzes gekürzt.

Die *dritte Stufe* tritt ein, wenn innerhalb eines Jahres nach Beginn der zweiten Stufe ein

wiederholter Verstoß folgt. Dann wird das gesamte Alg II gestrichen, also Regelsatz, Wohnkosten und etwaige Zuschläge. Auch die Übernahme von

Sozialversicherungsbeiträgen entfällt – außer wenn Sachleistungen gewährt werden.³⁸

Für Meldeversäumnisse wird in der *ersten Stufe* das Alg II für drei Monate um 10 % des Regelsatzes gekürzt. Außerdem entfällt der befristete Zuschlag nach Alg-I-Bezug („Armutsgewöhnungszuschlag“) – das geschieht auch in den folgenden Sanktionsstufen. Beim ersten wiederholten Meldeversäumnis innerhalb eines Jahres erfolgt in der *zweiten Sanktionsstufe* eine Kürzung um 20 % des Regelsatzes, wiederum für drei Monate. Bei einem *weiteren* wiederholten Meldeversäumnis (innerhalb eines Jahres nach dem zweiten Meldeversäumnis) beträgt die Kürzung 30 % des Regelsatzes, bei noch einem Meldeversäumnis 40 % u.s.w.

³⁷ Der Zuschlag ist in § 24 SGB II geregelt. Der Maximalbetrag von monatlich 160 € gilt für Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften. Wenn ein/e PartnerIn und/oder Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, erhöht sich der Maximalzuschlag.

³⁸ Was aus dem Krankenversicherungsschutz wird, wenn das Alg II auf Null gekürzt wurde, ist in Anlage 5 skizziert.

³⁹ DA zu § 31 SGB II Rz. 31.53

⁴⁰ Nur wenn bereits während einer Sanktion die höhere Sanktionsstufe eintritt, wird zu diesem Zeitpunkt die niedrigere Sanktion (vorzeitig) beendet und die Kürzung erfolgt im Umfang der höheren Sanktionsstufe (siehe DA zu § 31 SGB II Rz. 31.22).



Auch im Falle von Meldeversäumnissen *kann* das JobCenter bei Alg-II-Beziehenden unter 25 Jahren die Sanktion unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen.

Eine „wiederholte“ **Pflichtverletzung** und damit der Eintritt einer höheren Sanktionsstufe setzt voraus, daß zur vorherigen Pflichtverletzung bereits ein Sanktionsbescheid zugegangen ist. Denn die oder der Alg-II-Beziehende muß zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gewarnt gewesen sein, daß bei dieser Pflichtverletzung die höhere Sanktionsstufe eintritt.⁴¹

Bei den *Pflichtverletzungen eins bis sieben der obigen Übersicht* liegt eine wiederholte Pflichtverletzung dann vor, wenn sowohl die aktuelle als auch die vorherige Pflichtverletzung innerhalb der *gesamten* Gruppe dieser Pflichtverletzungen liegen.⁴²

Mehrere Sanktionen gleichzeitig sind möglich. Zum Beispiel kann eine 30%ige Kürzung des Regelsatzes wegen der Ablehnung einer Eingliederungsmaßnahme mit einer 20%igen Regelsatzkürzung wegen Meldepflichtversäumnissen zusammenkommen.

Die Gerichte haben bislang unterschiedlich darüber entschieden, ob es zulässig ist, *gleichzeitig mehrere Sanktionen derselben Stufe* zu verhängen, wenn das JobCenter mehrere Arbeitsangebote oder Maßnahmeangebote gleichzeitig oder kurz hintereinander unterbreitet, und wenn der Alg-II-Beziehende davon mehr als ein Angebot ablehnt. Um es verständlicher zu machen: Dies betrifft z.B. Fälle, in denen das JobCenter drei Vorschläge für Ein-Euro-„Jobs“ auf einmal zuschickt. Klar ist, daß nicht all diese Ein-Euro-„Jobs“ zugleich angetreten werden können. Wenn aber alle drei Ein-Euro-„Jobs“ abgelehnt werden, kann passieren, daß Sanktionen von 3 mal 30 % des Regelsatzes, also insgesamt 90 % des Regelsatzes verhängt werden.

⁴¹ vgl. Udo Geiger (2008): Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Frankf./M., (5. überarb. Aufl.), S. 590

⁴² dazu und zu einer Ausnahme: siehe DA zu § 31 SGB II Rz. 31.15

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung: Die Sanktion wird durchgesetzt

Wenn Sanktionierte der Meinung sind, daß die Sanktion nicht rechtmäßig ist, und gegen den Bescheid Widerspruch und ggf. Klage einreichen, *müssen sie bis zur endgültigen Entscheidung – die sehr lange dauern kann – mit den Kürzungen leben.* Wenn sie Recht bekommen, muß das Geld zwar nachgezahlt werden, aber das macht nicht die Lebensbeschränkungen in der Sanktionszeit rückgängig.

Zwar *kann* die aufschiebende Wirkung vom JobCenter oder vom Sozialgericht hergestellt werden. Dies setzt aber voraus, daß Sanktionierte, die sich (aus Kostengründen) im Widerspruchs- und Klageverfahren selbst vertreten, die komplizierten Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes kennen (§ 86a Abs. 3 Satz 1 und § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG) und entsprechende Anträge stellen.

Selbst bei Einlenken dürfen Sanktionen nur in bestimmten Fällen gemildert werden

Wenn Sanktionen tatsächlich der „Erziehung“ dienen, wie vielfach behauptet wird, sollte man meinen, daß sie eingestellt oder zumindest gemildert werden können, wenn die Sanktionierten einlenken. Doch weit gefehlt!

Selbst dann ist eine *Milderung* der Sanktion nur möglich für

- unter 25jährige, denen wegen einer wiederholten Pflichtverletzung das gesamte Alg II gestrichen wurde, sowie
- Sanktionierte ab dem 25. Lebensjahr, denen in der dritten Sanktionsstufe das Alg II komplett entzogen wurde.

Die Sanktionsmilderung sieht wie folgt aus: Für die unter 25jährigen können dann die Wohnkosten gewährt werden, für die ab 25jährigen kann die Sanktion auf 60 % des Regelsatzes begrenzt werden.

Diese Milderung kann das JobCenter „*unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzel-*

*falls*⁴³ vornehmen, „wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen“⁴⁴. Im „Leitfaden zum Arbeitslosengeld II“ wird dargelegt, wie das zu verstehen ist:⁴⁵ Diese Bereitschaftserklärung kann immer nur auf zukünftiges Tun gerichtet sein und sie muß ernst gemeint sein. Außerdem wird betont, daß die betreffende Dienstanweisung der BA dem Gesetzeswortlaut widerspricht. Laut Dienstanweisung soll über eine Sanktionsmilderung nur entschieden werden, wenn die Pflichtverletzung auch rückgängig gemacht werden kann, z.B. indem ein zuvor abgelehnter Maßnahmenantritt nachgeholt wird.⁴⁶ Wenn das nicht möglich ist, weil die Maßnahmestelle inzwischen anderweitig besetzt wurde, soll die Sanktion demnach nicht gemildert, sondern erbarmungslos durchgezogen werden.

Sachleistungen gegen Hunger und Verwahrlosung sollen nur im Ausnahmefall gewährt werden

Für die Zeit, in der das Alg II gekürzt oder gestrichen wird, besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII. Daher sind Sanktionierte und ihre Haushaltsmitglieder – besonders bei der vollständigen Streichung des Alg II – darauf angewiesen, daß ihnen zumindest Sachleistungen gewährt werden, um nicht zu (ver)hungern, um nicht zu verwahrlosen, um die Wohnung nicht zu verlieren (oder gar auf der Straße zu schlafen) und um nicht ihre Krankheiten zu verschlimmern oder daran zugrunde zu gehen. Trotzdem muß bzw. kann das JobCenter laut SGB II Sachleistungen und geldwerte Leistungen nur in folgenden Fällen gewähren:

Diese Leistungen *sollen* erbracht werden, wenn in der Bedarfsgemeinschaft von Sanktionierten minderjährige Kinder leben und wenn außerdem die Sanktion mehr als 30 % des Regelsatzes beträgt, um „zu verhindern, daß minderjähri-

ge Kinder dadurch **übermäßig** belastet werden“ (Hervorhebung hinzugefügt).⁴⁷

Doch selbst bei Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern kann es laut Bundesagentur für Arbeit „atypische Fälle“ geben, in denen keine Sachleistungen gewährt werden sollen.⁴⁸

Sachleistungen und geldwerte Leistungen können erbracht werden

- für unter 25jährige Sanktionierte, denen – wie oben beschrieben – bereits bei der ersten Pflichtverletzung der gesamte Regelsatz gestrichen wird, sowie
- für Sanktionierte ab dem 25. Lebensjahr, wenn eine Sanktion von mehr als 30 % ihres Regelsatzes verhängt wurde.

Wenn Sanktionierte keine Reserven haben, ist laut „Leitfaden zum Arbeitslosengeld II“ das Ermessen bei der Entscheidung, ob Sachleistungen gewährt werden, auf Null geschrumpft und diese Leistungen *müssen* erbracht werden, weil „die Sanktionsregelungen nicht bedeuten, daß man in Deutschland verhungern müsse“ (Bundesratsprotokoll vom 7.7.2006 S. 226 (D)).⁴⁹ Diese Auffassung ist in den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit nicht zu finden!

Viele werden sagen, in Deutschland verhungert niemand.

Ja, man kann mit Kürzung oder Streichung des physischen Existenzminimums überleben.

Wenn man weiß, daß man Lebensmittelkarten bekommen kann, und wenn man noch die Kraft und Entschlossenheit hat, dies beim JobCenter einzufordern – vorausgesetzt, das JobCenter ist bereit, darauf einzugehen.

Oder, wenn man Familie oder Angehörige hat, die im selben Haushalt leben und die einen mit durchfüttern.

Oder, wenn man sich einladen kann, um mal mitzuessen.

⁴³ § 31 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 5 SGB II

⁴⁴ ebenda

⁴⁵ Udo Geiger (2008): Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Frankf./M., (5. überarb. Aufl.), S. 591

⁴⁶ DA zu § 31 SGB II Rz. 31.24

⁴⁷ DA zu § 31 SGB II Rz. 31.31

⁴⁸ ebenda

⁴⁹ Udo Geiger (2008): Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Frankf./M., (5. überarb. Aufl.), S. 592



Dies alles setzt aber voraus, daß man seinen Stolz vergißt und seine Hilfsbedürftigkeit nach außen trägt. Aber so oder so – es läuft auf Bitten und Betteln hinaus.

Selbst wenn Sachleistungen gewährt werden, ist nicht sichergestellt, daß der Umfang ausreicht. In den Dienstanweisungen der BA heißt es: „*In der Summe der verbleibenden Regelleistung und dem Wert der Sachleistung (Lebensmittelgutschein) soll dem Hilfebedürftigen mindestens der für Ernährung und für Hygiene und Körperpflege vorgesehene Anteil verbleiben (=147 €).*“⁵⁰ Zu den Mindestleistungen gehört nicht einmal der im Regelsatz vorgesehene Anteil für Medikamente und Zuzahlungen! Auch die Überweisung der Abschlagszahlungen für Strom an den Energieversorger ist nur eine Kann-Leistung. Von Wohnkosten ist überhaupt nicht die Rede.

Wir wollen hier nicht Sachleistungen als solchen das Wort reden. Daß aber sogar Überlebensmittel vorenthalten werden dürfen, zeigt, wie weit der Abbau des Sozialstaats schon vorangeschritten ist.

2.3 Ist eine Kürzung des Existenzminimums mit den Grundsätzen von Menschenwürde, Demokratie und Sozialstaatlichkeit vereinbar?

Mit dem Arbeitslosengeld II soll laut Gesetzgeber das soziokulturelle Existenzminimum abgedeckt werden.

Das Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Sozialstaatsgebot (Art. 20 GG) legen nahe, daß Menschen, die kein oder kein ausreichendes Erwerbseinkommen haben und die über keine anderen Existenzmittel oder den Zugang dazu verfügen, ein existenzsicherndes Einkommen in Form von Sozialleistungen gewährt werden muß. Dies wurde in etlichen höchstrichterlichen Urteilen so oder ähnlich ausgeformt.

Nun gibt es Juristen, die eine 30%ige Kürzung des Regelsatzes bei Sanktionen für noch vertretbar und verfassungsgemäß halten, weil damit

noch das *physische* Existenzminimum abgesichert wäre. Muß man diesen „Experten“ wirklich sagen, daß menschliche Existenz mehr ist als das nackte Überleben?

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 1970 klargestellt,⁵¹ daß die Gewährung des bloßen physischen Existenzminimums für ein menschenwürdiges Dasein nicht hinreichend ist, weil Empfängern von Sozialleistungen die gesellschaftliche Teilhabe möglich sein muß. Entsprechend sollen Hilfeempfänger in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ein Leben „*ähnlich wie diese*“⁵² führen können, wobei auf die herrschenden Lebensgewohnheiten abzustellen ist⁵³. Grundsatzentscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung – wie die eben zitierte – sind für die Ausgestaltung von Sozialleistungen zu beachten.

Dazu kommt: Schon mit dem vollen Regelsatz ist nach unserer Erfahrung eine soziokulturelle Teilhabe auf gar keinen Fall möglich. Expertisen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zum Regelsatz belegen dies.⁵⁴

Klar ist also, daß Sanktionen nach § 31 SGB II den Bestraften nicht das soziokulturelle Existenzminimum belassen. Wenn der Regelsatz komplett gestrichen wird und nicht einmal ausreichend Überlebensmittel in Form von Sachleistungen gewährt werden, dürfte unstrittig sein, daß sogar das physische Existenzminimum entzogen ist.

Sanktionen sollen ja, so heißt es offiziell, kein Strafinstrument sein, sondern der Erziehung dienen. Dem widerspricht, daß eine Sanktion selbst dann fortgesetzt werden muß, wenn die oder der Sanktionierte einlenkt. Nur in wenigen definierten Fällen ist allenfalls eine Milderung der Sank-

⁵⁰ DA zu § 31 SGB II Rz. 31.27

⁵¹ vgl. Michael Wolf: „Hartz IV: ausgrenzende Aktivierung oder Lehrstück über die Antastbarkeit der Würde des Menschen“, in: UTOPIE kreativ, H. 194 (Dezember 2006), S. 1092

⁵² BVerwGE 36, 258

⁵³ vgl. BVerwGE 35, 180 f.

⁵⁴ http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/Zum_Leben_zu_wenig_2004_02.pdf

und http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/regelsatz-preis_04.pdf vom 27.09.2007

tion möglich. Zudem sollte ein Gemeinwesen mit unseren Grundwerten Strafe als letztes Mittel nutzen und nicht als erstes.

Wir möchten aber noch einen Schritt weiter gehen und fragen: Wollen Sie wirklich eine Gesellschaft, in der erwachsene Menschen erzogen werden? Möchten Sie erzogen werden, wenn Sie in eine berufliche und finanzielle Notlage kommen?

Oder möchten Sie das Recht haben, eine Berufsberatung, eine Therapie, einen Arzt aufzusuchen, wenn Sie das für richtig halten?

Eigentlich sollte es keine Frage sein, daß „Geldstrafen“, die die soziokulturelle Existenz gefährden, einer demokratischen Gesellschaft unwürdig sind.

In Diktaturen gehört es zum üblichen Vorgehen, daß Behörden willkürlich über Leben oder Tod entscheiden. Die Drohung mit dem Entzug der Existenzgrundlage ist Teil ihres Handlungsrepertoires. In einem demokratisch verfaßten Gemeinwesen sollten solche Verhaltensweisen tabu sein.

Für Erwerbslose soll dies offenbar nicht gelten. Wenn aber erwerbslosen oder erwerbsarmen BürgerInnen die Existenzgrundlage entzogen oder „einfach“ nicht gewährt wird, dann ist eine Grundvoraussetzung für Demokratie nicht gegeben. Wir zitieren an dieser Stelle das Bundesverwaltungsgericht, das mit einer Entscheidung aus dem Jahr 1954 auf diesen Zusammenhang hinweist: *„Der Einzelne ist zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber nicht Untertan, sondern Bürger. (...) Die unantastbare, von der staatlichen Gewalt zu schützende Würde des Menschen (Art. 1) verbietet es, ihn lediglich als Gegenstand staatlichen Handelns zu betrachten, soweit es sich um die Sicherung des „notwendigen Lebensbedarfs“ (...), also seines Daseins überhaupt, handelt. (...) Mit dem Gedanken des*

demokratischen Staates (Art. 20) wäre es unvereinbar, daß zahlreiche Bürger, die als Wähler die Staatsgewalt mitgestalten, ihr gleichzeitig hinsichtlich ihrer Existenz ohne eigenes Recht gegenüberstünden.“⁵⁵

Michael Wolf schreibt dazu in einem Aufsatz von 2006: *„Die hier zum Ausdruck kommende Vorstellung, daß Demokratie und Menschenwürde zwangsläufig einander bedingen, war den Hunger und Entbehrungen ausgesetzten Mitgliedern des Parlamentarischen Rates eine existentielle Erfahrung, derer diejenigen offensichtlich ermangeln, denen die »Gnade der späten Geburt« zuteil wurde, die es ihnen zu erlauben scheint, die Würde von hilfebedürftigen Menschen ohne Arbeit anzutasten, was um so bedenklicher stimmt angesichts der Tatsache, daß es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um eine Gesellschaft handelt, die ob ihres enormen objektiven Reichtums es jedem ermöglichen könnte, ein Leben in Würde zu führen.“⁵⁶*

Fazit

Daß der Sanktionsparagraf nicht nur in Teilaspekten problematisch ist, sondern schon in seiner Grundkonstruktion die Basis unserer demokratischen Gesellschaft erschüttert, sollte hier deutlich geworden sein. Daraus kann es aus unserer Sicht nur einen Schluß geben: § 31 SGB II muß aufgehoben werden.

Welche Probleme es überdies auf Umsetzungsebene der hier beleuchteten gesetzlichen Regelungen gibt – die aus unserer Sicht dieses Ziel unterstreichen – zeigen unsere Befragungsergebnisse in Kapitel 5.

Wie es ermöglicht werden kann, daß ein demokratischer Entscheidungsprozeß zur Zukunft des Sanktionsparagrafen in Gang gesetzt wird, legen wir in unserem Schlußkapitel dar.

⁵⁵ BVerwGE 1/ 161 f.

⁵⁶ Michael Wolf: „Hartz IV: ausgrenzende Aktivierung oder Lehrstück über die Antastbarkeit der Würde des Menschen“ in: UTOPIE kreativ, H. 194 (Dezember 2006), S. 1092

3. Methodisches – Planung und Durchführung unserer Befragungen zu Sanktionen

Im Zentrum dieser Broschüre stehen die *Erfahrungen mit Sanktionen*. Welche Erfahrungen machen Menschen, die eine Sanktionsandrohung bekommen oder vielleicht schon zum dritten Mal sanktioniert werden? Welche unmittelbaren Folgen haben die Leistungskürzungen für sie? Wie erleben sie die MitarbeiterInnen im JobCenter? Wie setzen sie sich zur Wehr und wo finden sie Hilfe?

Und – da sich die Sanktionsdrohung gegen alle Erwerbslosen richtet: Wie ergeht es jenen, die noch nie eine konkrete Sanktion(sandrohung) hatten, aber um die Möglichkeit wissen, daß es jederzeit auch sie treffen kann – haben sie Verhaltensänderungen an sich bemerkt?

Und schließlich – wie stellt sich die Sanktionspraxis in Berlin aus Sicht der MitarbeiterInnen von Beratungsstellen dar?

Diesen und weiteren Fragen sind wir nachgegangen, um sichtbar zu machen, welche Folgen Leistungskürzungen und die Androhung von Kürzungen für die Betroffenen haben.

Wie haben wir diese Erfahrungen untersucht, wie sind wir methodisch vorgegangen?

Die Erhebung bestand aus insgesamt *drei Befragungen*, die wir zwischen Oktober 2007 und August 2008 in Berlin durchgeführt haben:

- einer Befragung von Sanktionierten bzw. von einer Sanktion *konkret* Bedrohten auf Basis eines Fragebogens⁵⁷ und im Rahmen von Gesprächen,
- einer Kurzbefragung von Alg-II-Beziehenden, die weder eine Sanktion noch eine solche konkrete Drohung hatten, zu den Wirkungen der allgemeinen und allgegenwärtigen Sanktionsandrohung,

- einer telefonischen Kurzbefragung von Berliner Beratungsstellen zu deren Erfahrungen mit Sanktionen.

An der Erstellung der Fragebögen waren Betroffene und Kampagnenmitglieder beteiligt, darunter auch eine Mitstreiterin, die sich anlässlich ihrer Beratungstätigkeit gründlich in das Thema eingearbeitet hatte. Zwei der Mitwirkenden verfügen sowohl über konkrete Erfahrungen mit der Planung und Durchführung qualitativer Erhebungen als auch über umfangreiche methodologische Kenntnisse.

Die drei (Teil-)Befragungen

Da wir vorrangig das Erleben und die Perspektive von *Menschen mit Sanktionserfahrung* (a) sichtbar machen wollten,⁵⁸ haben wir – nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema – einen darauf zugeschnittenen *teilstandardisierten Fragebogen* entwickelt. Ein solcher Fragebogen enthält *standardisierte* bzw. „geschlossene“ Fragen, d. h. solche *mit Antwortvorgaben* einerseits und so genannte „offene“ Fragen andererseits, die Raum für *Beschreibungen in den Worten der Befragten* lassen. Damit ist zweierlei möglich: Sowohl das Abfragen konkreter Fakten als auch das Erfragen von subjektiven Wahrnehmungen und Deutungen der Befragten.

Der Fragebogen wurde Ende 2007 mehrfach vor JobCentern sowie über Beratungsstellen und Anwaltskanzleien verteilt.

Für „Nicht-Sanktionierte“ haben wir einen *Kurzfragebogen* (b) mit zwei „offenen“ Fragen⁵⁹ entworfen. Die Idee hierzu entstand während der Arbeit an dem langen Fragebogen. Alg-

⁵⁷ Aufgrund seiner Länge haben wir den Fragebogen nicht in den Anhang aufgenommen; er ist auf unserer Homepage www.hartzkampagne.de in der Rubrik ‚Sanktionen‘ einzusehen.

⁵⁸ Wir hatten die Erfahrung gemacht, daß auch Leistungskürzungen wegen (angeblicher) Verletzung der Mitwirkungspflicht, die nicht unter § 31 SGB II fallen, von den Betroffenen als Sanktion wahrgenommen werden. Deshalb haben wir diese Fälle auch in den Fragebogen aufgenommen.

⁵⁹ Die beiden Fragenblöcke sind am Anfang von Kap. 5.2 (Fußnote) wiedergegeben.

II-Beziehenden wird hinlänglich bekannt gemacht, daß Sanktionen drohen, wenn den Anweisungen des JobCenters nicht Folge geleistet wird.⁶⁰ Da bereits das Wissen um die Möglichkeit einer Sanktion Wirkungen hat, wollten wir in Erfahrung bringen, wie und in welchen (möglichen) Verhaltensänderungen sich diese ausdrücken. Obschon unser vorrangiges Interesse den Erfahrungen von Sanktionierten galt, sollte dieser Aspekt zumindest Berücksichtigung finden. Den Kurzfragebogen haben wir in derselben Weise verteilt wie den langen Fragebogen.

Bei der *telefonischen Kurzbefragung von Beratungseinrichtungen (c)* haben wir vier „offene“ Fragen an MitarbeiterInnen aus 28 Beratungsstellen gerichtet (siehe Kap. 5.3). Ziel war, über die Befragung von Betroffenen hinaus auch noch einen Blick darauf zu werfen, wie sich aus Sicht der MitarbeiterInnen von Beratungsstellen die Sanktionspraxis darstellt und wo konkreter Handlungsbedarf gesehen wird.

In der Not interessieren Fragebögen nicht

Zweimal hatten wir die Rückgabefristen für die Fragebögen verlängert. Daß der Rücklauf⁶¹ nicht sonderlich hoch sein würde, hatte sich schon bei unseren Verteilaktionen vor den JobCentern gezeigt. Dort sprachen wir die BesucherInnen direkt an, denn es hätte keinen Sinn gemacht, die Fragebögen wahllos an alle zu verteilen. In den Gesprächen, aber auch in den Zurufen der Vorbeilenden zeigte sich die Angst vor Sanktionen oft unmittelbar. Manche schienen zu hoffen oder anzunehmen, einer Sanktionierung zu entgehen, wenn sie alle Auflagen erfüllen; einzelne zählten uns sogar detailliert auf, was sie alles tun und wie korrekt sie sich verhalten, um zu veranschaulichen, daß ihnen nichts passieren könne. In anderen Reaktionen wiederum traten deutlich Verärgerung und Wut über die Behandlung im

JobCenter zutage.

Eine Mitstreiterin aus unserer Arbeitsgruppe hat ihre Eindrücke von unseren Verteilaktionen im nächsten Beitrag (Kap. 4.) beschrieben.

Daß in der Not Fragebögen wenig interessieren, wurde deutlich, wenn wir mit Sanktionierten ins Gespräch kamen. Die Betroffenen haben mit massiven und drängenden Problemen zu kämpfen: Wo akute materielle Not besteht, Geld geborgt und Hilfe gesucht werden muß, wo ein Widerspruch zu formulieren ist oder ein geeigneter Anwalt gebraucht wird, ist die Beantwortung eines Fragebogens mehr als zweitrangig.⁶² Dies dürfte erklären, warum wir nur von einigen Sanktionierten, mit denen wir ins Gespräch gekommen sind, einen ausgefüllten Fragebogen zurück erhalten haben. Hinzu kam, daß wir zuweilen auch auf Menschen mit unzureichenden Deutschkenntnissen oder auf AnalphabetInnen trafen. Häufiger jedoch gab es das Problem, daß viele angesichts der komplizierten gesetzlichen Regelungen und der Komplexität des eigenen Sanktionsfalls Mühe hatten, die verwirrenden Schreiben der JobCenter und den eigenen „Fall“ zu verstehen. Diese schwierige Durchschaubarkeit bedingt häufig, daß das Erlebte kaum „fragebogengerecht“ beschrieben werden kann.⁶³ Jedenfalls zeigte sich bereits bei den ersten Kontaktaufnahmen vor den JobCentern, daß je nach Lage des „Falles“ der Fragebogen nur mit Schwierigkeiten auszufüllen sein würde.

Gespräche mit Sanktionierten

Nach Abschluß der Befragungen haben wir mit dreizehn der Befragten Gespräche geführt, darunter auch Menschen, die auf Null gekürzt wor-

⁶⁰ Vielleicht gehört diese Information zu den am häufigsten publizierten durch die Behörde, während andere wichtige Informationen (etwa zur Einkommensanrechnung oder zum Datenschutz) oft vergeblich nachgefragt werden.

⁶¹ Für die Rückgabe der Fragebögen waren eine Postadresse und 6 Sammelstellen in Beratungseinrichtungen vorgesehen (je zwei in den Berliner Bezirken Wedding und Kreuzberg und je eine in den Bezirken Prenzlauer Berg, Schöneberg und Neukölln).

⁶² Davon abgesehen ist die Bereitschaft, einen Fragebogen auszufüllen, generell nicht sehr hoch; empirische SozialforscherInnen können ein Lied davon singen. Die Gründe für derartige „Hemmschwellen“ reichen von Zeitmangel über die Kompliziertheit der Fragen bis hin zu Unlust, sich überhaupt auf Fragen einzulassen.

⁶³ Daß generell bei der Erstellung von Fragebögen nicht alle (theoretisch) möglichen Fallkonstellationen vorab bedacht werden können, gehört zu den Binsenweisheiten der empirischen Sozialforschung. Dies ist selbst mit *teilstandardisierten* Fragebögen nicht möglich. Offene Fragen stellen demgegenüber keine wirkliche Alternative dar, da nicht gewährleistet ist, daß alle zum Verstehen notwendigen Fakten im Erzählfluß auch Erwähnung finden.



den waren, und solche, die eine Sanktionsdrohung erfolgreich abwenden konnten. Am Ende haben wir die Erfahrungen von zehn GesprächspartnerInnen in neun Porträts nieder geschrieben; in einem wird ein Ehepaar vorgestellt, wo beide Sanktionsandrohungen erlebt haben. Von dreien unserer Gesprächspartner haben wir keine Porträts geschrieben, weil sich die Sanktionsfälle als zu schwierig in der Recherche erwiesen haben.

Ursprünglich waren die persönlichen Gespräche, zu denen wir im Fragebogen aufgerufen haben, dazu gedacht, Unklarheiten zu beseitigen und die fehlenden Fakten zu ermitteln, um die „Fälle“ besser rekonstruieren zu können. Aber dann lernten wir die Leute kennen, Menschen mit einer Vor-Hartz-Biographie, einem Alltag, Wünschen und Vorstellungen, und ihrem Bericht darüber,

wie das war, als sie sanktioniert wurden. Wir beschlossen, unsere „Ergebnisse“ anders darzustellen, nicht als eine Zusammenschau oder eine Aneinanderreihung von „Fällen“, sondern in Form von Porträts, die den Menschen erkennen lassen. Als Fälle behandelt zu werden, war schon Teil ihrer Hartz-IV-Erfahrung. Im Mittelpunkt der Broschüre sollten die „Sanktioniertenporträts“ stehen. Wir haben versucht, durch genaues Zuhören und gewissenhafte Recherche das Erlebte zu rekonstruieren und nachvollziehbar zu machen. Diese Porträts sind an der Seite der Betroffenen entstanden; unsere Perspektive ist nicht die von distanziert Forschenden.

Manche Gespräche mußten in mehreren Etappen geführt werden, weil die Betroffenen zum Teil tief in der Bredouille steckten, sich einigelten oder intensiv Hilfe organisieren mußten oder weil es nötig war, weitere Unterlagen einzusehen. Diese Unterlagen – JobCenter-Schreiben bzw. den Schriftverkehr – sind wir gemeinsam mit den Befragten durchgegangen und haben sie in die „Fall“analyse einbezogen. Für die Präsentation in den Sanktioniertenporträts wurden alle

Beteiligten vollständig anonymisiert⁶⁴, mit einer anonymisierten Veröffentlichung haben sich die Befragten einverstanden erklärt.

Aus der Beschreibung unseres Vorgehens dürfte deutlich geworden sein, daß keine der Befragungen repräsentativ bzw. auf die Erzielung *quantitativer* Ergebnisse ausgerichtet war. Genau genommen handelt es sich bei den drei Befragungen um eine qualitative felderschließende Erhebung, die Anregungen für weitergehende, auch repräsentative Befragungen geben kann. Wir haben bei der Auswertung keine dezidiert ausgefeilten wissenschaftlichen Verfahren angewandt (die im übrigen auch im Wissenschaftsbetrieb in der Regel so nicht angewandt werden). Allerdings haben wir innerhalb unserer Fünfer-Arbeitsgruppe durch ausführliches Diskutieren der „Fälle“ und des verfügbaren Materials die

„Trotz Kündigung der Wohnung [durch den Vermieter, die Verf.] keine Hilfe, keine Beratung; Krankenversicherung fehlt, JobCenter verweist auf Privatversicherung – wovon?“

(aus den Fragebögen)

Interpretationsergebnisse wechselseitig überprüft und abgeglichen.

Unser Anliegen ist zuallererst, einen Einblick in die Erfahrungen und das Erleben von Menschen zu geben, die durch die Beschneidung oder den Entzug ihrer Existenzgrundlage oder die Androhung desselben zum Spuren gebracht werden sollen.

Die Ergebnisse der drei Befragungen sind in Kapitel 5 beschrieben. Dabei bilden die Sanktioniertenporträts den Schwerpunkt (Kap. 5.1), es folgen die Ergebnispräsentationen zu den Antworten im Kurzfragebogen (Kap. 5.2) und der Befragung von Beratungsstellen (Kap. 5.3). Ein Resümee zu allen drei Befragungen enthält Kapitel 5.4.

⁶⁴ Bereits bei der Entwicklung der Fragebögen war klar, daß Anonymisierung zugesichert werden müsse. Zu oft hatten wir auf Veranstaltungen oder bei Medienanfragen erlebt, daß ALG-II-Beziehende davor zurückschrecken, sich öffentlich zu äußern, weil sie fürchten, daß dies in „ihr“ JobCenter vordringen und (weitere) Schikanen auslösen könnte. Uns sind Fälle bekannt, in denen die „Verfolgungsbetreuung“ den Betroffenen innerhalb kurzer Zeit drei oder fünf „Vorschläge“ von Ein-Euro-„Jobs“ oder andere unsinnige bzw. wenig hilfreiche „Angebote“ bescherte.

4. Erfahrungen vorm JobCenter bei der Suche nach Sanktionierten

Versuch, diese spezielle Stimmungslage zu beschreiben

Den Fragebogen erstellen ist eine Sache, gesprächsbereite Sanktionierte zu finden, eine andere. Allein das Ansinnen, formulargeschädigte JobCenter-Kunden dazu zu bewegen, schon wieder einen Fragebogen auszufüllen! Den Begriff „formulargeschädigt“ hörten wir später, als wir MitarbeiterInnen von Beratungsstellen befragten. Und während der Arbeit an den Porträts von Sanktionierten mußten wir lernen, daß nur die Starken unter den Sanktionierten, die in der Lage waren, sich zu wehren und während ihres Sanktionsfalls Hilfe zu organisieren, auch bereit waren, Fragebögen auszufüllen. Aber das ahnten wir noch nicht, als wir uns auf die Suche nach Sanktionierten machten.

Meine Kontaktaufnahme vor den JobCentern war in etwa so: *„Guten Tag, wir sind von der Berliner Kampagne gegen Hartz IV. Wir machen eine Umfrage zu Sanktionen.“*

Der erste Teil, die Nennung des Kampagnennamens, war in den meisten Fällen ausreichend und ergab einen gewissen Vertrauensvorschuß. Ein kleiner Teil der Leute reagierte aggressiv auf unseren Namen, manchmal wurde Parteizugehörigkeit erfragt. Zumeist aber reichte den Leuten diese Identitätsangabe.

Was den Teil mit den Sanktionen angeht, habe ich variiert, da ich merkte, daß nicht alle mit dem Begriff „Sanktionen“ etwas anfangen konnten. Also fragte ich allgemeiner: *„Ist Ihnen schon mal Geld gekürzt worden?“* oder ähnliches.

Oft habe ich auch hinzugefügt, daß ich selber Hartz-IV-Empfängerin bin, um nicht als Reporterin dazustehen, die in Kriegsberichterstattermanier Verletzte vors Mikrofon bekommen möchte.

Wer aus dem JobCenter kommt, möchte oft, das weiß ich aus vielerlei Erfahrungsaustausch: Heulen. Eine rauchen. Ganz schnell weg. Telefonieren. Einen Freund aufsuchen. Trockene Alkoholiker berichten, sie wollten am liebsten sofort Alkohol trinken.

Wer aus dem JobCenter kommt, möchte nicht unbedingt von fremden Leuten angesprochen werden. Die Gesichter laden nicht zum Gespräch ein. Für jede Kontaktaufnahme mußte ich meinen ganzen Mut zusammen nehmen. Welche Worte für welches Gegenüber?

Die häufigsten Antworten waren wohl die folgenden kurzen Reaktionen auf die Fragen, die ich den Vorbeieilenden zurief:

Die einen verärgert: *„Die behandeln einen hier wie den letzten Dreck.“*

Oder: *„Jeder Tag hier ist für mich Sanktion. Ich bin so satt.“*

Oder: *„Zweimal bin ich schon sanktioniert worden. Das ist Betrug hier.“⁶⁵*

Oder die anderen pflichtbeflissen: *„Sanktion, passiert mir nicht, ich mache immer alles richtig.“*

Oder: *„Ich habe keinen Ärger, ich halte mich an die Regeln.“*

Ich konnte ihnen dann gerade noch hinterher rufen: *„Na dann weiterhin viel Glück!“*

Andere distanzierten sich verärgert: *„Da habe ich nichts mit zu tun. Ich habe bald Arbeit.“*

Beifang auf der Suche nach Sanktionierten

Beifang nennt man in der Fischerei zufällig mit ins Netz geratenen Fisch. Die folgenden Gesprächsskizzen wollen wir aber nicht wie Beifang wegwerfen, weil sie auch zeigen, wie der Wind weht über diesen Gewässern und wer sich hier so alles tummelt, um im Bild zu bleiben.

Von denen, die aus welchen Gründen auch immer, keinen Fragebogen genommen haben, soll hier kurz die Rede sein:

Rauchender Mann, vielleicht Mitte 30, zynisch und sehr abgeklärt blickend, so daß ich mich kaum traue, ihn anzusprechen

„Daß auf Hartz IV jetzt so eingeschlagen wird,

⁶⁵ Der dies sagte, war zu einem Gespräch bereit, siehe Porträt Ahmet Karaca.



find ich auch nicht richtig. Es ist nicht alles schlecht“, sagt er.

„Was ist denn gut?“ frage ich.

„Sehr gute Frage. Rhetorisch sehr gut“, sagt er, „... zum Beispiel letztens, als die Leute wegen der Autos festgenommen wurden, ... da hieß es auch gleich, einer sei Hartz-IV-Empfänger...“

Keine Antwort also auf „Was ist gut?“ Hm. Ich frage mich, ob er wirklich etwas an Hartz IV gut findet. Aber ich will kein Argumente-Ping-Pong. Ich will mich auf unserer gemeinsamen Erfahrungsebene unterhalten. - Ich versuche es mit: „Was mir Sorge macht ist, daß durch Hartz IV der Niedriglohnsektor immer größer wird.“ Er sagt sofort: „Ja, ja, das stimmt!“ Und er erwähnt, daß er hier gelandet sei, weil in seiner Biographie einiges sehr schief gegangen sei. Aber mehr will er darüber nicht sagen, das sehe ich ihm an.

Frau um die 40, schielt extrem, sie hat schlechte Zähne, ihre halbwüchsige Tochter ist dick und grell geschminkt

Die kann ich nicht fragen, die sieht so stulle aus. Ich ermahne mich: Ist man stulle, bloß weil man schielt? Ich spreche sie doch an.

Sie fängt sofort an, aggressiv, gegen Hartz-IV-Kritiker zu wettern. Die Hartz-IV-Versorgung sei europaweit die beste, sie führt England an, als Negativbeispiel. Irgendwann kommen wir auf die Bahn zu sprechen. Sie erklärt mir ausführlich die Teilprivatisierung. Ich bin beeindruckt von ihrem Detailwissen. Was die alles weiß. Ob die JobCenter-Mitarbeiter ihr auch mit diesen Vorurteilen begegneten wie ich? Hatten sie überhaupt die Gelegenheit, mitzukriegen, was diese Frau auf der Pfanne hat? Ich brauche nur noch die Berliner Wasserbetriebe hinzuzufügen. „Jenau, dit ooch“, sagt sie. „Dit is seit hunderten von Jahren so, die Reichen werden reicher, die Armen ärmer. Dit könn wa nich ändern. Wir hatten schon ma so velle Arbeitslose, ... watt is da passiert? Da kam so 'n kleener Österreicher ...“ Sie macht eine Geste mit der flachen Hand, um zu zeigen, daß ihr Hitler bis zur Brust gehen würde. „Lieber halt ick meenen Mund“, sagt sie, „und et bleibt so, wie et jetze is.“

Das Totschlagargument. Widerstand ist schädlich und es ist nicht alles schlecht. Pause. Ich besinne mich. Stehe ich hier und agitiere Leute? Nein. Ich habe einen Traum. Dazu steh ich. Genau. Also sage ich: „Ich finde Niedriglohn unerträglich. Ich will eine richtige Arbeit haben, für die ich ausgebildet bin. Und ich will Arbeit, die nach Tarif bezahlt wird, wie es Generationen vor uns erkämpft haben.“

„Ja“, sagt sie. „Juut. Aber ick nehm ooch een Ein-Euro-Job an, denn hab ick 180 Euro mehr im Monat. - Ick hatte ne schöne Kindheit, 60er und 70er Jahre. So watt jibt et heute nich mehr. Die heute haben 's schwer“, sie zeigt auf ihre Tochter. „Na denn viel Jlück noch“, wünscht sie mir.

Security vorm JobCenter, Brite, in bestem Deutsch

„Ihr macht das ohne Geld??? In Eurer Freizeit? - Hier fehlen immer ganz viele.“ Er meint das JobCenter-Personal. „Die Arbeit ist schwer. Heute sind vom Team 413 nur fünf da. Von fünfzehn. Ich habe Kollegen von der Security-Firma, die kommen aus Sachsen jeden Tag. So eine Verschwendung, dieser Fahrweg ...“

Ich erwähne den Warenverkehr mit Lastwagen, Sachen von weit her...

„Ja“, sagt er, „es läuft alles ohne Plan, und wenn man einen Plan macht, dann ist man ...“

„Kommunist!“ ergänze ich.

„Genau!“ Sagt er, „Margaret Thatcher hat ja bei uns damals alles privatisiert. Der Staat hat überhaupt keinen Einfluß mehr.“

Ein Peruaner, der kaum deutsch spricht

Wir reden Spanisch. Die Frau aus der Leistungsabteilung hat ihm weder Beistand noch Dolmetscher erlaubt, er müsse allein zu seinem Termin kommen. Mir stehen die Haare zu Berge ob dieser offenkundigen Fehlinformation; ich gebe ihm die Adresse einer Beratungsstelle mit spanischkundigem Berater und rede auf ihn ein, er möge dahin gehen. Er müsse sein Recht wahrnehmen, Dolmetscher, Beistand und Zeugen mitzubringen. ... Später erfuhr ich, daß ein Mann aus Peru in der Beratungsstelle leider nie aufgetaucht ist.

Einmal stelle ich direkt die Frage, ohne mich vorzustellen: „Sind Sie schon mal sanktioniert worden?“

„Wer sind Sie denn?“ fragt sie zurück.

Ich erkläre.

Sie sagt: „Ja, kleine Sanktion, aber das war richtig.“ Sie sei trottelig gewesen, habe sich den Vertrag nicht richtig durchgelesen, sie sei einverstanden mit dem System und habe CDU gewählt. Sie redet wie ein Wasserfall. Sie erzählt von dem Ein-Euro-„Job“, wo man sie tagelang in einen Keller gesteckt hatte, sie sollte sechs Kisten Weihnachtsdekoration ausmisten. „Das kann ich doch nicht entscheiden. Wenn ich einen Fehler mache! Ich wollte fragen, aber keiner hatte Zeit für mich. Ich hatte die sechs mal drei Quadratmeter.“ Sie beschreibt mit den Händen, wie eng der Keller war - „voller Kartons rechts und links, und da oben sah ich ein Stück Rasen“. „Für so was bin ich nicht die Person“, diesen Satz wiederholt sie im Verlauf des Berichts, auch in der Variation „für so

was habe ich die Nerven nicht“. Sie brauche Platz. Sie müsse sich bewegen können beim Arbeiten und beschreibt - sie ist Putzfrau - ihren Idealjob so: „Mensa, Riesencafeteria, da kann ich mich richtig bewegen beim Arbeiten.“ Sie deutet die Weite an mit ihren Armen und schaut in die Ferne, in die angenehmen Weiten eines geräumigen Arbeitsplatzes. Sie erzählt von mehreren Jobs.

Für was genau die Sanktion war, verstehe ich nicht. Ob es Nichtwiederkommen war oder Nichtantreten oder was auch immer die Pflichtverletzung gewesen sein mochte. Es muß der innere Widerstand gewesen sein, den sie gegen die Kellerarbeit gehabt hatte.

Denn sie zog folgendes Resümee: „Ich habe gelernt. Ich habe gelernt, daß ich solche Arbeit tun muß.“

„Ja“, sage ich, und nach einigem Zögern - soll ich es so kraß sagen? „Wie eine Ratte im Labor.“

„Ja“, sagt sie.

Wenn Sie arbeitslos werden, möchten Sie durch Sanktionen diszipliniert werden?

5. „Wer nicht spurt ...“ – Erfahrungen mit Sanktionen

Ergebnisse unserer Befragungen

Erfahrungen mit Sanktionen haben wir dieses Kapitel überschrieben. Hier geht es nicht um Sichtweisen auf ein abstraktes Problem. Es geht darum, was Menschen widerfährt, wenn sie in die Sanktionsmühle des JobCenters geraten.

Daß diese Erfahrungen sehr unterschiedlich sein können – je nach Perspektive – bedarf eigentlich nicht der Erwähnung. Wer selbst die Erfahrung massiver Geldkürzungen gemacht hat, wird dies meist anders erlebt haben als ein am Existenzminimum darrender Hartz-IV-Bezieher, der um die allgegenwärtige Sanktionsdrohung zwar weiß, aber die materielle Not *nach* einer Sanktion noch nicht am eigenen Leib erfahren hat. Und wiederum wird jemand, der z.B. als Berater diese Erfahrungen nur aus zweiter Hand kennt, in anderer Weise von den Erfahrungen mit Sanktionen berichten.

Kapitel 5 umfaßt die gesamte Ergebnispräsentation: Es beginnt mit den „Sanktioniertenporträts“ (Kap. 5.1), darauf folgen die Ergebnisse der Kurzbefragung (Kap. 5.2) sowie der Befragung von Beratungsstellen (Kap. 5.3) und endet mit einem Resümee (Kap. 5.4). Im ersten und wichtigsten Teil (5.1) berichten wir, wie Menschen, die sanktioniert wurden oder eine Sanktion gerade noch abwenden konnten, dies persönlich erlebt und empfunden haben. Welche unmittelbaren Folgen hatten die Leistungskürzungen für sie, wie haben sie sich zur Wehr gesetzt? Und warum wurden sie überhaupt sanktioniert?

Oben in Kapitel 2 haben wir u. a. dargelegt, welches „Fehlverhalten“ bzw. welche Anlässe laut Gesetz mit Geldkürzungen geahndet werden und welche *gesetzlichen Regelungen* bereits problematisch sind. Die Antworten in den Fragebögen werfen dagegen ein Licht auf die *Umsetzungspraxis* der JobCenter. Bevor wir mit den Porträts beginnen, geben wir im Folgenden eine kleine Auswahl an Beispielen aus den Fragebogen-Antworten von

Sanktionierten. Sie haben den Bogen ausgefüllt, aber eine Kontaktaufnahme mit ihnen war nicht möglich, weil sie die Frage, ob sie zu einem Gespräch bereit seien, verneint haben oder unbeantwortet ließen.

Da wird einem unter 25jährigen der Alg-II-Regelsatz vollständig gestrichen, weil er eine Bescheinigung vom Gasversorger nicht eingereicht hat.

Einem über 50jährigen wurden sämtliche Alg-II-Leistungen gestrichen, weil ein vom JobCenter beauftragter Arzt behauptete, er sei arbeitsfähig. Tatsächlich war der Mann seit längerem krank geschrieben. Sein Widerspruch gegen die 100-Prozent-Sanktion wurde vom JobCenter abgelehnt. Mit einer Klage hatte er Erfolg. Auf die Frage, was für ihn persönlich das Schlimmste an der Sanktion gewesen sei, erklärt er im Fragebogen: der Hinweis des Amtsleiters, er könne doch „zum Sozialgericht gehen und (s)ein Geld einklagen“. Zuvor war er bei all seinen Gesprächsversuchen „abgeblockt“ worden. Als Folge der Sanktionierung konnte er sich „nichts mehr zu essen kaufen“, seine Kinder mußte er zurück zur Mutter schicken, sein Vermieter schickte Mahnbescheide.

Ein anderer wurde sanktioniert, weil er statt 15 Bewerbungen im Monat nur 5 bis 6 im Vierteljahr vorgelegt hatte. Daß er in dieser Zeit einen geförderten Kurs absolvierte und sich obendrein auch telefonisch um Arbeit bemüht hatte, interessierte das JobCenter nicht. Der maßgebliche JobCenter-Mitarbeiter verwies lapidar auf die Eingliederungsvereinbarung und darauf, daß er „nur seinen Job erfülle“. Dem Betreffenden wurde der Strom abgeklemmt. Das Schlimmste für ihn sei gewesen, daß er nicht kochen konnte, sich mit kaltem Wasser behelfen mußte und „die Kontakte zu verlieren“. Er hat Widerspruch und Klage eingereicht; beides wurde zum Zeitpunkt der Befragung noch bearbeitet.

Die Betroffenen müssen sich irgendwie „durchschlagen“, „schlafen schlecht“, müssen das Letzte „zusammenkratzen“, es kommt zu „Streit in der Familie“.

Wer sanktioniert wird und niemanden hat, der unterstützen kann, braucht Durchhaltevermögen und sehr viel Zuversicht, um die Phase extremen Mangels durchzustehen. Manch eine/r empfindet eine Kürzung von 60 oder gar 100 % als lebensbedrohende Gefährdung: „Angst zu verhungern, Angst vor Wohnungsverlust“ gibt eine Frau als die schlimmste Erfahrung während der drei Monate mit einer 60prozentigen Kürzung an. Sie hatte infolge einer diagnostizierten Depression mehrere Termine nicht wahrnehmen können und war infolge der Sanktion schon nicht mehr in der Lage, die vereinbarte Ratenzahlung der Mietschulden zu leisten. Die Frau hat sich gegen die Kürzung nicht gewehrt.

Anders verhält es sich bei den von uns Porträtierten. Die Menschen, deren Erlebnisse wir in den folgenden zehn Porträts beschreiben, waren ganz überwiegend nicht bereit, die Sanktion oder die konkrete Sanktionsandrohung hinzunehmen. Sie haben sich Unterstützung gesucht, einige haben Widerspruch oder Klage eingereicht, manche von ihnen waren erfolgreich. Daß wir ausgerechnet ihre „Geschichte“ vorstellen, ist nicht das Ergebnis einer gezielten Auswahl extremer Sonder-„Fälle“, sondern ergab sich daraus, daß sie zu einem Gespräch bereit waren. Es scheint, als hätten wir diejenigen „erwischt“, die sich aktiv gegen Sanktionen wehren. Einiges spricht dafür, daß in den Sanktioniertenporträts nur die Spitze des Eisbergs zum Vorschein kommt.

Was aus jenen geworden ist, die uns im kurzen Gespräch vor dem JobCenter (Kap. 4) von ihrer Sanktion erzählt haben, aber keinen Fragebogen ausfüllen mochten, können wir ebenso wenig beantworten wie die Frage: Was wird aus denen, die sich im Sanktionsfall nicht wehren, ja, nicht mal eine Beratungsstelle aufsuchen?

5.1 Erfahrungen mit Sanktionen – Zehn Porträts

Beim Abfassen der Porträts ging es uns darum, neben dem Faktischen zum Sanktions“fall“ vor allem die Erfahrungen und das Erleben von Sanktionierten wiederzugeben. In den Gesprächen mit ihnen war deutlich geworden, daß es keinen Sinn machen würde, lediglich eine Chronologie des „Falls“ oder ein Protokoll bloßer Fakten anzufertigen. Zu viel würde dabei herausfallen. Wir wollten die Menschen sichtbar machen und ihre Angst oder Wut erzeugenden Erlebnisse als Hartz-IV-Beziehende, die die Knute der Sanktion erfahren haben. In die Porträts fließen daher auch Teile ihrer Biographie, ihrer Wünsche und Ziele und ihrer Empfindungen ein.

* * *

Daniel Kluge, Ende 30,

gelernter Industriekaufmann. Gegen ihn wurde eine Sanktion verhängt von 30 % des Regelsatzes über drei Monate, weil er die Aufnahme einer MAE-Stelle „vereitelt“ habe. Da Herr Kluge den Träger nicht telefonisch erreichen konnte, hatte er sich, im Bewußtsein getreuer Pflichterfüllung, schriftlich beworben, obwohl es in der Aufforderung des JobCenters wörtlich hieß, er solle sich telefonisch oder persönlich vorstellen.

Am 7.5.2007 erhält Herr Kluge zu seinem Entsetzen ein Formular zur schriftlichen Anhörung:⁶⁶ Seine persönliche Ansprechpartnerin (pAp) im JobCenter, Frau Steinhardt, schreibt: „Der Arbeitgeber hat mir mitgeteilt, daß Sie sich nicht bei ihm beworben haben. (...) Sie haben hier Gelegenheit, sich schriftlich zu äußern, (...) es werden sonst gegen Sie Sanktionen verhängt (...).“

Dieses Entsetzen stand am Anfang einer vier Monate dauernden Geschichte, in der Herr Kluge auf alle nur erdenklichen Wege versucht, diesen Irrtum aufzuklären und zu verhindern, daß sein Regelsatz von 347 € drei Monate lang um 104 € gekürzt wird.

⁶⁶ siehe Kap. 2.1



Chronologie der Bemühungen I

Am 9.5.07 stellt Herr Kluge im Rahmen der schriftlichen Anhörung dar, wann und wie oft er versucht hat, den Träger der MAE-Stelle telefonisch zu erreichen, er legt eine Kopie seiner schriftlichen Bewerbung vom 30.4.07 bei. Er bittet seine pAp: „Teilen Sie mir doch kurz mit, ob die Stelle bei Ihnen schon als „vergeben“ markiert ist und ob ich mich dort noch einmal in Erinnerung bringen soll.“

Am 18.5., dem letzten Tag der ihm gesetzten Anhörungsfrist, ruft Herr Kluge beim Callcenter an, ob denn jetzt alles in Ordnung sei.

Der Callcenterangestellte ruft im PC Kluges Akte auf: „Ich seh hier nix“.

Herr Kluge wartet auf eine schriftliche Antwort auf seine schriftliche Stellungnahme, auf die Bestätigung, daß man seine Darstellung zur Kenntnis genommen habe und den Vorwurf der Regelverletzung sowie die Sanktionsandrohung zurücknehme. Und wartet.

Am 24.5. ruft er die Hotline an, um zu erfahren, wann er mit einer Antwort auf seine Anhörung rechnen könne. Schließlich stand der Zahlag bevor, am letzten und vorletzten des Monats treffen die Überweisungen der Leistungen ein.

„Ich sehe, es ist eine Sanktion gegen Sie eingeleitet.“

„Was??? - Ich bitte um sofortigen Termin mit meiner pAp.“

„Frühestmöglicher Termin: 6.6.“

„Das ist zu spät!“

„Sie können ja im JobCenter vorbeikommen.“

Am nächsten Tag, dem 25.5., ist Herr Kluge schon um 7 Uhr, vor der offiziellen Sprechstunde, vorm JobCenter. Er gelangt zu einem Herrn Opitz. Herr Kluge verlangt, seine pAp zu sehen. „Sie können nicht mit ihr sprechen.“ Als Herr Kluge ihm den Fall schildert und ihm mit dem Faxprotokoll seiner Bewerbung nachweisen kann, daß und wann er auf die Bewerbungsaufforderung reagiert hat, ist er aber behilflich: Indem er im Computer Kluges Akte aufruft und ihm einen Brief ausdruckt und aushändigt, der an ihn gerichtet ist, aber nicht an ihn abgeschickt wurde. Der Brief trägt das Datum 21.5., der Bearbeiter ist ein Herr Kaufmann und der teilt Herrn Kluge in einem

zweiseitigen Schreiben samt Hinweisanhang u. a. Folgendes mit:

„... Ihnen ist am 24.04.2007 eine Arbeitsgelegenheit als Hilfsarbeiter angeboten worden. (...) Trotz Belehrung über die Rechtsfolgen haben Sie durch Ihr Verhalten das Zustandekommen der o. g. Tätigkeit vereitelt. Gründe, die dieses Verhalten erklären und als wichtig im Sinne der Vorschriften des SGB II anerkannt werden könnten, wurden trotz Aufforderung nicht angegeben und nachgewiesen.“

Dabei hatte er doch diese Gründe in seinem Schreiben vom 9.5. ausführlich vorgetragen!

Ab diesem Tag versucht Herr Kluge jeden Tag, Frau Steinhardt oder Herrn Kaufmann persönlich zu erreichen. Er kommt aber nie weiter als bis ins Callcenter, erreichen kann er nichts und niemanden.

Aus dem Nähkästchen

WENN man – ohne einen Termin zu haben – versucht, im JobCenter schnell mal ein Problem zu lösen ... oder eine Frage zu klären, warum das Geld oder eine Antwort noch nicht da ist ... oder ob etwas, was man geschickt hat, angekommen ist ... oder wenn man wissen möchte, ob die Sanktion durchgesetzt wird oder ob die Ausführungen im Anhörungsformular akzeptiert wurden ... Wenn man versucht, dies übers Telefon zu klären, wie das sonst „im normalen Leben“ möglich ist, und einfach nicht vordringen kann – außer zu immer anderen Callcentermitarbeitern ... und wenn man dann auch noch im JobCenter durch verschiedene Absperrungen und Security-Leute von einem spontanen Besuch bei seinem „persönlichen Ansprechpartner“ abgehalten wird ... DANN fragt man sich: Hat dieser Wahnsinn Methode?

Eine von uns hatte die Gelegenheit, bei einem Seminar im Berliner August-Bebel-Institut diese Frage direkt an zwei anwesende JobCenter-Verantwortliche zu stellen, einen Geschäftsführer und eine Geschäftsführerin. Letztere hielt dort einen Vortrag mit dem Titel „Sind JobCenter autistisch?“, was man als Hartz-IV-geplagter Mensch auf jeden Fall bejahen kann, obwohl die Frage wohl nur rhetorisch gemeint war.

Unsere Frage war also: „Ist das gewollt? Kein Kontakt zur Leistungsabteilung außer nach vorheriger Vereinbarung?“ „Das will BA“, antwortete die Geschäftsführerin, womit die Bundesagentur für Arbeit gemeint ist. „Die Leistungsabteilung soll ‚Back Office‘ sein, um ungestört arbeiten zu können.“

„Aber“, fragten wir weiter: „Führt das Fernhalten der Probleme nicht erst recht zu mehr Arbeit, weil die Leute gezwungen sind, in Ermangelung eines kurzen klärenden Gesprächs Widerspruch einzulegen und schließlich sogar vor Gericht zu gehen?“

„Das ist richtig,“ wurde unserer Kollegin knapp zugestimmt. „Das wäre leicht zu ändern.“

Der 31.5. kam, Zahntag, und Herr Kluge mußte feststellen, daß das JobCenter tatsächlich 104 € weniger überwiesen hatte.

Am 11.6.07 hat Herr Kluge folgenden Spruch auf seinem Anrufbeantworter:

„JobCenter Abc, Steinhardt. Guten Tag, Herr Kluge. Ich wollte Ihnen nur mitteilen, daß die Überprüfung der Sanktion ergeben hat, daß die Sanktion bleibt. Die Bewerbung war ausschließlich persönlich oder telefonisch nur zu erfolgen, keine andere Form, was Sie nicht eingehalten haben. Tut mir leid, ich muß meine Entscheidung aufrechterhalten lassen. Außerdem sollten Sie bis 3.5. Rückantwort geben. Auch das hatten Sie leider nicht eingehalten. Wiederhören.“⁶⁷

Auch über das fristgerechte Beibringen der Rückantwort hatte Kluge sich ja in seiner Antwort zur Anhörung vom 9. Mai 2007 geäußert: „Da sich die Firma bisher noch nicht wieder gemeldet hat, bin ich davon ausgegangen, daß dies noch erfolgen wird. Aus diesem Grunde habe ich Ihnen auch das Antwortformular noch nicht gesendet“.

Ratlos

„Ich dachte, das sei ein persönlicher Angriff gegen mich. Ich überlegte, was die gegen mich haben konnten. Ich kannte meine pAp seit zweieinhalb Jahren. Alle halbe Jahre lege ich ihr meine Bewerbungsbegehörungen vor. Sie hatte meine graphische Darstellung gelobt und meinen Bewerbungsflyer sogar als Vorlage für andere kopiert. Ich hatte meine Einglie-

derungsvereinbarung⁶⁸ anstandslos unterschrieben, und sie hat auf meinen Wunsch Online-Bewerbungen anerkannt. Oder war es, weil ich die Umzugskostenerstattung bei meinem Zwangsumzug gegen erheblichen Widerstand der Leistungsabteilung erstritten hatte? Irgendeinen Grund mußte es doch geben, daß man mir eine reinwürgen wollte.“

Rat gefunden

Ein Glücksfall war es, daß er im Mieterladen Rechtsrat fand. Rechtsanwältin Heike Jägertal sagte: „Der Fall ist glasklar, den gewinnen wir.“ Mit Datum vom 23.6. schickt sie einen ausführlichen Widerspruch ans JobCenter.

Sie schrieb u. a.: „Die allgemeine Ausführung, daß unser Mandant durch sein Verhalten das Zustandekommen der Tätigkeit vereitelt habe (...) ist unbestimmt und nicht ausreichend. Insofern ist der Bescheid bereits rechtsfehlerhaft und bedarf der Aufhebung.“⁶⁹

Chronologie der Bemühungen II

Juli, der zweite Monat mit 30%iger Kürzung der Regelleistung.

2.7.: Abhilfebescheid des JobCenters, Bearbeiterin Riedel: Die Sanktion wird aufgehoben. Man werde wieder zahlen, aber „lediglich aus formalen Gründen“ werde dem Widerspruch stattgegeben, und eine inhaltliche Prüfung werde folgen. Lediglich aus formalen Gründen?

Auch Rechtsanwältin Jägertal freut sich in einem Brief an ihren Mandanten über Abhilfebescheid und Nachzahlung. Die trifft auch auf seinem Konto ein.

Aber noch bevor ihn dieser Brief seiner Anwältin erreicht, trifft am 9. Juli schon wieder ein Sanktionsbescheid vom JobCenter ein, mit Datum vom 3. Juli, in dem eine Frau Wiluda eine erneute Sanktion verhängt, für die folgenden drei Monate, vom 1.8. bis 31.10. Der neue Sanktionsbescheid hat fast denselben Wortlaut, die Reihenfolge der jetzt für Herrn Kluge im Vergleich deutlich als

⁶⁸ siehe Kap. 2.1

⁶⁹ Des weiteren führt sie aus: „Eine aktive Mitwirkung ist zweifellos gegeben, wenn der Widerspruchsführer am Tag des Erhalts des Vermittlungsvorschlags versucht, fernmündlichen Kontakt mit dem Arbeitgeber aufzunehmen und am folgenden Tag eine schriftliche Bewerbung absendet.“

⁶⁷ anonymisiertes, ansonsten wortgetreues Originalzitat



Textbausteine erkennbaren Absätze ist leicht verändert. Es gibt einen Unterschied:

Jetzt heißt es: *„Sie haben sich auf die am 24.04.2007 angebotene Arbeitsgelegenheit als Hilfsarbeiter bei der Firma AKJ gGmbH nicht beworben und somit das Zustandekommen einer zumutbaren Arbeit verhindert“* statt wie im ersten Bescheid *„durch ihr Verhalten das Zustandekommen der (...) Tätigkeit vereitelt.“* Hier ist man wohl dem Hinweis der Rechtsanwältin nachgekommen, der bloße Verweis auf „Verhalten“ sei unbestimmt, nicht ausreichend und daher rechtsfehlerhaft. Man meinte wohl, diesen Rechtsfehler nun ausgegült zu haben.

„Ich war sprachlos. Und meine Anwältin war gerade in Urlaub gefahren. Wenn sie zurück sein würde, wäre große Eile wegen des bevorstehenden Fristablaufes.“

Am 25.7. legt Rechtsanwältin Jägertal erneut Widerspruch ein, wobei sie die Begründung aus dem ersten Widerspruchsschreiben wiederholt und nur in zwei Punkten unwesentlich abändert. Sie erklärt zunächst wieder, Herr Kluge habe sich korrekt beworben, und sie stellt nochmals fest, *„daß eine Verpflichtung zur persönlichen Vorstellung, das heißt persönlichen Vorsprache ohne Terminvereinbarung oder zur ausschließlich telefonischen Bewerbung in dem Vermittlungsvorschlag nicht enthalten war. Auch die allgemeine Formulierung ‚Bewerben Sie sich bitte umgehend persönlich oder telefonisch‘ ist hierzu nicht ausreichend. Dieser Formulierung ist eine ergänzende Rechtsmittelbelehrung nicht beigelegt (...). Da eine fernmündliche Rücksprache mit dem Arbeitgeber nicht erfolgreich war, konnte er zu Recht davon ausgehen, daß eine schriftliche Bewerbung, die im übrigen mit einfacher Post von Ihrer Behörde jeweils als ausreichend angegeben und hinsichtlich der Bewerbungskostenerstattung auch als einzig Mögliche anerkannt wird, die zutreffende Bewerbung darstellt. Andere Verpflichtungen wurden ihm jedenfalls nicht auferlegt.“*

Darüber hinaus führt sie nun zwei neue Gründe ins Feld. Erstens: Da die Sanktion, wie sie im § 31 SGB II geregelt ist, ein Erziehungs- und nicht ein Bestrafungsinstrument sei, müsse die Behörde unverzüglich handeln. Die zweite Sanktion sei zwei Monate und zwölf Tage nach der angeblichen

Pflichtverletzung verhängt worden. Nach geltender Rechtsprechung der Sozialgerichte sei aber nur eine Frist von zwei Monaten angemessen.

Zweitens sei ihr Mandant bereits zwei Monate lang mit der Absenkung seiner Regelleistung sanktioniert worden; *„so daß unter Berücksichtigung der erzieherischen Funktion der Sanktion eine solche für den Widerspruchsführer (Herr Kluge, Anm. Verfasserin) bereits eingetreten“* sei.

Daß der erste Bescheid wegen formeller Fehler aufgehoben werden mußte, sei nicht ihrem Mandanten anzulasten.

Das Problem ist aber: Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. August, September, Oktober, drei Zahlungstermine gehen ins Land, und Herr Kluge behilft sich mit 70 % der Regelleistung, pumpt seine Freunde an, gut verdienend sind die alle nicht und entsprechend zögerlich strecken sie ihm was vor. Wer Probleme mit dem JobCenter hat, ist nicht gerade kreditwürdig.

Am 7.10.2007 die frohe Botschaft durch die Anwältin, dem Widerspruch sei stattgegeben worden, das Geld würde komplett nachgezahlt. Die Sanktion sei aufgehoben, weil *„neue wichtige Gründe“* vorgebracht worden seien, befand das JobCenter. Neue wichtige Gründe? Die neuen Gründe hatten sich ja nur ergeben, weil die Behörde die Sanktion ein zweites Mal verhängt hatte.

Beim ersten Widerspruch von Herrn Kluges Anwältin hat das JobCenter eingestanden, einen Formfehler begangen zu haben.

Beim zweiten Widerspruch hätte die Behörde eingestehen müssen, daß sie jetzt zu spät dran waren mit der Sanktion.

Daß sich Herr Kluge korrekt beworben hat, haben sie zu keinem Zeitpunkt zugegeben.

Kein Ende?

Er sei froh, ja, aber die Psyche sei weiterhin unter Belastung und er rechne damit, daß das JobCenter ihm Probleme mache, gerade weil er eine Anwältin genommen habe.

„Ich will eine Entschuldigung von meiner pAp. Zweieinhalb Jahre kennt sie mich, habe ich alles fehlerlos erledigt. Und dann schreibt sie: ‚Sie haben die Arbeitsaufnahme vereitelt.‘ Ich habe Angst, die würden jetzt sagen, wir haben doch gesehen, daß Sie

unter dem Existenzminimum leben können, dann können Sie das auch weiter tun.“

Daniel Kluge war kaufmännischer Angestellter, zuletzt Regionalvertriebsleiter und zuständig für ein fünfköpfiges Team in einer Berliner Filiale. Er setzt alle Energie daran, in den ersten Arbeitsmarkt zurückzukommen. Das hat er zweieinhalb Jahre lang selbständig getan. Vom JobCenter kamen einige wenige Stellenvorschläge sowie zwei Aufforderungen, sich für Ein-Euro-„Jobs“ zu bewerben. Der Kampf gegen die Sanktion hat ihm sehr viel Zeit und Energie weggenommen, sich selbstbestimmt zu bewerben. Zurückgewonnen hat er nur das Geld.

* * *

Sadi Bozkurt, 23,

ist ohne Ausbildung. *„Ich habe einen Hauptschul-Tageslehrgang angefangen, ohne Absprache mit dem Job-Center. Die Sanktion erfolgte, weil ich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen habe, wenn ich Hartz IV beziehe. Ich bin jedoch der Meinung, daß nur qualifizierende Bildungsangebote mich langfristig aus der Arbeitslosigkeit herausführen.“ So der Eintrag in unserem „Fragebogen zu Sanktionen“, den Sadi Bozkurt mit Hilfe seiner deutschen Ehefrau formuliert hat.*

Dies war keine Sanktion gemäß § 31 SGB II, wie wir später sehen werden, sondern das Alg II wurde ihm wegen angeblicher Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht gezahlt. Aber Sadi Bozkurt fühlte sich sanktioniert. Er meinte, der Geldentzug sei wegen des Hauptschulkurses, mit dem sein Arbeitsvermittler nicht einverstanden war.

Sadi Bozkurt kam erst mit 14 nach Deutschland. Zu spät, um Deutsch noch mit kindlicher Leichtigkeit zu lernen. Mitten in der Pubertät. Sein Vater ist Botschaftschauffeur und zieht mit seiner Familie alle paar Jahre innerhalb von Europa um. Bozkurt macht die Schule nicht fertig. Das Verhältnis zu seinen Eltern ist gestört. Beim Versuch, den Hauptschulabschluß nachzuholen, scheitert er drei mal. Zwei Projekte davon sind Maßnahmen für so genannte schwer erziehbare Jugendliche, Kombinationen aus Praktikum und Schule.

Bei seinem dritten Anlauf, einem Abendkurs zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluß, hatte er schon deshalb keine Chance zu lernen, weil er bei seinen Eltern keinen Platz mehr hatte als das Sofa im Wohnzimmer. Sein Bruder lebte auch noch da mit Frau und Baby. Im März 2005 landete er in Hartz IV, 20jährig. Das Jugendamt stellte ihm zwar eine Betreuerin zur Seite, um seine „Verselbständigung“ und Ausbildungsbefähigung sicherzustellen, d. h. einen eigenen Haushalt zu führen und eine Ausbildung „durchzuziehen“. Aber, sagt seine Betreuerin rückblickend, ein Jahr sei viel zu wenig, um lernbeeinträchtigte Menschen dahin zu führen, selbständig und diszipliniert zu lernen.

Im September 2007 macht der junge Mann wieder einen Anlauf. Er ist inzwischen glücklich mit seiner deutschen Freundin verheiratet, sein



Privatleben ist stabil. Er meldet sich an für einen „Tageslehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses für Migranten und Migrantinnen“, angeboten im Rahmen des „Zweiten Bildungsweges im Land Berlin“. Der Unterricht geht 30 Stunden pro Woche.

Gleichzeitig besorgt er sich einen Nebenjob: Bozkurt, der sich mit Computern sehr gut auskennt, schließt einen Vertrag mit dem Betreiber eines Internetcafés ab über 15 Stunden pro Woche und 160 € im Monat.⁷⁰ Er sieht das als Einstieg ins Geschäft, ein eigenes Internetcafé schwebt ihm vor.

Vor der Doppelbelastung Arbeit und Schule hat er keine Angst. In der Türkei wissen schon die Kinder, was Arbeit ist, sagt er. Er lebte auf dem Land, zwei Stunden zu Fuß dauerte sein Schulweg, *„nebenher konnten wir arbeiten und Geld verdienen, auf der Baustelle, in der Disko. Ich dachte, das Leben ist leicht.“*

Herr Bauer macht ihm das Leben schwer. Herr Bauer, sein Persönlicher Ansprechpartner (pAp) beim JobCenter, erlaubt diese eigenmächtige Planung nicht. Herr Bauer bombardiert Bozkurt mit Zeitarbeitsangeboten. Er begnügt sich nicht damit, ihm die Angebote nach Hause zu schicken, sondern er bestellt ihn zu sich. Während viele Hartz IV-Empfänger ihre pAps nur alle sechs Monate, selten oder gar nie sehen, kriegt Bozkurt monatlich eine Ladung. Zu allem Überfluß bekommt er oft nur den Tag genannt und keine Uhrzeit, so daß er stundenlang warten muß. Einmal hat ihn Herr Bauer sogar mittwochs bestellt, wo kein Publikumsverkehr ist, und Sadi Bozkurt mußte sich durch die geschlossenen Türen bemerkbar machen, die schriftliche Einladung an die Scheiben gepreßt, um Einlaß zu erhalten und somit keinen Anlaß für eine Sanktion zu liefern.

Das Verhältnis zwischen Sadi Bozkurt und seinem pAp ist nicht gut. *„Herr Bauer hat mich immer beleidigt“*, erzählt er rückblickend. *„Aber er beleidigt ‚nett‘, er denkt, ich merk das nicht.“* Als Bozkurt ihm die Nachricht von seiner Kursteilnahme

überbringt, verbietet Herr Bauer ihm diese. Er müsse dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Einen Abendkurs könne er machen, tagsüber gin-ge Arbeit vor.

Auch gegen den Nebenjob hat er etwas einzuwenden und verhängt ihm sogleich eine Teilnahme an einem EDV- und Bewerbungskurs, den er sofort anzutreten habe. Vom 17. bis 28.9. langweilt sich der Computerfreak in einem EDV-Kurs für Anfänger, statt ein paar Euro im Internetcafé dazu zu verdienen. Sein Arbeitsantritt dort, laut Vertrag am 24.9., war damit verhindert.

Trotzdem läuft die Maschinerie der Leistungsabteilung an: Mit Bescheid vom 12.9.07 wird die Änderung der Leistung ab 1.10.07 mitgeteilt, der Lohn des niemals angetretenen Jobs wird mit der Hartz-IV-Leistung verrechnet und 47 € weniger beschieden. Herr Bauer, Abteilung Arbeitsvermittlung, muß die „Information“ über einen Zusatzverdienst an die Leistungsabteilung weitergeben haben, obwohl er die Ausübung des Jobs durch die Verhängung einer Maßnahme selbst verhindert hat.

Es folgt ein Schreiben vom JobCenter mit Datum vom 9.10. Bozkurts Lohnabrechnung für September wird angefordert. Und ein BAföG-Bescheid.

Sadi Bozkurt und seine Frau Linda Bozkurt, die ja eine Bedarfsgemeinschaft bilden, gehen selbstverständlich davon aus, daß ihr BAföG-Bescheid gemeint ist. Linda Bozkurt bringt 412 € BAföG wegen ihrer Ausbildung mit in den Haushalt ein sowie die 156 € Kindergeld, die ihre Mutter für sie bekommt; Sadi Bozkurt das Geld vom JobCenter: 311 € Regelsatz und seinen Teil der Miete.

Die beiden bringen Linda Bozkurts BAföG-Bescheid und Sadi Bozkurts Kündigung des Internetcafé-Nebenjobs zusammen mit einem erläuternden Brief zum JobCenter, geben alles am Empfang ab.

Am 23.10. gehen die beiden zu einer Anwältin, nicht nur wegen des zu Unrecht verrechneten Nebenverdienstes, sondern auch um zu fragen, ob Herr Bauer den Tageslehrgang zum Hauptschulabschluß verbieten darf. Mit Beratungshilfeschein und 10 € Zuzahlung können sie sich Rechtsbei-

⁷⁰ Dieser niedrige Verdienst ist damit zu erklären, daß die Annahme sehr verbreitet ist, Erwerbslose dürften im Monat 160 € dazuverdienen. Tatsächlich gilt für Hartz-IV-Beziehende eine andere Regelung.

stand leisten. Die Anwältin verspricht, dem JobCenter einen Brief zu schicken.

Mit Datum vom 25.10. erhält Sadi Bozkurt wieder ein Schreiben vom JobCenter: Es ist in der Zusammenstellung der Textbausteine fast identisch mit dem vorangegangenen, präzisiert aber *„Da Sie die Volkshochschule besuchen – Hauptschulabschluss – und verheiratet sind, ist von Ihnen BAföG für sich selbst zu beantragen.“* Unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I wird mit Versagen der Geldleistung bis zur Beibringung der Unterlagen gedroht, mit Frist bis zum 9. November.

Am 2. November macht sich das Paar auf den Weg zum BAföG-Amt, um den BAföG-Antrag zu stellen. Unterwegs gehen sie zur Sparkasse und stellen fest, daß sein Alg II für November nicht eingetroffen ist. Statt zum BAföG-Amt gehen sie nun direkt und ohne Termin zum JobCenter.

Mit der Frau in der Leistungsabteilung streiten sie lautstark über die Frist im Brief: Da steht: *„Sollten Sie bis zum o. g. Termin (also 9.11., Anmerkung der Verf.) (...) die angeforderten Unterlagen nicht einreichen, werde ich die Geldleistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz versagen.“* Daß man das Geld nicht vorher schon streichen darf, sieht sie nicht ein. *„Das haben Sie falsch verstanden“,* sagt sie.⁷¹

Und zu dem erforderlichen BAföG-Bescheid erläutert sie den beiden: Ab BAföG-Antragsstellung zahlt das JobCenter Hartz IV noch einen Monat. Da die Entscheidung des BAföG-Amtes aber erfahrungsgemäß drei Monate dauert, ist eine Zeit ohne Hartz-IV-Bezug absehbar. Bozkurt ist die Pistole auf die Brust gesetzt: Nur die Abmeldung vom Volkshochschulkurs stellt den Hartz-IV-Bezug ohne Unterbrechung sicher.

In dieser Notlage entscheidet sich das Paar für die Abmeldung bei der VHS. Die nette Lehrgangsleiterin Margit Lehmann, die sehr viel von Bozkurt und seinem Potential hält, schreibt ihm

⁷¹ Da die gesetzte Frist für die Mitwirkung noch nicht verstrichen war, liegt keine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I vor. Damit ist die Voraussetzung für eine Zahlungssperre, die laut § 66 SGB I bei fehlender Mitwirkung erfolgen darf, nicht gegeben.

anlässlich seiner Kündigung sogleich ein Referenzschreiben, daß er jederzeit wieder aufgenommen würde, und daß er sehr gute Chancen habe, im Juli 08 die Abschlußprüfung zu bestehen.

Die Bozkurts legen die Kündigung und das Referenzschreiben im JobCenter vor, es ist inzwischen der 5. November. Das Geld für November bekommen sie dennoch nicht ausgezahlt. *„Nächste Woche überweisen wir.“ „Wovon sollen wir leben?“*, fragen die beiden. *„Ihre Frau bekommt doch BAföG. Das können Sie sich ja teilen.“*⁷²

Die Anwältin, die Bozkurt und seine Frau am 23.10.07 um Rat gebeten hatten, wie mit dem verbotenen Volkshochschulkurs zu verfahren sei, schickt erst am 15.11.07 einen Brief ans JobCenter, da ihre Kanzlei gerade umzieht. Die Zuständigkeiten von JobCenter und BAföG-Amt und welche Rechte ein ausbildungswilliger Erwerbsloser hat, spricht die Anwältin nicht an. Für diese Recherche hat sie sich keine Zeit genommen,⁷³ sondern sie appelliert lediglich an die verehrten Damen und Herren der Behörde, *„im Hinblick auf Sinn und Zweck des SGB II, nämlich langfristig die Eigenverantwortlichkeit des Hilfebedürftigen zu stärken, (...) daß mein Mandant seinen Schulabschluss machen kann.“*

Das JobCenter sieht sich nicht genötigt, auf diesen Brief zu reagieren⁷⁴.

Bozkurt geht noch zwei Wochen unerlaubt zum Hauptschulkurs. Da er nicht das Glück hatte, die richtige Auskunft⁷⁵ zu erhalten, weder vom Job-

⁷² Nach § 42 SGB I hatten Frau und Herr Bozkurt in dieser Situation Anspruch auf einen Vorschuß. Dafür stehen in jedem JobCenter Geldautomaten zur Verfügung. Zum Zuge kommt aber nur, wer seine Rechte kennt, denn die JobCenter-Mitarbeiter kommen ihren Beratungs- und Auskunftspflichten oft nicht von alleine nach.

⁷³ Sadi Bozkurt hatte doppeltes Pech: Erst kam Herr Bauer seiner Beratungspflicht nicht nach – er hätte Bozkurt aufklären müssen, wie dessen Möglichkeiten, Rechte und Pflichten auf dem Weg zu seinem angestrebten Hauptschulabschluss sind. Dann hat sich die Anwältin nicht ausreichend um sein Anliegen gekümmert. Nach unserer Erfahrung ist dieses Anwaltsverhalten eher selten, und vielleicht auf den Umzugsstress der Anwältin zurückzuführen.

⁷⁴ Da der Brief der Anwältin nur appellativen Charakter hatte, war das JobCenter rechtlich nicht gehalten, darauf zu reagieren. In diesem Fall hätte aber die Möglichkeit bestanden, beim Sozialgericht einen Antrag auf Eilrechtsschutz zu stellen.

⁷⁵ Zum einen hätte das JobCenter die Hartz-IV-Leistung nicht ei-



Center noch von der Anwältin, gab er auf und fügte sich in das Vermittlungsschema des JobCenters: In seinem Fall nach Geschmack seines pAp: Zeitarbeit. Besonders gern schickt Herr Bauer ihm Elektro-Jobs, die er nicht kann und für die man bekanntlich eine Ausbildung braucht.

In Zusammenhang mit diesen Zeitarbeitsvorschlägen erwischt es Sadi Bozkurt hier: Die klassische Sanktionsmaschinerie nach § 31 SGB II läuft an. Anlaß ist das Arbeitsangebot vom 3.12., das er per Post erhält.

Bozkurt verfährt mit diesem Vermittlungsvorschlag wie immer: sorgfältig und gewissenhaft. Er ruft die Zeitarbeitsfirma sofort an. Die Omega GmbH teilt mit, man habe keinen Bedarf mehr, und dies trägt er auf dem Vordruck ein, der jedem Vermittlungsvorschlag anhängt. Er schickt den ausgefüllten Vordruck per Post zurück ans JobCenter, und damit sollte es eigentlich erledigt sein.⁷⁶

Am 7. Januar, als Bozkurts Antwort Herrn Bau-

nen Monat nach BAföG-Antragstellung einstellen dürfen, wie den beiden jungen Leuten das in Aussicht gestellt wurde: Das JobCenter hätte bis zur Entscheidung des BAföG-Amtes in Vorleistung gehen und die Leistung auf Darlehensbasis gewähren müssen, gem. § 43 SGB I.

Zum anderen konnte Herr Bozkurt nicht selbst einschätzen, ob er BAföG in existenzsichernder Höhe bekommen würde und ob er ergänzende Hartz-IV-Leistungen bekommen könnte.

Bei unserer Recherche haben wir festgestellt, daß es komplizierte und umfangreiche Regelungen dazu gibt, in welchen Fällen und in welcher Höhe es zusätzlich zum BAföG ergänzende Hartz-IV-Leistungen gibt, wie hoch diese Leistungen sind und welcher Hartz-IV-Anspruch besteht, wenn bei einer Ausbildung kein BAföG gezahlt wird.

Im Falle von Sadi Bozkurt verhält es sich so, daß ihm für den Hauptschulkurs vermutlich der maximal mögliche BAföG-Satz bewilligt worden wäre, denn das Einkommen seiner Eltern und seiner Ehefrau ist sehr niedrig und die Art der Ausbildung ist förderungsfähig – so unsere Information durch das BAföG-Amt. Weil das BAföG für Bozkurt aber nicht existenzsichernd gewesen wäre – denn für den Besuch des Hauptschulkurses wären maximal 348 € für den Lebensunterhalt und 64 € Mietzuschuß gezahlt worden – hätte Bozkurt Anspruch auf ergänzende Hartz-IV-Leistungen gehabt, und zwar in Form eines Zuschusses zu seinen Wohnkosten.

⁷⁶ Der Postweg ist aber unsicher, es ist ja kein Einschreiben mit Rückschein. Viele Hartz-IV-Empfänger können ein Lied davon singen, daß ihre Zusendungen ihr Ziel nicht erreichen und angeblich verloren gehen. Hier hilft nur persönliches Abgeben am Empfang des JobCenters, wobei man sich auch auf die Kopie für die eigenen Unterlagen einen Eingangsstempel geben lassen muß.

er längst erreicht haben müßte, schickt dieser ein Anhörungsschreiben los. Darin wird Herrn Bozkurt vorgeworfen, daß er seine Pflicht verletzt habe, eine Sanktion wird angekündigt, und er bekommt die Gelegenheit, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Herr Bozkurt füllt das Formular aus, das am Anhörungsschreiben hängt, schreibt also im Grunde dasselbe noch mal wie im Vordruck des Vermittlungsvorschlags, und gibt diesmal persönlich ab.

Herr Bauer akzeptiert, die Sanktion ist abgewendet. Drei Monate lang 30 % von 311 € Abzug abgewendet. Ein kurzes Aufatmen im Hartz-IV-Alltag. Wenigstens die im Bescheid gewährte Leistung ist für dieses Mal gesichert, mal sehen, was als nächstes kommt, denn, so Linda Bozkurt, „irgendwas ist immer.“

Nachsatz: Es hat sich herausgestellt, daß der junge Mann nicht einfach Pech hatte mit seinem Arbeitsvermittler. Der nette Herr Zart, der dem gemeinen Herrn Bauer auf Sadi Bozkurts Bemühungen hin als sein pAp folgte, verhielt sich korrekt, keine Boshaftigkeiten, keine versteckten Beleidigungen, wie er es von Herrn Bauer kannte. Aber Herrn Zarts Politik war die gleiche, Zeitarbeitseinsätze abfordern statt die „Kunden“ bei ihren Weiterbildungsbestrebungen zu fördern.

* * *

Karin und Günther Bärmann, beide Ende 50,

sind verheiratet. Sie leben seit mehreren Jahren von Alg II. Beide absolvieren alle Maßnahmen, die das JobCenter ihnen auferlegt – soweit es Ihnen gesundheitlich möglich ist, denn beide sind in dieser Hinsicht stark eingeschränkt. Diese Einschränkungen wollte das JobCenter jedoch mehrfach nicht akzeptieren und leitete Sanktionsverfahren ein.

Herr Bärmann ist ausgebildeter Tischler. Diesen handwerklichen Beruf hat er aber schon lange nicht mehr ausgeübt: Zunächst arbeitete er als LKW-Fahrer und dann 17 Jahre als Busfahrer. Daß seine Fahrtätigkeit mehr als nur ein Beruf war, zeigt seine umfangreiche Sammlung an Modell-Lastwagen, die er sorgfältig hegt und pflegt.

2001 diagnostizierte man bei ihm eine schwere Herzkrankheit. Er wurde krankgeschrieben, mußte lange zu Hause bleiben, starke Medikamente nehmen und ruhen. Anschließend machte Herr Bärmann eine Kur und wurde von dort als „vollständig arbeitsunfähig“ entlassen. Seinen Antrag auf Frührente lehnte die Versicherung jedoch ab. Wegen seiner schweren Herzkrankheit gilt er heute als 50 % erwerbsunfähig. Trotzdem möchte Herr Bärmann wieder arbeiten. Er sei nicht der Typ, der zu Hause herumsitzen kann, erklärt er.

Karin Bärmann ist gelernte kaufmännische Angestellte und seit Geburt der gemeinsamen Tochter Hausfrau. Nach der langen Familienpause konnte sie keine Stelle mehr finden, obwohl sie zu jeder Arbeit bereit ist. Daß sie von verschiedenen Allergien und Asthma geplagt wird, ist für sie kein Hindernis. In der Tat arbeitete sie eine Weile in einem Kindergarten als Hilfsköchin im Rahmen eines Ein-Euro-„Jobs“. Dies bereitete ihr große Freude. Leider mußte sie diese Stelle wegen einer Blinddarmentzündung vorzeitig beenden. Sie hätte diese Maßnahme gerne fortgesetzt oder eine ähnliche begonnen, fand mit diesem Wunsch im JobCenter aber kein Gehör. Zu allem Unglück brach Frau Bärmann sich Ende 2006 den Fuß. Die Wunde will nicht heilen und so ist sie längere Zeit arbeitsunfähig. Sie hat nun wie ihr Mann auch

Zuzahlungen für ärztliche Behandlungen und medizinische Hilfsmittel zu leisten.⁷⁷

„Besondere“ Betreuung für Schwerbehinderte

Nach seiner Kur erhielt Herr Bärmann zunächst Arbeitslosengeld, später Arbeitslosenhilfe, seit Beginn von Hartz IV im Jahr 2005 dann Alg II. Die Einführung von Hartz IV versprach zunächst eine kleine Besserung: Wegen seiner Krankheit wurde Herr Bärmann im JobCenter ein Mitarbeiter zugewiesen, der speziell für Schwerbeschädigte zuständig ist. Dieser Spezialist schickte Günther Bärmann als erstes zu einer ABM in eine Schulklasse. Dort sollte er, seiner Ausbildung als Tischler entsprechend, mit den Kindern Trojansische Pferdchen basteln. Da Herr Bärmann wegen seiner Medikamente keine Maschinen bedienen darf, erst recht keine Säge, die zum Bau der Pferdchen aber nötig gewesen wäre, wurde er von dem ABM-Träger abgelehnt. Schließlich wäre er an dieser Stelle eine Gefahr für sich und andere gewesen. Der ABM-Träger leitete die Ablehnung mit Begründung auch an das JobCenter weiter. Günther Bärmann legte dem JobCenter zudem ein entsprechendes amtsärztliches Attest vor. Die Antwort des JobCenters kam mit der Post ins Haus: Es unterstellte Herrn Bärmann, die ABM nicht antreten zu wollen und kündigte ihm eine 30%ige Sanktion an. Er könne sich zu dem Vorwurf äußern, hieß es auch.

Herr Bärmann, ein Mensch, der sich durchzusetzen weiß, ging persönlich zum JobCenter. Er bestand auf Zahlung der ihm zustehenden Leistungen. Schon am Anfang des Gesprächs, zu dem Herr Bärmann den Sachbearbeiter endlich bewegen konnte, war dieser so unfreundlich und aggressiv, daß Günther Bärmann der Kragen platzte: Er drohte, den PC des Mitarbeiters aus dem Fenster zu werfen. Das Gespräch muß derart

⁷⁷ Alg-II-Beziehende können für den Rest des Kalenderjahres von den Zuzahlungen befreit werden, wenn sie im laufenden Jahr bereits 2 % bzw. 1 % (schwer chronisch Kranke) ihrer jährlichen Regelleistung für Zuzahlungen aufgewendet haben (vgl. z.B. www.tk-online.de/centaurus/generator/tk-nline.de/dossiers/zuzahlung/01_zuzahlungen/zuzahlungen__nav.html).



„überzeugend“ verlaufen sein, daß die Einleitung der Sanktion gestoppt wurde.

Nach Ablauf von sechs Monaten bot der gleiche Vermittler Herrn Bärmann exakt dieselbe Stelle noch einmal an. Dieser mußte sich wieder beim ABM-Träger vorstellen und natürlich lehnte der ihn wieder ab. Diesmal folgte keine Sanktionsandrohung, sondern ein anderes Vermittlungsangebot – als Lagerarbeiter. Schon wieder mußte Herr Bärmann dem JobCenter-Mitarbeiter seine gesundheitlichen Einschränkungen erklären. Als Herzkranker darf er keine schweren Lasten tragen.

Nach diesen Erfahrungen mit dem offensichtlich überforderten Mitarbeiter bekam Herr Bärmann einen anderen Betreuer im JobCenter. Er erfuhr auch, daß sein früherer Vermittler nicht mehr im Publikumsverkehr eingesetzt wurde. Hatte sich die ganze Aufregung etwa doch gelohnt? Günther Bärmann schöpfte neue Hoffnung und glaubte, nun eine Stelle angeboten zu bekommen, die er auch ausüben könne.

Beim ersten Gespräch jedoch eröffnete ihm der neue Sachbearbeiter, in seinem PC stehe, daß es wohl vor einiger Zeit einen „Zwischenfall“ gegeben habe. So stellte sich heraus, daß seine damalige, wütend-hilflose Überreaktion in seiner PC-Akte eingetragen ist.

Krankheiten werden nicht ernst genommen

2006 wurde Herrn Bärmann eine weitere ABM vorgeschlagen, diesmal als Hausmeister. Das war genau das Richtige für ihn. Er wurde eingestellt und hoffte auf Übernahme in eine feste Stelle. Dazu habe der Arbeitgeber jedoch kein Geld, wurde ihm gesagt.

Nach Ende der ABM beschloß das JobCenter, Günther Bärmann mit Ende 50 zu einer Bürotätigkeit umzuschulen. Wie immer befolgte Herr Bärmann die Anweisungen des JobCenters und absolvierte einen Anfängerkurs. Diesem sollte ein weiterer folgen, den Herr Bärmann wiederum pflichtgemäß antrat. Er war zu allem bereit, um nicht zur Untätigkeit verdammt zu sein.

Beim zweiten Kurs stellte sich jedoch heraus, daß er zu Fuß mehrere Stockwerke zum Kurs-

raum hoch laufen mußte – für einen schwer herzkranken Menschen eine anstrengende und gefährliche Angelegenheit, die der Arzt ihm aus guten Gründen verboten hatte. Damit nicht genug: Alle Kursteilnehmer sollten das Gebäude in der Pause verlassen, weil der Raum abgeschlossen werden müsse. Also noch einmal Treppen steigen und dazu langes Stehen in der Pause, das war erst recht zu viel. Nachdrücklich verlangte Herr Bärmann für die Pausen einen Stuhl auf dem Flur. Bis heute kann er es nicht fassen, daß diese Forderung ihm vom Bildungsträger verwehrt wurde. Was blieb ihm anderes übrig, als die Fortbildung abzubrechen? Es würde sicher eine Möglichkeit geben, einen anderen Kurs zu belegen. Wieder einmal brachte er dem JobCenter persönlich ein ärztliches Attest.

Auch diesmal sollte es nicht ausreichen, daß seine Gesundheit gefährdet war. Kurze Zeit später teilte das JobCenter ihm schriftlich mit, daß wegen Abbruchs der Fortbildung gegen ihn in 14 Tagen eine 30%ige Sanktion verhängt würde. Er bekam Angst: Wie sollte er den nächsten Monat über die Runden kommen? Wovon seine Medikamente bezahlen?

Als ob dies nicht schon genug Belastung für einen Herzkranken wäre, mußte auch seine Frau sich zur gleichen Zeit mit einer Sanktionsandrohung auseinandersetzen. Karin Bärmann sollte am selben PC-Kurs teilnehmen wie ihr Mann. Es war für sie auch selbstverständlich, das zu tun: *„Ich würde nie sagen, ich mache das nicht, wenn das JobCenter etwas von mir fordert“*, erklärt sie. Aber ihre angeschlagene Gesundheit erlaubte ihr zu dieser Zeit nicht, den Kurs zu besuchen. Wegen ihres offenen Beines konnte sie nur mit Krücken auf einem Bein humpeln. Allein mehrere Stockwerke bis zur Haustür zu steigen, war schon eine Qual. Zusätzlich war sie an einem grauen Star erkrankt, der ihr die Arbeit am PC unmöglich machte. Dem JobCenter lagen die entsprechenden Krankschreibungen bereits vor, als es Frau Bärmann zum PC-Kurs aufforderte. Frau Bärmann war so pflichtbewußt, daß sie selbst auf Krücken zum vorgeschriebenen Anmeldetermin beim Maßnahmeträger ging, um ihm mitzuteilen, daß ihr die Teilnahme nicht möglich war.

Nichtsdestotrotz fand auch Frau Bärmann kurz darauf eine 30%ige Sanktionsdrohung in ihrem Briefkasten. Das JobCenter warf ihr vor, die Maßnahme ohne Grund zu verweigern. Jetzt war auch Frau Bärmann, die bisher trotz der eigenen Krankheit immer noch ihren Mann gestützt hatte, mit ihren Nerven am Ende.

Ein zweites Mal ging Günther Bärmann persönlich zum JobCenter, um Sanktionen abzuwehren, diesmal mit Krankmeldungen für sich und seine Frau in der Tasche.

Hoffnung und Zuversicht?

Die Aufregung, welche der Arzt Herrn Bärmann strengstens verboten hatte, ist mit Abwendung der Sanktionen nicht beendet. Nach all diesen Erfahrungen kann Herr Bärmann nicht glauben, daß die Probleme jemals aufhören. *„Mir wird schon schlecht, bevor ich einen Brief vom JobCenter aufmache“*, berichtet er. Seiner Frau geht es ähnlich: *„Ich gehe schon immer mit Muff zum JobCenter hin, obwohl ich gar nichts gemacht habe. Man hat da schon immer Angst, weil man gar nicht weiß, was die vorhaben.“*

Beide empört zudem, wie herablassend man von den JobCenter-MitarbeiterInnen behandelt wird, obwohl es ganz offensichtlich diese waren, welche die Fehler gemacht haben. *„Man kommt sich sehr ‚nichtswürdig‘ vor“*, schreibt Günther Bärmann, ein gestandener Mann, in unserem Fragebogen. Dabei sind beide immer bemüht gewesen, alles zu tun, was man von ihnen verlangte. *„Ich versuche extra, alles richtig zu machen, trotzdem schikanieren die einen, das ärgert mich“*, so Frau Bärmann.

Die beiden eigentlich lebensfrohen Menschen haben in ihrem Leben so manche schwierige Situation gemeinsam gemeistert. Nun erleben sie, wie sie sich immer öfter streiten. Sie möchten sich gegenseitig stützen, benötigen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen aber eigentlich selbst Hilfe. Hinzu kommen die finanziellen Sorgen. *„Alles, was wir erspart haben, die Versicherungen, alles ist weg. Wir haben uns das Altwerden anders vorgestellt.“*

Die Probleme, die das Ehepaar Bärmann seit der Hartz-IV-Reform mit der Behörde hat, haben

sich vergrößert. Nun ist keiner mehr wirklich zuständig, es wird ständig mehr gefordert und eine angemessene Förderung findet nur mit viel Glück statt. Sie fühlen sich mit ihren Sorgen um einen Arbeitsplatz, die Gesundheit, um ihre Zukunft völlig allein gelassen. So sind beide dazu verurteilt, zu Hause zu sitzen, ihre Energie zu verlieren und sie müssen immer mit weiteren Willkürakten der Behörde rechnen. Ihre Hoffnung, eine Umschulung unter Berücksichtigung der körperlichen Einschränkungen und schließlich einen Arbeitsplatz zu bekommen, sinkt mit jedem Tag.

Die Auseinandersetzungen mit dem JobCenter sind belastend, die erzwungene Untätigkeit ist es auch. Am Ende äußert Frau Bärmann ihren sehnlichsten Wunsch in Bezug auf das JobCenter: *„Ich will meine Ruhe haben.“*

* * *



Samuel Just, 60,

ist ausgebildeter Bühnenschauspieler und hat vor seiner Arbeitslosigkeit als Erzieher in einer Kita gearbeitet. Innerhalb von sechs Monaten wurde zweimal ein Sanktionsverfahren gegen ihn eingeleitet, weil er jeweils einen Ein-Euro-„Job“ nicht angetreten haben soll.

Samuel Justs Initiativen

„Drei Jahre lang habe ich mich um Fortbildung bemüht und drei Jahre lang haben die mich gegen die Wand laufen lassen. Und warum? Weil ich zu alt bin? Nie habe ich eine Erklärung bekommen.“

Samuel Just wollte bis zu seiner Verrentung arbeiten, in einem richtigen, sozialversicherungspflichtigen Job, und er hatte die Hoffnung, daß dies mit dem „Fördern“ bei Hartz IV ernst gemeint ist. Da vom JobCenter weder Stellenangebote noch Weiterbildungsvorschläge kommen, schickt er selbst Vorschläge ans JobCenter. Allein von April bis August des Jahres 2007 vier verschiedene.

Er schickt Unterlagen für zwei Schauspielerfortbildungen. Während eines Termins erklärt ihm Herr Schuster, der gelegentlich Herrn Justs persönliche Ansprechpartnerin (pAp), Frau Lang-Emmerling, vertritt: Die Voraussetzung für eine solche Fortbildung sei, daß er vor Beginn des Seminars einen Spielvertrag mit einer Bühne nachweise. Die Mappe mit Kritiken und Fotos, die seine Bühnenarbeit dokumentieren, will Herr Schuster nicht einmal anschauen.

Im Juni 2007 erfährt Herr Just aus den Medien von dem für Berlin geplanten öffentlich geförderten Beschäftigungssektor (ÖBS)⁷⁸. Er findet eine solche sozialversicherungspflichtige Arbeit mit 1.300 € brutto, obendrein in der Kinderbetreuung, für sich attraktiv. Er fragt seine pAp, ob man ihn für dieses Programm eingeplant habe. Die schriftliche Antwort: *„Bisher liegen uns keine Vermittlungsangebote vor. Sollten Sie durch Presse und Rundfunk/TV Informationen/Angebote erhalten, können Sie gern mit mir ein persönliches Gespräch suchen.“*

⁷⁸ Geplant sind „langfristige Beschäftigungsangebote zu tariflichen Bedingungen für Langzeitarbeitslose, die auf Grund von Vermittlungshemmnissen perspektivisch keine Integrationschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt besitzen“ (siehe www.oeps-berlin.de).

Herr Just meint, daß auch das Beschäftigungsprogramm „50plus“⁷⁹ für ihn in Frage kommt. Er fordert von seiner pAp, für eine solche Stelle berücksichtigt zu werden, und zwar in einem Hort oder einer Kita. Erneut läßt ihn das JobCenter wissen, daß man hierüber keine Informationen habe.

Und schließlich beantragt er die Finanzierung eines Fernlehrgangs zum Legasthietrainer: Herr Just, der sich in Eigenregie den Erzieherberuf erobert hatte und aus seinem Erfahrungsfundus als Schauspieler schöpfte, um Kindern spielend Wissen und soziale Kompetenzen beizubringen, fand diese Tätigkeit ideal für sich. Als Antwort erhielt er ein pauschales Ablehnungsschreiben, bestehend nur aus Textbausteinen und mit langen Zitaten aus dem Sozialgesetzbuch III. In dem Schreiben wird aber nicht erklärt, welche Stellen davon auf Herrn Just zutreffen.

In dieser Zeit bekam er vom JobCenter einen Vorschlag für eine Stelle bei der Caritas in Köln, für die er offensichtlich ungeeignet war. Prompt schickt die Caritas eine Ablehnung mit eben dieser Begründung.

Der Ton zwischen Herrn Just und dem JobCenter ist nicht freundlich. Samuel ist ungeduldig und seine Ungeduld wird mit jeder JobCenter-Reaktion größer. Er hat es sich zur Gewohnheit gemacht, der Behörde für die Antworten Fristen zu setzen, so wie das JobCenter es mit ihm tut: *„Ich erwarte Ihre Antwort bis ...“*. Einmal droht er an, Unterlassungsklage⁸⁰ beim Sozialgericht einzureichen, wenn er bis Ablauf seiner Frist keine Antwort erhält. Seine pAp, Frau Lang-Emmerling, dazu: *„Unterlassen Sie bitte demnächst Ihre Drohungen, die auch in diesem Schreiben wiederholt aufgeführt sind.“*

Die Maßnahme des JobCenters

Mit Schreiben vom 4. August 2007 wird Herrn Justs Antrag auf Teilnahme am Legasthietrainer-Lehrgang abgelehnt, und gleichzeitig erteilt

⁷⁹ Das Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ schafft versicherungspflichtige Stellen für über 50jährige.

⁸⁰ Tatsächlich hätte Samuel Untätigkeitsklage einreichen können. Die Behörde darf aber ganze 6 Monate untätig sein, bevor diese Klage Wirkung erzielen kann. Nur die Bearbeitung von Widersprüchen muß laut Gesetz schneller erfolgen, nämlich innerhalb von 3 Monaten.

man ihm die Absage für das Programm „50plus“. Aber, da er eine Beschäftigung in einem Hort oder einer Kita wünsche, freue man sich, ihm einen Vermittlungsvorschlag für einen Job mit Kindern zu senden. Der „Vorschlag“ kommt mit einem weiteren Schreiben: Es ist ein Ein-Euro-„Job“.

Das Dilemma

Was tun? fragt sich Herr Just. Es ist empörend, findet er, eine Arbeit für ein Taschengeld tun zu müssen, für die er schon mal richtig bezahlt wurde. *„Aber wenn man einen Ein-Euro-‘Job‘ ablehnt, wird man sanktioniert⁸¹ ... Es ist ja gut, eine Weile 150 € mehr im Monat zu haben, ich brauche das Geld! Und zumindest paßt der Job zu mir. Aber was ist, wenn mich das meinen Langzeitarbeitslosenstatus kostet⁸² ... und ich damit nicht mehr die Voraussetzung für eine Stelle im ÖBS erfülle?“*

Herr Just nimmt mit dem Träger, der Prioll gGmbH, Kontakt auf und erfährt, daß es sich um eine sechsmonatige Beschäftigung handelt, die, wenn überhaupt, erst ab 8.10. beginnen würde, und nicht, wie es im Vermittlungsvorschlag hieß, ab 30.7.07, einem Datum, das bei Versendung des Vermittlungsvorschlags schon überschritten war. Am 10. August teilt Herr Just dies dem JobCenter mit und auch, daß man ihm beim Träger von einer langen Warteliste von Mitbewerbern berichtet hat.

Am 15. August stellt er sich bei Prioll persönlich vor, bei einer Frau Rehbein, die sich ihm als Projektleiterin vorstellt. Er bekommt eine Zusage für ein Projekt namens „Umweltaktionen in Kitas“, das vom 15.10.07 bis 14.4.08 laufen soll. Bedingung sei, daß er sich vom JobCenter einen neuen Vermittlungsvorschlag hole mit diesen Daten. Den bekommt er vom JobCenter und Just

⁸¹ Herr Just denkt – wie die meisten – jeder Ein-Euro-„Job“, zu dem man in der Lage ist, muß angetreten werden, vorausgesetzt die Stelle ist zusätzlich und im öffentlichen Interesse. Warum Herr Just hier irrt und warum er trotzdem zu Recht eine Sanktion fürchtet, können Sie in Kap. 2 nachlesen, im Abschnitt „Das Beispiel Ein-Euro-„Job““.

⁸² Tatsächlich werden Ein-Euro-„Jobs“ als Arbeitsverhältnisse gezählt, obwohl sie keine sind und vielfach sogar sozialversicherungspflichtige Arbeit verdrängen. So wird die Arbeitslosenstatistik geschönt. Die Frage ist also nahe liegend, ob man als Ein-Euro-Kraft nicht mehr als langzeitarbeitslos gilt und demzufolge von bestimmten Maßnahmen ausgeschlossen wird.

pAp, Frau Lang-Emmerling, macht die Ausübung dieses Ein-Euro-„Jobs“ zum Bestandteil seiner Eingliederungsvereinbarung.⁸³ Auf seine dringende Frage, was aus seinem Status als Langzeitarbeitsloser und aus seinen Hoffnungen auf eine ÖBS-Stelle wird, erhält er vom JobCenter keine Antwort.⁸⁴

Das Desaster

15. Oktober, Montag, der Arbeitsantritt beim Träger geht gründlich daneben. Die Sorge darum, daß ihm dieser Ein-Euro-„Job“ seine Zukunft im ÖBS verbaut, nimmt er mit in sein Aufnahmegespräch. Aus dem Internet hatte er sich einen Leitfaden heruntergeladen, der Betroffenen Hilfestellung gibt bei der rechtlichen Frage der Zumutbarkeit von Ein-Euro-„Jobs“. Wichtige Gründe, die dagegen sprechen, einen Ein-Euro-„Job“ anzutreten und die es erlauben, einen Ein-Euro-„Job“ abzulehnen, sollten vor Antritt mit dem pAp besprochen werden, heißt es in dem Papier.

Da Herrn Just dies nicht gelungen war, trägt er nun alle Fragen und Sorgen dem Träger vor, mit all der Aufregung und Ungeduld, die er über die Monate und Jahre angesammelt hat. Die Prioll-Angestellten reagieren verständnislos: Man schickt ihn

⁸³ Anstatt die Eingliederungsvereinbarung mit ihm auszuhandeln, wie es vorgesehen ist, wird ihm der einseitig vom JobCenter formulierte Text einfach zur Unterschrift nach Hause geschickt. Siehe auch Kap. 2.1

⁸⁴ Wie schon bei den früheren unzureichenden Antworten verstößt die Behörde auch hier gegen ihre Auskunft- und Beratungspflichten.

Zur Frage, ob man als Ein-Euro-Kraft weiterhin als langzeitarbeitslos gilt und damit eine der Voraussetzungen für eine ÖBS-Stelle erfüllt, läßt sich sagen: Für gegenwärtige und ehemalige Ein-Euro-Kräfte den Langzeitarbeitslosenstatus zu verneinen, würde der Zielgruppen-Ausrichtung der ÖBS-Stellen widersprechen. Selbst wenn § 18 Abs. 2 SGB III nicht für den SGB-II-Regelungskreis als verbindlich angenommen wird, so ist doch die dortige Regelung auch für die hier interessierende Frage naheliegend. In § 18 Abs. 2 SGB III heißt es:

„Für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, bleiben folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt:

1. Zeiten einer aktiven Arbeitsförderung, (...)“

„Aktive Arbeitsförderung“ umfaßt Instrumente wie MAE-Stellen, die von Herrn Just so präferierten ÖBS-Stellen und viele andere Maßnahmen.

Die JobCentermitarbeiter hätten zu dieser Einschätzung kommen und diese weitergeben müssen; stattdessen haben sie sich und Herrn Just das Leben unnötig schwer gemacht.



weg, er solle erst mal alles mit seinem JobCenter klären.⁸⁵ Einer der Mitarbeiter sagt, Herr Just sei für die Stelle „nicht mehr geeignet“. Die Projektleiterin werde am kommenden Montag darüber entscheiden, ob er die Stelle antreten werde oder nicht.

Herr Just geht bestürzt nach Hause. In seiner Wahrnehmung ist die Stelle geplatzt. Und da seine pAp die Teilnahme an der Maßnahme bei der Prioll zum Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung gemacht hat, ist er sich sicher, daß er jetzt mit einer Sanktion belegt wird.

Er beschließt, dem JobCenter einen Bericht zu schreiben. Da es ihm jetzt unmöglich ist, die Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen, will er sie für nichtig erklären lassen, damit er aus der Sanktionsgefahrzone kommt. Mittwochs ist das JobCenter sowieso zu, also beschließt er, sich für den Bericht die notwendige Zeit zu nehmen und ihn am Montag abzugeben, wie gewohnt persönlich. Das JobCenter antwortet ihm schon einen Tag später am 23. Oktober. Es lädt ihn zum Gespräch am 26.10. vor, mit dem Standardsatz „Ich möchte mit Ihnen über Ihr Bewerberangebot bzw. Ihre berufliche Situation sprechen.“ Herr Just beschließt nun endlich, sich Hilfe zu organisieren, und er wendet sich an die Berliner Kampagne gegen Hartz IV, wo man ihm einen Beistand⁸⁶ für seinen Termin vermittelt.

Sanktionsabwehr I

26. Oktober, 10 Uhr 30, bei Herrn Schuster, der wieder Justs pAp Lang-Emmerling vertritt. Es ist unklar, ob der Träger das JobCenter von Herrn Justs mißglücktem Arbeitsantritt informiert hat. Und trotz mehrfacher Nachfrage durch Herrn Justs Begleiterin, Frau Lennartz, bleibt dies seltsam im Dunkeln. Nein, der Träger habe nicht angerufen, was denn passiert sei beim Arbeitsantritt, fragt Herr Schuster.

⁸⁵ Da man sich nicht die Zeit zur Klärung der Fragen nimmt, bleiben auch die unbeantwortet, die vor allem den Träger und den Einsatzort betreffen. Zwar können verbindliche Aussagen letztlich nur vom JobCenter getroffen werden, aber gerade bei Fragen, die den Träger und den Einsatzort betreffen, macht eine Klärung auch beim Träger Sinn, weil dieser dazu erfahrungsgemäß über mehr Informationen verfügt.

⁸⁶ Nach § 13 SGB X hat man bei Gesprächen im JobCenter das Recht auf einen Beistand.

Herr Just berichtet. Beim Zuhören wirft Herr Schuster ein: „Sie haben kein Recht, dem Träger diese Fragen zu stellen!“, damit habe Samuel seine Ablehnung provoziert und sei schuld am Nichtzustandekommen der Maßnahme. „Da werden wir eine Sanktion verhängen müssen.“

Er erhebt auch wiederholt den Vorwurf, „Sie haben uns nicht unverzüglich informiert“, als sei dies auch sanktionsrelevant. Dabei war mittwochs sowieso zu. „Und man soll ja immer alles schriftlich machen“, sagt Herr Just. „Vor Gericht zählt nur Schriftliches.“

Herr Just und Frau Lennartz verwahren sich auch gegen Herrn Schusters Formulierung „Da haben Sie die Stelle nicht angetreten“. Herr Just hätte die Stelle ja angetreten. „Das sagen Sie!“, sagt Herr Schuster, „da steht Aussage gegen Aussage.“ Aussage gegen Aussage? Anfangs hatte Herr Schuster doch gesagt, daß es noch keine Aussage des Trägers gäbe!

Beistand Frau Lennartz unterbrach an dieser Stelle. Sie war noch nicht lange im Kampagnenkreis und unerfahren in der Materie, aber mitgekommen, um den erregten Herrn Just vor weiterer Konfrontation zu schützen. Ihr Gerechtigkeitssinn sagte ihr, daß alle Seiten gehört werden müssen, bevor eine Strafe verhängt wird, und so konnte sie dahingehend vermitteln, daß Herr Schuster sich bereit erklärte, den Träger sofort anzurufen.

Nach geraumer Zeit, in der Herr Just und Frau Lennartz im Flur auf den Ausgang des Telefonats warteten, kommt Herr Schuster ohne Ergebnisse aus seinem Büro. Die richtigen Ansprechpartner habe er nicht ans Telefon bekommen.

Herr Just und Frau Lennartz beschließen, die Aufklärung des Tatbestandes selbst in die Hand zu nehmen und den Träger persönlich aufzusuchen. Vielleicht gab es Mißverständnisse, vielleicht konnten die Leute vom Träger bestätigen, daß Herr Just die Stelle antreten wollte. Herr Schuster geht darauf nicht weiter ein und kündigt an, daß Herr Just ein Anhörungsformular zugeschiedt bekäme.

Sanktionsabwehr II

Montag, den 29. Oktober um 10 Uhr 30 bei der Prioll gGmbH. Herr Just und Frau Lennartz wissen nicht, wie eng das Verhältnis zwischen Maßnahmeträger und JobCenter ist, ob sich die zwei Institutionen im Zweifelsfalle gegen den Hartz-IV-Empfänger einig sind. Frau Lennartz hatte Herrn Just auf dem Weg dringend geraten, seine Notlage offen anzusprechen, einfach von Mensch zu Mensch zu reden, sofern machbar. Die beiden setzen sich also mit drei anwesenden Prioll-Mitarbeitern an einen Tisch und erklären, daß Herr Just eine Sanktion drohe, da das JobCenter davon ausgehe, daß er die Arbeitsaufnahme sabotiert habe.

Dadurch kamen sie schnell zum Punkt und das Gesprächsklima war gut. Gemeinsam rekonstruierte man den 15. Oktober. Anscheinend war eine von Herrn Justs Fragen ausschlaggebend gewesen für das „Wegschicken“: Ob er als Ein-Euro-Kraft weiterhin als Langzeitarbeitsloser gelte. Genau das sei der Punkt gewesen, sagte einer der Mitarbeiter, diese Sorge um die ÖBS-Stelle. Man hatte ihm gesagt, er solle das erstmal mit dem JobCenter klären.

„Also ist er nicht endgültig weggeschickt worden?“, fragt Frau Lennartz. Nein, es war keine Ablehnung, sondern er sollte zuerst dieses Problem mit dem JobCenter klären. „Er hat also hier seine Sorgen am falschen Platz vorgetragen?“⁸⁷, fragt Frau Lennartz. „Ja, und auch viel zu spät!“ sagt Frau Rehbein. „Seit August, gleich nachdem Herr Just die Stelle zugesagt wurde, wäre Zeit gewesen, die Fragen zu klären. Allerdings mit dem JobCenter!“

Frau Lennartz erklärte den Prioll-Mitarbeitern, Herr Just sei mit dieser Frage und Sorge monatelang vom JobCenter ignoriert worden, und deshalb sei er hier angekommen in großer Erregung. „Genau“, sagte Herr Slomka, „sein Verhalten war, sagen wir mal, grenzwertig.“ Die drei versprachen, fürs JobCenter eine Erklärung zu schreiben, um Herrn Just zu entlasten. Dieses Schreiben wurde sofort

⁸⁷ Frau Lennartz bringt nicht zur Sprache, daß einige Fragen durchaus zu Recht an den Träger gerichtet waren. Denn Herr Just war in diesem Moment auf das Wohlwollen des Trägers angewiesen; diesen jetzt zu kritisieren, wäre zu gefährlich gewesen.

verfaßt und Just konnte es direkt mitnehmen. So weit, so gut.

Sanktionsabwehr III

Noch am Tag der Vorladung hat Herr Schuster das Anhörungsschreiben⁸⁸ rausgeschickt. Hier heißt es u. a.: „Nach meiner Kenntnis ist das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses an Ihrem Verhalten gegenüber dem Maßnahmeträger gescheitert. Nach meiner Kenntnis haben Sie bis heute die Ihnen angebotene zumutbare Arbeit nicht aufgenommen.“

Dies sind Textbausteine. Die meisten JobCenterbriefe werden mit solchen Textbausteinen verfaßt. Trotzdem ist es für Herrn Just unverständlich, daß Herr Schuster „Nach meiner Kenntnis“ schreibt, wo er doch während der Vorladung gegenüber Herrn Just und Frau Lennartz erklärt hatte, er habe vom Träger noch keine Aussage erhalten.

Um im schriftlichen Anhörungsverfahren gegenüber dem JobCenter alles richtig zu machen, geht Herr Just zur Sozialberatung der Berliner Kampagne gegen Hartz IV. Herr Just hatte ja das entlastende Schreiben des Trägers ans JobCenter geschickt, aber war das ausreichend? Die Beratung ergab, daß nur eines noch nötig war: Das Anhörungsformular auszufüllen und darin auf das Rechtfertigungsschreiben zu verweisen, das Herr Just zusammen mit der Erklärung vom Träger ans JobCenter geschickt hatte, bevor er das Anhörungsformular erhalten hatte. Zum Schluß erarbeitete die Beraterin mit Herrn Just, was genau in das Formular einzutragen war.

Keine Sanktion ist keine Mitteilung wert

Gegen Herrn Just wird keine Sanktion verhängt. Aber das teilt ihm niemand mit. Nur wenn er eine Sanktion bekäme, müßte ihm dies mitgeteilt werden: mit einem Sanktionsbescheid.⁸⁹

⁸⁸ siehe Kap. 2.1

⁸⁹ Das JobCenter ist verpflichtet, die Sanktion vorab schriftlich mitzuteilen. Die Sanktion, also Absenkung oder Wegfall der Leistung, beginnt dann im Folgemonat. Dagegen ist das JobCenter nicht verpflichtet, dem/der Alg-II-Beziehenden mitzuteilen, daß es die Gründe, die in dem Anhörungsschreiben dargelegt wurden, akzeptiert hat – und somit kein Sanktionsgrund mehr besteht. Uns ist auch kein Fall bekannt, in dem eine solche Mitteilung erfolgt wäre.



Wenn kein Sanktionsbescheid kommt, ist er noch nicht in Sicherheit. Der Bescheid könnte ja noch kommen. Bis dahin lebt er mit der Angst und der Ungewißheit. Und dann, am Monatsanfang, der bange Blick auf den Kontoauszug: Ist das Alg II komplett drauf? Wenn ja, Entwarnung. Aber nur vorläufig. Vielleicht kommt der Bescheid erst diesen Monat. Und die Kürzung schlägt im Folgemonat zu. Herr Just ist also nur halb erleichtert, als er am 1.11. das Hartz-IV-Geld auf seinem Konto hat. Wochen später, in denen kein Sanktionsbescheid kam und keine Kürzung passierte, ist klar: Es ist noch mal gut gegangen.

Herr Just hat im letzten Moment Hilfe gesucht und gefunden. Er gehört zu den Starken, die genug Energie aufbringen, sich gegen ungerechtfertigte Forderungen und Maßnahmen der Behörde aufzulehnen. Aber Energie allein reicht nicht aus, sie kann sich, falsch eingesetzt, sogar nachteilig auswirken. Denn sein einsames Anrennen gegen die Mühlen der Bürokraten wäre gescheitert, hätte er nicht in letzter Minute geahnt, daß er Unterstützung braucht. Sein zusammenrecherchiertes Halbwissen war eine stumpfe Lanze, er brauchte die Hilfe durch eine Beratungsstelle, und ohne die mit Beistand errungene Klärung mit der Prioll gGmbH hätte er die dreimonatige Sanktion nicht mehr abwehren können. Vermutlich hätte er noch nicht mal gewußt, wie es eigentlich dazu gekommen war, weil er die Ereignisse nur noch durch den Nebel seiner eigenen Aufgeregtheit sah.

Nach der Sanktion⁹⁰ ist vor der Sanktion

Das Leben geht weiter, und was das Verhältnis zwischen Herrn Just und dem JobCenter angeht, mit beängstigender Kontinuität. Am 12. November schreibt er, unermüdlich, wieder einen Brief an seine pAp und will nochmals wissen, ob er für das ÖBS-Programm in Frage kommt. Anstelle einer Antwort erhält er gleich drei Vermittlungsvorschläge für Ein-Euro-„Jobs“.

Samuel Just ist krank und geht zum Arzt, um die Bewerbungsverpflichtung aufzuschieben. Die

Krankschreibung reicht er beim JobCenter ein. Prompt kommt wieder ein Anhörungsschreiben mit einer Sanktionsandrohung. Herr Just füllt den Anhörungsbogen aus und gibt ihn im Rahmen der Frist ab. Als er wieder gesund ist, kommt er dann seiner Pflicht nach, sich bei den Trägern persönlich vorzustellen, diesmal sofort mit einem Beistand.

Die Beschäftigung kommt nicht zustande, weil er mittlerweile dem Rat seiner Anwältin gefolgt ist und die „58er Regelung“ für sich in Anspruch genommen hat⁹¹. Für Herrn Just bedeutet das, er kriegt sein Geld weiterhin vom JobCenter, wird aber mit Forderungen in Ruhe gelassen. Daß ihm damit auch die angestrebte Förderung entgeht, hat er resigniert hingenommen. Denn für ihn war das der einzige Weg, dem ständigen Sanktionsdruck zu entkommen.

Kürzlich hat er der Frau von der Leyen auf ihrer Webseite eine Replik gegeben. Sie propagiert Ehrenamt im Kinder- und Sozialbereich. *„Ich kann was, ich habe Erfahrung, ich mach das nicht als Ehrenamt“*, hat er ihr geschrieben. *„Ich will 1.300 € brutto haben, das ist nicht viel, aber davon kann ich leben, das sind zirka 950 € netto. Aber Ehrenamt? Warum?“*

* * *

⁹⁰ Herrn Just wurde das Alg II zwar nicht gekürzt, aber schon die drohende Kürzung, die mit soviel Aufwand abgewehrt werden mußte, hat Herrn Just so in Angst und Aufregung versetzt, daß für ihn bereits die Sanktionsandrohung wie eine Sanktion gewirkt hat.

⁹¹ Für über 58jährige war das bis Ende 2007 möglich.

Verena Storm, 42,

ist ausgebildete Sozialarbeiterin und alleinerziehende Mutter eines 9jährigen Sohnes. Sie wurde unter Androhung einer 30%igen Sanktion genötigt, eine sittenwidrige Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben.

Frau Storm hatte nach ihrer Ausbildung als Schlosserin in der DDR in verschiedenen anderen Tätigkeiten gearbeitet, z. B. auch als Jugendleiterin. Mit Anfang 30 bestand sie das Fachabitur auf dem zweiten Bildungsweg und anschließend absolvierte sie ein Fachhochschulstudium in Sozialpädagogik. In der Examensphase bekam sie ihr Kind. Nach einer Babypause im Anschluß an den Fachhochschulabschluß erhielt Frau Storm eine ABM-Stelle, die ihr sehr lag: Sie arbeitete in der Sozialberatung für MigrantInnen und hätte diese Arbeit gerne fortgeführt.

Nachdem die ABM-Stelle ausgelaufen war, bekam sie zunächst problemlos das damalige Arbeitslosengeld. Da sie keine Stelle in ihrem Beruf fand, bemühte sie sich um ein Fernstudium in Ausländerrecht. „Das wär' mein Traum gewesen“, erzählt sie. Das Fernstudium hätte sich auch gut mit der Betreuung ihres Sohnes vereinbaren lassen. Die Arbeitsamtmitarbeiter dagegen sagten, sie habe bereits eine Berufsausbildung und damit solle sie sich einen Job suchen.

Abgerutscht

Nach dem Arbeitslosengeld kam die damalige Sozialhilfe. Als allein erziehende Mutter machte Verena Storm wie viele andere die Erfahrung, daß sie mit diesem Geld allenfalls die laufenden Kosten decken konnte. Aber sie wollte ihrem Sohn nicht länger mit Ausreden erklären müssen, daß sie sich nicht leisten konnte, mit ihm ins Schwimmbad zu gehen. Sie wollte ihm ein Leben ermöglichen, wie es für andere Kinder selbstverständlich ist: gesundes Essen, Spielzeug, Geburtstagsgeschenke, Taschengeld, ordentliche Kleidung, Ausflüge.

Sie fing irgendwann an, in Geschäften kleinere Dinge mitgehen zu lassen. Keine Luxusartikel, sondern Dinge, die ihr Kind zum Leben brauchte. Dann wurde Frau Storm gleich mehrmals hintereinander erwischt, was ihr insgesamt drei Jahre auf Bewährung einbrachte. Vorbestraft konnte sie sich nun nicht mehr auf Stellen im öffentlichen

Dienst bewerben. Bei privaten Trägern mochte Frau Storm auch nicht anfragen, da sie fürchtete, ihre Vorstrafe auch hier offenbaren zu müssen. Sie bewarb sich nur noch auf Hilfstätigkeiten im sozialen Bereich, bei denen nicht nach einem Führungszeugnis gefragt wird. Dort lehnte man sie jedoch jedes Mal als überqualifiziert ab.

Auch mit Hartz IV, das im Januar 2005 eingeführt wurde, war keine Besserung in Sicht. Frau Storm war nun noch mehr als zuvor auf einen Zuverdienst angewiesen.⁹²

So suchte sie nun auch nach einem Zuverdienst, möglichst im sozialen Bereich. Sie bewarb sich u. a. in verschiedenen Arztpraxen als Rezeptionistin. Die Ablehnung kam jedes Mal prompt, wenn man erfuhr, daß sie allein erziehend war: „Was machen Sie, wenn Ihr Kind krank wird?“ Für Frau Storm war klar: „Dann bleib ich natürlich zu Hause!“

Nebentätigkeit Prostitution

Ein Zuverdienst als Prostituierte schien Frau Storm in dieser Situation als Strohalm, um sich und ihren Sohn über Wasser zu halten, obwohl es sie einige Überwindung kostete. Immerhin hatte dieser „Nebenjob“ aus ihrer Sicht den Vorteil, daß das JobCenter ihr keinen Ein-Euro-„Job“ oder ähnliche Tätigkeiten aufzwingen würde, die sie als Zwangsarbeit empfindet. Verena Storm ist bereit, viel zu tun, um sich eine eigene Existenz aufzubauen, aber, so sagt sie, „ich laß mich nicht in eine Idiotenmaßnahme drängen, ich bin nicht blöd, ich habe studiert“.

Wieso ist ein Ein-Euro-„Job“ für Frau Storm schlimmer als Prostitution? „Ich sag mal so, beim Ein-Euro-Fuffzig-Job mach ich Arbeit, die nicht meinen Ansprüchen gerecht wird, wie Garten- und Landschaftsbau. Gut, diese ‚Erotikmassage‘ wird auch meinen Ansprüchen nicht gerecht, aber ich verdiene wenigstens was! Beim Ein-Euro-Fuffzig-Job bin ich sechs Stunden vor Ort, fahre womöglich andert-

⁹² Vor allem, weil der Hartz-IV-Regelsatz für Kinder nicht am tatsächlichen Bedarf von Kindern ausgerichtet ist. Er wurde vielmehr anhand der Ausgaben von einkommensarmen Menschen, überwiegend RentnerInnen, festgelegt. Davon wird Kindern nur 60 %, 70 % bzw. 80 % zugestanden. WissenschaftlerInnen und Sozialverbände haben dies immer wieder kritisiert (vgl. z.B. www.harald-thome.de/media/files/Arbeitsmaterialien/Rainer_Roth_Vortrag_Kinderarmut_2.pdf; www.der-paritaetische.de/fileadmin/SUBDOMAINS/forschung/Expertise_Kinderregelsatz_web.pdf).



halb Stunden hin und anderthalb Stunden wieder zurück, für nichts und wieder nichts. Ich werde zu was gezwungen, das ist Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Lieber arbeite ich freiwillig bei der ‚Tafel‘, ehrenamtlich.“

Das ist kein leerer Spruch. Während unseres Gesprächs bei Frau Storm zu Hause, in der die gesamte Einrichtung auf das Vorhandensein eines Kindes hindeutet, berichtete sie, daß sie Elternsprecherin in der Klasse ihres Sohnes ist. Und sie hospitiert gelegentlich in der Klasse. Das macht an dieser Schule sonst kein Elternteil.

Eingliederungsvereinbarung⁹³: Nebentätigkeit ist fortzusetzen

Nach über zwei Jahren Prostitution war Verena Storm psychisch am Ende. Hinzu kam die Anstrengung, diesen „Zuverdienst“ vor ihrem Sohn geheim zu halten. Also suchte sie nach einer Lösung, um der verhaßten Nebentätigkeit zu entkommen. Anfang November 2007 schlug sie dem JobCenter deshalb eine Ausbildung zur Kurierfahrerin vor. Diese dauert nur sechs Monate und wird von der Bundesagentur für Arbeit gefördert.

Für ihre Arbeitsvermittlerin Frau Werner war dieser Vorschlag ein Anlaß, zum ersten Mal eine Eingliederungsvereinbarung mit Frau Storm abzuschließen. Zu den Pflichten von Frau Storm heißt es in der „Vereinbarung“ wörtlich: „weiterhin Ausüben der Nebentätigkeit“. Worum es dabei ging, mochte sie anscheinend nicht hinschreiben, denn Verena Storm hatte ihr klipp und klar gesagt, daß sie sich prostituiert. Verena Storm traute ihren Augen nicht, hatte sie doch derselben Mitarbeiterin zuvor mitgeteilt, daß sie die Nebentätigkeit seit einem Monat nicht ausüben konnte, weil sie psychisch dazu nicht mehr in der Lage gewesen war. Sie weigerte sich, diese Verpflichtung zu unterschreiben und ließ ihren Protest deutlich erkennen. Daraufhin drohte Frau Werner ihr eine 30%ige Sanktion an und sie bekam eine Woche Bedenkzeit. Verena Storm bedachte ihre Lage und ging nach einigen Tagen wieder zum JobCenter, fest entschlossen, nichts zu unterschreiben. Nachdem sie dort ein zweites

Mal unter Druck gesetzt worden war, sah sie jedoch keinen anderen Ausweg.⁹⁴

Das JobCenter nahm nun an, daß Frau Storm wie festgelegt ihre Nebentätigkeit fortsetzen würde. Dazu fühlte Frau Storm sich aber weiterhin nicht in der Lage. Folglich erhielt das JobCenter keinen Verdienstnachweis von ihr. Dennoch wurde ihr im folgenden Monat wie zuvor üblich ein Zuverdienst aus der Prostitution vom Hartz-IV-Geld abgezogen. Überdies fiel dieses reduzierte Hartz IV auch noch zu niedrig aus, weil es falsch berechnet und der Fehler erst nach Monaten korrigiert wurde.⁹⁵

Den vollen Hartz-IV-Satz einzufordern, traute Frau Storm sich nicht, weil sie befürchtete, dann einen Ein-Euro-„Job“ oder eine andere Maßnahme aufgedrückt zu bekommen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung scheute sie ebenfalls, denn sie wollte nicht, daß ihr Name im Zusammenhang mit der Prostitution öffentlich genannt wurde. Davon sollten weder Bekannte noch Nachbarn etwas erfahren und am allerwenigsten ihr Sohn. Allerdings konnte Verena Storm von dem um den „Zuverdienst“ reduzierten Alg II weder ihren Sohn noch sich durchbringen. Noch im Dezember sah sie sich gezwungen, ihre „Nebentätigkeit“ wieder aufzunehmen.

Unterdessen ist die Bewährungshelferin von Frau Storm sehr zufrieden mit ihrer Klientin, die nach den früheren Diebstählen nicht, wie so viele andere, wieder rückfällig wurde. Sie staunt, daß Verena Storm dies erreicht hat, obwohl sie mehrere Jahre lang mit so wenig Geld auskommen mußte. „Ohne die Prostitution hätte ich das nicht geschafft“, meint Frau Storm. Aber davon weiß die Bewährungshelferin, wie so viele andere, nichts.

⁹⁴ Spätestens seit Februar 2008 steht der Zwang zur Prostitution per Eingliederungsvereinbarung im Widerspruch zu einer Durchführungsanordnung der Bundesagentur für Arbeit vom 30.1.2008. Darin heißt es zu den „wichtigen Gründen“, bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II nicht zugemutet werden kann: „Als wichtiger persönlicher Grund anzuerkennen sind z.B.: (...) die fehlende Bereitschaft, Prostitution auszuüben, auch wenn sie früher einmal ausgeübt wurde“ (Kap. 1.1.5, S. 6; www.harald-thome.de/media/files/SGB%20II%20DA/DA_10_20_11_2008.pdf).

⁹⁵ Anstatt das ergänzende Alg II nach dem tatsächlichen, jeden Monat anders ausfallenden Verdienst zu berechnen, legte das JobCenter den erstmalig gemeldeten Verdienst für alle folgenden Monate zugrunde, obwohl Frau Storm danach sehr viel weniger verdient und dies dem JobCenter auch jeden Monat mitgeteilt hatte.

⁹³ Zur Eingliederungsvereinbarung siehe Kap. 2.1

Noch ein paar Stolpersteine

Von der Ausbildung zur Kurierfahrerin ließ Frau Storm sich jetzt erst recht nicht abbringen. Das JobCenter teilte ihr mit, es könne die Maßnahme gemäß den Vorschriften nur dann genehmigen, wenn Verena Storm eine Einstellungszusage für eine Vollzeittätigkeit nach erfolgreichem Abschluß der Fortbildung vorlege. Also telefonierte Verena Storm das halbe Branchenbuch nach einem zukünftigen Arbeitgeber durch. Eine Einstellungszusage für einen späteren Zeitraum wollte ihr niemand geben – wer weiß schon, wie sich der Bedarf an Arbeitskräften entwickeln wird? Erst nach monatelangem Suchen und Überreden gelang es ihr schließlich, einen Arbeitgeber zu finden.

Die Freiheit des Menschen liegt nicht darin, daß er tun kann, was er will, sondern daß er nicht tun muß, was er nicht will.

(Jean-Jacques Rousseau)

Doch damit nicht genug. Als weitere Bedingung für die Fortbildung mußte eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser wurde Verena Storm zwar nicht mehr die Fortsetzung der „Nebentätigkeit“ auferlegt, aber sie sollte jeden Monat sechs Bewerbungen schreiben, und dies trotz Einstellungszusage, Vollzeit-Fortbildung und Kindererziehung. Auch dies nahm Verena Storm auf sich. So beendete sie im Frühjahr 2008 endlich die Prostitution und begann mit der Fortbildung. Der frühere Zuverdienst fehlte zwar in der Haushaltskasse, immerhin erhielt sie nun aber einen Kinderbetreuungszuschlag für die Zeit der Ausbildung.

Doch noch kehrte keine Ruhe in das Leben von Verena Storm ein. Im Sommer zog sie sich einen Kreuzbandriß am Knie zu, der operiert werden mußte. Anschließend folgte eine längere Zeit der Rehabilitation. Sie mußte also die Ausbildung abbrechen und wieder mit Hartz IV auskommen, diesmal mit dem vollen Satz, aber auch ohne jeden Zuverdienst. Vom JobCenter erhielt sie immerhin die mündliche Zusage, daß sie die Fortbildung nach der Genesung erneut beginnen könne.

Frau Storm ist übergücklich über diese Zusage, auch wenn sie es noch nicht so ganz glauben kann, daß ihre Abhängigkeit vom JobCenter tatsächlich bald ein Ende haben soll. Sie ist sogar

ihrer jetzigen Arbeitsvermittlerin Frau Werner dankbar. Mit der habe sie „großes Glück“ gehabt. Zwar hat Frau Werner ihr von sich aus keinerlei Vermittlungsvorschläge unterbreitet. Immerhin bewahrte sie Frau Storm aber vor den gefürchteten Ein-Euro-„Jobs“ mit der Begründung: „*Sie sind zu intelligent, um Sie in irgendeine Maßnahme ‚reinzuschubsen‘.*“ Letztlich hat Frau Werner auch der Ausbildung zur Kurierfahrerin zugestimmt. „*Davor haben die JobCenter-Mitarbeiter sich einen Scheißdreck um mich gekümmert. Die haben mich immer nur hinzitiert und dann rund gemacht.*“ Angesichts dessen schätzt Frau Storm inzwischen ihre jetzige Vermittlerin, obwohl es dieselbe ist, die sie in der ersten Eingliederungsvereinbarung

zu besagter „Nebentätigkeit“ zwangsverpflichtete und in der zweiten die sechs Bewerbungen pro Monat verlangte. Wie kann das sein? „*Die bekam Druck von oben*“ ist der Eindruck von Frau Storm, die mehrmals erlebt hatte, daß Frau Werner vor einer Entscheidung erst das Gespräch mit den Vorgesetzten suchte.

Ende gut, alles gut?

Nein, meint Verena Storm. „*Es ist ja nicht so, daß das alles spurlos an mir vorbeigehen würde.*“ Sie weiß zwar, wofür sie das alles auf sich genommen hat, nämlich für ihren Sohn, auf den sie unendlich stolz ist und um den sie sich trotz aller Widrigkeiten liebevoll kümmert. „*Ich bin eine Löwenmutter*“, sagt sie selbst. Was jedoch bleibt, ist eine große Wut, die sofort spürbar wird, sobald sie über die vergangenen Ereignisse redet. Aber Frau Storm wäre nicht sie selbst, wenn sie diese Wut jetzt in sich hineinfressen würde. Sie möchte aktiv werden. Ihre letzte Frage in unserem Gespräch ist: „*Wann und wo trifft sich die Kampagne gegen Hartz IV das nächste Mal?*“



Rüdiger Schmidt, 39,

ist gelernter Fliesenleger. Im Sommer 2007 wurde gegen ihn eine 30prozentige Sanktion verhängt, weil er die Kündigung seiner Stelle angeblich provoziert hatte. Daß die Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen, genauer: Auftragsmangel, erfolgte, ließ das JobCenter nicht gelten.

Nach Abschluß der Ausbildung Ende der 80er Jahre hat Herr Schmidt bis 1995 in wechselnden Betrieben gearbeitet, dann 10 Jahre lang in ein und demselben Handwerksbetrieb, bis er im Sommer 2005 zusammen mit einem Kollegen aus betrieblichen Gründen – wie er sagt: aus „Kosten Gründen“ – gekündigt wurde.

Die Jobsuche ist schwierig. Früher, so etwa bis Mitte der 90er Jahre, habe man leichter einen neuen Job gefunden, und auch das Arbeitsklima sei besser gewesen: Es gab weniger Druck und die Chefs und Kollegen waren anders drauf, weniger aggressiv, weniger hektisch.

Eine zusätzliche Schwierigkeit für Herrn Schmidt – er mag nicht mit „Prolls“ arbeiten, die Kette rauchen und ihm die Luft verpesten, die mittags schon eine Fahne haben und ihr Wissen und blöde Hetzsprüche aus der BILD beziehen. Er möchte auch keine Arbeiten für Wohnungsspekulanten ausführen und erst recht nicht mit Nazis zusammenarbeiten. Und – warum sollte er Lust dazu haben, bei einer Leiharbeitsfirma für den halben Tariflohn zu arbeiten? All das hat er auch – wengleich eher in vorsichtigen Andeutungen – seiner pAp (persönlichen Ansprechpartnerin) im JobCenter gesagt.

Herr Schmidt weiß, daß eine „zumutbare Arbeit“ (§ 10 SGB II) sehr häufig eine Zumutung ist. Die Arbeit in einem Hausprojekt oder in einer öffentlich geförderten Maßnahme wäre nach seinem Geschmack, und ein Arbeitsplatz, wo er bei den Arbeitszeiten und der Arbeitsausführung mitentscheiden kann.

Nach der Kündigung im Juli 2005 hat Schmidt zunächst 6 Monate lang Arbeitslosengeld I (Alg I) erhalten, dann drei Monate ein Praktikum gemacht und danach erneut ein halbes Jahr Alg I bezogen bis er im Juli 2006 in Hartz IV rutschte. Er sucht Arbeit, monatelang, und findet schließlich zum 19. Februar 2007 über die Stellenbörse der

gsub (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH) eine Anstellung in seinem Beruf. Die Arbeit fängt ganz normal an, bis Schmidt nach wenigen Tagen merkt, daß die Aufträge ausbleiben, daß es kaum Arbeit für ihn gibt. Ihm dämmert: Sein Chef, der Zweite in dem Zweimann-Betrieb, hätte vermutlich die Stelle ohne die staatlichen Zuschüsse gar nicht eingerichtet.

Am 22. Mai 2007 erhält Rüdiger Schmidt eine erste Abmahnung wegen Zuspätkommens. Es geht um fünf Minuten, die Abmahnung ist verbunden mit einer Kündigungsandrohung.

Schon eine gute Woche später, am 31. Mai 2007, kommen gleich zwei weitere Abmahnungen: Die eine, weil er einen Schaden verursacht hat, als eine Arbeit schnell fertig werden mußte (Höhe 150 €). Er hatte aus Versehen den falschen Fliesenkleber benutzt. Das Geld wird ihm vom Lohn abgezogen. Die zweite Abmahnung erfolgt, weil er bei Abschluß der Arbeiten das Bad der Kundin nicht tiptop hinterlassen hat. Er hatte es ausgefegt und die Sanitäreinrichtungen ausgespült, aber das Bad nicht gründlich gereinigt, „weil es eh' noch renoviert werden sollte“.

Am 1. Juni wird Schmidt die Kündigung ausgesprochen. Sein Chef nennt betriebliche, genauer wirtschaftliche Gründe. Das hat Schmidt mündlich. Die schriftliche Kündigung erhält er noch am selben Tag. In ihr ist kein Kündigungsgrund genannt.⁹⁶

Zwei, drei Tage später spricht Herr Schmidt im JobCenter bei seiner Arbeitsvermittlerin, Frau Quant, vor und berichtet ihr von der Kündigung. Diese läßt im Gespräch auch das Wort Sanktion fallen. Sein Eindruck: Frau Quant will ihm die Schuld für die Kündigung in die Schuhe schieben. Davon kann bei einer Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen keine Rede sein. Herr Schmidt erklärt ihr den Sachverhalt. Seine Einwände werden aber nicht ernst genommen.

Herr Schmidt geht nach Hause. Die Erwähnung von Sanktionen läßt ihm keine Ruhe. Er stöbert in einem Rechtsratgeber und findet Hinweise dazu, in welchen Fällen bei einer Kündigung eine Sanktion zulässig ist. Vorsichtshalber besorgt er sich vom Ex-Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung

⁹⁶ In der Probezeit ist das zulässig.

des mündlich genannten Kündigungsgrundes. Nun ist er ruhiger. Da er ohne Schwierigkeit Alg II bekommt (er mußte nicht mal das lange Antragsformular ausfüllen), scheint die Sache erledigt.

Um so mehr ist er überrascht, als er mit Datum vom 20. August von einer Frau Uebel einen Sanktionsbescheid erhält, in dem ihm die 30prozentige Kürzung des Regelsatzes vom 1. September bis zum 30. November mitgeteilt wird. In dem Schreiben heißt es:

„(...) Sie mußten voraussehen, daß dieses Verhalten zur Kündigung durch den Arbeitgeber und zur Arbeitslosigkeit führen würde. Gründe, die dieses Verhalten erklären und als wichtig im Sinne der Vorschriften des SGB II anerkannt werden könnten, wurden trotz Aufforderung nicht angegeben und nachgewiesen. Die o. g. Entscheidung beruht auf § 31 Absatz 4 Nr. 3b und Absatz 6 SGB II.“

Da die Formulierung „dieses Verhalten“ nicht weiter erläutert wird,⁹⁷ kann Herr Schmidt nur Mutmaßungen anstellen. Hat vielleicht sein Ex-Arbeitgeber gegenüber der gsub behauptet, Herrn Schmidts Verhalten sei ursächlich für die Kündigung gewesen, damit er über diese Trägergesellschaft auch in Zukunft Lohnkostenzuschüsse beantragen kann? Und hat vielleicht die gsub wiederum gegenüber dem JobCenter Ähnliches behauptet, da auch sie bei der Vermittlung von Lohnkostenzuschüssen nicht leichtfertig sein darf, also gegenüber dem JobCenter zeigen muß, daß der begünstigte Arbeitgeber förderungswürdig war und die fehlgeschlagene „Arbeitsmarktintegration“ des Herrn Schmidt allein diesem anzulasten ist? Wie sonst könnte die Schuldzuweisung in dem Schreiben vom 20. August gedeutet werden?

Mit besagtem Rechtsratgeber⁹⁸ macht Herr Schmidt sich daran, den Widerspruch gegen den

Sanktionsbescheid zu formulieren. Er begründet den Widerspruch damit, daß die vorausgegangenen Abmahnungen nicht ursächlich waren für die nachfolgende Kündigung. Dies ist aber die Voraussetzung für die Sanktion. Er gibt den Widerspruch am 24. August ab; beigefügt ist die Erklärung des Ex-Arbeitgebers, wonach es auch wirtschaftliche Gründe gab, die die Kündigung notwendig gemacht haben.

Außerdem beantragt er am 27. August beim Berliner Sozialgericht den Erlaß einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung der Alg-II-Leistungen „fortlaufend“ und „in voller Höhe“.

Noch am selben Tag ordnet das Sozialgericht die *aufschiebende Wirkung* des Widerspruchs an und folgt dem Antrag von Herrn Schmidt in Gänze. Die Begründung des Gerichts: Der Sanktionsbescheid verstoße gegen das *Bestimmtheitsgebot*, da der Absenkungsbetrag (die Summe, die das JobCenter monatlich vom Regelsatz abziehen wollte) nicht eindeutig beziffert worden sei.

Das JobCenter hat in Person von Frau Uebel gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen; ein Fehler, durch den die Sache ein schnelles Ende nimmt.

Am 10. September teilt eine Frau Schölzel Herrn Schmidt mit, daß das JobCenter keinen Abzug vornehmen und das ausstehende Geld in Kürze überweisen wird.

Monate später – mit Schreiben vom 14. Januar (Frau Schölzel) und 15. Januar 2008 (Frau Ringel) – erhält Herr Schmidt abschließend Bescheid: *nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage werde dem Widerspruch in vollem Umfang entsprochen und der Absenkungsbescheid aufgehoben.*

Herr Schmidt hätte vermutlich auch ohne den Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot die Klage gewonnen – allerdings um den Preis, daß er wochen- oder monatelang auf einen Beschluß hätte warten müssen. In dieser Zeit hätte er all die Widrigkeiten und die materielle wie auch seelische Not erlebt, die mit der drastischen Kürzung des knappen Existenzminimums verbunden sind.

Das konnte abgewehrt werden.

Aber auch die Auseinandersetzung mit dem JobCenter war für Herrn Schmidt sehr belastend. In unserem Fragebogen (Frage 8) beschreibt er dies mit folgenden Stichworten: „Nerven zehrender

⁹⁷ Vielmehr werden in dem JC-Schreiben allgemein Verhaltensweisen eines Arbeitnehmers angesprochen, die, wenn sie zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses führen, bei Alg-I-Antragstellung eine Sperrzeit auslösen würden, sprich: die grobe Verletzung von Arbeitsvertragspflichten oder die Eigenkündigung ohne wichtigen Grund. Herrn Schmidt wird unterstellt, er habe die Kündigung selbst verursacht (siehe § 31 Abs. 4 SGB II).

⁹⁸ Herr Schmidt war durch einen glücklichen Zufall auf den *Leitfaden zum Arbeitslosengeld II* von Udo Geiger (Fachhochschulverlag Frankf./M.) gestoßen.



Kleinkrieg mit dem JobCenter in Zusammenhang mit der Sanktionsabwehr. Zusätzlicher Zeit-Kostenaufwand. Angst, die Wohnung nicht mehr halten zu können und die notwendigen Lebenshaltungskosten nicht mehr bedienen zu können.“

Zu der Frage „was für ihn persönlich das Schlimmste an der Sanktionsverhängung gewesen sei(?)“ (Frage 9) führt Herr Schmidt aus: „Klar festzustellen, daß die gegen mich verhängte Sanktion klar rechtswidrig ist, daß meine Einwände nicht von der Fallmanagerin ernst genommen wurden.“ Seine Einwände seien „ins Lächerliche gezogen“ worden (zu Frage 18), die Sanktion „erfolgte mit großer Wahrscheinlichkeit in Kenntnis der offensichtlichen Rechtswidrigkeit“. Frau Quant habe ihm nicht glauben wollen und auf ihrer Einschätzung beharrt (zu Frage 21).

Was, wenn er vor dem Gang zum Gericht zurück geschreckt wäre?

* * *

Ahmet Karaca , 24,

ohne Ausbildung. Ahmet Karaca wurde in den letzten zwölf Monaten zweimal sanktioniert: 100 % des Regelsatzes für drei Monate und 100 % des Regelsatzes für sechs Wochen.

„Ja, zweimal, das ist Betrug hier!“, war das erste, was ihm entfuhr, als er von uns vorm JobCenter gefragt wurde, ob er schon mal sanktioniert worden sei.

Vorgeschichte, vor Hartz IV

Ahmet Karaca befand sich im Herbst 2006 in einer Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann bei der Eurospeed, diese sollte 2½ Jahre dauern. Die Ausbildung gefiel ihm nicht besonders, auch, weil nur drei Leute in der Gruppe waren, aber das Schlimme war, daß die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erst mit sechs Monaten Verspätung gezahlt wurde.

Er lebte von 280 € von der Eurospeed, die gängige Vergütung bei einer Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, wie das offiziell heißt. Die Eltern, getrennt lebend, waren aufgefordert worden, ihm je 50 € zum Unterhalt dazu zu zahlen, was sie nicht taten.

Während Ahmet Karaca darauf wartet, daß ihm die Bundesagentur für Arbeit die BAB gewährt und auszahlt, die einem jungen Erwachsenen zusteht, der sich in Ausbildung befindet und nicht mehr zu Hause wohnt, sammelten sich bei ihm sechs mal 300 € Schulden an, für Miete.

Nach den sechs Monaten zahlte man ihm aber nur 100 € BAB⁹⁹ pro Monat. Er hätte sich jeden Monat von den 280 € etwa 100 bis 150 € zurücklegen sollen, sagt man ihm lapidar im Arbeitsamt. „Das sagen die mir nach sechs Monaten!“

Klingt unglaublich: Der junge Mann sollte von 280 € (Ausbildungsvergütung) + 100 € (Eltern) + 100 € (BAB) leben, wo er allein schon für seine Miete 300 € brauchte? Tatsächlich ergibt unsere Recherche, daß es hier eine Gesetzeslücke gab, in die Ahmet Karaca fiel. Erst seit Januar 2007

⁹⁹ Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich nach der Höhe der Ausbildungsvergütung und dem Einkommen der Eltern.

wurden Ausbildungsvergütung und BAB um einen Zuschuß ergänzt, den das JobCenter zu den „Kosten der Unterkunft“ zahlt. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand kein Anspruch auf Hartz-IV-Leistung, weil es neben BAföG und BAB keine dritte Ausbildungsförderung geben sollte.

Er ist dann rausgeflogen bei Eurospeed, noch bevor er von der Gesetzesänderung hätte profitieren können. *„War auch meine Schuld, geb' ich zu“, sagt er. „Fehlzeiten und so. Aber eigentlich wollte ich wirklich was tun. Aber wenn ich einfach Hartz IV habe, habe ich mehr Geld, als wenn ich die Ausbildung mache. Also hab ich Hartz IV beantragt.“*

Erste Sanktion

Als er den Antrag auf Alg II stellte, wurde ihm gesagt, er solle sich zu einem Bewerbungstraining melden, im JobCenter selber sollte er vorstellig werden. Als er sich weigerte, sagte die Sachbearbeiterin, sie sperre ihm jetzt sofort die Leistung.

¹⁰⁰

Was war für dich das Schlimmste?

Sanktion im Dezember. *„Ich wollte sie am liebsten erwürgen. Aber ich muß aufpassen, ich habe Bewährung. Dann habe ich gesagt, bitte nicht vor Weihnachten. Bitte erst ab Januar.“* Aber sie sagte: *„Nee, das kann ich jetzt nicht mehr rückgängig machen, hab ich jetzt so eingegeben.“*

Zweite Sanktion

Weil er den Abbruch einer Maßnahme provoziert habe.

Ahmet Karaca befand sich in einer Maßnahme in einer Berliner Wirtschaftsfachschule.

Er hat einer Mitschülerin eine gehauen, weil die ihn provoziert hat. *„Was willst du denn hier, Drogen verkaufen?“* sagte sie gleich am ersten Tag zu ihm und *„Kanake“*. Der Lehrer hat beide dem Chef, und der hat den Vorfall dem JobCenter gemeldet. Rauswurf und Sanktion waren angesagt. Das hatte der Lehrer nicht gewollt und begleitete deshalb Karaca ins JobCenter, um den Schaden zu begrenzen.

¹⁰⁰ Bei unter 25jährigen wird schon beim ersten „Vergehen“ der Regelsatz vollständig gestrichen, nur die Miete wird weiter gezahlt. Zu den Sanktionsregelungen im einzelnen siehe Kapitel 2.

Er hat es geschafft, die Sanktion auf die halbe Zeit runterzuhandeln,¹⁰¹ also sechs Wochen die komplette Regelsatzstreichung.¹⁰²

Stand der Dinge

Ahmet Karaca war inzwischen beim JobCenter, um Lebensmittelgutscheine zu holen.

Er rechnet mit der Wiederaufnahme der Leistungszahlung.

„Wovon hast Du gelebt, als Du ‚Sanktion hattest‘?“ *„Na ja, was so kommt“, mit abwehrender Handbewegung. „Es ist doch ganz klar, Deutschland wird kriminell. Es wird hier wie in den USA, nur noch Oberschicht und Unterschicht, Mittelschicht gibt's bald nicht mehr. Ich beobachte das, was hier passiert und in der Türkei, bei den Arabern. Alle sehen das so wie ich. – Deutschland versucht, in ganz kurzer Zeit ganz viel Geld zu machen.“*

Wie fühlt man sich?

Ahmet Karaca unterstreicht bei Frage acht unseres Fragebogens alle Antwortmöglichkeiten¹⁰³: *„Ich will einfach nur irgendeine Arbeit, Träume hab ich nicht mehr. Nur weg vom Arbeitsamt. Aber es gibt gar keine richtige Arbeit mehr, nur noch Ein-Euro-Fünfzig-Jobs und Praktikantenstellen.“* Und dann: *„Gelder für Jugend und Kultur überall gestrichen. Man fühlt sich hintergangen.“*

* * *

¹⁰¹ Bei unter 25jährigen kann das JobCenter die Sanktionszeit *„unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“* von drei Monaten auf sechs Wochen verkürzen.

¹⁰² Inzwischen wird für unter 25jährige bei einer wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres das komplette Alg II für drei Monate gestrichen, also Regelsatz und Wohnkosten und die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge. Diese Verschärfung galt damals noch nicht, sie wurde zum 1.1.2007 eingeführt.

¹⁰³ Nachdem wir in Frage 7 wissen wollten, auf welche (Lebens-) Bereiche die Sanktion bzw. die Auseinandersetzung mit dem JobCenter sich ausgewirkt hat, haben wir in Frage 8 danach gefragt, wie sich diese Erfahrungen des weiteren konkret im Leben der Betroffenen ausgewirkt haben. Die der Frage angefügten Antwortbeispiele, die sämtlich von Ahmet Karaca unterstrichen wurden, lauteten: *„Mir fällt niemand mehr ein, bei dem ich noch Geld leihen könnte“ / „ich habe jeden Tag Angst, den Briefkasten zu leeren“ / „ich kann mir nur noch Konserven leisten“ / „ich habe sogar mit dem Gedanken gespielt, dringend nötige Dinge zu stehlen“ / „ich habe Schlafstörungen“*. Der Fragebogen ist in der Rubrik ‚Sanktionen‘ auf unserer Homepage einzusehen.



Kathrin Maibaum, 32,

ist lebhaft, offen und direkt. Ihre 12jährige Tochter hat sie bisher allein erzogen. Sie ist ausgebildete Friseurin, hat einen Minijob als Reinigungskraft und erhält ergänzende Hartz-IV-Leistungen für sich und ihre Tochter. Nachdem sie dem JobCenter den Einzug ihres Freundes mitgeteilt und einen neuen Alg-II-Antrag gestellt hatte, erhielt sie plötzlich kein Geld mehr. Sie soll ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt haben.

Anfang September 2007 war ihr Freund, Paul Chevalier, zu ihr gezogen. Er ist Franzose, lebt seit 13 Jahren in Deutschland und spricht akzentfrei Deutsch. Am 14.9.07 hat sie für die Bedarfsgemeinschaft einen neuen Antrag auf Alg II gestellt. Ihr Freund hatte zu dieser Zeit kein Einkommen.

Knapp zwei Wochen später meldet sich das JobCenter: Man verlangt die Vorlage von (wörtlich):

- Personalausweis
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- Sozialversicherungsausweis

Die Unterlagen sollen bis zum 11.10. eingereicht werden. Wenn der Termin nicht eingehalten werden würde, würden die Geldleistungen eingestellt.

Doch so lange wartet das JobCenter nicht. Die Auszahlung für den Oktober, die üblicherweise in den letzten Tagen des Vormonats erfolgt, wird gesperrt.

Frau Maibaum glaubt es nicht. Bei ihrem Freund war schwere Diabetes diagnostiziert worden, so daß nicht nur die üblichen Ausgaben anfallen, sondern auch Geld für Medikamente benötigt wird. Außerdem sind noch Schulden aus einer Krankenhausrechnung abzuzahlen, weil Paul Chevalier bis vor kurzem nicht krankenversichert war. Die drei Personen haben nur 400 € aus dem Minijob von Frau Maibaum sowie 154 € Kindergeld zur Verfügung.

Kathrin Maibaum zögert nicht. Sie nimmt sich einen Anwalt. Obwohl dieser bereits am 1.10. tätig wird und die Sperrung der Zahlung fraglos rechtswidrig war, kann eine sofortige Auszahlung nicht erreicht werden.

Sofort geht Frau Maibaum zum JobCenter, um eine Klärung herbeizuführen. Zu ihrer Sach-

bearbeiterin kann sie ohne Termin nicht vordringen. Die Mitarbeiter am Empfang sehen nur, daß im Computer eine Auszahlungssperre eingetragen ist „bis fehlende Unterlagen“ eingereicht worden sind. Warum der Sperrvermerk gesetzt wurde, kann nicht geklärt werden.

Dabei hat Frau Maibaum einen bestandskräftigen Leistungsbescheid für sich und ihre Tochter und die Unterlagen sollten bis zum 11.10. vorgelegt werden. Für eine Auszahlungssperre zu diesem Zeitpunkt gibt es also keinen Grund.¹⁰⁴

Am 2.10. sucht sie noch einmal das JobCenter auf. Nur weil sie sich weigert, das JobCenter ohne Geld zu verlassen, erreicht sie wenigstens eine Barauszahlung von 500 €.

Außerdem erhält sie bei dieser Gelegenheit ein Schreiben mit neuen Unterlagenanforderungen (wörtlich):

- Fiktionsbescheinigung¹⁰⁵
- Nachweis, daß Lebenspartner min. 5 Jahre in Deutschland lebt
- Kopie des neuen Passes (nach Erhalt)

Dies alles soll bis zum 19.10. vorgelegt werden.

Frau Maibaum und ihre Familie brauchen das Geld vom JobCenter für Miete, Strom, Nahrungsmittel und Medikamente. Die Abschlagszahlung vom JobCenter reicht dafür nicht. Die agile junge Frau kommt an die Grenze ihrer Möglichkeiten. Ohne ihren Anwalt käme sie nicht weiter. Selbst dessen zielstrebiges Vorgehen führt beim JobCenter zunächst aber zu keiner Reaktion, so daß er am 18.10. beim Sozialgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellt, das JobCenter zur Zahlung zu verpflichten.

Vor einer gerichtlichen Entscheidung erteilt das JobCenter am 29.10. einen vorläufigen Leistungsbescheid für die 3-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Am 5.11. folgt die Zahlung. Dabei wird

¹⁰⁴ Da die gesetzte Frist für die Mitwirkung noch nicht verstrichen war, liegt keine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I vor. Damit ist die Voraussetzung für eine Zahlungssperre, die laut § 66 SGB I bei fehlender Mitwirkung erfolgen darf, nicht gegeben.

¹⁰⁵ Mit einer Fiktionsbescheinigung wird nur bestätigt, daß ein Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung gestellt wurde über den noch nicht entschieden wurde. Im vorliegenden Fall macht diese Forderung überhaupt keinen Sinn.

die volle Leistung für den November ausgezahlt (977 €) und das Geld, das für den Oktober fehlte (477 €).

Ist damit alles in Ordnung?

Keineswegs, am 19.11. fordert das JobCenter von Paul Chevalier erneut Unterlagen an, jetzt mit einer dritten Variante (wörtlich):

- Auszug aus dem Melderegister, woraus ersichtlich ist, wie lange Sie sich im Bundesgebiet aufhalten
- Ihren kompletten Paß
- Aufenthaltstitel

Die Vorlage eines gültigen Passes scheitert daran, daß er etwa 180 € kostet. Das JobCenter ist nicht bereit, diese Kosten zu übernehmen. Der Regelsatz reicht gerade fürs Überleben, 180 € lassen sich davon nicht abzweigen. Der Nachweis über Paul Chevaliers langjährigen Deutschlandaufenthalt ist schwierig, denn das Einwohnermeldeamt bestätigt immer nur den aktuellen Aufenthaltsort. Auf Anraten des Rechtsanwalts bringt Herr Chevalier deshalb eine eidesstattliche Erklärung der Personen an, bei denen er in den letzten fünf Jahren zur Untermiete gelebt hat.

Was an Unterlagen beschafft werden konnte, ist dem JobCenter vorgelegt worden. Allerdings hat das JobCenter nie erläutert, wofür die Unterlagen gebraucht werden, so daß gar keine Möglichkeit bestand, offenbar bestehende Unklarheiten oder Zweifel auszuräumen. Schon wieder droht Leistungsentzug, weil Unterlagen verlangt werden, welche die Bedarfsgemeinschaft unmöglich beschaffen kann.

Sich von anderen Geld zu leihen, kommt für Kathrin Maibaum prinzipiell nicht in Frage. Sie ist jemand, die ihr Leben selbst in die Hand nimmt. Lieber verhandelt sie zäh mit allen, denen sie die Rechnung nicht bezahlen kann – Vermieter, Stromanbieter, Telekom etc. *„Manchmal ist es schon schlimm, den Briefkasten zu leeren.“* Trotz allem hat sie es nicht bereut, daß ihr Freund zu ihr gezogen ist. Paul Chevalier dagegen belastet es sehr, daß er seiner Freundin durch seinen Einzug diesen ganzen Ärger bereitet hat. Für Frau Maibaum kommt Aufgeben jedoch nicht in Frage. Ihre Familie bedeutet ihr alles, und sie hat es geschafft, sie trotz

allem zusammen zu halten. Nicht nur sie selbst, sondern auch ihr Freund haben ein gutes Verhältnis zu ihrer Tochter. Dieser Zusammenhalt läßt Frau Maibaum vieles ertragen.

„Es muß irgendwie gehen“, sagt sie, nicht ohne Stolz darauf, daß sie bisher immer alles hinbekommen hat, noch so gerade eben. Es fällt ihr schwer, einzugestehen, daß sie trotz dieses unermüdlichen Einsatzes an ihre Grenzen kommt. *„Ich habe eine ganze Menge alleine geschafft, aber jetzt sitze ich in einem schwarzen Loch und weiß nicht mehr weiter.“*

Als dann auch noch die Mitteilung kommt, daß ihr Freund keinen Anspruch auf Leistungen habe, ist das Faß voll. Frau Maibaum ist *„stinksauer“* und bereit, *„auch mit dem Kopf durch die Wand“* zu gehen. Am liebsten würde sie die zuständigen Personen im JobCenter ohrfeigen. Sie weiß natürlich, daß das keine Lösung wäre. Aber was tun gegen die Ohnmacht?

„Wir probieren alles, aber mit nichts ist sie zufrieden“, sagt Frau Maibaum über die Sachbearbeiterin.

* * *



Florian Schäfer, 29,

ist Gas-Wasser-Installateur. Er bekam innerhalb kurzer Zeit drei Sanktionen. Bei der dritten Sanktion wurde ihm für drei Monate das komplette Alg II gestrichen. Er überlebte durch die Hilfe seiner Eltern, die selbst Alg II beziehen.

Wie dieses Porträt zustande kam:

Wir haben Florian Schäfer nicht persönlich kennengelernt. Seine Eltern, Annegret und Klaus Schäfer, haben uns von ihm erzählt. Sie hatten sich an die Sozialberatung der Berliner Kampagne gegen Hartz IV gewandt. Denn sie kamen allein nicht mehr weiter. Alle Versuche, daß die Sanktionen gegen ihren Sohn aufgehoben werden, hatten nicht genützt. Das JobCenter wollte nicht einlenken. Die Situation für die Familie war dramatisch: Seit fast drei Monaten hatte Florian Schäfer kein Geld vom JobCenter bekommen. Das Alg II der Eltern reichte kaum für sie selbst, und nun mußten sie davon ihren Sohn mit durchbringen. Ein paar Euro konnten sie sich leihen, nicht viel, das reichte nicht lange.

Zu der Zeit, als die Eltern in die Beratung kamen, lief gerade unsere Befragung von Sanktionierten. Aber zuerst mußte der Familie geholfen werden. Alle Fragen, die darüber hinausgingen, mußten hinten an stehen.

Als das Wichtigste auf den Weg gebracht war, haben wir die Eltern gefragt, ob sie und ihr Sohn an der Befragung teilnehmen würden. Sie wollten und haben sogar angeboten, uns nach Kräften zu unterstützen. Sie sagten, daß sie selbst etwas tun wollen, damit anderen Arbeitslosen erspart bleibt, was ihnen passiert ist.

In den folgenden Wochen aber wurde die Lage für die Familie katastrophal. Frau Schäfer ist seit langem schwer krank und konnte den Kampf mit dem JobCenter kaum mehr durchstehen. Deshalb wäre es zuviel für die Familie gewesen, unsere Fragen für ein Porträt zu beantworten.

Aus diesem Grund sind einige Fakten in unseren folgenden Schilderungen nur lückenhaft dargestellt. Dem Porträt liegen die Mitschriften aus den Beratungsgesprächen zugrunde. Während der letzten beiden Gespräche wurden – anders als sonst üblich – auch wörtliche Aussagen zur Befindlichkeit der Familienmitglieder festgehalten,

da zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar war, daß ein Porträtgespräch deshalb nicht stattfinden würde.

„Er hat einen ordentlichen Schulabschluß hingelegt, trotz aller Schwierigkeiten“, erzählt Annegret Schäfer über ihren Sohn. Für ihn ist das eine erstaunliche Leistung, denn er ist mehrfach lernbehindert, seit er als Kind eine Hirnhautentzündung hatte. Dazu kamen epileptische Anfälle und motorische Einschränkungen, unter denen er auch heute noch leidet. Ein schwerer Unfall tat sein Übriges.

Trotz dieser Einschränkungen hat Florian Schäfer die Regelschule besucht und erfolgreich abgeschlossen, berichten seine Eltern voller Stolz. Im Anschluß hat er einen Berufsvorbereitungskurs absolviert, den er über die Reha-Beratung des Arbeitsamtes bekommen hatte. Es folgte die Ausbildung zum Gas-Wasser-Installateur. Kurz vor der Gesellenprüfung im Jahr 2005 wurde er Opfer einer Gewalttat, berichtet sein Vater. Deshalb hat Florian Schäfer die praktische Prüfung nicht bestanden. Aber er konnte sie wiederholen – erfolgreich! Doch die Folgen des Überfalls dauern bis heute an, so leidet er häufig unter Übelkeit.

Seine Eltern haben ihn die ganze Zeit gefördert und unterstützt, so ist es heute noch. Florian Schäfer wollte nicht den Status als Schwerbehinderter, er wollte so normal und selbständig wie möglich leben. Mit Hilfe seiner Eltern ist ihm dies gelungen. Noch lebt er mit ihnen in einer gemeinsamen Wohnung.

Seit seinem Berufsabschluß ist Florian Schäfer erwerbslos, seit 2005 bekommt er Alg II. Wie schon in der Zeit vor seiner Ausbildung, als noch die Reha-Beratung des Arbeitsamtes für ihn zuständig war, hat seine Mutter ihn zu den wichtigsten Terminen in der Behörde begleitet. Sie hat darauf geachtet, daß die Arbeitsvermittlerin von der Vorgeschichte erfährt, daß die gesundheitlichen Einschränkungen dem JobCenter bekannt sind und hat versucht, daß ihr Sohn die passende Unterstützung bei der Arbeitssuche bekommt.

Trotzdem schickte das JobCenter immer wieder Stellenvorschläge, die mit den Einschränkungen von Herrn Schäfer nicht vereinbar waren. Zum Beispiel kann er wegen der Epilepsie nicht auf Baugerüsten arbeiten.

Am 4.6.2007 hatte Florian Schäfer einen Termin beim JobCenter, zu dem seine Mutter nicht mitkommen konnte, weil sie krank war. Bei diesem Termin wurde Herrn Schäfer eine vorformulierte Eingliederungsvereinbarung¹⁰⁶ vorgelegt, die er unterschreiben sollte. Das tat er. „*Er hat nicht verstanden, was er da unterschrieben hat*“, erzählt seine Mutter. Denn es wurde ihm nicht erklärt im JobCenter. Dabei hätte es gerade ihm besonders ausführlich erklärt werden müssen, denn zu seinem Krankheitsbild gehört, daß er sich schwer konzentrieren kann. Wie soll jemand, der nicht versteht, was er unterschrieben hat, die Verpflichtungen erfüllen, die durch diese „Vereinbarung“ für ihn gelten?

Im Oktober 2007 erging der erste Sanktionsbescheid an Florian Schäfer. Zuvor war ein Anhörungsbrief¹⁰⁷ vom JobCenter gekommen, auf den Herr Schäfer nicht reagiert hatte. Er hat den Brief zunächst nicht seinen Eltern gezeigt, den Sanktionsbescheid ebenfalls nicht.

Sein Regelsatz wurde um 30 % gekürzt, für drei Monate. Der Vorwurf des JobCenters lautete, er habe einen Vorstellungstermin nicht wahrgenommen. Dabei hatte Herr Schäfer bei dem Arbeitgeber angerufen, als der Vermittlungsvorschlag vom JobCenter kam. Am Telefon wurde ihm gesagt, die Stelle sei besetzt.

Später, in der Auseinandersetzung mit dem JobCenter um diese Sanktion, behauptete das JobCenter, es hätte einen Vorstellungstermin für den 7.9. gegeben. Es stellte sich heraus, daß dies das Datum war, mit dem der Arbeitgeber eine Liste ans JobCenter zurückgeschickt hatte. In der Liste waren die Leute eingetragen, an die das JobCenter Vermittlungsvorschläge für diese Stelle geschickt hatte.¹⁰⁸ Wie daraus die Behauptung geworden ist, es hätte einen Vorstellungstermin gegeben, hat sich nicht klären lassen.

Im November 2007 kamen an einem Tag die nächsten beiden Sanktionsbescheide.

¹⁰⁶ Was es mit einer Eingliederungsvereinbarung auf sich hat, ist in Kap. 2 beschrieben.

¹⁰⁷ Bevor ein Sanktionsbescheid erlassen wird, muß laut Gesetz eine Anhörung erfolgen (siehe Kap. 2).

¹⁰⁸ Wahrscheinlich war der Vermittlungsvorschlag nicht für eine richtige Arbeitsstelle, sondern für einen Ein-Euro-„Job“. Zwischen Maßnahmeträger und JobCenter ist der erwähnte Abgleich von Bewerberlisten üblich.

Anhörungsbriefe gab es vorher nicht.¹⁰⁹ Wiederholte Pflichtverletzungen soll Herr Schäfer begangen haben. Eine Sanktion wurde auf 60 % des Regelsatzes festgesetzt, für drei Monate. Mit der anderen Sanktion wurde das komplette Alg II gestrichen, für dieselbe Zeit: Dezember, Januar, Februar.¹¹⁰

Wie es Florian Schäfer ging, als er die Sanktionsbescheide gesehen hat, wissen wir nicht. Klar ist nur, daß er erstmal nichts unternommen hat. Er hat auch seinen Eltern nichts davon erzählt. Er hat „den Kopf in den Sand gesteckt“. Ob er verstanden hat, was diese Bescheide bedeuten?

Als dann kein Geld mehr kam vom JobCenter, konnte er es vor seinen Eltern nicht lange verheimlichen. Da auch die Eltern nur vom Alg II leben, fällt es schnell auf, wenn das Hartz-IV-Geld für ein Familienmitglied ausbleibt. Die Eltern fielen aus allen Wolken, als ihnen klar wurde, was da passiert war.

Nachdem alle den ersten Schock überwunden hatten, mußte geklärt werden, warum die Sanktionen verhängt worden waren und ob sich noch etwas dagegen tun ließ. Also setzten sich die Eltern mit ihrem Sohn hin, gingen die Bescheide durch und fragten immer wieder nach, was bei seinen letzten Terminen im JobCenter passiert war. Dann wurden Widersprüche zu den Sanktionsbescheiden geschrieben. Zu den Widersprüchen gegen die zweite und dritte Sanktion ist klar, daß sie fristgemäß eingelegt wurden. Auch eine persönliche Klärung im JobCenter hat die Familie versucht, erfolglos.

Der Vorwurf in einem der letzten beiden Sanktionsbescheide lautete, daß Florian Schäfer zu wenige Bewerbungen nachgewiesen hat. „*Mein*

¹⁰⁹ Unklar ist, ob Herr Schäfer bei seinem Termin im JobCenter, den er vor der Verhängung der Sanktionen hatte, zu den Vorwürfen der Pflichtverletzung angehört wurde. Auch zu diesem Termin hatte seine Mutter wegen ihrer Erkrankung nicht mitgehen können. Bei der Anhörung hätte das JobCenter Florian Schäfer auch befragen müssen, ob er Sachleistungen für die Sanktionszeit benötigt, so schreiben es die Dienstweisungen der BA vor (DA zu § 31 Rz. 31.28).

¹¹⁰ Wenn sich zwei Sanktionszeiträume für wiederholte Pflichtverletzungen überlappen, wie in diesem Fall, erfolgt ab Beginn der höheren Sanktionsstufe nur die höhere Sanktion. Der so verkürzte Zeitraum für die erste der überlappenden Sanktionen wird auch nicht angehangen, wenn die höhere Sanktion vorbei ist.



Sohn hat sich beworben“, erzählte Annegret Schäfer. Bei einigen Telefonaten war sie sogar dabei. Aber Florian Schäfer war damit überfordert, diese Bewerbungen für das JobCenter ausreichend zu dokumentieren. „*Es war ein einziges Chaos*“, sagte Frau Schäfer, als sie von seinen Unterlagen erzählte. Florian Schäfer ist nicht einfach schlampig, er muß infolge der Hirnhautentzündung und des Überfalls mit Einschränkungen leben, die ihm so etwas besonders schwer machen.

Die andere Sanktion wird wohl zustande gekommen sein, als Florian Schäfer einen Termin beim JobCenter hatte. Seine Mutter vermutete, daß er dabei aus Sicht des JobCenters irgendwas falsch gemacht hat.

Die Widersprüche gegen die drei Sanktionen hat das JobCenter abgelehnt. Daraufhin wurde beim Sozialgericht Klage eingereicht, bezüglich der zweiten und dritten Sanktion auf jeden Fall fristgemäß, und zwar am 28.1.2008. Auch ein Antrag auf einstweilige Anordnung wurde beim Gericht gestellt, weil die Familie nicht mehr wußte, wie sie mit so wenig Geld durchkommen soll. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben.

Für den vorletzten Tag der Sanktionszeit, den 29.2., hat Florian Schäfer eine Vorladung ins JobCenter bekommen, mit der üblichen Floskel: „Wir wollen mit Ihnen über Ihre Bewerbersituation sprechen.“ Seine Eltern haben ihn diesmal beide begleitet. Am Vorabend dieses Termins hatte das erste Beratungsgespräch bei der *Berliner Kampagne gegen Hartz IV* stattgefunden. Die Eltern waren voller Sorge, wie das jetzt alles weitergeht. Über die Klagen hatte das Sozialgericht noch nicht entschieden. Die Hoffnung, daß sie das JobCenter bei diesem Termin zum Einlenken würden bewegen können, hatten sie nicht. Vielmehr befürchteten sie, daß noch mal etwas schief laufen könnte und daß die Zeit ohne Geld noch länger dauern könnte. Sie sahen sich außerstande, eine weitere Zeit mit Sanktion durchzustehen.

Bei dem Termin im JobCenter hatten sie es mit einer anderen Arbeitsvermittlerin als zuvor zu tun. Sie wollte die Bewerbungsbemühungen von Florian Schäfer sehen. Auf den Einwand seiner Eltern, daß für Bewerbungen kein Geld da war,

wegen des auf Null gekürzten Alg II, sagte die Arbeitsvermittlerin: „*Ihr Sohn kann doch bei Ihnen telefonieren.*“

Als die Eltern ihr dargelegt hatten, daß es für sie – gelinde gesagt – ein Problem sei, von ihren eigenen Alg-II-Regelsätzen alle Kosten für den Sohn mittragen zu müssen, hatte sie dafür kein Verständnis.

Unbedarfte mögen denken, ein paar Telefonate, so was kostet doch nicht viel. Aber wenn das Geld nicht mal für das Allernötigste reicht, dann sind solche Telefonate eine unververtretbare Geldausgabe. Abgesehen davon läßt sich leicht vorstellen, daß die Familie in der Zeit nicht zuerst daran gedacht hat, die – schon so oft als sinnlos erlebten – Bewerbungen für ihren Sohn auf den Weg zu bringen.

Frau Schäfer sagte über das JobCenter: „*Sie sagen, man kann nicht wirtschaften mit dem Geld, aber man wird gezwungen, Schulden zu machen.*“

Trotzdem fanden die Eltern, daß diese Arbeitsvermittlerin, was das Menschliche betrifft, besser war als die Vorherige. Aber sie wußte nichts von der Vorgeschichte Florian Schäfers. Als sie in dem Gespräch davon erfuhr, entschied sie, den ärztlichen Dienst einzuschalten, damit die Erwerbsfähigkeit von Herrn Schäfer geprüft wird. Dafür hat sie von ihm eine Schweigepflichtentbindung für seine Ärzte gefordert und das Ausfüllen eines mehrseitigen Fragebogens. Es wurde eine erneute Eingliederungsvereinbarung zwischen dem JobCenter und Florian Schäfer abgeschlossen. Dabei kündigte die Arbeitsvermittlerin an, daß Herr Schäfer bis zum Termin beim ärztlichen Dienst Ruhe hätte vor weiteren (Über-)Forderungen durch das JobCenter.

Um weiter gegen die Sanktionen vorzugehen, insbesondere um Hilfe bei der nachzureichenden Klagebegründung zu bekommen, ging die Familie in den folgenden Tagen zu einer Rechtsanwältin, wie es ihnen in der Beratung empfohlen worden war. Mit der Unterstützung durch die Anwältin war die Familie sehr zufrieden, aber die Probleme waren damit noch nicht aus dem Weg geräumt.

Für die Anwältin mußten viele Unterlagen zusammengestellt werden, damit war insbesondere

Frau Schäfer über Wochen immer wieder beschäftigt. Und immer, wenn sie in die Akten schaute, kamen ihr die Erlebnisse der letzten Wochen wieder hoch. Es war kaum auszuhalten für sie.

Dazu kam, daß sie in ihrer eigenen Angelegenheit Probleme mit dem JobCenter hatte. „*An mir wurde selbst gezerrt*“, sagte sie. So hat das JobCenter darauf bestanden, daß sie zur Kur fährt, obwohl sie sich außerstande sah, ihre Familie mit all den Problemen allein zu lassen. „*Wir können Sie auch zwingen*“, wurde ihr von der Arbeitsvermittlerin entgegnet.

Frau Schäfer ist diejenige, die für alle in der Familie die Bürokratie mit dem JobCenter erledigen muß. Ihrem Mann liegt das nicht, er ist mehr ein Mensch fürs Praktische, ihr Sohn ist damit ohnehin überfordert. „*Sie wissen nicht, was das für ein Kraftaufwand ist.*“

Ihr Mann kümmert sich dafür um Arbeit für beide. Er ist dabei, eine Selbständigkeit aufzubauen, mit der beide Arbeit und Auskommen hätten, wenn es gelingt. Er steht seiner Frau beruhigend zur Seite, obwohl auch er sehr belastet ist. Es fällt ihm sichtlich schwer, das Leid seiner Frau mit anzusehen. Er wirkt nicht so getrieben und verzweifelt wie seine Frau, aber auch aus ihm prasselt es heraus, wenn er von den belastenden Erlebnissen in den letzten Wochen berichtet. Dabei müßte er sich ganz auf den Aufbau der Selbständigkeit konzentrieren, dafür bräuchte er einen freien Kopf. Wie soll das sonst gelingen?

In der Folgezeit geht es Frau Schäfer immer schlechter. Sie ist ohnehin schwer krank und inzwischen mit den Nerven am Ende. Bei einem Telefonat erzählt sie: „*Ich müßte spazieren gehen, aber ich sehe nur noch die Akten.*“ Ihr Mann berichtet bei einem Telefonat ein paar Wochen später, daß Frau Schäfer noch immer nicht die Unterlagen vollständig beieinander hat, die die Anwältin benötigt. Es sind viele Unterlagen, bei der langen Krankengeschichte von Florian Schäfer. Er deutet die Zusammenbrüche seiner Frau in der Zwischenzeit nur an. Er sagt, daß sie eine Pause machen mußte mit den Akten. Und daß er sie nicht drängeln will. Er sagt, daß er sie abschirmen muß vor allem, was sonst endgültig zuviel wäre.

Das war im letzten Gespräch mit Herrn Schäfer. Zu einem weiteren Gespräch mit den Schäfers kam es nicht mehr. Es ist also unklar, ob Frau Schäfer es geschafft hat oder schaffen wird, die nötigen Unterlagen für die Auseinandersetzung mit dem JobCenter zusammenzustellen und was die Anwältin gegebenenfalls ohne diese Unterlagen erreichen kann.

Wir wissen nicht, ob die Familie die Kraft finden wird, das Gerichtsverfahren durchzustehen. Überhaupt ist fraglich, wie lange insbesondere Frau Schäfer den Belastungen noch standhält.

Selbst wenn es bei Gericht zu einem Urteil kommt, in dem die Sanktionen gegen Florian Schäfer aufgehoben werden: Die Nachzahlung des Geldes wird in keiner Weise das Leid aufheben, das diese Sanktionen über die ganze Familie gebracht haben.

Frau Schäfer kann nicht begreifen, wie das alles möglich war, obwohl doch das JobCenter von den Einschränkungen ihres Sohnes wußte.

Was die Folgen für Florian Schäfer betrifft, sagte seine Mutter in einem Gespräch: „*Mein Sohn hat kein Vertrauen mehr zu Leuten. Daß Leute alles über einen wissen und einen trotzdem so behandeln ...*“

* * *



5.2 Die Sanktionsdrohung – eine Peitsche für alle

Zu unserer Befragung von Nicht-Sanktionierten

„Weigert sich ein Hilfebedürftiger eine zumutbare Erwerbstätigkeit, Arbeitsgelegenheit, Ausbildung, zumutbare Angebote nach § 15a SGB II bzw. Eingliederungsmaßnahme anzunehmen bzw. auszuführen oder bemüht er sich nicht ausreichend um Arbeit, werden die Leistungen in einem dreistufigen Verfahren (30%; 60%; 100%) abgesenkt. (...) Wird gegen die Meldepflicht verstoßen oder werden medizinische bzw. psychologische Untersuchungen nicht wahrgenommen, tritt eine Kürzung der Regelleistung um jeweils 10% in Kraft.“ (Hervorhebung im Original)¹¹¹

So oder so ähnlich wird Alg-II-Beziehenden unmißverständlich mitgeteilt, was passiert, wenn sie den Anordnungen der JobCenter nicht Folge leisten. Derartige Belehrungen sind in den Schreiben an die „Kunden“ enthalten, sie liegen überall in den JobCentern als „Info“-Material aus oder hängen in Augenhöhe der Wartenden an den Flurwänden.

Welche Wirkung haben solche Botschaften? Was löst die allgegenwärtige Sanktionsdrohung aus? Danach haben wir Alg-II-BezieherInnen in dem Kurzfragebogen befragt.¹¹²

Als wir uns der Planung dieser Broschüre wandten, hörten wir von Rosmarie Jäger und ihren Kursen für Erwerbslose. Solche Kurse, dachten wir, wären genau die Förderung, die wir uns wünschen würden – freiwillig, versteht sich!

Wir baten Rosmarie Jäger, sich mit ihrem kurs- und therapieerfahrenen Blick der Antworten in den Kurzfragebögen anzunehmen. Hier ist das Ergebnis.

Einleitend stellt **Rosmarie Jäger** sich und ihre **„Werkstatt für Mensch und Arbeit“** vor.

¹¹¹ aus einem „Merkblatt zu Sanktionen (§ 31 SGB II) ab 01.01.2007“ des JobCenters Friedrichshain-Kreuzberg/Berlin

¹¹² Mit dem Kurzfragebogen (siehe Kap. 3, Methodisches ...) haben wir uns an nicht-sanktionierte Alg-II-BezieherInnen mit zwei Frageblöcken gewandt:

1. Verhalten Sie sich anders, seit Sie wissen, daß es Sanktionen, das heißt Leistungskürzungen gibt? Welche konkreten Verhaltensänderungen haben Sie an sich beobachtet?
2. Welche Folgen / welchen Einfluß hat bei Ihnen das Wissen um Sanktionen gehabt?

Ergebnisse aus dem Kurzfragebogen

Zwei Jahre habe ich als Diplompädagogin und Therapeutin für Initiatische Therapie Orientierungskurse für langzeitarbeitslose Menschen unter dem Thema „Arbeitslos und dann?“ unabhängig vom JobCenter durchgeführt.

Die Idee für ein alternatives Konzept zur sinnvollen Unterstützung für diese Menschen ist durch folgende Impulse entstanden:

1. den Eindruck, daß die von dem JobCenter angebotenen diversen „Maßnahmen“ für die betroffenen Menschen nicht wirklich hilfreich sind,
2. das Lesen des Buches von Wolfgang Engler, „Bürger, ohne Arbeit – Für eine radikale Umgestaltung der Gesellschaft“,
3. den Ärger, daß die Menschen ohne Arbeit in unserer Gesellschaft wie „Schwarze Schafe“ dazu benutzt, mißbraucht werden, die systemimmanenten Ursachen des zunehmenden Verlustes an Erwerbsarbeit zu verschleiern, im Stile von „Angriff ist die beste Verteidigung“.

In dem mir vertrauten spirituellen Seminarhaus von der Evangelischen Kirche in Berlin wollte ich ein neues gesellschaftliches Thema integrieren. Anfänglich habe ich den Kurs mit einem befreundeten Qi Gong Lehrer durchgeführt, der lange keine Arbeit hatte. Später hatte ich zwei gute Mitarbeiter aus früheren Kursen.

Kursthemen waren z.B. Berufsbiographie, soziale Kompetenz, Körperarbeit Qi Gong, Arbeitsmeditation, Zukunftswerkstatt mit der Präsentation von Zielen.

Nachdem wir anfänglich den Kurs aus Spendengeldern finanzieren mußten, wurde später unser Antrag auf Fördergelder von dem Europäischen Sozialfonds angenommen.

In der Solidargruppe mit 15 Menschen lebte eine vertrauensvolle und kreative Atmosphäre, entstand aus Freiheit ein konstruktives Miteinander, das sich auch in dem gemeinsamen Mittagessen zeigte, zu dem jeder etwas beitrug.

Immer wieder berichteten die Kursteilnehmer über ihre Interaktionen mit dem JobCenter. Alle, alle hatten ein schlechtes Verhältnis zum JobCenter und deshalb war die Unabhängigkeit des

Projektes von der „Kontrollbehörde“ ein ganz wesentlicher Baustein für das Gelingen.

Die Antworten der erwerbslosen Menschen auf die Frage, welche Auswirkungen die allgegenwärtige Sanktionsbedrohung in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Befindlichkeit hat, waren mir sehr bekannt. Sie gleichen den Erfahrungen, die in dem Orientierungskurs immer wieder offen geschildert wurden, und sie gleichen den belastenden Gefühlen, mit denen die Menschen auch zu kämpfen hatten.

„Generell habe ich Angst ins Amt zu gehen, ich fühle mich dort nicht würdevoll behandelt.“

„Man traut sich nicht sich zu wehren, zu widersprechen. Denn man wird unwillkürlich unter Druck gesetzt und als Sozialschmarotzer behandelt.“

Bürger ohne Arbeit werden häufig mit dem Stigma der Faulheit und des unwerten Menschen belastet. Die Einführung der neuen Begriffe – JobCenter, Agentur für Arbeit, Kunde, Berater etc. – dient meines Erachtens der Verschleierung der wahren Verhältnisse, die dort herrschen. Sie ist nicht der Ausdruck eines neuen und guten Managements.

„Das Personal ist oft aggressiv und duldet oftmals nicht einmal Fragen zur Thematik.“

„Das JobCenter trachtet ständig danach, einem etwas anzuhängen. Auch wenn man alles tut und macht, erfinden sie etwas. Sie machen selbst Fehler und hängen es den Betroffenen an. Ich muß mich mit ihren Attacken beschäftigen, um sie abzuwehren. Das ist Zeitentzug. Ich würde mich lieber konstruktiv mit anderen Dingen beschäftigen.“

In den Aussagen der TeilnehmerInnen an der Umfrage zu den Sanktionen des JobCenters wird deutlich, wie sich der Slogan „Fördern und Fordern“ konkretisiert. Er kommt aus der Pädagogik des 19. Jahrhunderts und entspricht therapeutischen Strategien, die zur Zeit im Umgang mit verwahten und kriminellen Jugendlichen in den Medien diskutiert werden.

„Ich fühle mich wie eine Sklavin, Hauptsache Arbeit, egal was, wo und für wen.“

„Ein Fehltritt oder Stolpern darf einfach nicht vorkommen.“

Den Menschen, die keine Arbeit haben, fehlt ein existenzieller Grundbaustein. Es ist eine wichtige Aufgabe der Politiker, eine Gesellschaftsordnung zu gestalten, die jedem Menschen eine ihm gemäße Arbeit ermöglicht. Die Auswirkungen des Fehlens von gesellschaftlicher Erwerbsarbeit auf die Befindlichkeit des Einzelnen sind gravierend. Diese Belastungen werden noch verstärkt, wenn die Menschen ständiger Sanktionsgefahr ausgesetzt sind:

Minderwertigkeitsgefühle, Depressionen, Zwänge, Suchtverhalten, soziale Ängste, psychosomatische Erkrankungen sind die Folgen.

„Bin immer unter ständigen Druck.“

„Ich schlafe schlecht.“

„... schlafe schlecht, ständige Bedrohung...“

„... läßt mich oft buchstäblich in Atemnot geraten. Dies ist schon Ausdruck einer Grundbefindlichkeit.“

Die an Bedingungen geknüpfte Unterstützung der „Bürger, ohne Arbeit“ durch den Staat und die Diffamierung durch die Medien, führen auf Dauer häufig zu einer Regression, einem Rückschritt in der Persönlichkeitsentwicklung. Dieser kann sich im Trotzverhalten oder in einem überangepaßten Verhalten zeigen.

„Ich gehe immer pünktlich zurzeit, manchmal, sogar meistens, überpünktlich gehe ich hin.“

„Ich schlafe schlecht vor einem Termin beim Arbeitsamt, kontrolliere Uhren ständig darauf, daß sie nicht stehen geblieben sind. Ich fahre sehr früh zu den Terminen, damit ich eventuelle Fahrradpannen oder sonstige Gründe, zu spät zu kommen, vermeiden kann.“

Der „Bürger, ohne Arbeit“ erlebt mit der Zeit eine Schwächung der Ichstruktur, die die Folge seiner defizitären Lebensumstände ist und nicht, wie suggeriert wird, Ausdruck seines Charakters. Fatal ist diese Psychodynamik besonders bei Alleinstehenden. In dem Orientierungskurs „Arbeitslos und dann?“ formulierten die Teilnehmer folgende Bedürfnisse:

„Ich brauche Gespräche mit anderen, eine vertrauensvolle Atmosphäre – Offenheit. Das Gefühl so sein zu dürfen, wie ich bin.“



„Menschen, vorurteilsfreies Miteinander“

„Stärkung meines Selbstwertgefühls, Aufdecken meiner Potenziale“

Das JobCenter als staatliche Institution verschärft mit den drohenden Sanktionen das schlechte Verhältnis der Menschen ohne Arbeit zum „Vater Staat“, dessen Aufgabe es ist, Arbeitsplätze für die Bürger zu ermöglichen.

„Ich habe Angst, daß Politiker die Gesetze immer mehr verändern, daß man mit dem Geld nicht mehr auskommt. Angst, immer mehr Selbstbestimmung zu verlieren.“

Naheliegend ist nun die Frage: Welchen bewußten oder unbewußten Zielen dient die Strategie der Sanktionierung? Wer regiert uns eigentlich und welche Wege führen zur Aufklärung und zu einem Bewußtseinswandel?

Es ist bekannt, daß der Erfolg in der Personalführung von einer offenen, vertrauensvollen und partnerschaftlichen Beziehung lebt. Dementsprechende Weiterbildungen für Manager sind ganz populär. Aus welchen Gründen werden diese Erkenntnisse nicht in der Agentur für Arbeit angewandt?

In der von den Vereinten Nationen aufgestellten Resolution über die Allgemeinen Menschenrechte steht der Artikel über **das Recht auf Arbeit!**

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Bürger, die lange ohne Arbeit sind, brauchen, nach meinen Erfahrungen in den Kursen, vor allem wieder eine Würdigung als Mitglied der Gesellschaft. Sie haben meines Erachtens ein Recht

auf Wiedergutmachung, auf eine Wiederbelebung ihrer Ichstärke, eine freie und kreative Beratung zum Finden oder Erfinden ihres Platzes in der Arbeitswelt, denn Arbeit ist ein wesentlicher Faktor der Salutogenese¹¹³.

Rosmarie Jäger¹¹⁴

Zum Stichwort Arbeit als ein „wesentlicher Faktor der Salutogenese“

Wir wollen nicht verhehlen, daß wir an dieser Stelle in unserer Fünfer-Arbeitsgruppe eine längere Diskussion hatten, ob dies in „unserer“ Broschüre so stehen soll oder ob wir eine Kommentierung wagen können. Wir haben uns entschieden, wenigstens anzumerken, daß das Recht auf ein sinnvolles Tätigsein erstrebenswert ist, daß aber zahlreiche Arbeiten und Arbeitsbedingungen der Salutogenese zuwider laufen.

Schon aus diesem Grund hat uns die angeregte Diskussion über Rosmarie Jägers Schlußsatz dazu inspiriert, der Leserschaft folgenden Aufsatz zu empfehlen:

Marianne Gronemeyer (April 2006): Wenn uns die Arbeit ausgeht ... in: Streifzüge 36/2006 (http://www.streifzuege.org/druck/str_06-36_gronemeyer_arbeit.html)

Gronemeyer hinterfragt hier die überhöhte Wertschätzung von Arbeit und Arbeitenden, während außer Acht bleibt, wem die Arbeit nutzt und ob sie Mensch und Umwelt schadet.

Wir fragen uns außerdem: Trägt nicht die Erwerbsarbeitsfixierung in unserer Gesellschaft zum Bedürfnis nach Bestrafung der „Untätigen“ bei?

¹¹³ Wissenschaft von der Entstehung und Erhaltung der Gesundheit des Menschen

¹¹⁴ www.viakairos.de und www.rosmarie-jaeger.de

5.3 Ergebnisse der telefonischen Befragung von Berliner Beratungsstellen nach ihren Erfahrungen mit Sanktionen

Ergänzend zu unserer (Schwerpunkt-)Befragung von Sanktionsbetroffenen wollten wir einen Blick darauf werfen, wie sich die Sanktionspraxis in Berlin aus Sicht der MitarbeiterInnen von Beratungsstellen darstellt. Mittels einer telefonischen Kurz-Befragung haben wir nach den Anlässen für Leistungskürzungen gefragt und um eine Einschätzung der JobCenterpraxis gebeten. Außerdem wollten wir wissen, wo konkreter Handlungs- und Änderungsbedarf gesehen wird.

An die Beratenden wurden vier Fragen¹¹⁵ gerichtet, nachdem Absicht und Kontext der Befragung kurz erläutert worden waren.

Befragt wurden BeraterInnen aus 28 Beratungsstellen,¹¹⁶ die über die ganze Stadt verteilt sind. Sie repräsentieren ein breites Spektrum nicht-staatlicher¹¹⁷ Einrichtungen, darunter auch zehn, die direkt oder im weitesten Sinne einem kirchlichen Wohlfahrtsverband zuzurechnen sind.

Von den insgesamt 28 befragten Beratungsein-

richtungen haben 23 alle Fragen beantwortet.¹¹⁸ Im Folgenden geben wir einen Überblick über die Antworten der Befragten, die mal überraschende Übereinstimmungen, mal deutliche Unterschiede erkennen lassen.

Wer hier bei den Ergebnissen quantitative Angaben erwartet, muß enttäuscht werden; die Kurzbefragung war ausdrücklich nicht als repräsentative bzw. quantitative Befragung angelegt. Nichtsdestotrotz sind die Antworten geeignet, ein wenig mehr die verbreitete Praxis in den JobCentern zu erhellen, die sich in den Sanktioniertenporträts (Kap. 5.1) bereits angedeutet hat.

Zu Frage 1: „Mit wie vielen Sanktionsfällen – grob geschätzt – war Ihre Beratungsstelle in den letzten sechs Monaten konfrontiert?“ machten 20 Beratungsstellen ungefähre Angaben¹¹⁹. Die Antworten reichten von „nur ein Fall“, über „vielleicht 20 mit steigender Tendenz“ bis zu „circa 60“. In manchen Beratungsstellen war keine zahlenmäßige Schätzung möglich, da es nur sehr wenige Fälle gegeben hatte.¹²⁰

Die Antworten der BeraterInnen offenbarten vor allem eines: Das Thema „Sanktionen“ führt vergleichsweise wenige Betroffene in die Beratungsstellen.

Angesichts von rund 17.500 Sanktionierten im März 2008 allein in Berlin¹²¹ mag es verwundern, daß in manchen Beratungsstellen die Zahlenangaben zu den sanktionsbetroffenen Ratsuchenden so niedrig ausgefallen sind. Was sind mögliche Gründe hierfür?

¹¹⁵ Die Fragen werden im Folgenden im Text benannt.

¹¹⁶ Genaue Angaben zur Zahl der in Berlin existierenden Beratungsstellen, die zu Hartz IV beraten oder dies als einen Beratungsschwerpunkt unter verschiedenen anbieten, gibt es nicht. Die bundesweit bekannte Beratungseinrichtung Tacheles e.V. in Wuppertal nennt für Berlin 35 Adressen, wo Hartz-IV-Beratung angeboten wird (siehe Adressverzeichnis des Wuppertaler Erwerbslosen- und Sozialvereins: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de>). Da vermutlich nicht alle Beratungseinrichtungen, die in Berlin Hartz-IV-Beratung anbieten, bei Tacheles vollständig „registriert“ sind, können es in Berlin auch ebenso gut 40 oder 45 sein.

Da die große Mehrheit der Befragten (26 von 28) anonym bleiben wollte, können die Namen der Beratungsstellen nicht genannt werden. Dem Anonymisierungswunsch entsprechend haben wir den Beratungsstellen eine Nummer zugewiesen, die in den Ausführungen durchgängig beibehalten wird.

¹¹⁷ Von nicht-staatlichen Beratungsstellen sprechen wir, wenn diese nicht direkt dem Senat oder dem Bezirk unterstehen wie z.B. die Bürgerbüros, die es in manchen Bezirksämtern gibt. Wie weit bei den nicht-staatlichen Einrichtungen tatsächlich von Unabhängigkeit gesprochen werden kann, wenn diese sich zu einem großen Teil oder vollständig über staatliche Gelder finanzieren, muß dahin gestellt bleiben, weil dies eine Extra-Untersuchung über Formen staatlicher Einflußnahme erforderlich machen würde.

¹¹⁸ In drei Einrichtungen lagen keine bzw. extrem wenige Erfahrungen mit Sanktionen vor (Beratungsstellen Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 23). In zwei weiteren Fällen wurde nur jeweils eine Frage beantwortet (Beratungsstelle Nr. 19: Aussagen nur zur Frage nach „sinnvollen Forderungen“ und Nr. 23: Aussagen nur zur impliziten Frage nach den Schwerpunkten der Beratung).

¹¹⁹ In den wenigsten Beratungsstellen wird Buch darüber geführt, wie viele Ratsuchende täglich oder wöchentlich in die Einrichtung kommen; die BeraterInnen sind mit Wichtigerem befaßt. Angesichts der Tatsache, daß die Beratungsstellen häufig unterbesetzt und die BeraterInnen überlastet sind, kann dies nicht verwundern.

¹²⁰ Die Antworten sind **Anlage 1** im Anhang zu entnehmen.

¹²¹ Siehe *Tagesspiegel* vom 3.3.2008. Der *Tagesspiegel* hatte bei der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit angefragt und dabei auch erfahren, daß in „Berlin die Zahl der Sanktionen innerhalb von neun Monaten um rund 7.300 auf 17 548 (stieg)“.



Zunächst: Viele der Beratung-Suchenden kommen mit anderen Problemen. Dort wo eine allgemeine Sozial- und/oder Hartz-IV-Beratung angeboten wird, sind z.B. fehlerhafte oder unverständliche und nicht nachvollziehbare Alg-II-Bescheide sehr häufiger Anlass für ein Beratungsgespräch.¹²²

Darüber hinaus spielt eine wesentliche Rolle, ob und welche explizite Ausrichtung und Schwerpunktsetzung die Beratungsstelle hat. In Einrichtungen, in denen die Unterstützung auf einen bestimmten Bevölkerungsteil ausgerichtet ist (AIDS-Kranke/HIV-Infizierte, Frauen, Obdach- oder Wohnungslose), spielen Hartz-IV-Probleme und Sanktionen eine eher randständige Rolle. Dies ist auch ein Grund, warum sich nicht alle angesprochenen Beratungsstellen in der Lage sahen, alle Fragen zu beantworten.

Davon abgesehen muß die Tatsache, daß nur ein Bruchteil der Sanktionsbetroffenen eine Beratungsstelle aufsucht, beunruhigen. Einige der Befragten vermuten, daß viele Sanktionierte überfordert sind, „durchhängen“ und sich „einigeln“. Die Beraterin aus Nr. 17 glaubt, daß viele Sanktionierte sich genieren, in die Beratung zu kommen; sie bezieht sich auf „die Jugendlichen“ sagt: „die tauchen einfach ab wie Vogel Strauß oder wie die drei Affen“, es sei ein „Sich-Treiben-Lassen“.

Mit Frage 2: Anlässe für Sanktionen und andere Formen „strafender“ Leistungskürzungen wollten wir herausfinden, welche Anlässe nach Erfahrung in den Beratungsstellen zu Leistungskürzungen führen. Dabei hatten wir,

¹²² Neben der Überprüfung von Alg-II-Bescheiden wurden als Schwerpunkte der Beratung häufig auch Hilfe bei der (Erst-)Antragstellung und Rückforderungsbegehren der JobCenter genannt. Als weitere Beratungsthemen/-anlässe wurden aufgeführt: Beratung/Hilfe beim Formulieren von Widersprüchen, Klagebegehren und Einstweiligen Anordnungen, Beratung zu „Kosten der Unterkunft“ und Umzug, Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Hilfe bei Obdachlosigkeit, Beratung zu Eingliederungsvereinbarungen, zum Aufenthaltsrecht, zum Selbständig-Machen, Fragen zur Anrechnung von Partner-einkommen und Beratung von unter 25jährigen, die aus dem Elternhaus ausziehen wollen.

wie schon bei der Befragung von Alg-II-Beziehenden, Leistungskürzungen nach dem Sanktionsparagrafen § 31 SGB II und Kürzungen nach § 66 SGB I (Leistungsversagung wegen Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten) im Blick.¹²³

Ein Vergleich der Antworten, die meist unmittelbar erfolgten und selten ein längeres Nachdenken erforderten, läßt auffallende Übereinstimmungen erkennen. Als Gründe für Sanktionen nannten die meisten der BeraterInnen spontan an erster Stelle den Vorwurf, Termine nicht wahrgenommen oder die Eingliederungsvereinbarung¹²⁴ nicht erfüllt zu haben.

Als weitere Anlässe für Sanktionen nannten die Befragten den Vorwurf, eine zugewiesene Maßnahme oder eine „zumutbare Arbeit“ „nicht angetreten“, „abgelehnt“, „verbockt“ oder „abgebrochen“ zu haben.¹²⁵

Seltener genannt wurde die auch als „strafende“ Leistungskürzung verstehbare „fehlende Mitwirkung“: Der Vorwurf, Informationen vorzuenthalten oder auf Anfragen/Anforderungen des JobCenters nicht reagiert zu haben, kann gleichfalls Leistungskürzungen auslösen.

Vollkommen offen bleibt, ob die Sanktionen, die die BeraterInnen bei dieser Frage im Blick hatten, wegen *tatsächlicher* oder *unterstellter* „Vergehen“ verhängt wurden.¹²⁶ Dies gilt übrigens auch für die statistischen Angaben der Bundesagentur

„(...) willkürliche Äußerungen des Bearbeiters, keine genauen Informationen, keine Hilfe, keine Alternativangebote, sondern nur Drohungen.“

(aus den Fragebögen)

¹²³ Zu den Regelungen von § 31 SGB II (z.B. den Anlässen, die eine Sanktion auslösen können und den Sanktionsstufen) sowie zu Mitwirkungspflichten (§§ 60 - 67 SGB I) siehe Kap. 2.

¹²⁴ Nur ein Berater, der relativ viele Sanktionsfälle hatte (Nr. 27), führte ausgerechnet das Stichwort Eingliederungsvereinbarung nicht als Sanktionsgrund an. Die Beratung-Suchenden würden eher VOR der Unterzeichnung mit der Eingliederungsvereinbarung zu ihm kommen, um sich über die dort aufgelisteten Anforderungen vorab aufklären zu lassen und gegebenenfalls Korrekturen im JobCenter zu verlangen.

¹²⁵ Die BA-Statistik weist für Berlin ebenfalls diese Sanktionsgründe als die häufigsten aus (Angaben für Dezember 2007).

¹²⁶ Die grundsätzliche Frage, ob „strafende“ Leistungskürzungen *vertretbar* sind, d.h. ob Kürzungen des Existenzminimums mit Blick auf das Gebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen und mit Blick auf das Sozialstaatsgebot überhaupt zu rechtfertigen sind, ist hier nicht angesprochen. Dieser Frage sind wir in Kapitel 2 nachgegangen.

für Arbeit.¹²⁷ Das aufzuklären, würde, im einen wie im anderen Fall, umfassende, ja endlose Recherchen erfordern: Alle beteiligten Seiten wären zu befragen, im Einzelfall wäre vermutlich sogar gerichtliche Klärung notwendig, und selbst diese würde eine Wahrheitsfindung nicht in jedem Fall gewährleisten.

Allerdings lassen schon die kurzen Ausführungen, die die Befragten gelegentlich als Hintergrundinformation ihren Antworten hinzufügten, erahnen, daß die Vorwürfe, die zu Leistungskürzungen führen, mitunter nicht haltbar oder völlig überzogen sind, und daß es sich – wie auch die Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag¹²⁸ zeigt – dabei kaum um bedauerliche Ausnahmefälle handelt.

Wir haben auch die Hintergrundinformation festgehalten und geben sie ergänzend zu den Antworten der BeraterInnen in **Anlage 2 (zu Frage 3)** und **Anlage 3 (zu Frage 4)** wieder. Dabei sei noch mal daran erinnert, daß die telefonische Kurzbefragung der Beratungsstellen nur als Ergänzung zur ausführlicheren Befragung von Sanktionierten bzw. Sanktionsbedrohten angelegt war.

Im Zusammenhang mit Frage 2 (Anlässe für Sanktionen) fügten mehrere BeraterInnen (aus Nr. 4, 6, 15 und 26) beim Stichwort *„Termine nicht wahrgenommen“*¹²⁹ hinzu, daß es Sanktionen bzw. Androhungen auch bei entschuldigtem Fernbleiben gegeben habe.¹³⁰

¹²⁷ Die BA-Statistik zu Sanktionen weist für die Tausenden von Einzelfällen nicht aus, ob die Sanktion zurück genommen werden mußte.

¹²⁸ Wie bereits in Kap. 1 angemerkt, waren im Jahr 2007 in 35 % der Fälle ein Widerspruch und in 42 % der Fälle eine Klage gegen die verhängte Sanktion erfolgreich. (Auskunft der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage; siehe Bundestagsdrucksache 16/8284 vom 26.2.2008, S. 5 f.)

¹²⁹ Natürlich kommt es vor, daß Termine, die das JobCenter setzt, nicht wahrgenommen werden: Menschen werden krank oder sind aus anderen triftigen Gründen verhindert, manche sind es leid, vorgeladen zu werden, obwohl man ihnen keine sinnvollen Angebote machen kann. Wiederum andere haben Angst und halten den Druck nicht aus, den ihr pAp auf sie ausübt, während der pAp selbst den Druck seiner Vorgesetzten weiter gibt. Und andere haben schlicht *„keinen Bock“* auf ihren Fallmanager oder pAp, der in ihren Augen nichts anderes tut, als eine verlogene und autoritäre *„Maßnahme- und Entsorgungspolitik für Überflüssige“* (O-Ton Hartz-IV-Betroffene) durchzusetzen.

¹³⁰ In einem Fall etwa gelangte das Attest zu Sachbearbeiter A,

Beim Stichwort *„Eingliederungsvereinbarung“* war der meist genannte Vorwurf, die dort vorgeschriebene Anzahl an Bewerbungen (mitunter 10, 20, 25 Bewerbungen im Monat je nach pAp oder Fallmanager) sei nicht eingehalten worden. Dabei sei, so etwa die Beraterin aus Nr. 6 *„die geforderte Zahl oft völlig unsinnig“*. (Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Frage 4.)

Zwei BeraterInnen sprachen das Problem an, daß die Eingliederungsvereinbarung häufig nicht verstanden worden sei, aufgrund von Sprachschwierigkeiten (*„dies sind die meisten“*¹³¹) oder *„psychischer Angeschlagenheit“* (Nr. 11). Manch einem sei gar nicht klar gewesen, welchen Anforderungen er gemäß *„Vereinbarung“* hätte nachkommen müssen.¹³²

Auch bei den weiteren Sanktionsanlässen ist zu vergegenwärtigen, daß etwa der Vorwurf, eine zugewiesene Maßnahme oder *„zumutbare Arbeit“* *„nicht angetreten“* zu haben, im Einzelfall *formalrechtlich* zutreffen mag, daß es aber durchaus viele berechtigte Gründe gibt bzw. Umstände denkbar sind, weshalb den Anordnungen oder Zuweisungen der JobCenter nicht Folge geleistet wird.¹³³ Hierauf werden wir näher bei den Antworten zu den Fragen 3 und 4 eingehen.

Bei dem von den BeraterInnen meist an letzter Stelle genannten Anlaß für Kürzungen, der *„fehlenden Mitwirkung“* (nach §§ 60-67 SGB I), würde vermutlich eine genauere Untersuchung der Hintergründe und Umstände für das *„Fehlverhalten“* gleichfalls Entlastendes und Aufschlußreiches zutage fördern. Die vereinzelt Hintergrundinformationen, die die Befragten spontan gaben, lassen erkennen, daß hinter dem Vorwurf, dem JobCenter bewußt Angaben verschwiegen oder falsche Angaben gemacht zu haben, im Einzelfall durchaus ein begründetes

während Sachbearbeiter B die Sanktion verhängte.

¹³¹ So die Beraterin aus Nr. 5, einer Beratungsstelle, die von Menschen unterschiedlichster Herkunftsländer aufgesucht wird.

¹³² Wie solche *„Vereinbarungen“* zustande kommen, ist z.B. in Kap. 5.1 im Porträt von Florian Schäfer beschrieben.

¹³³ Genannt wurden zum Beispiel: MAE-Maßnahme nicht angetreten, ABM nicht angetreten, Qualifizierungsmaßnahme *„verbockt“*, MAE aus *„prinzipiellen Gründen“* abgelehnt, eine zugewiesene Arbeit *„verbockt“*, weil diese *„ganz unpassend“* war.



und nachvollziehbares Verhalten stecken kann oder aber schlicht Unkenntnis der komplizierten Rechtslage.

So berichtete etwa ein Berater von einer Kürzungsdrohung, weil der betreffende Alg-II-Bezieher seinen Arzt nicht von der Schweigepflicht entbinden wollte.¹³⁴ In einem anderen Fall war aus Unwissenheit die Betriebskosten-Rückerstattung nicht angegeben worden; die betreffende Frau litt zudem an einem Tumor im Kopf und war vermutlich zu den verschiedensten Dingen nicht in der Lage.

In den Antworten zu **Frage 3** (zusammengestellt in **Anlage 2**) traten deutliche Unterschiede bezüglich der Erfahrungen mit der Sanktionspraxis zutage. Die BeraterInnen wurden nach ihrer subjektiven Einschätzung gefragt, **a) ob die gesetzlichen Bestimmungen in der Regel eingehalten werden**¹³⁵ und **b) ob die JobCenter-MitarbeiterInnen – soweit dies möglich ist – ihre „Ermessensspielräume“ nutzen**. Bekanntlich läßt § 31 SGB II in der Frage, welche Anlässe als Sanktionsgrund zu gelten haben, kein Ermessen zu. Bei der Befragung und im Antwortverhalten der BeraterInnen wurde der Begriff „Ermessen“ umgangssprachlich benutzt, im Sinne von: Sind die jeweiligen Umstände und Bedingungen des Einzelfalls angemessen berücksichtigt worden?

Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil eine verhängte Sanktion nur bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ abgewehrt werden kann – vorausgesetzt, der/die Sanktionsbedrohte erhält Gelegenheit dazu in einer *Anhörung* und die Gründe für sein/ihr Verhalten werden auch berücksichtigt.¹³⁶

Grob lassen sich bei beiden Teilfragen jeweils drei Antwortkategorien unterscheiden. Beim ersten Teil der Frage (a) schätzten die BeraterInnen

aus folgenden Einrichtungen die Sanktionspraxis der JobCenter wie folgt ein:¹³⁷

1. eher selten rechtswidrig (Beratungsstellen Nr. 8, 12, 17, 18, 27, 28)
2. teils/teils (Beratungsstellen Nr. 5¹³⁸, 7, 21)
3. eher häufig rechtswidrig (Beratungsstellen Nr. 1, 6, 15, 16, 22, 26)

Bei der Kategorie „*eher selten rechtswidrig*“ haben einige der Antwort-Gebenden (z.B. aus Nr. 8, 18, 27) es bei dieser Einschätzung belassen und keine weiteren Ausführungen gemacht.¹³⁹ Andere hatten bei ihrer Antwort offenbar nur die auf den Anlaß bezogene Rechtmäßigkeit der Sanktion vor Augen (Nr. 12 und 17).

Daß Sanktionen mitunter (auch) aus verfahrensrechtlichen Gründen rechtswidrig sind, klingt bei Beratungsstelle Nr. 7 an, die Kategorie 2 „teils/teils“ zugeordnet ist: „*In ca. 50 % der Fälle wird das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt – keine Aufklärung oder keine personenspezifische Aufklärung – oder der Sanktionsgrund als solcher ist nicht geprüft worden.*“

Bei Kategorie 3 „*eher häufig rechtswidrig*“ sind in den Antworten beide Varianten rechtswidriger JobCenterpraxis angesprochen: Mal waren Sanktionen aus verfahrensrechtlichen Gründen rechtswidrig (Nr. 22), mal aus inhaltlichen Gründen, wenn etwa ein „wichtiger Grund“ nicht zur Kenntnis genommen wurde (z.B. Nr. 6, 15, 26).

Demnach kommt es zu Sanktionen, obwohl Termine rechtzeitig abgesagt und Krankschrei-

¹³⁴ In diesem Fall ging es um die Feststellung der Erwerbsfähigkeit; der Betreffende litt an einer gesellschaftlich diskriminieren Erkrankung und wollte deshalb seinen Arzt nicht von der Schweigepflicht entbinden.

¹³⁵ Gefragt wurde, ob die Sanktionspraxis der JobCenter nach Erfahrung der BeraterInnen eher im Ausnahmefall oder häufiger rechtswidrig sei.

¹³⁶ Die für die Sanktionsproblematik zentralen Begriffe „wichtiger Grund“ und *Anhörung* sind in Kap. 2 erklärt.

¹³⁷ Auf diesen ersten Teil der Frage war in den Beratungsstellen Nr. 2, 3, 4, 9, 10, 11, 13, 14, 19, 20, 23, 24 und 25 keine Antwort möglich, weil es entweder keine Sanktionsfälle gegeben hatte oder so wenige, daß die BeraterInnen sich zu keiner Einschätzung in der Lage sahen.

¹³⁸ In Beratungsstelle Nr. 5 gab die Befragte hierzu keine explizite Antwort, sondern kam gleich auf den zweiten Teil der Frage („Ermessen“ ausgeübt?) zu sprechen. Ihre kritischen Aussagen zur JobCenterpraxis (siehe Anlage 2 im Anhang) lassen unseres Erachtens die Zuordnung unter „teils/teils“ gerechtfertigt erscheinen, da sie erkennen lassen, daß mitunter schon der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen unter fragwürdigen Vorzeichen zustande kommt.

¹³⁹ Wir selbst haben angesichts der Kürze der Befragung hier nicht noch einmal zwischen *inhaltlicher Rechtmäßigkeit* (das heißt dem Anlaß nach) und *verfahrensrechtlicher Rechtmäßigkeit* unterschieden.

bungen vorgelegt wurden (Nr. 6, 7 und 26), obwohl eine „Maßnahme ganz unpassend war oder der Träger den Bewerber wegen Sprachproblemen nicht nehmen wollte“ (Nr. 6), obwohl „der Sanktionsgrund als solcher nicht geprüft worden (ist)“ (Nr. 7). Ein Berater berichtet von einem Sanktionsfall, in dem der Betreffende einen Ein-Euro-„Job“ nicht angetreten hatte: „Die Sanktion wurde verhängt, obwohl dieser Job laut ärztlichem Attest, auch amtsärztlichem Attest(!), nicht angenommen werden muß. Hier wurde Weigerung unterstellt und die Sanktion ohne Zögern verhängt, statt Gründe zu prüfen, die alles erklären würden.“ (Nr. 15)

Dies leitet über zum zweiten Teil der Frage (b), ob – nach Erfahrung der BeraterInnen – in den JobCentern „Ermessen“ ausgeübt werde im Sinne einer angemessenen Berücksichtigung der Umstände und Bedingungen des Einzelfalls. Auch hier haben wir eine grobe Einteilung in drei Kategorien vorgenommen, um die Komplexität der Antworten zu reduzieren und sie übersichtlich zu machen.

„Ermessen“ wurde demnach wie folgt ausgeübt:¹⁴⁰

1. eher häufig ausgeübt (Beratungsstelle Nr. 27)
2. teils/teils (Beratungsstelle Nr. 1, 12, 17, 21)
3. eher selten ausgeübt (Beratungsstelle Nr. 5, 6, 7¹⁴¹, 15, 16, 28)

Diese unstrittig grobe Zuordnung ist Ergebnis ausgiebiger Diskussion in der Redaktionsgruppe für die vorliegende Broschüre. Sie wird im Einzelfall nachvollziehbar, wenn erstens die Antworten auf die beiden Teilfragen zusam-

men betrachtet werden und zweitens, wenn die Ausführungen zum Stichwort „Hintergrund-Infos“ in die Betrachtung einbezogen werden (siehe Anlage 2). Mit Frage 3 waren die BeraterInnen lediglich um eine allgemeine Einschätzung und Bewertung der JobCenterpraxis gebeten worden. In den Hintergrund-Infos geben sie aufschlußreich wieder, wie sie die Beratung-Suchenden und deren Situation erleben und deuten. Derlei Ausführungen kamen meist in direktem Zusammenhang mit Frage 3.

Diese Ausführungen zu den Alg-II-Beziehenden sind deshalb wichtig, weil viele der angesprochenen Aspekte und Probleme auch den MitarbeiterInnen in den JobCentern kaum verborgen geblieben sein können. Bevor diese näher betrachtet werden, noch ein kurzer Blick auf die Antworten zum Thema „Ermessensausübung“:

Nur ein Berater gab eine vergleichsweise positive bzw. moderate Einschätzung¹⁴² und wurde deshalb Kategorie 1 („Ermessen“ wird „eher häufig ausgeübt“) zugeordnet; dagegen fielen die Antworten aus den übrigen Beratungsstellen weit kritischer aus.

Von denen, die wir Kategorie 2 („teils/teils“) zuordneten, meinten zwei Beraterinnen, „Ermessen“ werde vielleicht „in der Hälfte der Fälle“ ausgeübt (Nr. 1 und 12), eine weitere sagte, dies werde „gelegentlich auch ausgeübt“ (Nr. 17) und in Nr. 21 fiel die Antwort noch vager aus (siehe Anlage 2).

Unter Kategorie 3 („Ermessen“ wird „eher selten ausgeübt“) waren – bezogen auf die „verwendbaren“ Antworten – die meisten Aussagen einzuordnen. So etwa die Beraterin aus Nr. 5: „Ermessen zugunsten der Betroffenen wird eher nicht ausgeübt, Sanktionen werden durchgesetzt.“ Und der Berater aus Nr. 15: „Die Verhängung von Sanktionen passiert relativ schnell. (...) Tatsachen und Verhaltensweisen werden einfach unterstellt.“¹⁴³

Vielfach werden die Umstände des Einzelfalls

„Die Vorgehensweisen des JobCenter empfinde ich als seelische Grausamkeit.“

(aus den Fragebögen)

¹⁴⁰ Die BeraterInnen aus Nr. 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 20, 23, 24 und 25 sahen sich zu keiner Aussage in der Lage. Die Antwort des Beraters aus Nr. 22 ist hier nicht zugeordnet, weil er den Begriff anders als alle anderen benutzt (siehe Anlage 2). Die Ausführungen der Beraterin aus Nr. 26 würden sich nur mit Vorbehalt Kategorie 3 zuordnen lassen.

¹⁴¹ In Nr. 6 und 7 gab es hierzu keine direkte Antwort; die Zuordnung haben wir aufgrund der weiteren Ausführungen vorgenommen.

¹⁴² Der Berater aus Nr. 27 sagte, er „habe nicht das Gefühl, daß die JobCenter übereifrig handeln.“

¹⁴³ Ähnlich die Beraterin aus Nr. 16: „häufig wird unterstellt, daß irgendwas nicht abgegeben wurde.“



nicht oder nicht hinreichend aufgeklärt oder die Gründe und Argumente der von Sanktion Bedrohten nicht ernst genommen. Beraterin aus Nr. 28: *„In der Regel finden bei Sanktionen Anhörungen statt, aber auf die Gründe wird nicht eingegangen und die Sanktion wird dann ohne zu Zögern verhängt.“* Die Beraterin aus Nr. 6 spricht ein weiteres gravierendes Problem an, eines, das bereits in den Sanktioniertenporträts deutlich wurde: *„Geglaubt wird dem Träger.“*

In dem folgenschweren strukturellen Machtungleichgewicht ist es dem Fallmanager und der pAp überlassen, ob er/sie einen „wichtigen Grund“ zur Kenntnis nimmt und gelten läßt oder nicht.

Oben hatten wir angedeutet, daß viele der von den BeraterInnen angesprochenen Probleme den JobCenter-MitarbeiterInnen kaum verborgen geblieben sein können.

Benannt wurden Probleme unterschiedlichster Art, z. B.: Sprachprobleme (Nr. 5 und 6), Krankheit (Nr. 7), fehlende Rechtskenntnisse (Nr. 7), psychische Angeschlagenheit (Nr. 11), Unkenntnis und Überforderung (Nr. 24).

„Daß die vorgeschriebene Bewerbungsanzahl (in der Eingliederungsvereinbarung, Anmerkung der Verf.) nicht eingehalten wird, ist meist auf Sprachprobleme zurückzuführen.“ (Beraterin aus Nr. 5)

„Mindestens 60 bis 80 % der Beratung-Suchenden sind sehr bemüht, alles richtig zu machen. Das Problem bei manchen sind fehlende Rechtskenntnisse – die können aber nicht bei allen vorausgesetzt werden, die Alg II beziehen.“ (Nr. 7)

Viele von denen, die in die Beratungsstelle kommen, sind *„aus Unkenntnis oder schlicht Überforderung nicht in der Lage, immer genau zu wissen, wie sie sich verhalten müssen. Sie kennen die Spielregeln zu wenig, sind mitunter gutgläubig und häufig unerfahren.“* (Nr. 24)

„Viele sind nicht in der Lage zu erkennen, was von ihnen verlangt wird, zum Beispiel bei psychischer Angeschlagenheit, Beispiel Eingliederungsvereinbarung.“ (Nr. 11)

All dies sind Probleme, die in der Folge zu Sanktionen oder Sanktionsdrohungen geführt haben, obwohl hier seitens der JobCenter-MitarbeiterInnen ein ganz anderes Verhalten, sprich:

eine angemessene Beratung oder falladäquate Betreuung notwendig gewesen wäre.

Was sind die Gründe, wenn Arbeitsvermittlerinnen und Fallmanager derartige Probleme „übersehen“ und den Menschen vor sich gar nicht wahrnehmen? Erfahrungsberichte von JobCenter-MitarbeiterInnen zeigen:¹⁴⁴ Viele sehen sich angesichts des enormen Arbeitsdrucks und der endlosen Fallzahl, die es zu „betreuen“ und abzuarbeiten gilt, nicht imstande, auf Probleme und Fallspezifisches einzugehen. Manche „reißen“ einfach ihren Job ab und werden die oben genannten Probleme nicht sehen wollen. Andere fühlen sich angesichts ihrer unzureichenden oder fachfremden Qualifikation schlicht überfordert. Wiederum andere können dem ständigen Druck durch Vorgesetzte nicht standhalten, manche scheuen die Auseinandersetzung im Team.

Es gibt auch Mitarbeiter, denen Erwerbslose zuwider sind, schließlich sind diese keinem Arbeits- und Konkurrenzdruck ausgesetzt, so wie sie selbst. Manch eine meint, ihnen durch Sanktionen „auf die Sprünge“ helfen zu müssen. Und nicht wenige dürften Angst haben, daß ihr befristetes Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird.

Ärger, Unzufriedenheit und Angst bestimmen den Alltag – auf beiden Seiten des Schreibtisches.

Klar ist, die mit einer Sanktionsandrohung verbundene Zuweisung einer Maßnahme, die aus gesundheitlichen Gründen (Attest) nicht ausgeübt werden kann, wäre eindeutig als rechtswidrig einzustufen. Aber ist dies nicht auch dann der Fall, wenn bei der Zuweisung eines Jobs/einer Maßnahme oder bei Abschluß einer Eingliederungsvereinbarung seitens des JobCenters entscheidende Dinge nicht berücksichtigt wurden? Wie kann von einer rechtmäßigen Sanktion gesprochen werden, wenn bereits im Vorfeld etwas in nicht rechtskonformer Weise auf den Weg gebracht wurde?

¹⁴⁴ Unsere Informationsquellen sind z.B. ein Diskussionsforum, in dem MitarbeiterInnen aus Arbeitsagenturen und JobCentern u.a. die BA-Anweisungen zu Sanktionen und ihren Umgang bzw. ihre Probleme damit diskutieren; so auf: http://foren.duisburg.de/sa_disk/viewtopic.php?t=4545, einer Homepage, die z.Zt. nicht (mehr) zugänglich ist, außerdem: N.N. (2008): Ein Tag in der ARGE, in: AMOS, 2/2008, S. 17 f. und Informationen aus Gesprächen mit JobCenter-MitarbeiterInnen.

Wie kann etwa von einem rechtskonformen Zustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung ausgegangen werden, wenn der/die Alg-II-Beziehende offenkundig den Text nicht verstehen konnte?

Sind Geldkürzungen gerechtfertigt, wenn es den Betroffenen ganz offenkundig an den notwendigen (Rechts-)Kenntnissen gefehlt hat oder wenn jemand aufgrund psychischer Angeslagenheit gar nicht in der Lage war, den Festlegungen in der Eingliederungsvereinbarung zu folgen?

Läßt man die in Anlage 2 aufgeführten Antworten Revue passieren, so wird deutlich, daß die dem JobCenter obliegende Beratungspflicht wie auch die im Einzelfall notwendige Betreuung häufig zu kurz kommen. Die Folgen gehen zu Lasten der Erwerbslosen.

Bestimmte Antworten erscheinen auch widersprüchlich, etwa wenn von einer „eher selten rechtswidrigen“ JobCenterpraxis gesprochen wird, dann aber gesagt wird, „Ermessen“ im Sinne einer angemessenen Berücksichtigung der jeweiligen Umstände wurde nur in der Hälfte der Fälle oder „gelegentlich“ ausgeübt (Nr. 12, 17).

Bei näherem Hinsehen wird deutlich, daß einzelne BeraterInnen von Rechtswidrigkeiten berichten, ohne sie als solche zu klassifizieren (Beratungsstellen Nr. 5, 7, 12, 14, 15, 17, 28).

Zwei mögliche Erklärungen sollen hier angedeutet werden. Zum einen dürfte es eher die Ausnahme sein, daß Sanktionsbetroffene, die mit einem Widerspruch oder einer Klage erfolgreich sind und die Sanktion abwehren können, dies der Beratungsstelle zur Kenntnis geben – noch dazu Monate nach der Beratung.

Zum anderen ist zu vermuten, daß nicht wenige der BeraterInnen aufgrund ihres Selbstverständnisses und ihrer Orientierung als SozialarbeiterInnen vor eindeutig kritischen Klassifizierungen zurückschrecken. Denn – ähnlich dem verbreiteten beruflichen Selbstverständnis von Therapeuten und ähnlich auch der Orientierung

von Betriebs- und Personalräten – ist vorrangige Zielsetzung in der Arbeit, die Beratungs- oder Hilfesuchenden „fit“ zu machen, mit den bestehenden Regeln *zu leben* und diese (sinnvoll bzw. erfolgreich) anzuwenden. Eine radikal-kritische Sicht der JobCenterpraxis und der ihr zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen wäre mit dieser Zielsetzung nur schwer vereinbar.

Weitere Erklärungsmöglichkeiten müssen hier notgedrungen ähnlich spekulativ bleiben, so z.B. die Unterschiede zwischen den JobCentern oder das unterschiedliche Klientel, das die über die Stadt verteilten und unterschiedlich ausgerichteten Beratungsstellen aufsucht. Ob und inwieweit sich in den Antworten der Befragten eine finanzielle Abhängigkeit von staatlichen Einnahmen niedergeschlagen haben kann, darüber können wir keine Aussagen treffen.

Eine kleine Auffälligkeit sei dennoch am Rande bemerkt, bevor wir uns der letzten und vier-

ten Frage zuwenden: Die Einschätzung, daß die JobCenterpraxis „eher häufig rechtswidrig“ ist, wurde tendenziell eher in solchen Beratungsstellen geäußert, die als kleine eigenständige Einrichtung einzustufen sind, d. h.

(aus den Fragebögen)

unabhängig in dem Sinne sind, daß sie – bis auf eine Ausnahme – keinem großen Verband und keinem konfessionellen oder anderem Wohlfahrtsverband angehören. Dagegen war die Einschätzung „eher selten rechtswidrig“ in der Tendenz eher aus Beratungsstellen zu vernehmen, die – von einer Ausnahme abgesehen – großen, überwiegend konfessionellen Verbänden zuzurechnen sind.

Die ausführlichsten Antworten erhielten wir auf die **4. Frage: Wo sehen Sie konkreten Handlungsbedarf**, d.h. was müßte sofort in den JobCentern geschehen, um den schlimmen Folgen und Begleiterscheinungen der Sanktionspraxis zu begegnen? Und was könnten sinnvolle Forderungen an politisch Verantwortliche sein?

Viele der Befragten formulierten spontan Forderungen und Verbesserungsvorschläge. Andere wiederum nahmen die Frage zum Anlaß, auf gra-



vierende Mißstände in den JobCentern hinzuweisen oder auf (bisher) wenig beachtete Probleme, ohne gleich eine Forderung oder einen Lösungsvorschlag parat zu haben.

Im Folgenden geben wir die zentralen Forderungen und Verbesserungsvorschläge der Befragten wie auch ihre wichtigsten Kritikpunkte wieder. In **Anlage 3** im Anhang können die einzelnen Aussagen entlang der Beratungsstellen-Nummern nachgelesen werden.

Bessere Vermittlung durch besser ausgebildetes JobCenter-Personal

Ein Problem, das von vielen BeraterInnen angesprochen wurde, ist die unzureichende Qualifikation der JobCenter-MitarbeiterInnen und – damit zusammenhängend – die unpassende Zuweisung von Maßnahmen. „Es wird nicht danach geguckt, ob die zugewiesenen Maßnahmen überhaupt passen“, notwendig seien „hinreichende Schulungen und Qualifizierungen“ der Mitarbeiter. (Nr. 16; siehe auch Nr. 11)

Jedoch – allein mehr kurzzeitige Qualifizierungen würden den Problemen nicht gerecht. Angesprochen ist auch der Mangel an Fachpersonal: „Die Arbeitsvermittlung ist meist nicht (...) passend ausgerichtet, die Folge: falsche Zuteilung“, es brauche „mehr entsprechend ausgebildetes Fachpersonal“ (Nr. 6) sowie, in den Worten der Beraterin aus Nr. 7: „mehr pädagogisch geschulte Mitarbeiter, die die persönliche Situation besser einschätzen können“.

Orientierung am Individuum statt Bürokratie

Etliche der Befragten fordern eine stärkere Orientierung am Individuum, seiner persönlichen Situation, den persönlichen Lebensverhältnissen (z.B. Nr. 6, 7, 14). Mal stehen die Aussagen in direktem Bezug zur bemängelten Arbeitsvermittlung: „Die Fallmanager und pAp müßten sich besser und intensiver um die Alg-II-Bezieher kümmern und paßgenaue, das heißt auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zugeschnittene Angebote machen.“ (Nr. 17)¹⁴⁵ Mal ist die Behandlung der so genannten Kunden allgemein angesprochen, etwa wenn eine „größere Kundenorientierung“ gefordert wird, eine, die die „Betroffenen ernst nehme“ (Nr.

11) oder in den Worten der Beraterin aus Nr. 26: „Arbeit mit den Menschen, echte Betreuung!“

Kritisiert werden Bürokratie und schematisches Vorgehen (Nr. 14, 22).

Wo Menschen im bürokratischen Apparat zu Nummern werden, bleibt der Respekt auf der Strecke.¹⁴⁶ Wo ausschließlich ökonomisches Kostendenken regiert und die Senkung der Arbeitslosenstatistik oberste Priorität hat, werden die „Überflüssigen“ bzw. überflüssig Gemachten autoritär gegängelt: „Man denke nur an den Ton in den Briefen. Das JobCenter tritt wie eine Maßregelanstalt auf. Wertschätzung ist entscheidend. Die JobCenter treten so auf, als hätten sie Prolls oder Unfähige vor sich.“ (Nr. 27)

Daß dies nicht ohne Folgen bleibt, hat derselbe Berater deutlich gemacht:

„Vertrauen gibt's nicht oder gibt's kaum. Die ‚Kunden‘ mißtrauen den Mitarbeitern in der Regel, sie sprechen nicht offen, haben Angst und erfinden miteinander Geschichten, die sie weiter reinreißen. (...) Eine Behörde, die ihren Kunden Wertschätzung zeigt, würde langfristig ein ganz anderes Verhältnis zu diesen entwickeln, wechselseitig würde sich das Verhältnis ändern. Allerdings gibt es kein Bestreben dahin.“

Damit ist ein Teil der Folgewirkungen treffend beschrieben. Sicherlich gibt es auch Ausnahmen, auf beiden Seiten, wo ein Erfinden von Geschichten nicht notwendig ist, weil einzelne MitarbeiterInnen das Gebaren der JobCenter als „Maßregelanstalt“ nicht mitmachen. Auf diesen Aspekt werden wir im Resümee zu sprechen kommen.

Mehr Personal

Wertschätzung, die Wahrnehmung der persönlichen Lebensumstände der Erwerbslosen und eine stärkere Orientierung an ihren (beruflichen) Kenntnissen und Erfahrungen – dies alles ist

¹⁴⁵ Ähnlich der beratende Rechtsanwalt in Nr. 22: Das „schematische Vorgehen ist ein Problem, die Arbeitsberatung und –vermittlung müßte fallspezifisch angemessen sein.“

¹⁴⁶ Erich Fromm hat den Bürokratismus „als Methode definier(t), bei der a) Menschen wie Dinge verwaltet werden und b) Dinge nach quantitativen statt qualitativen Gesichtspunkten behandelt werden, um die Quantifizierung und Kontrolle zu erleichtern und zu verbilligen. Das bürokratische Verfahren wird von statistischen Daten gesteuert. Bürokraten handeln aufgrund starrer Regeln, die auf statistischen Daten basieren, nicht in spontaner Reaktion auf die vor ihnen stehenden Personen. Sie entscheiden Sachfragen anhand der Fälle, die statistisch am häufigsten vorkommen, und nehmen dabei in Kauf, dass Minderheiten von fünf oder zehn Prozent Schaden erleiden.“ Erich Fromm (1976): Haben oder Sein, S. 177 (27. Aufl. von 1999)

kaum denkbar in einem Apparat, in dem Kundenorientierung, die den Namen verdient, schon daran scheitert, daß das benötigte Personal fortgesetzt zu knapp kalkuliert wird. Bekanntermaßen haben die gestreßten JobCenter-Beschäftigten täglich unzählige „Fälle“ abzufertigen, sei es beim Abarbeiten des endlosen Antrags- und Schriftverkehrs, sei es in den kurz aufeinander folgenden „Kunden“-Gesprächen. Die extrem hohe Arbeitsbelastung läßt ein kundenorientiertes Handeln kaum zu. Pannen, Fehlentscheidungen, monatelange Wartezeiten sind an der Tagesordnung.

So verwundert es nicht, daß viele der befragten BeraterInnen direkt oder indirekt die unzureichende personelle Ausstattung der JobCenter ansprachen.

Daß der Personalbestand dringend aufgestockt werden müßte, machten sie durch klare Forderungen deutlich: „mehr Personal mit mehr Zeit!“ (Nr. 11), „mehr Mitarbeiter in die JobCenter wegen der Überlastung!“ (Nr. 13) oder indem sie die langen Bearbeitungszeiten (Nr. 12), den Mangel an Beratung und Begleitung (Nr. 5, 13, 14) und die unzureichende Aufklärung angeblichen Fehlverhaltens im Vorfeld von Leistungskürzungen (Nr. 15 und 21) anführten.

Einige der genannten (Kritik-)Punkte sind selbstverständlich nicht ursächlich auf Personal-mangel zurück zu führen. Aber die Verringerung der Arbeitsbelastung in den JobCentern durch eine angemessene personelle Ausstattung wäre eine wesentliche Voraussetzung zur allmählichen Behebung der gravierenden Mißstände.

Direkte Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen

Ein weiteres von den Befragten angesprochenes Problem, ist die schlechte Erreichbarkeit der JobCenter-MitarbeiterInnen und die daraus folgende Schwierigkeit, Sachverhalte rasch aufzuklären.

Mehrfach wurde die Forderung nach möglichst direkter Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen formuliert. Eine „Klärung auf kurzem Wege müßte

möglich sein, man müßte schneller an den Berater (...) ran kommen“ und „möglichst ohne Hotline gleich den Vermittler anrufen können.“ (Nr. 8) Ähnlich lauten die Forderungen aus anderen Beratungsstellen: „kurze und direkte Wege“ zu den MitarbeiterInnen (Nr. 26) seien notwendig bzw. eine „kurze Leitung“, damit ein „schneller Termin für persönliche Gespräche“ verabredet werden könne (Nr. 11).

Daß die Arbeitsabläufe im JobCenter so organisiert sind, daß sie diesen Anforderungen bei weitem nicht genügen, wirft die Frage auf, ob eine schnelle oder direkte Erreichbarkeit der SachbearbeiterInnen und ArbeitsvermittlerInnen überhaupt gewollt ist. Das zu knapp bemessene Personal mag ein Grund hierfür sein, wenn auch kein hinreichender.

Bessere Kommunikation im JobCenter / Klare Zuständigkeiten

Auch die Kommunikation innerhalb des JobCenters, d.h. zwischen den MitarbeiterInnen läßt zu wünschen übrig, wiederum mit ernststen Folgen für Alg-II-Beziehende, wenn es z.B. heißt, ein Attest sei nicht abgegeben worden, tatsächlich aber das Attest von einem Teamkollegen „nur“ nicht weiter gereicht wurde.

Mehrere BeraterInnen erklärten, die „Kommunikation im JobCenter“ müsse „verbessert werden“ (Nr. 15 und 17), auch bedürfe es „klare(r) Zuständigkeiten“ und „feste(r) Ansprechpartner“ (Nr. 16 und 25). Die Beraterin aus Nr. 16 meinte, daß die gegenwärtigen Strukturen Chaos bewirken, „es müssen klare Zuständigkeiten geschaffen werden, das ist aber offenbar nicht gewollt. (...) Für den Alg-II-Bezieher muss klar sein, wer sein Ansprechpartner ist, deshalb: keine wechselnden Unbekannten!“

Problem: Fehlverhalten der Maßnahmeträger

Wie wichtig direkte Erreichbarkeit und klare Zuständigkeiten sind, zeigt sich anhand einer Problematik, die bereits im Porträt des Herrn Just zutage trat und deren Tragweite bisher wenig Beachtung gefunden hat. Zwei der BeraterIn-

Auf die Frage: Was war für Sie persönlich das Schlimmste an der Sanktion?
„sie war vollkommen ungerechtfertigt / meine Stellungnahme wurde ignoriert / plötzlich wurde anderer Grund geltend gemacht / Sachbearbeiterin war nicht erreichbar, trotz mehrerer Anrufe bei Hotline“

(aus den Fragebögen)



nen brachten bei Frage 4 das Fehlverhalten von Maßnahmeträgern zur Sprache. Diesen Trägergesellschaften, die bekanntlich mit Einführung von Hartz IV wie Pilze aus dem Boden schossen, werden mitunter Hunderte Alg-II-Beziehende überantwortet – zwecks Qualifizierung in einer Weiterbildung, zwecks „Beschäftigung“ bzw. „Überprüfung“ ihrer generellen Arbeitsbereitschaft in einer Trainingsmaßnahme oder zwecks Weitervermittlung in einen Ein-Euro-„Job“. Für Alg-II-Beziehende haben solche Kooperationen zwischen Trägern und JobCentern unter Umständen unangenehme und weitreichende Folgen. Nämlich dann, wenn sie einer Maßnahme und damit einem Träger zugewiesen werden, die Maßnahme jedoch aus triftigen Gründen und unverschuldet nicht absolvieren können und der Träger dem JobCenter den Sachverhalt nicht oder nicht korrekt mitteilt – viel lieber würde er doch dem JobCenter erfolgreiche „Auftragserfüllung“ melden.

Der Berater aus Nr. 15 stellt klar, daß die Träger den Betroffenen sagen müßten, was sie tun, d.h. wie sie das JobCenter informieren müssen, wenn eine Maßnahme z.B. aus gesundheitlichen Gründen (Attest) für sie nicht in Frage kam. Weit gefehlt. *„Häufig gehen die Betroffenen nach Hause, glauben, der Träger wird die wichtigen, richtigen Informationen schon an das JobCenter weitergeben, was dieser nicht oder nicht immer tut, und kriegen dann aus heiterem Himmel die Sanktion.“* Der Berater fragt sich, warum die Träger *„falsche oder unzureichende Informationen über Alg-II-Beziehende an das JobCenter weiter (geben).“* Und *„welche Interessen verfolgen die Träger mit unzureichenden oder falschen Informationen an Betroffene?“*

Die Beraterin aus Nr. 16 hatte offenbar ähnliche Erfahrungen mit Trägern im Vorfeld von Sanktionen vor Augen. Sie forderte eine *„klar geregelte Kommunikation zwischen pAp und Alg-II-Bezieher, wenn eine Maßnahme zugewiesen wird, damit Fehlinformation durch Träger oder Arbeitgeber keine Sanktion auslösen kann, das heißt eine Rückkoppelung vom Alg-II-Bezieher zum JobCenter müßte gleich von Anfang an geregelt sein.“*

Etwas 20 Minuten nachdem wir unser Telefongespräch beendet hatten, rief die Beraterin aus

Nr. 16 von sich aus noch mal an. Unser Gespräch hatte sie beschäftigt. Weitere wichtige Dinge waren ihr eingefallen, vor allem Fragen und Überlegungen, die sie vermutlich schon länger bewegten und die sie unbedingt noch mitteilen wollte. Wir geben die Aussagen hier in Form eines kleinen Exkurses wieder, da hier treffend die Wirkungen von *„Fehlorganisation“* und Trägerinteressen beschrieben werden. Und weil die *„schreckliche Kette“*, so die Beraterin, die durch Sanktionen ausgelöst wird, sichtbar wird.

„Wegen des Träger-Fehlverhaltens wäre permanenter Kontakt zwischen dem Alg-II-Bezieher und dem JobCenter notwendig – das ist aber wieder nicht möglich, weil die Mitarbeiter so schwer erreichbar sind. – Warum die Träger gar nicht oder unzureichend oder sogar falsch das JobCenter informieren, hängt vermutlich mit dem Förderinteresse zusammen“ [gemeint sind die Fördergelder, die für die Träger existenziell sind, die Verf.]. *„Daß es im JobCenter keine festen Ansprechpartner gibt – was wird damit verfolgt? Was wird verfolgt mit den wechselnden Ansprechpartnern? – Im Prinzip muß man pffiffig und selbstbewußt sein, um im JobCenter bestehen zu können.“* Die Beraterin beschreibt die Folgen von Sanktionen: *„Die volle oder 60prozentige Sanktion löst eine schreckliche Kette aus: Die Leute kriegen eine Stromsperre oder haben kein Fahrgehalt für Bewerbungsgespräche.“* Sie berichtet von zwei Fällen, wo die Betroffenen sanktionsbedingt kein Geld mehr hatten, schwarz gefahren waren und nun Angst hatten, erneut schwarz fahren zu müssen: *„Einer der beiden stand kurz vor einem Bewerbungsgespräch und wußte nicht, wie er dorthin kommen sollte.“* Sie bzw. die Beratungsstelle habe den beiden aus ihrem kleinen Spendenaufkommen das Sozialticket (33,50 €) bezahlt. Die Beraterin betont: *„eine Ausnahme!“* Und ergänzend, wie um deutlich zu machen, daß die Jobaufnahme durch Sanktionen auch noch behindert wird: *„Es ist wirklich kontraproduktiv, wenn man die Leute sanktioniert und ihnen dann gleich eine Arbeit zuweist.“*

In den Ausführungen wird deutlich, daß nicht einmal Selbstverständliches erwartet werden kann: Alg-II-BezieherInnen werden nicht oder sehr ungenügend über elementare Dinge infor-

miert, die JobCenter werden von den Trägern unzureichend oder sogar nicht wahrheitsgemäß unterrichtet.

BeraterInnen fordern Selbstverständlichkeiten ein

Wer die Antworten auf Frage 4 Revue passieren läßt, bemerkt, daß auffällig oft Dinge eingefordert werden, die gut vier Jahre nach der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe selbstverständlich sein müßten. Die Befragten kritisieren Mißstände, die zum Teil weit über die JobCenter hinaus bekannt sind und seit Jahren der Veränderung harren.

Selbstverständlichkeiten werden gefordert: Die JobCenter müssen ihrer „Beratungspflicht nachkommen“ (Nr. 5; ähnlich Nr. 14). Oder: „Sanktionen müssen verstanden werden können, viele verstehen überhaupt nicht, wofür sie sanktioniert werden“, nötig sei „bessere Aufklärung!“ so der Berater aus Nr. 13.

Ein anderer meinte unmißverständlich „Gesetze müssen eingehalten werden“ (Nr. 19).¹⁴⁷ Der Berater aus Nr. 21 monierte: „Bescheide werden aufgehoben ohne ordentliche Verfahren“ (Nr. 21) und die Beraterin aus Nr. 26 forderte, daß die „Anhörung VOR Aussprechen der Sanktion tatsächlich stattfinden (muß).“

Gefordert wird die „genauere Prüfung der Umstände im Einzelfall vor der Sanktion“ (Nr. 15; ähnlich der Berater aus Nr. 21¹⁴⁸) und – die Beraterin aus Nr. 1 ruft laut ins Telefon: „Die sollen Ermessen richtig ausüben!“

Mehrere BeraterInnen fordern nachdrücklich: „Bescheide müssen verständlich sein“ (Nr. 18, 19, 28; ähnlich Nr. 21).¹⁴⁹

Zwei der Befragten schlugen Änderungen innerhalb von § 31 SGB II vor: Es dürfe „keine Sonderregelungen für unter 25jährige“¹⁵⁰ geben (Nr. 19), und „Widersprüche müssen aufschiebende

Wirkung haben!“ (Nr. 26).

Bis auf diese beiden letzten Änderungsvorschläge sind alle zuvor genannten Forderungen bereits im Gesetz vorgesehen. Nach § 14 SGB I hat jeder einen Anspruch auf Beratung.¹⁵¹ In § 20 SGB X ist geregelt, daß die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln muß, einschließlich der für die Beteiligten günstigen Umstände.¹⁵² Und § 35 SGB X schreibt vor, daß Verwaltungsakte begründet werden,¹⁵³ selbstredend in nachvollziehbarer Weise. Ein unverständlicher Text genügt dieser Regelung nicht. Was wir als Selbstverständlichkeiten bezeichnen, ist also nichts anderes als die Forderung nach Einhaltung der gesetzlichen Regelungen.

Manche Antworten bzw. Vorschläge lassen erahnen, welche massiven Beeinträchtigungen und Notlagen Sanktionen für die Betroffenen mit sich bringen. Eine Beraterin kritisiert, daß „über die Möglichkeit der Lebensmittelgutscheine nicht aufgeklärt“ wird und daß es infolge von Sanktionen zu Strom-Abschaltungen kommt. Es müßten „Sachleistungen gewährt werden, zum Beispiel in Form von Fahrkarten, denn Schwarzfahren schafft neue Probleme: Schulden, und wie soll zum Beispiel zu Be-

¹⁵¹ In § 14 (Beratung) SGB I heißt es: „Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.“

¹⁵² In § 20 (Untersuchungsgrundsatz) SGB X heißt es:

1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.“

¹⁵³ § 35 (Begründung des Verwaltungsaktes) SGB X

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. (...)“ (Es folgen hier nicht relevante Ausnahmen.)

¹⁴⁷ Der Berater nannte hier beispielhaft die Fristen aus dem Sozialgerichtsgesetz.

¹⁴⁸ Er sagte: „ob eine Sanktion berechtigt ist, wäre genau zu prüfen.“

¹⁴⁹ Der Berater aus Nr. 19 formulierte: „Bescheide müssen verständlich sein, damit nicht für alles eine Beratungsstelle aufgesucht werden muß.“

¹⁵⁰ womit die verschärften Sanktionsregelungen für unter 25jährige gemeint sind



werbungsgesprächen gefahren werden?“ (Nr. 14)¹⁵⁴

Die folgenden Verbesserungsvorschläge sind den gesetzlich zu knapp bemessenen Alg-II-Leistungen geschuldet. Sie müßten aber in einem Sozialstaat, der diese Bezeichnung noch verdient, gleichermaßen selbstverständlich sein, erst recht, wenn z.B. die Anzeichen von Kinderarmut immer deutlicher zutage treten.

„Es müßte eine Einschulungspauschale und regelmäßig halbjährliche Schulpauschalen geben“, so eine Beraterin, und „das Schul- und Kita-Essen müßte kostenlos sein“ (Nr. 18). „Einmalige Leistungen müßten verstärkt möglich und flexibler am Bedarf ausgerichtet sein, Beispiel: Schulbedarf – für Einschulung gibt's zum Beispiel NICHTS“ (Nr. 12).

Eine andere Beraterin sieht die Notwendigkeit, für Kinder eine „Bekleidungsbeihilfe und andere Fördermöglichkeiten bezogen auf Vereine, Musikinstrumente und Ähnliches“ (Nr. 25) einzuführen. Außerdem wurden die Erhöhung des Regelsatzes und die Nicht-Anrechnung des Kindergeldes gefordert (Nr. 18).

Diese zuletzt genannten Forderungen sind eher gegen die mit Hartz IV gewachsene Kinderarmut gerichtet. Sie „sprudelten“ aus einigen BeraterInnen heraus¹⁵⁵, ohne daß sie den fehlenden Bezug zu Sanktionen bemerkten. Die Forderungen verweisen auf die Entbehrungen vieler Hartz-IV-Familien. Entbehrungen, die besonders Kinder und Jugendliche treffen, wenn sie wegen Geldmangels faktisch von zahlreichen Aktivitäten ihrer Altersgruppe ausgeschlossen und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten sind. Diese Entbehrungen werden allerdings besonders kraß oder sogar existentiell, wenn ein Mitglied einer Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaft sanktioniert wird und die Leistungen reduziert oder gestrichen werden. Denn die Kürzung trifft alle.

¹⁵⁴ Welche Regelungen für Sachleistungen derzeit im SGB II enthalten sind, ist in Kap. 2 nachzulesen.

¹⁵⁵ Möglicherweise hatten die BeraterInnen dabei die frühere Sozialhilfeverordnung im Sinn, nach der Sachleistungen für unterschiedliche Bedarfe beantragt werden konnten. Mit Einführung von Hartz IV wurde diese Möglichkeit abgeschafft; theoretisch sollen vom Regelsatz Ansparungen vorgenommen werden, ob für den Ersatz von nicht mehr funktionstüchtigen Geräten (Waschmaschine, PC), für andere notwendige Anschaffungen (Schuhe, Wintermantel), für Renovierungsarbeiten, etc. etc.

Schließlich wird wohl kaum jemand vom gemeinsamen Essen ausgeschlossen. Und – wenn oben drein die Wohnkosten gekürzt wurden – müssen sich alle das fehlende Geld vom Mund absparen, damit die Miete bezahlt werden kann. Eine Beraterin brachte es auf den Punkt, sie sprach von „*Sippenhaftung bei Sanktionen – das jedenfalls ist die Folge.*“¹⁵⁶ (Nr. 14)

Sanktionen sind unsinnig, unverhältnismäßig, unmenschlich

Oben wurde das Problem angesprochen, daß die JobCenter häufig unpassende oder falsche Maßnahmen zuweisen.

Wer eine solche unpassende oder falsche Maßnahme nicht antritt oder abbricht, muß mit einer Sanktion rechnen. Ohne Folgen bleibt es für diejenigen, die solche Zuweisungen vornehmen.¹⁵⁷

Eine Beraterin, die in diesem Zusammenhang betont hatte, bei JobCenter-Angeboten müßten die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Alg-II-Bezieher berücksichtigt werden, bemerkte gleich im Anschluß: „Sanktionen machen nur Sinn, wenn man den Leuten hinterher was Vernünftiges anbietet, zum Beispiel eine Stelle im ÖBS, eine passende Ausbildung oder sinnvolle Arbeit.“¹⁵⁸ (Nr. 17) Ob sie – nach dieser Logik – Sanktionsfreiheit befürworten würde, wenn jemand eine „nicht vernünftige“ Maßnahme (wie z.B. ein Ein-Euro-“Job“¹⁵⁹) ablehnt, blieb offen.

Auch eine andere Beraterin spricht den Unsinn bestimmter Vorgaben an, die Alg-II-Beziehenden unter Androhung von Sanktionen abverlangt werden:

¹⁵⁶ Diese fatale Folge wurde von den Bundestagsabgeordneten nicht einmal (korrekt) wahrgenommen, als sie im Juli 2006 der Verschärfung des Sanktionsparagrafen zustimmten. Siehe Auszug aus dem Bundestagsprotokoll im Anhang, Anlage 4.

¹⁵⁷ Ebenso wenig werden Träger zur Verantwortung gezogen, die sehenden Auges unsinnige und unpassende Maßnahmen – sprich: der Integration nicht dienliche Maßnahmen, (die aber unter Umständen reguläre Arbeit verdrängen) – durchführen. Im Gegenteil – sie werden mit weiteren Zuweisungen belohnt.

¹⁵⁸ ÖBS = Öffentlich geförderter Beschäftigungssektor

¹⁵⁹ Die Beraterin hatte während des Telefongesprächs beim Stichwort Ein-Euro-“Jobs“ hörbar gestöhnt und dann berichtet, daß sie sich intensiv um einen Ausbildungsplatz oder sozialversicherungspflichtige Arbeit für jene Alg-II-Bezieher bemüht hatte, die als Ein-Euro-Jobber in der Beratungsstelle eingesetzt waren.

„Die Anzahl der in den Eingliederungsvereinbarungen geforderten Bewerbungen ist unsäglich, das müßte in vernünftigem Rahmen sein. Einer Künstlerin, einer Psychologin und vielen anderen 20 Bewerbungen im Monat abzuverlangen, ist unsinnig!“ (Nr. 20)

Bei anderen BeraterInnen klingt an, daß Sanktionen auch deshalb unverhältnismäßig und unangemessen sind, weil die Betroffenen schlicht überfordert sind und die Erwartung, sie könnten entsprechend der Vorgaben funktionieren, an deren Lebenssituation vorbei geht. Denn, so der Berater einer Einrichtung, die auch von kranken und psychisch belasteten Menschen aufgesucht wird: „Sanktionen entstehen in Situationen, in denen die Betroffenen den Anforderungen nicht gerecht werden können(!), zum Beispiel: Warum bewirbt sich jemand nicht?! Weil er frustriert ist ob der Vergeblichkeit, weil er weiß, daß er keine Chance hat, daß die abverlangten Bewerbungen eine Farce sind, weil die Menschen durchhängen.“ (Nr. 21)

Der Widersinn maßloser Eingliederungsvereinbarungen, in denen Verpflichtungen enthalten sind, die kaum mit den Betroffenen „vereinbart“ worden sein können, wird besonders deutlich, wenn es um Menschen in extremen Lebenslagen geht: „Wenn einem 20jährigen Obdachlosen, dessen Leben chaotisch und instabil ist und der psychisch nicht belastbar ist, zehn Bewerbungen im Monat abverlangt werden, muß man sich nicht wundern, daß der scheitert.“ (Nr. 7)¹⁶⁰

Wer noch nicht „durchhängt“ oder psychisch angeschlagen ist, wer sein Leben noch vergleichsweise gut „im Griff“ hat, kann allerdings durch die Erfahrung von Sanktionen und der damit verbundenen Angst- und Ohnmachtsgefühle ins Schlingern geraten. Sanktionen können eine „schreckliche Kette“ weiterer, auch existentieller Probleme auslösen: Schwarzfahren, das bei wiederholtem Ertapptwerden zu hohen Geldstrafen führen kann, Stromabschaltungen, Schulden,

Räumungsklagen bei Mietschulden, Obdachlosigkeit. Wer niemanden mehr hat, der aushelfen kann, wird vielleicht kriminell.

Daß Sanktionen unverhältnismäßig, unsinnig und in den beobachtbaren Folgewirkungen unmenschlich sind, klingt in den Antworten mancher BeraterInnen an. Aber nur wenige gehen so weit, Schlußfolgerungen grundsätzlicher Art daraus zu ziehen.

Forderungen, die über systemimmanente Vorstellungen hinausgehen

Bemerkenswert an den Antworten zu Frage 4 war, daß der ganz überwiegende Teil der BeraterInnen systemimmanent geantwortet hat.

Die meisten der Befragten blieben mit ihren Forderungen und Verbesserungsvorschlägen im Rahmen der restriktiven gesetzlichen Strukturen. Ei-

„Ich habe mit dem Gedanken gespielt, dringend nötige Dinge zu stehlen.“

(aus den Fragebögen)

nige, wenn auch wenige, haben sogar explizit gesagt, daß es „Sanktionen geben (muß)“ (Nr. 22) bzw. daß ihre Abschaffung zu fordern „utopisch“ sei (Nr. 21), und die Äußerungen der Beraterin aus Nr. 17 können auch so verstanden werden, daß Sanktionen unter bestimmten Umständen Sinn machen würden.

Nur ganz wenige stellten Sanktionen und ihre Unverhältnismäßigkeit überhaupt in Frage.

So etwa die Beraterin aus Nr. 12: „Der Regelsatz ist 'eh zu niedrig, eigentlich dürfte es keine Sanktionen geben. Ansparen ist doch schon nicht möglich.“ Ähnlich formuliert es die Beraterin aus Nr. 28: „Sanktionen gehen schlicht nicht, finde ich schlichtweg ein Unding, wenn 30 oder 60 Prozent gekürzt werden, weil der Regelsatz einfach nicht reicht.“

Und eine Dritte, die Beraterin aus Nr. 20, fordert: „Sanktionen müßten abgeschafft werden, ein sanfter Schubs wäre zu überlegen – in bestimmten Fällen.“

Wie dieser „sanfte Schubs“ aussehen könnte, bleibt offen. Im Beratungsalltag ist keine Zeit für solche Überlegungen. Der Berater aus Nr. 15, der seit langem und beinahe täglich Beratungsarbeit macht, bedauert „wegen der enorm angestiegenen Zahl von Beratungsfällen inzwischen ganz im Beratungsdenken, im ‚systemimmanenten‘ Denken ver-

¹⁶⁰ Für unter 25jährige gelten, wie gesagt, verschärfte Sanktionsregelungen. Daß es hier einer Änderung bedarf, hatte offenbar auch der beratende Anwalt aus Nr. 22 im Sinn, als er die Streichung des Regelsatzes als „völlig unangemessen“ bezeichnete.



sunken zu sein, wo ein Nachdenken über Grundsätzliches, zum Beispiel über die Vereinbarkeit von Sanktionen und Sozialstaat, nicht mehr stattfindet und nicht mehr möglich ist.“

* * *

Für ein Nachdenken über Grundsätzliches muß Raum geschaffen werden – zuallererst auf politischer Ebene wie auch in den JobCentern und ARGEN. Raum und Zeit, die benötigt wird für ein Wahrnehmen, Registrieren und Aufarbeiten all der beschriebenen Mängel, der chaotischen bzw. unregelmäßigen Zustände und der rechtswidrigen Praktiken in den JobCentern. Zeit, die auch benötigt wird für ein Nachdenken und eine öffentliche Auseinandersetzung über eine ernst gemeinte Förder- und Arbeitsmarktpolitik.

Was offenkundig schwerwiegende Folgen für die Betroffenen und unabsehbare gesellschaftliche Wirkungen hat, kann nicht einfach fortgesetzt werden.

Diese Zeit muß gewonnen werden durch ein Aussetzen des Sanktionsparagrafen!

* * *

5.4 Resümee

Betrachten wir die Ergebnisse aus unseren Befragungen, so fällt zunächst zweierlei auf: Sanktionen bzw. Sanktionsandrohungen beeinträchtigen in gravierender Weise den Alltag und die Lebensmöglichkeiten der Betroffenen und ihrer Familien. Zu den Erfahrungen gehört die Ohnmachtserfahrung, daß Einwände nicht ernst genommen werden oder gar nicht erst zu den JobCenter-MitarbeiterInnen vorgedrungen werden kann. Dazu gehört die Erfahrung extremen Mangels, z. B. wenn das Geld nicht mehr für Medikamente oder Dinge des täglichen Bedarfs reicht und massive Einschränkungen, etwa nach Stromabschaltungen. Dazu gehört die Angst davor, hungern zu müssen oder die Wohnung zu verlieren.

Gleichzeitig – das ist die zweite Auffälligkeit – suchen nur sehr wenige Sanktionierte oder von einer Sanktion Bedrohte eine Beratungsstelle auf.¹⁶¹ Viele sind schlicht überfordert, „tauchen ab“, „igeln sich ein“.¹⁶²

Was wird aus all jenen, die keine Beratung aufsuchen, die sich keine Unterstützung organisieren?

Alg-II-Beziehende stehen oft dem Wust an Vorschriften, Paragraphen und unverständlichen JobCenter-Schreiben hilflos gegenüber, viele haben nicht die Kenntnisse, um Rechtsverstöße als solche zu erkennen. Wir vermuten, daß in vielen Fällen eine Sanktion abgewehrt werden könnte, wenn die Betroffenen professionelle Hilfe wahrnehmen würden; immerhin sind ja 35 % der Widersprüche und 42 % der eingereichten Klagen erfolgreich.¹⁶³

Offenkundig wehren sich aber vor allem die, die noch „Kraftreserven“ haben. Sie sind es auch, die eher zu einem Gespräch bereit waren, so daß wir an einigen Beispielen veranschaulichen konnten, worin die rechtswidrigen Praktiken bestehen und wie mühsam und kompliziert es ist, eine Sanktion abzuwehren.

Die in den Porträts dargelegten Erfahrungen finden sich größtenteils in den Erfahrungen der BeraterInnen wieder. Obschon sie die Sanktionsproblematik unterschiedlich beurteilen, vertrat keine/r die Auffassung, daß die JobCenter grundsätzlich rechtskonform handeln. Ihre Ausführungen lassen zahlreiche Beispiele für die rechtswidrige Praxis der JobCenter erkennen. Die Antworten zeigen auch, daß sich die meisten BeraterInnen als *Anwalt der Betroffenen* verste-

¹⁶¹ Diesem Problem könnte z. B. durch ergänzende Angebote der „aufsuchenden Unterstützung und Beratung“ Rechnung getragen werden. Die Aktion des Berliner BALZ (Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise in Berlin e.V.), Alg-II-Beziehende mit einem Beratungsbuss direkt vor den 12 Berliner JobCentern aufzusuchen, weist hier einen Weg. Mehr zu der sechswöchigen Aktion, die unter dem Motto „Irren ist amtlich – Beratung kann helfen“ in diesem Jahr zum zweiten Mal durchgeführt wurde, unter: www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

¹⁶² So die BeraterInnen – es erinnert an ein Phänomen, das auch aus anderen Beratungsfeldern bekannt ist: diejenigen, die Beratung und Unterstützung am nötigsten brauchen, kommen nicht oder kommen zu spät.

¹⁶³ siehe Fußnote 16

hen. Einige kritisierten die Unverhältnismäßigkeit von Sanktionen, aber nur sehr wenige stellten den Sanktionsparagrafen überhaupt in Frage. Ähnlich, wie wir es von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kennen, bemühen sie sich, die gesetzlichen Regelungen im Interesse der Ratsuchenden nutzbar zu machen, für eine grundsätzliche Infragestellung bleibt offenbar kaum Raum.

Nehmen wir noch mal die in den Blick, die sich keine professionelle Unterstützung suchen. All jene, denen schon hierfür die Voraussetzungen fehlen, weil sie – aufgrund ihrer schwierigen Lebenssituation, ihrer seelischen Verfassung oder aus welchen Gründen auch immer – einfach nicht in der Lage dazu sind. Oder weil sie aufgrund sprachlicher Probleme oder ihrer Isoliertheit nicht einmal von der Möglichkeit wissen. Ist es zu vertreten, daß die vielfach rechtswidrigen Praktiken der JobCenter auf ihrem Rücken fortgesetzt werden? Ist es zu vertreten, daß der Staat beträchtliche Summen einsparen kann, „nur“ weil der Großteil von Sanktionierten sich nicht wehrt?

Erfahrungen mit der Sanktionspraxis der JobCenter

Lassen wir die wichtigsten Ergebnisse zu den Erfahrungen mit Sanktionen noch mal Revue passieren. Wie sind sie zu beurteilen?

Personalmangel und unqualifiziertes Personal verschärfen und befördern die Sanktionsproblematik

Die Arbeitssituation in den JobCentern ist von extremem Personalmangel und unzureichend qualifiziertem Personal gekennzeichnet. Die Folgen davon sind bereits ausführlich am Ende von Kapitel 5.3 beschrieben worden: Unterlagen kommen weg¹⁶⁴, die MitarbeiterInnen sind nur mit viel Aufwand und (fast) nie direkt erreichbar, in der Leistungsabteilung gibt es keine festen AnsprechpartnerInnen. Die unzureichende Qualifizierung hat zur Folge, daß ein Großteil des

¹⁶⁴ Beispiel Porträt Bärmann, siehe auch die Antworten auf Frage 3 in Kap. 5.3 (Befragung von Beratungsstellen).

Personals über ungenügende Rechtskenntnisse¹⁶⁵ verfügt: es kommt zu unzureichenden oder falschen Auskünften, fehlerhafte, widersprüchliche und unverständliche Bescheide sind an der Tagesordnung, die Beratungspflicht wird nur selten wahrgenommen¹⁶⁶.

Hartz IV wird von vielen schon als „Strafe“ empfunden, als extrem belastend („irgendwas ist immer“¹⁶⁷). Um so schlimmer ist es, wenn eine Sanktion hinzukommt. Dann wiegt um so schwerer, wenn Atteste oder andere wichtige Unterlagen verloren gehen, mit denen der Mitwirkungspflicht entsprochen oder ein „wichtiger Grund“ mitgeteilt wurde, der alles aufklären sollte. Dann wird es beängstigend, wenn Sachverhalte nicht

klar gestellt werden können, weil die zuständigen Bearbeiter nicht erreichbar sind oder man zu ihnen nicht vorgelassen wird. Dann wird bedrohlich, wenn die bei einer

„Nervenzehrender Kleinkrieg mit dem JobCenter im Zusammenhang mit der Sanktionsabwehr. Zusätzlicher Zeit-, Kostenaufwand. Angst, die Wohnung nicht mehr halten zu können.“
(aus den Fragebögen)

Sanktion vorgeschriebene Anhörung nicht stattfindet. Bei einer Kürzung der Alg-II-Leistungen wirken die aufgeführten Mißstände immer verschärfend, schließlich geht es um die Mittel zum (Über-)Leben.

Am Beispiel von Sadi Bozkurt, dem die Alg-II-Leistungen vollständig eingestellt wurden, zeigt sich, welche Folgen es hat, wenn mehrere Mißstände zusammenwirken: Da werden in unverständlicher Weise Unterlagen angefordert und noch vor dem gesetzten Abgabetermin die Leistungen eingestellt, sein Arbeitsvermittler weist ihm eine ganz unpassende Maßnahme zu, später wird er durch eine falsche Auskunft dazu gebracht, eine passende Ausbildung abzubrechen.

An seinem Beispiel und dem des Herrn Just wird deutlich, welche unglückliche Kette ausgelöst werden kann, wenn das JobCenter seiner Beratungspflicht nicht nachkommt.

¹⁶⁵ Siehe Antworten auf Frage drei und vier in Kap. 5.3 sowie die Porträts von Sadi Bozkurt und Kathrin Maibaum.

¹⁶⁶ Beispiele: Porträts von Samuel Just und Ahmet Karaca sowie die Antworten auf die Frage drei und vier in Kap. 5.3.

¹⁶⁷ So Linda Bozkurt am Ende des zweiten Porträts (Kap. 5.1).



Erfahrungen mit beauftragten Dritten – Zum Fehlverhalten der Maßnahme-Träger

Bei Herrn Just wurde das Ganze noch dadurch verschlimmert, daß ein vom JobCenter beauftragter Dritter, ein Maßnahme-Träger, an der Entstehung des Sanktionsproblems maßgeblich beteiligt war.

Für Herrn Just war die Aufgabenverteilung zwischen JobCenter und Träger vollkommen undurchsichtig. Da er – nachdem das JobCenter seiner Beratungspflicht nicht entsprochen hatte – am „falschen Ort“ die „falschen“ Fragen stellte, wurde ihm die Ablehnung eines Ein-Euro-„Jobs“ unterstellt. In diesem Fall nur ein Mißverständnis; mit Blick auf andere Fälle haben manche Berater anders und kritischer über das Trägerverhalten gesprochen.

Das Fehlverhalten von Trägern hat viele Ursachen. Zu sehen war: Der Verfahrensweg ist unzureichend geregelt, es gibt keine klaren Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten. Für Alg-II-Beziehende ist der gesamte Ablauf von der Zuweisung einer Maßnahme bis zur entscheidenden Frage, *wer wen in welcher Form zu informieren hat*, völlig intransparent. Im Ergebnis begünstigt dies den Träger. Er kann behaupten, der Alg-II-Beziehende habe einen Ein-Euro-„Job“ nicht antreten wollen oder die Zuweisung einer (anderen) Maßnahme vereitelt. Schließlich muß er eine möglichst hohe Abschlussquote bei den vom JobCenter getätigten Zuweisungen erreichen, um auch künftig bei der Auftragsvergabe der JobCenter berücksichtigt zu werden.

Dies allein mit strukturellen Mängeln, in diesem Fall mit schlecht durchdachten Verfahrenswegen, zu erklären, würde allerdings zu kurz greifen. Denn, wie gesehen, wird im Zweifel bzw. im Konfliktfall dem Träger mehr geglaubt oder sogar – wie im Falle von Justs Arbeitsvermittler – eine Annahme zugunsten des Trägers konstruiert.¹⁶⁸ Das kommt nicht von ungefähr: Das folgenschwere Machtungleichgewicht zwischen Träger und Alg-II-Beziehendem spielt – wie im Beratungsstellen-Kapitel zu sehen war – bei der Auslösung

von Sanktionen keine unbedeutende Rolle. Dieses Machtungleichgewicht ist bereits durch die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit angelegt. In den Dienstanweisungen der BA zu § 31 SGB II (Rz. 31.9) heißt es: *„Ein maßnahmewidriges Verhalten liegt vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigt, den Maßnahmeerfolg gefährdet oder sein Verbleib in der Maßnahme dem Träger nicht zugemutet werden kann, weil er z. B. wiederholt unentschuldig fehlt oder die Unterrichts- bzw. Betriebsordnung grob mißachtet.“*

Was ist eine „grobe Mißachtung“? Und ist eine solche nicht leicht konstruierbar?

Gestörte Kommunikation 1 – Das JobCenter antwortet nicht oder teilt Wichtiges nicht mit

Herr Just konnte die Sanktion zum Glück noch abwehren. Aber seine „Geschichte“ zeigt, in welcher Weise das JobCenter einseitig die Kommunikation vorgibt. Dem „Kunden“ wird in der Regel schnelles Reagieren (Vorlage von ...) abverlangt. Hat der „Kunde“ ein berechtigtes Anliegen und den Wunsch nach schneller Information, muß er meist lange warten. Daß das JobCenter nicht antwortet oder Wichtiges nicht mitteilt, ist ein Problem, das viele Alg-II-Beziehende kennen; im Sanktionsfall führt es zu einer Potenzierung von Angst und Unsicherheit. Man versetze sich nur in jemanden hinein, dem eine 30prozentige Kürzung des ohnehin zu knappen Regelsatzes droht, der sich – obwohl ihn Angst und Unruhe beherrschen – bemüht, den Sachverhalt aufzuklären und die Sanktion abzuwenden. Wie fühlt der sich, wenn er tage-, vielleicht wochenlang keine Nachricht erhält? Denn das JobCenter ist gesetzlich nicht verpflichtet, dem Betroffenen mitzuteilen, ob es die in der Anhörung vorgebrachten Gründe als „wichtige Gründe“ akzeptiert hat oder nicht. Die Angst davor, am ersten des Monats sehr viel weniger oder gar kein Alg II zu erhalten, dauert dann Tage, unter Umständen sogar Wochen an, eben bis das Geld überwiesen wurde.

Gestörte Kommunikation 2 – Textbausteine

Für die meisten JobCenter-Schreiben werden Textbausteine verwendet. Das bringt es mit sich,

¹⁶⁸ Siehe hierzu auch die Antworten zu Frage drei und vier in Kap. 5.3 (Befragung von Beratungsstellen).

daß die JobCenter-MitarbeiterInnen nicht selbst und vor allem nicht genau genug ausführen, *was* sie haben wollen und *warum bzw. wofür* sie etwas haben wollen. Die Schreiben sind dadurch oft unverständlich. Eine Rolle spielt dabei auch, daß unterschiedliche, manchmal sogar widersprüchliche Textbausteine aneinander gereiht werden und die/der geplagte Leser/in dann vergeblich in dem oft mehrseitigen Schreiben nach dem entscheidenden, Klarheit bringenden Absatz, sucht.

Andere Textbausteine wiederum sind so „unglücklich“ formuliert, daß der Ton anklagend und anmaßend klingt. Hinzu kommt, daß die Textbausteine häufig unpassend eingesetzt werden. Wer

z.B. dem JobCenter ordnungsgemäß den Empfang eines kleinen Honorars oder ein Betriebskostenguthaben mitteilt, muß damit rechnen, ein Schreiben mit folgendem Text zu erhalten: **„Nach meinen Erkenntnissen haben Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom (...) zu Unrecht bezogen“** (Hervorheb. durch die Verfass.).¹⁶⁹ Man fragt sich, ob den Verantwortlichen für solche Textbausteine tatsächlich entgangen sein kann, daß derartige Formulierungen den Charakter unpassender Unterstellungen haben.

Gestörte Kommunikation 3 – Schlechte Erreichbarkeit und Folgewirkungen

In den JobCentern gibt es die Anweisung, den Publikumsverkehr gezielt zu lenken und keinen direkten Kontakt wie auch keine kurzfristige Terminvereinbarung zuzulassen. Die Drosselung und rigide Lenkung des Publikumsverkehrs

¹⁶⁹ Warum ist dieser scheinbar richtige Satz absurd? Daß die Sachbearbeiterin von dem Guthaben Kenntnis erlangt hat, lag ausschließlich an der vorherigen ordnungsgemäßen Mitteilung durch die Alg-II-Bezieherin. Mit dem Textbaustein **„Nach meinen Erkenntnissen (...)“** wird so getan, als habe das JobCenter durch eigene Recherchen Mißbrauch aufgedeckt. Auch der nachfolgende Textbaustein: **„Die aufgeführten Leistungen sind gem. § 50 SGB X zu erstatten“** wirkt mehr als grotesk, da die Alg-II-Bezieherin in besagtem Mitteilungsschreiben selbst angekündigt hatte, das Guthaben ans JobCenter zu überweisen und nach der Bankverbindung gefragt hatte.

dient dem Ziel, im back office ein ungestörtes Abarbeiten der täglich anwachsenden Aktenberge zu ermöglichen. Die Folgen davon sind allerdings mehr als kontraproduktiv: Sachverhalte, die möglicherweise schnell geklärt werden könnten, werden verschleppt, dies führt häufig zu weiterem Schriftverkehr und weiteren Anfragen, und bei weiterer Verzögerung und Verschleppung möglicherweise zu Dienstaufsichtsbeschwerden, die wiederum zu bearbeiten sind. Desorganisation, Verwirrung und noch viel mehr Arbeit, die nicht nötig gewesen wäre, sind die Folgen. Die Beschäftigten sind nur scheinbar entlastet, und die betreffenden Alg-II-Beziehenden arbeiten sich am JobCenter ab, statt Wichtigem nachgehen zu können.

Macht und Ohnmacht

Kann bei den beschriebenen Sachverhalten oder Zuständen tatsächlich nur von „gestörter“ Kommunikation gesprochen werden oder von schlecht organisierten Kommunikationswegen? Sind dies „nur“ Mängel, die – so wird oft argumentiert – immer zu einem großen Verwaltungsapparat gehören? Oder kommt in der Kommunikation und in der Behandlung der „Kunden“ nicht vielmehr (auch) das Machtgefälle zwischen JobCenter und „Kunden“ zum Ausdruck? In den Antwortbögen, in den Schilderungen der Porträtierten und auch in den Antworten der BeraterInnen wurde immer wieder die *unwürdige Behandlung* im JobCenter angesprochen. Im Sanktionsfall werden wichtige Gründe (z.B. Krankheit, inakzeptable Arbeit) nicht ernst genommen. erinnert sei hier an Herrn Bärman, dessen Behandlung im JobCenter gerade deshalb erschreckend ist, weil der ihm zugewiesene Arbeitsvermittler ausgerechnet für Schwerbehinderte zuständig ist. erinnert sei auch an das Porträt von Florian Schäfer und seinen Eltern.

Die Art, wie in den genannten Fällen mit Menschen umgegangen wird, die – je nach Perspektive – das Pech oder das Glück haben, trotz Krankheit mehr als drei Stunden täglich erwerbstätig sein

„Bin Diabetiker – hatte kein Insulin und keine Nahrung, die Wohnung wurde gekündigt, wegen Stromschulden – Mahnverfahren; ich hatte Angst um mein Leben.“

(aus den Fragebögen)



zu können¹⁷⁰, ist ein besonders perfides Beispiel gestörter, treffender: einer von Macht und Ohnmacht geprägten Kommunikation.¹⁷¹ Man treibt die Menschen in die Verzweiflung, sie werden noch kränker, als sie bereits sind.

Einen „wichtigen Grund“ hätte auch Verena Storm gehabt, als sie die Belastungen der Prostituententätigkeit nicht mehr aushielt. Angesichts der Drohung einer 30%igen Kürzung unterschrieb sie die Eingliederungsvereinbarung, mit der ihr die Fortsetzung der als „sittenwidrig“ anerkannten Arbeit auferlegt wurde.

Am Thema *Krankheit* wird zudem deutlich, wie durch die Behandlung im JobCenter Persönlichkeitsrechte wie das Selbstbestimmungsrecht, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Datenschutzrechte, wenn etwa der Arzt von der Schweigepflicht entbunden werden soll, beschnitten werden.¹⁷²

Daß Macht und Ohnmacht hier höchst ungleich verteilt sind, dürfte nachvollziehbar geworden sein. Der Mensch wird zum Objekt der Behörde. Verkommt da nicht der Satz, daß der Staat die Würde des Menschen zu achten und zu schützen habe (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz; Bundesverfassungsgericht 1977¹⁷³), zur hohlen Phrase?

¹⁷⁰ Dies ist eine der Voraussetzungen für den Bezug von Alg II; in die Grundsicherung nach SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) kommt, wer nicht einmal drei Stunden am Tag arbeiten kann.

¹⁷¹ Siehe auch die Ausführungen mancher Berater in Kap. 5.3.

¹⁷² Ob es sich dabei nur um Einzelfälle handelt, wäre erst auf der Grundlage einer größeren repräsentativen Studie zu beurteilen.

¹⁷³ In dem Bundesverfassungsgerichtsurteil heißt es: „(...) Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde stellen den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar (...) Dem liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten. (...) Es widerspricht daher der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen.“ BVerfG-Urteil v. 21.06.1977, 1 BvL 14/76, Rand-Nr. 143-144; BVerfGE 45, 187; <http://www.hartzkampagne.de/urteile/43.htm>

mit Verweise auf BVerfGE 6, 32 (41); 27, 1 (6); 30, 173 (193)

Macht und Ohnmacht kennzeichnen auch die Themen *Eingliederungsvereinbarung* und *Eigenbemühungen*.

Eigenbemühungen werden behindert

Die Erfahrung, daß konkrete eigene Vorschläge vom JobCenter torpediert werden, haben mehrere unserer Gesprächspartner gemacht (Samuel Just, Sadi Bozkurt, Verena Storm).

Eigenbemühungen und konkrete eigene Vorstellungen dazu, welche Fortbildung oder Umschulung, welche Schritte für eine Integration hilfreich sein könnten, haben im JobCenter häufig selbst dann keinen Platz, wenn die Be-

treffenden ihr Fortkommen tatkräftig in die Hand nehmen. Dies ist u.a. Folge der Ausrichtung an möglichst schneller Vermittlung, egal wohin – selbst um den Preis, daß die so aus der Statistik heraus Gedrängten nach sechs oder weniger Monaten wieder Alg II beantragen müssen. Hier wird deutlich, was unter der viel zitierten *Aktivierung* von Erwerbslosen zu verstehen ist: Eigeninitiativen sind nur dann erwünscht, wenn sie in die Strategien der kurzfristigen Statistikbereinigung passen und kurzfristige Einspareffekte zu erwarten sind.

Ganz übersehen – vielleicht aber auch bewußt in Kauf genommen – wird, daß der entmündigende Aktivierungswahn langfristig zur Dequalifizierung führt und zum Verlust von Selbstvertrauen und Eigeninitiative.

Aktivierungswahn statt Förderpolitik

Frigga Haug hat schon früh darauf hingewiesen, daß mit den Hartz-Gesetzen eine „*Umwertung der Werte*“ und eine „*neue politische Kultur*“ angestrebt werde.¹⁷⁴ Sie hatte aufmerksam Peter Hartz' Buch ‚Job Revolution‘¹⁷⁵ gelesen,

¹⁷⁴ Haug, Frigga (2003): „Schaffen wir einen neuen Menschentyp“ – Von Henry Ford zu Peter Hartz, in: DAS ARGUMENT, Nr. 252, S. 606 – 617; S. 607, 613

¹⁷⁵ Hartz, Peter (2001): „Job Revolution. Wie wir neue Arbeitsplätze gewinnen können.“ Frankfurter Allgemeine Buch

in dem dieser für alle nachlesbar ausführte, wie man sich die neue „Aktivierungs-“ und „Zumutbarkeitspolitik“ vorzustellen habe. Haug zeigte auf, daß das Hartz-Projekt „zugleich ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für diejenigen (ist), die ausgemustert werden oder es bereits sind“ (Haug, S. 610). Sie zitierte ausführlich Hartz und machte – wie dieser selbst – anschaulich, wer Verlierer sein wird und wie der neue Menschentyp aussehen wird, der unter das Diktat geworfen ist, jederzeit an jedem Ort einsetzbar zu sein.

Beschäftigungsfähigkeit wird zum entscheidenden Schlüsselwort: Ja, „als innere Tugend und verantwortliche Potenz taucht auf, dass man am Markt verkäuflich ist“ (ebd.). In Sachen *Zumutbarkeit* sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt – Peter Hartz: „»Zumutbar ist es, sich selbst Sprachen anzueignen, IT-fit zu werden, sich im Internet bewegen zu lernen, fachlichen Anschluss zu halten, mobil zu bleiben und den Blick für Perspektiven zu schärfen«, sonst ist man »Analphabet.«“¹⁷⁶

Hartz selbst hatte ausgeführt, daß „keiner mehr die »Nibelungentreue der Solidargemeinschaft erwarten« kann“.¹⁷⁷ Was inzwischen bittere Erfahrung Tausender geworden ist, klang schon bei Peter Hartz wie „eine Drohung: »Die Job-Revolution [...] wird keine betuliche Entwicklung, die Job-Inhaber aus geschützten Positionen überleben könnten. Dramatisch wird sie für jeden, dessen persönliche Lerngeschwindigkeit und Beschäftigungsfähigkeit mit der Dynamik [...] nicht mehr Schritt hält.«“¹⁷⁸ Und: „»Lernkurven werden steiler, Qualifikationen verfallen schneller, Anreize greifen seltener, Physis und Psyche halten irgendwann nicht mehr mit. (...) Ein Teil des Nachwuchses findet erst gar keinen Anschluss – seine Grundgeschwindigkeit bleibt unter der Schwelle zum Take-off.«“¹⁷⁹

Überfordernde Eingliederungsvereinbarungen als Sanktionsgrundlage

Welche Bedeutung der Eingliederungsvereinbarung für die Politik des *Forderns* zukommt, haben vor allem die Aussagen zahlreicher BeraterInnen und einzelner Porträierter vor Augen geführt. Den Fallmanagern und persönlichen Ansprechpartnern ist mit der Eingliederungsvereinbarung, genauer: durch ihre Verknüpfung mit dem Sanktionsparagrafen, ein Machtinstrument an die Hand gegeben, das unter Umständen dazu genutzt wird, Hartz-IV-„Untergebene“ in einen schikanösen Aktivierungsstrab zu versetzen (unsinnig viele Bewerbungen, die Verpflichtung, ganz bestimmte Maßnahmen zu absolvieren etc.).

Die Ausführungen der BeraterInnen lassen den Widersinn und die Unangemessenheit von Sanktionen erkennen und die bereits im Sanktionsparagrafen angelegte Unmenschlichkeit des Gesetzes; denn entscheidende Dinge sind nicht berücksichtigt: Wer den Anforderungen, oft ein Katalog an Vorgaben, aufgrund psychischer Angeschlagenheit oder widriger Lebensumstände nicht nachkommen konnte, hat die Eingliederungsvereinbarung nicht eingehalten. Daß die Betroffenen mitunter *aus denselben Gründen* gar nicht in der Lage sind, „wichtige Gründe“ geltend zu machen und so eine Sanktion abzuwenden, interessiert nicht. Kann hier fehlende Integrationsbereitschaft oder gar eine Weigerung unterstellt werden?

Machtinstrumente müssen nicht genutzt werden

Nicht alle JobCentermitarbeiterInnen verfahren in der beschriebenen Weise. Es gibt auch solche, die das Instrument der Eingliederungsvereinbarung nicht in autoritärer Weise nutzen und die bemüht sind, die Ziele der ihnen zugeteilten Alg-II-Beziehenden zu unterstützen. Sie sehen die Nachteile der praktizierten Arbeitsmarktpolitik und wollen, wie eine JobCenter-Mitarbeiterin dies ausdrückte, „den ganzen Maßnahmeneschei...“ nicht mehr mitmachen.¹⁸⁰ Sie sind es, die sich Zeit für ein *Beratungsgespräch* nehmen, die – wenn

¹⁷⁶ Haug, S. 613, zitiert hier Peter Hartz, S. 52; zur Unterscheidung von seinen Zitaten und denen von Frigga Haug geben wir nur die Zitate von F. Haug in Kursivschrift und gewöhnlichen Anführungsstrichen wieder

¹⁷⁷ Peter Hartz, S. 51, zit. nach Haug, S. 612

¹⁷⁸ Peter Hartz, S. 10, zit. nach Haug, S. 610

¹⁷⁹ Peter Hartz, S. 52, zit. nach Haug, S. 612

¹⁸⁰ Die JobCenter-Mitarbeiterin hatten wir zusammen mit weiteren MitarbeiterInnen im Juni 2008 bei einem Workshop in Berlin kennengelernt. Damit war der Grundstein für weiteren Austausch gelegt.



der Abschluß einer Eingliederungsvereinbarung ansteht¹⁸¹ – davon absehen, darin unangemessene oder schikanöse Verpflichtungen festzuschreiben. Sie unterstützen eher die Initiativen oder die Fortbildungsinteressen „ihrer“ Alg-II-Beziehenden und wenden – eher im Stillen, denn hör- und (deutlich) sichtbar – den Sanktionsparagrafen *nicht* an. Sie sind die Ausnahme unter den JobCenter-Mitarbeitern.

Druck auch auf der anderen Seite des Schreibtischen

Die Beschäftigten in den JobCentern bleiben von dem Druck, der – ausgehend vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales – über die BA und die Regionaldirektionen auf die Geschäftsführer der JobCenter ausgeübt und an die Beschäftigten „weiter gereicht“ wird, nicht verschont. Sie sind der „Riemen“, diejenigen, die die schonungslose Sanktions- und Maßnahmepolitik „transportieren“ und durchsetzen sollen. Auch auf sie wird großer Druck ausgeübt, sie müssen mit ihrem Team, mit „ihrem“ JobCenter im permanenten Statistik-Vergleich bestehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt über die Bundesagentur für Arbeit den JobCentern Sparvorgaben vor. Im Jahr 2008 z.B. mussten mindestens 6,5 % der sogenannten passiven Leistungen, d.h. Alg II und Sozialgeld, eingespart werden.¹⁸² Für das Jahr 2009 wurde zwar angesichts der *Wirtschaftskrise* eine Anpassung vorgenommen, angestrebt wird aber dennoch eine Einsparung von 3 %.¹⁸³ Wie die JobCenter mit diesen Spar-

¹⁸¹ Wenn MitarbeiterInnen, das Instrument für unpassend halten, müssen sie damit rechnen, daß das Team, die Teamleitung oder andere Vorgesetzte die Anwendung (nachdrücklich) fordern – mit sanftem, mit „kollegialem“ oder mit direktem Druck.

¹⁸² Zielvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2008 vom 18.2.2008: http://www.bmas.de/coremedia/generator/32816/property=pdf/2009__03__06__sgb__ii__zielvereinbarung__2008.pdf

Vergleichsmaßstab für die Einsparungen sind die entsprechenden Ausgaben des Vorjahres.

Bei der Zielgröße „passive Leistungen“ sollen die Anteile für Wohnkosten, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Leistungen nicht berücksichtigt werden.

¹⁸³ Zielvereinbarung zwischen BMAS und BA für 2009 vom 5.2.2009: http://www.bmas.de/coremedia/generator/31578/property=pdf/2009__03__06__sgb__ii__zielvereinbarung__2009.pdf

vorgaben umgehen, haben sehr deutlich Mitarbeiter aus Argen sowie Betroffene in der Sendung Report aus Mainz aufgezeigt.¹⁸⁴ Der Bericht hatte den zutreffenden Titel: „Wie Arbeitsagenturen Hartz-IV-Empfänger um ihre Ansprüche bringen: Unberechtigte Sanktionen, verschleppte Anträge, Quotendruck: Systematisches Geldsparen auf Kosten der Arbeitslosen.“

Ziel ist die Senkung der Erwerbslosenzahlen, egal wie. Und da man – in Erwartung, daß das gelingt – das JobCenterpersonal dann möglichst schnell oder leicht wieder loswerden muß, hält man sich ein Riesenheer von befristet Eingestellten.¹⁸⁵

So erweist sich, daß Personalmangel und unzureichende Qualifizierung des Personals beide Ausdruck einer offenkundig gewollten Politik sind. Fehlende Rechtskenntnisse, mangelnde Qualifizierung in Fragen der Arbeitsvermittlung und Betreuung und ein Arbeitspensum, das kaum die Teilnahme an Schulungen erlaubt, sind seit Einführung von Hartz IV immer wieder beklagt worden, vergeblich. Von der Politik wurde nichts unternommen.

Dabei ist längst klar: „Es handelt sich nicht um Anfangsschwierigkeiten, die Probleme sind systemimmanent.“ (Michael Kanert, Sozialrichter und Pressesprecher des Berliner Sozialgerichts)¹⁸⁶

Gewollte Politik

Die aufgezeigten Mißstände werden seit langem in Kauf genommen und selbst krassen Rechtsverstößen wird nicht wirksam entgegen getreten, auch um den Preis, daß dabei Menschen durchs Rost fallen. Unsere Befragungen haben gezeigt, daß gegenüber Sanktionierten nicht einmal die wenigen gesetzlichen Schutzvorschriften (Anhörungen, Sachleistungen), eingehalten werden. Interessiert sich jemand für die, denen bei vollständiger Streichung des Alg II auch die Lebensmittelsachleistungen vorenthalten werden? Sind das die Kollateralschäden einer Arbeits- und

¹⁸⁴ Montag, den 26.05.2008, um 21:45 Uhr im Ersten: <http://www.swr.de/report/-/id=233454/nid=233454/did=3507774/1ca3wed/index.html>

¹⁸⁵ In manchen der 12 Berliner JobCenter soll die Zahl der *befristet* Beschäftigten bei 20 bis 30 % liegen.

¹⁸⁶ zit. nach TAZ vom 30.8.2008

Sozialpolitik, die offen dazu steht, Druck ausüben zu wollen?

Karl Lauterbach, SPD-Bundestagsabgeordneter und Professor für Gesundheitsökonomie, erklärte kürzlich auf die Frage, ob die Hartz-Gesetze durch erhöhten Druck auf Arbeitslose die Jobvermehrung bewirkt habe: „Zum Teil - ja. Es gibt Arbeitslose, die erstens heute weit schlechter bezahlte Jobs annehmen. Zweitens: Weil die Aufstockung möglich ist, arbeiten viele Hartz IV Empfänger nebenher. So sind Niedriglohnjobs entstanden, die es vorher nicht gab. Es gibt also mehr Leute, die überhaupt Arbeit wollen und es gibt mehr niedrig bezahlte Jobs. Das zusammen hat, drittens, dazu geführt, daß die Löhne im unteren Bereich gesunken sind. Das wiederum hat dazu beigetragen, daß dort noch mehr Jobs entstanden sind. (...)“ TAZ: „Aber empirische Beweise, daß Arbeitslose angesichts von Sanktionen Jobs annehmen, fehlen.“ Lauterbach: „Wer Vermögen und Einkommen verliert, ist eher geneigt, auch schlecht bezahlte Arbeit anzunehmen.“ Der Druck, so Lauterbach, sei „nur ein Mechanismus“.¹⁸⁷

Ähnlich hatte kurz zuvor Frank-Jürgen Weise, Chef der BA, zugegeben, daß durch Druck den Erwerbslosen das Leben „unbequem“ gemacht werde, und das, obwohl er sieht, daß die allermeisten unbedingte arbeiten wollen.¹⁸⁸

Die Vorstellung, daß es Sinn macht, Menschen durch *Druck* in Arbeit zu bringen, verharmlost und ignoriert das Leid, das durch Sanktionen ausgelöst wird. Und es verharmlost und vernachlässigt die perfide Gewalt, die in dieser Behandlung zum Tragen kommt. „Strafen terrorisiert“, so die Erkenntnis des Hirnforschers Gerhard Roth, den

„Angst, kein Kostgeld für den kommenden Monat zu haben, Aufregung, Stress/Nervosität. Man kommt sich sehr ‚nichtswürdig‘ vor, Streit mit dem Partner.“

(aus den Fragebögen)

Wie kurzsichtig die verbreitete Haltung des „blame the victim“ ist, müßte angesichts der gesamtgesellschaftlichen Folgen des Hartz-IV-Sanktionsregimes erkennbar sein. Die skizzierten Folgen von Sanktionen betreffen nicht nur wenige Erwerbslose. Sie sind geeignet, das soziale Klima in allen gesellschaftlichen Bereichen nachhaltig zu verändern. Daß das mit Hartz IV verbundene Bedrohungsszenario weitreichende Wirkungen auf das Gefüge und die Verfaßtheit der Gesellschaft hat, kommt überall längst zum Tragen; wesentliche Punkte haben wir in der Einführung angedeutet. Jedoch, dies scheint kaum jemand wahrzunehmen oder wahrnehmen zu wollen. Vielleicht wird die Wahrnehmung auch dadurch erschwert, daß die Sanktionsproblematik komplex und kompliziert zugleich ist und für nicht

wir in der Einführung zu dieser Broschüre zitiert haben. Der Wunsch zu strafen ist eng mit der Vorstellung verknüpft, daß Erwerbslose ihre Situation selbst verschuldet haben. Gefragt wird nicht nach den tatsächlichen Ursachen der Arbeitslosigkeit.

Wolfgang Spellbrink, seines Zeichens Richter am Bundessozialgericht in Kassel, hat auf die verlogene Moral der Vertreter eines „aktivierenden Sozialstaats“ hingewiesen, die sich in deren offenkundiger Handlungsweise „blame the victim“ (beschuldige das Opfer) ausdrücke.¹⁸⁹ Er fragt: „Wieso ist der Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit wie kein anderer des Sozialversicherungssystems (Krankheit, Erwerbsunfähigkeit) mit dem moralischen Makel der Selbstverschuldetheit und deren Sanktionierung durch Sperrzeiten etc. behaftet?“ Und: „Wieso akzeptiert die Gesellschaft fraglos die Behandlungskosten des Lungenkrebses des Kettenrauchers, ist aber andererseits bereit, den Arbeitslosen als moralisch zu verurteilenden Verursacher seines Schicksals auszumachen?“¹⁹⁰

¹⁸⁷ „Die Hartz-Reformen sind links“, Interview mit Karl Lauterbach (SPD-Bundestagsabgeordneter und Gesundheitsökonom), TAZ, 29.10.2008

¹⁸⁸ Weise: „Die allermeisten geben sich große Mühe und wollen unbedingte arbeiten. Auch weil sich damit Würde verbindet, Erfolg haben, Bestätigung finden. Es gibt aber auch einen geringen Prozentsatz, der möchte in diesem Sozialsystem eher die Vorteile genießen. (...) Die Hängematte ist sehr unbequem geworden. Die Reformen der Agenda 2010 haben da die richtige Dosierung von Fördern und Fordern erreicht.“ Interview mit Frank-Jürgen Weise, Dienstfahrt „Ich will arbeiten, bis ich 70 bin“, in: WELT online, 19.10.2008

¹⁸⁹ Wolfgang Spellbrink (2005): Die Vorschläge der Hartz-Kommission – 3 Jahre danach, in: info also, Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht, 5/2005, S. 195-204 (Vortragsmanuskript vom 1.9.2005)

¹⁹⁰ Ebd.



unmittelbar Betroffene ihre perfiden Wirkungen nur allmählich entfaltet.

Sanktionen binden Zeit und Energie, sie aktivieren, aber es ist eine „Hamsterrad-Aktivität“

Sanktionen sollen aktivieren – tatsächlich können sie aber in Panik versetzen oder lähmen. Schon die allgegenwärtige, nicht konkrete Sanktionsdrohung hat – wie in Kapitel 5.2 zu sehen war – erschreckende Wirkungen. Wird ein Familienmitglied sanktioniert, berührt dies die Lebensbedingungen der ganzen Familie („Sippenhaft“).

Sanktionen binden Zeit und Energie, die für sinnvolle Aktivitäten und Eigenbemühungen gebraucht würden. Sie drängen viele in eine hektische Suche nach Auswegen raus aus Hartz IV, Auswege, die sich längerfristig als Irrwege entpuppen können. Sie lösen eine hektische Aktivität aus, die möglicherweise nach kurzer Zeit wieder in Hartz IV führt. Es wird Aktivität erzwungen, eine „Hamsterrad-Aktivität“.

Erwerbslose stärken statt mit Sanktionen schwächen!

Dabei müßten viele Erwerbslose – wie in dem Beitrag von Rosmarie Jäger deutlich geworden ist – eigentlich „aufgepäppelt“ werden: der Verlust des Arbeitsplatzes muß verkraftet werden oder die Enttäuschungen der vergeblichen Stellensuche. Andere tragen noch die Belastungen der Arbeit in

sich: Überarbeitung, Mobbing . Auch wer keine Arbeit findet, weil er schon in der Schule gescheitert ist, bräuchte eine einfühlsame, jedenfalls angemessene Betreuung und Förderung. Die Bewältigung solcher Erfahrungen kostet Kraft.

In der Forderung der BeraterInnen nach mehr Wertschätzung und mehr Orientierung am Individuum kommt zum Ausdruck, daß es eines generellen Umdenkens bedarf – weg von der ausschließlich am ökonomischen Kalkül ausgerichteten Arbeitsmarkt“politik“ hin zu einer Förderpolitik, die an den Kenntnissen und der Motivation von Erwerbslosen und am gesellschaftlichen Bedarf orientiert ist. Gebraucht wird eine Arbeitsmarktpolitik, die das Stärken betont und das Schwächen durch Sanktionen einstellt.

Die wenigen, die vielleicht tatsächlich nicht zu „aktivieren“ sind, können angesichts der überwiegenden Mehrheit von Erwerbslosen, die einer Tätigkeit nachgehen wollen, gut „mitgetragen“ werden, schließlich ist dies nur ein „geringer Prozentsatz“ (s. o. Zitat Weise).

Wenn wir hierzu nicht bereit sind und statt dessen *„mit der Politik der ausgrenzenden Aktivierung à la Hartz IV, das heißt dem politisch-administrativ institutionalisierten Druck auf die Bereitschaft hilfebedürftiger Arbeitsloser, jede Arbeit um jeden Preis anzunehmen“*, fortfahren, *„verliert (..) Art. 1 GG seine soziale Substanz.“*¹⁹¹

¹⁹¹ Michael Wolf (2006): Hartz IV: ausgrenzende Aktivierung oder Lehrstück über die Antastbarkeit der Würde des Menschen, in: UTOPIE kreativ, H. 194 (Dezember 2006), S. 1079-1095

6. Den Sanktionsparagrafen aussetzen! Warum wir ein Moratorium fordern

Manches von dem, was am § 31 SGB II rechtlich problematisch, was bei seiner Anwendung nicht akzeptabel ist, wurde in den vorausgegangenen Kapiteln dargestellt. Es liegt nahe zu sagen, dann müsse halt das Gesetz geändert werden. Dies müßte in unseren Augen das Ziel sein und wäre auch praktisch möglich – gäbe es hinter den Interessen und Ideologien, die sich gegenüberstehen, nicht zu grundsätzlich widerstrebende Standpunkte.

Diese zu einem wechselseitigen Verstehen, vielleicht sogar zu einer Annäherung zu führen,¹⁹² bedarf seiner Zeit. Einer Zeit, in der die bislang in ihrem Ausmaß zu wenig bekannten Mißstände in den JobCentern angeschaut werden können, einer Zeit, in der eine öffentliche Debatte über den Sinn des Strafens von Erwerbslosen möglich wird. Diese Zeit ist nötig, um zu einer demokratischen Verständigung zu finden.

Bis dahin Entrechtung, Bevormundung und Willkür auszuhalten, ist den Betroffenen nicht zuzumuten und kann sich eine demokratische Gesellschaft nicht „leisten“! Daher treten wir für die schnellstmögliche Aussetzung des Sanktionsparagrafen ein.

Die im § 31 SGB II geregelten drastischen Sanktionen werden gern beschönigend als Druck bezeichnet. Mit diesem „Druck“ (und weiteren „arbeitsmarktpolitischen“ Maßnahmen) soll die Verringerung der Erwerbslosigkeit erreicht werden.

In den vorangegangenen Kapiteln haben wir versucht, die Wirkungen von Sanktionen auf die Menschen nachvollziehbar zu machen: Die Ängste, die Erniedrigung, das Klima von Drohung und Entwürdigung.

Darüber hinaus haben wir auf das Aufweichen rechtsstaatlicher Grundsätze hingewiesen, das sich nicht erst im *Vollzug der Gesetze* zeigt, sondern bereits durch die *Vorgaben des Gesetzge-*

bers. Unbekümmert, ja beinahe selbstherrlich überschreitet er verfassungsrechtliche Schranken.

Beide Fehlentwicklungen stehen im Gegensatz zu Werten, auf die sich unsere Gesellschaft gründet. Die Unverletzlichkeit der Würde des Menschen wird beschädigt, wenn die subjektiven Eigenheiten, Möglichkeiten und Ziele der Menschen unberücksichtigt bleiben und der Gesetzgeber vorgibt, wie sie zu sein haben und wie sie zu funktionieren haben. Mit den Sanktionsregelungen werden abstrakte – zudem autoritäre – Prinzipien durchgesetzt, ohne die Möglichkeiten des Individuums adäquat zu berücksichtigen. Der Hinweis auf die Kosten reicht aus, Menschenrechte zu beschneiden und Erwachsene wie unmündige Kinder zu gängeln.

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht schon 1977 festgestellt: *„Achtung und Schutz der Menschenwürde gehören zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde stellen den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar (...). Der Staatsgewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen die Verpflichtung auferlegt, die Würde des Menschen zu achten und sie zu schützen“*.¹⁹³

Unterstellt man, das Ziel, die Arbeitslosenzahlen zu senken, werde durch die Sanktionsregelungen tatsächlich befördert – ist der Preis dafür nicht jetzt schon zu hoch?

Das Aufweichen rechtsstaatlicher Grundsätze durch Gesetzgeber und Verwaltung bedeutet einen erheblichen Rückfall in unserer gesellschaftlichen Entwicklung. Der demokratische Rechtsstaat verliert sein Fundament, wenn staatliche Organe leichtfertig mit Verfassungsgrundsätzen

¹⁹² siehe Kap. 1, das Zitat von Margarete Mitscherlich-Nielsen im grauen Kasten

¹⁹³ BVerfG-Urteil v. 21.06.1977, 1 BvL 14/76, Rand-Nr. 143-144; BVerfGE 45, 187;

<http://www.hartzkampagne.de/urteile/43.htm>

mit Verweisen auf BVerfGE 6, 32 (41); 27, 1 (6); 30, 173 (193); 32, 98 (108)

umgehen und nach dem Motto handeln, wir können es ja mal probieren. Er verliert sein Fundament, wenn Grundrechte bestimmten Interessen (in diesem Fall Verringerung der Erwerbslosenzahlen und Einsparungen bei den Transferleistungen) geopfert werden. Eine Haltung wie: „Sollen die Leute doch zum Gericht gehen und sehen, ob sie Recht bekommen.“¹⁹⁴, ist nicht hinnehmbar.

In Kapitel 2 wurden bereits Verletzungen des Grundsatzes der Vertragsfreiheit, des Grundsatzes der hinreichenden Bestimmtheit und des Sozialstaatsgebots als Verbiegungen von Verfassungsgrundsätzen dargestellt.

Nur angedeutet werden sollen hier weitere Verfassungsgrundsätze, die in den Sanktionsregelungen eher verletzt als hinreichend beachtet werden: das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG), Freiheit der Berufswahl (Art. 12 GG).

Verbiegungen von Verfassungsgrundsätzen lassen sich nicht mit statistischen Erfolgsmeldungen rechtfertigen. Sinkende Arbeitslosenzahlen geben keine Auskunft darüber, unter welchen brutalen Zwängen sie zustande kommen und welche Arbeits- oder Lebensbedingungen die vielen hinnehmen müssen oder hinnehmen, die aus der Statistik – wie auch immer – heraus gefallen sind. Einen Arbeitsplatz als an sich positiv für den, der ihn besitzt, darzustellen, blendet z.B. aus, welche Menschen- oder Umweltbelastungen mit ihm verbunden sein können.¹⁹⁵ Damit bestreiten wir keineswegs, daß es auch eine ganze Fülle von zufriedenstellenden, von allen Beteiligten berechtigterweise als sinnvoll eingeschätzten Arbeitsplätzen gibt. Nur sind damit nicht all die anderen Maßnahmen aufzuwiegen, mit denen die Statistik bereinigt wird – z.B. solche, die gegen die Interessen der Tätigen verhängt wurden und die für alle (außer für die daran verdienenden Maßnahmeträger und für

die Statistik) sinnlos sind. Oder Maßnahmen, die eine – auch von Unbeteiligten – als vernünftig beurteilte Lebensplanung be- oder verhindern, oder die unter Ausnutzung der finanziellen Notlage schlicht Ausbeutung sind.

Selbst Menschen, die wegen schwerer Gewaltverbrechen im Gefängnis sind, haben ein Recht auf menschenwürdige Existenz.¹⁹⁶ Wer sich des „Vergehens“ schuldig macht, erwerbslos zu sein, muß mit Strafen rechnen, die eine menschenwürdige Existenz nicht mehr zulassen.

Ist es weitsichtig oder ignorant, daß sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – niemand über diesen die Peitsche gegen Erwerbslose schwingenden Staat aufregt? Wie würde – zu Recht (!) – eine Diktatur angeklagt werden, deren Apparat mit existenzbedrohenden Strafen Gefügigkeit erzeugt?

Das Grundgesetz verpflichtet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden, aber auch alle Abgeordneten und Richter, für die Würde der Menschen einzutreten. Eintreten (!), nicht nur still darauf zu vertrauen, daß diese schon gewahrt werden.¹⁹⁷ Kaum bekannt ist, daß z.B. im Beamtengesetz diese Pflicht konkretisiert ist. Im öffentlichen Dienst Beschäftigte haben nicht nur das Recht, Tätigkeiten zu verweigern, die die Würde des Menschen verletzen – sie sind sogar dazu verpflichtet!¹⁹⁸

Mit gutem Recht weigern sich daher bereits Mitarbeiter in JobCentern, die Sanktionsregelungen zu vollziehen. Sie wenden sie einfach nicht an. Sie haben dann „nur“ den Druck durch ihre Vorgesetzten auszuhalten, riskieren ihre Beförderung oder die Verlängerung ihres befristeten Vertrages. Im Ergebnis handelt es sich um ein stilles, unkoordiniertes Aussetzen. Dies ist wohl auch eine Folge des fehlenden gesellschaftlichen Dialogs über den Umgang mit Lohnarbeitslosigkeit und der Bewertung und

¹⁹⁴ Entsprechend äußerte sich der Geschäftsführer eines JobCenters.

¹⁹⁵ siehe unseren Kommentar im Kasten, mit dem Kap. 5.2 abgeschlossen wird.

¹⁹⁶ BVerfG-Urteil v. 21.06.1977, 1 BvL 14/76, Rand-Nr. 145

¹⁹⁷ Art. 1 GG

¹⁹⁸ z.B. § 56 Bundesbeamtengesetz



Verteilung von Arbeit.

Um während dieses Dialogs nicht noch weitere Opfer der Sanktionspraxis hinzunehmen, schlagen wir ein koordiniertes Aussetzen des Sanktionsparagrafen vor: ein Moratorium. Bei strittigen Vorhaben mit weit reichenden Auswirkungen ist dies ein Mittel, um Zeit für die Klärung und Annäherung unterschiedlicher Standpunkte zu gewinnen.

Grundsätzliche Fragen sind zu klären: Wie bemißt sich der Wert eines Menschen? Was zählt Selbstwertgefühl? Was hat Wert für die Volkswirtschaft? Wie viel Teilhabe hat das Volk an der Volkswirtschaft? Welche Werte sollen unsere Gesellschaft zusammen halten außer den Werten, die Waren in Dollar, Yen und Euro haben?

Bedeutung und Ausmaß von Strafen in Demokratie und Sozialstaat sollten gesellschaftlich breit diskutiert werden. Derartige Fragen dürfen nicht allein Politikern und Experten über-

lassen werden.

Aufgefordert, die Weichen für ein Moratorium zu stellen, sind Entscheidungsträger auf allen Ebenen: Gruppenleiter, Abteilungsleiter, alle Weisungsberechtigten in Gemeinde- oder Landesverwaltungen, in den JobCentern oder in der Bundesagentur für Arbeit sowie im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Aufgefordert, für ein Moratorium nachdrücklich einzutreten, sind alle, denen das Gefügigmachen von Erwerbslosen, die Einschüchterung von Erwerbstätigen und die Aushöhlung von Grundrechten nicht gleichgültig sein kann: Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Journalisten, Ärzte, Wissenschaftler, Abgeordnete, Initiativen und alle, die an der Debatte teilnehmen wollen.

7. Ein Vorbild für das Moratorium

Utopisch! wird manchem durch den Kopf schießen. Ein Aussetzen des § 31 SGB II sei doch unrealistisch.

Die Zweifler haben nicht mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) gerechnet. Seit dem 20.12.2008 hat sie ihre Mitarbeiter angewiesen, einen Teil des § 31 SGB II nicht mehr anzuwenden. Die Dienstanweisung zu § 31 SGB II, Randziffer 31.6a lautet:

„(2) Bei Weigerung des Hilfebedürftigen, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, liegt – unabhängig vom Wortlaut des § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a – kein Sanktionstatbestand vor. Dadurch wird einer gesetzlichen Regelung vorgegriffen, die aufgrund verschiedener sozialgerichtlicher Entscheidungen vorgesehen ist. Bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung sind die zu bestimmenden Rechte und Pflichten in einem Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 verbindlich zu regeln.“

(Zur Erinnerung: Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, ein Sanktionsgrund.)

Es geht also!

Per Dienstanweisung wird angeordnet, eine gesetzliche Regelung, die kein Ermessen zuläßt, zu ignorieren!

Nicht unterschlagen wollen wir jedoch unseren Eindruck, daß hier etwas vertuscht werden soll. Die BA begründet die Änderung ihrer Anweisung mit einer zu erwartenden Gesetzesänderung aufgrund sozialgerichtlicher Entscheidungen. In den Entwürfen zu Gesetzesänderungen findet sich dann allerdings durchgängig die Begründung, daß die Regelung „unverhältnismäßig“ sei. So steht es sowohl in einem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von Anfang 2008 (siehe Anlage 6a) als auch in einer Stellungnahme des Bundesrats (siehe Anlage 6b) sowie in einer Gesetzesvorlage vom Februar 2009 (siehe Anlage 6c).

„Unverhältnismäßig“? Was bedeutet dieses kleine Wort in diesem Zusammenhang? Die Verhältnismäßigkeit staatlichen Han-

delns ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Verfassungsgrundsatz. Es geht also nicht um irgend welche abweichenden Rechtsauffassungen von Gerichten, sondern um einen gravierenden Verstoß des Gesetzgebers und der Verwaltung gegen die Verfassung, an die beide unmittelbar gebunden sind.

Über Jahre wurden Bürger unverhältnismäßig mit Sanktionen überzogen. Selbst nach der Anweisung der BA vom 20.12.2008 wurden im Januar 2009 noch 413 und im Februar 429 Sanktionen wegen der Verweigerung einer Unterschrift verhängt.

Pech gehabt?

Wurde den Sanktionierten inzwischen das zu Unrecht einbehaltene Geld mit einer Entschuldigung ausgezahlt? Ist gar als Schadensausgleich ein etwas höherer Betrag zu erwarten?

Offen ist auch die Frage, wann die Tausenden, welche die von Anfang an rechtswidrigen Sanktionen erdulden mußten, Wiedergutmachung erhalten. Allein in 2008 wurden nach der Statistik der BA 6.415 Sanktionen wegen dieser „Pflichtverletzung“ verhängt. Müssen die Betroffenen erst Anträge auf Nachzahlung stellen oder werden die JobCenter von sich aus tätig?

§ 44 SGB X eröffnet dafür jedenfalls die rechtliche Möglichkeit.¹⁹⁹

Und daß ein Aussetzen einer problematischen Gesetzesregelung auch ad hoc möglich ist, zeigt dieses Beispiel allemal.

¹⁹⁹ § 44 SGB X ermöglicht die Aufhebung der rechtswidrigen Sanktionsbescheide auch nach Ablauf der Widerspruchs- und Klagefrist sowie die Nachzahlung der vorenthaltenen Beträge. Wenn die JobCenter dies nicht von sich aus tun, ist den Betroffenen zu raten, einen Antrag auf Überprüfung des Sanktionsbescheides nach § 44 SGB X zu stellen, der spätestens im Klageverfahren gute Aussicht auf Nachzahlung der einbehaltenen Sanktionsbeträge hat. Der Antrag kann auch gestellt werden, ohne abzuwarten, ob das JobCenter von sich aus tätig wird oder nicht.

Anlage 1

Übersicht zu Frage 1 (Kap. 5.3): Schätzungen zur Zahl der Beratungsfälle wg. Sanktionen/Sanktionsandrohungen und anderer „strafender“ Leistungskürzungen in den letzten sechs Monaten

(Den 28 Beratungsstellen wurde eine gleich bleibende Nummer (in **Fettschrift**) zugewiesen, um dem Anonymisierungswunsch zu entsprechen.)

1.	ca. 15–20	2.	sehr wenige, etwa 1 bis 4	3.	„so was haben wir hier nicht“
4.	höchstens 3 bis 5 „Jugendliche“	5.	ca. 60 bei „etwa 2 bis 3 die Woche“	6.	etwa 20 Fälle
7.	ca. 50 Fälle	8.	ca. 24 bis 30	9.	nur 1 bis 2 Fälle
10.	„nur ein Fall“	11.	wenige Fälle	12.	grob geschätzt vielleicht 40
13.	„wenige Fälle, nicht konkreter schätzbar“	14.	ca. 10	15.	ungefähr 25 Fälle
16.	„vielleicht 20 mit steigender Tendenz“	17.	etwa 30, davon ca. 20 mit „voller Sanktion“	18.	höchstens ca.8–10
19.	keine Aussage	20.	keine Aussage	21.	„relativ wenige Fälle“
22.	„nicht mehr als 5“	23.	„keiner direkt“	24.	„nicht mal 10 Fälle“
25.	keine Aussage	26.	„vielleicht 20 Fälle“	27.	ca. 25–30
		28.	„höchstens 5“		



Anlage 2

Übersicht zu Frage 3 (Kap. 5.3): Einschätzungen zur Sanktionspraxis und zum Handeln der JobCenter-MitarbeiterInnen²⁰⁰ durch die BeraterInnen

(Zu den Ausführungen in Klammern: Runde Klammern enthalten Angaben der Befragten, dagegen haben wir unsere Anmerkungen in eckige Klammern gesetzt.)

1.	„In der Tendenz häufig rechtswidrig.“ / „Umstände des Einzelfalls werden vielleicht in der Hälfte der Fälle berücksichtigt.“
2.	(Keine Antwort möglich, weil viel zu wenige Sanktionsfälle)
3.	(Keine Antwort möglich, weil keine Sanktionsfälle)
4.	(Keine Antwort möglich, weil zu wenige Sanktionsfälle.)
5.	„Ermessen zugunsten der Betroffenen wird eher nicht ausgeübt, Sanktionen werden durchgesetzt.“ // Hintergrund-Infos: „Klienten haben häufig die Eingliederungsvereinbarung nicht verstanden, dies sind die meisten. Daß die vorgeschriebene Bewerbungsanzahl nicht eingehalten wird, ist meist auf Sprachprobleme zurück zu führen.“ ²⁰¹
6.	„In den meisten Fällen war die Sanktion nicht angemessen, zum Beispiel weil Termine abgesagt worden waren oder weil die Maßnahme ganz unpassend war oder der Träger den Bewerber wegen Sprachproblemen nicht nehmen wollte.“ Problem: „Geglaubt wird dem Träger.“ // Weiteres Problem: „Häufig wird tatsächlich die geforderte Anzahl an Bewerbungen nicht vorgelegt – aber die geforderte Zahl ist oft völlig unsinnig.“
7.	„In ca. 50 % der Fälle wird das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt – keine Aufklärung oder keine personenspezifische Aufklärung – oder der Sanktionsgrund als solcher ist nicht geprüft worden.“ (Beispiel Terminversäumnis: Wenn bei Erkrankung ein Attest rechtzeitig abgeschickt wurde, die Post im JobCenter aber schlicht nicht weiter geleitet wurde oder verloren gegangen ist.) // Hintergrund-Infos: „Mindestens 60 bis 80 % der Beratung-Suchenden sind sehr bemüht, alles richtig zu machen. Das Problem bei manchen sind fehlende Rechtskenntnisse – die können aber nicht bei allen vorausgesetzt werden, die Alg II beziehen.“
8.	Eher selten rechtswidrig.
9.	(Keine Antwort möglich, weil zu wenige Sanktionsfälle)
10.	(Keine Antwort möglich, weil es nur einen Sanktionsfall gab)
11.	(Keine Antwort möglich, „weil zu wenige Sanktionierte in die Beratungsstelle kommen“) // Hintergrund-Infos: [Mit Blick auf die Gründe für Sanktionen spricht die Beraterin ein bisher wenig beachtetes Problem an:] „Viele sind nicht in der Lage zu erkennen, was von ihnen verlangt wird, zum Beispiel bei psychischer Angeschlagenheit, Beispiel Eingliederungsvereinbarung, manche haben auch nicht realisiert, daß das System sich geändert hat.“

²⁰⁰ Die im Folgenden wieder gegebenen Einschätzungen beziehen sich nicht nur auf das Handeln der JobCenter-MitarbeiterInnen bezogen auf Sanktionen, sondern gelegentlich auch auf die allgemeine JobCenter-Praxis.

²⁰¹ So die Beraterin der mehrsprachig ausgerichteten Beratungsstelle.

Anlage 2

12.	„Eher selten rechtswidrig. Häufiger sind Sanktionen berechtigt als unberechtigt. Ermessen wird zum Teil ausgeübt, vielleicht halbe/halbe.“
13.	(„Nicht zu beurteilen“, weil zu wenige Sanktionsfälle)
14.	„Aufklärungs- und Beratungsfunktion wird eventuell nicht immer wahrgenommen, jedenfalls wohl nicht von allen JobCenter-Mitarbeitern.“ Oftmals ist nicht klar, warum es weniger Geld gab – ob wegen Fehlberechnung oder Sanktion – das geht leider nicht immer aus den JobCenter-Schreiben hervor. ²⁰²
15.	„Die Verhängung von Sanktionen passiert relativ schnell“ / „Tatsachen und Verhaltensweisen werden einfach unterstellt.“ Beispiel: Ein-Euro-"Job" – „Die Sanktion wurde verhängt, obwohl dieser Job laut ärztlichem Attest, auch amtsärztlichem Attest(!), nicht angenommen werden muß. Hier wurde Weigerung unterstellt und die Sanktion ohne Zögern verhängt statt Gründe zu prüfen, die alles erklären würden.“
16.	Häufig rechtswidrig / „Überzogene Maßnahmen, häufig wird unterstellt, daß irgendwas nicht abgegeben wurde.“ // Hintergrund-Infos (die rigide Entscheidungspraxis betreffend): In zwei oder drei Fällen wurden die Leistungen komplett eingestellt: in einem Fall wegen mehrfacher Terminversäumnis, in einem anderen Fall war zweimal eine Arbeit nicht angenommen worden.
17.	„Leider waren alle berechtigt.“ ²⁰³ „Ermessen wird gelegentlich auch ausgeübt.“ // Hintergrund-Infos und Problem: „So ganz klar ist das den Leuten nicht, was sie unterschreiben“ (Eingliederungsvereinbarung).
18.	Eher selten rechtswidrig / In der Tendenz wird Ermessen ausgeübt, bezogen aufs Thema ‚Wohnen‘.
19.	(Keine Aussage)
20.	(Keine Antwort möglich)
21.	Eher häufig oder eher selten rechtswidrig(?) – „das ist ganz, ganz unterschiedlich. Ob Ermessen ausgeübt wurde, ist auch in den Einzelfällen nicht erkennbar. Die ganze Palette ist vertreten“: von sozialrechtlich einwandfrei bis hin zur Willkür.
22.	„Es gibt keine Ermessensausübung.“ [Der Berater ist Anwalt und benutzt den Begriff „Ermessen“ streng juristisch.] // [Wie schnell oder auch unüberlegt Sanktionen verhängt werden, zeigt z. B. die folgende] Hintergrund-Info: In allen fünf Sanktionsfällen mußten die Sanktionsbescheide nach einer erfolgreichen Einstweiligen Anordnung zurück genommen werden. Die Sanktionen seien im Grunde berechtigt gewesen (bzgl. der Anlässe); die Fälle wurden nur aus verfahrensrechtlichen Gründen gewonnen.
23.	(Keine Antwort möglich, weil keine Sanktionsfälle)

²⁰² Wenn es sich tatsächlich um eine Sanktion handelt und dies aus dem Schreiben des JobCenters nicht deutlich hervor geht, wäre die Sanktion genau genommen rechtswidrig, da ein Verwaltungsakt hinreichend bestimmt und verständlich sein muß.

²⁰³ Gleich im nächsten Satz sagt die Beraterin, wie wenn sie auf den allseitigen Sparwillen der JobCenter hinweisen wolle: „Sehr stur ist das JobCenter hingegen bei Darlehensanträgen, zum Beispiel für eine neue, weil kaputte Waschmaschine.“



Anlage 2

24.	[Auf die Frage: ‚Eher häufig oder eher selten rechtswidrig(?)‘ vermochte die Beraterin keine Antwort zu geben. Bei der Frage, ob ‚Ermessen ausgeübt‘ werde, mutmaßte sie spontan: „Davon gehe ich doch mal aus!“ Als ich auf die Erfahrungen mit Rechtsverstößen hinweise, ist sie überrascht. – Eine Erklärung dafür mag sein, daß die „nicht mal 10 Fälle“ in den letzten 6 Monaten sämtlich Sanktionsandrohungen waren.] // Hintergrund-Infos [allgemeiner Art, d.h. nicht nur bezogen auf Sanktionen]: Viele von denen, die in die Beratungsstelle kommen, sind „aus Unkenntnis oder schlicht Überforderung nicht in der Lage, immer genau zu wissen, wie sie sich verhalten müssen. Sie kennen die Spielregeln zu wenig, sind mitunter gutgläubig und häufig unerfahren.“
25.	[Keine Angaben zur Zahl der Sanktionsfälle; die Aussagen sind allgemeiner Art, d.h. nicht bezogen auf Sanktionen: Es gibt „große Unterschiede zwischen den einzelnen JobCenter-MitarbeiterInnen“, auch sind die Bescheide „leider oft fehlerhaft“, jedenfalls bezogen „auf Rückforderungen“.]
26.	„Fast alles, was wir hatten, war rechtswidrig. Aber Beratung und Widerspruch haben oft geholfen, und wenn nicht, wurde [Antrag auf; d. Verf.] Einstweilige Anordnung empfohlen.“ // [Zum Stichwort „Ermessensausübung“ machte die Beraterin keine explizite Aussage. Sie hatte jedoch zuvor anhand zweier Fälle plastisch beschrieben, wie leicht es zu einer Sanktionsandrohung kommt, wenn die Umstände des Einzelfalls nicht aufgeklärt werden.] In dem einen Fall gab es eine 10prozentige Sanktionsandrohung mit der Behauptung, ein Termin sei nicht wahrgenommen worden; tatsächlich war die Einladung nicht angekommen. In dem anderen Fall war eine Sanktion wegen Nicht-Erscheinens angedroht worden, obwohl dem JobCenter eine Krankschreibung vorlag.
27.	„Eher selten rechtswidrig, sie wenden das Gesetz an.“ Hat nicht das Gefühl, daß die JobCenter übereifrig handeln. // Hintergrund-Infos: Es gibt auch Leute, die kein Problem mit einer Sanktion haben, die sagen: „Ja, da hab’ ich was falsch gemacht.“
28.	Häufig rechtswidrige Praktiken, „aber nicht bezogen auf Sanktionen. In der Regel finden bei Sanktionen Anhörungen statt, aber auf die Gründe wird nicht eingegangen und die Sanktion wird dann ohne zu Zögern verhängt.“ [In dieser Beratungsstelle gab es „höchstens 5“ Sanktionsfälle.]

Anlage 3

Übersicht zu Frage 4 (Kap. 5.3): Spontane Anregungen und Änderungsvorschläge der BeraterInnen auf die Frage nach sinnvollen Forderungen, die an politisch Verantwortliche zu richten wären

(Zu den Ausführungen in Klammern: Runde Klammern enthalten Angaben der Befragten, dagegen haben wir unsere Anmerkungen in eckige Klammern gesetzt.)

1.	„Die sollen Ermessen richtig ausüben!“ / Mitarbeiter müssen richtig bezahlt werden, „damit das blöde Neid-Theater aufhört“.
2.	(Keine Antwort möglich, weil viel zu wenige Sanktionsfälle)
3.	(Keine Antwort möglich, weil keine Sanktionsfälle)
4.	„Die sollen vernünftige Arbeit schaffen!“
5.	JobCenter müssen der Beratungspflicht nachkommen, „auf jeden Fall bei 100-Prozent-Kürzung und auch bei 60 Prozent“.
6.	„Die Arbeitsvermittlung ist meist nicht zielgenau, das heißt passend ausgerichtet, die Folge: falsche Zuteilung“, – daher braucht es: „mehr entsprechend ausgebildetes Fachpersonal, mehr berufsorientierendes Profiling im Gespräch. Ziel müssen passendere Zuweisungen, passendere Angebote sein, wobei die jeweiligen persönlichen Lebensverhältnisse berücksichtigt werden müssen.“
7.	Nötig sind „mehr pädagogisch geschulte Mitarbeiter, die die persönliche Situation besser einschätzen können. Wenn einem 20jährigen Obdachlosen, dessen Leben chaotisch und instabil ist und der psychisch nicht belastbar ist, zehn Bewerbungen im Monat abverlangt werden, muß man sich nicht wundern, daß der scheitert.“ ²⁰⁴ / Es bedarf regelmäßiger Schulungen.
8.	„Klärung auf kurzem Wege müßte möglich sein, man müßte schneller an den Berater im JobCenter ran kommen.“ Man müßte „möglichst ohne hotline gleich den Vermittler anrufen können.“
9.	[Da das Thema Sanktionen wegen mangelnder Fälle schnell erschöpft ist, frage ich den beratenden Rechtsanwalt, ob er etwas in den JobCentern für verbesserungswürdig hält. Seine Antwort:] „Bißchen mehr Freundlichkeit wäre schon günstig.“
10.	[In den letzten 12 Mon. nur ein Sanktionsfall; deshalb nur sehr allgemeine Verbesserungsvorschläge:] Kompetenz der SachbearbeiterInnen muß verbessert werden (bezogen auf die fehlerhaften Alg-II-Bescheide). / Die Regierung soll für mehr Arbeitsplätze sorgen, damit die Menschen unabhängig von staatlichen Leistungen werden!
11.	Erreichbarkeit der Sachbearbeiter muß verbessert werden: „Kurze Leitung“, d.h. ein „schneller Termin für persönliche Gespräche“ muß möglich sein. / „Mehr Personal mit mehr Zeit“ / Es braucht „qualifizierte Mitarbeiter“. / „Größere Kundenorientierung, die Betroffenen ernst nehmen.“

²⁰⁴Die Beraterin ist in einer Einrichtung tätig, die schwerpunktmäßig Obdachlose und von Obdachlosigkeit Bedrohte berät.



Anlage 3

12.	„Der Regelsatz ist ’eh zu niedrig, eigentlich dürfte es keine Sanktionen geben. Ansparen ist doch schon nicht möglich.“ / Zügige Bearbeitung und Entscheidung, damit keine zusätzliche psychische Belastung durch langes Warten entsteht / „Einmalige Leistungen müßten verstärkt möglich und flexibler am Bedarf ausgerichtet sein, Beispiel: Schulbedarf – für Einschulung gibt’s zum Beispiel nichts.“
13.	Der Antrags-Fragebogen – ein Packen – überfordert viele einfache Leute, solche migrantischer Herkunft noch mehr als Deutsche, in den ersten [Hartz-IV-]Monaten wurden wir von dieser Aufgabe – Beratung/Hilfe beim Ausfüllen – überrollt. / „Sanktionen müssen verstanden werden können, viele verstehen überhaupt nicht, wofür sie sanktioniert werden – wer darunter leidet, sind die Familien.“ / „Bessere Aufklärung!“ / „Mehr Mitarbeiter in die JobCenter wegen der Überlastung!“
14.	„Über die Möglichkeit der Lebensmittelgutscheine wird nicht aufgeklärt.“ / „Sachleistungen müßten gewährt werden, zum Beispiel in Form von Fahrkarten, denn Schwarzfahren schafft neue Probleme: Schulden, und wie soll zum Beispiel zu Bewerbungsgesprächen gefahren werden? Weiteres Problem: Strom-Abschaltungen / „Mehr Beratung, mehr Begleitung, mehr Orientierung am Individuum, weniger Bürokratie!“ / [Bisher wenig beachtetes] Problem: „Sippenhaftung bei Sanktionen – das jedenfalls ist die Folge“ ²⁰⁵
15.	„Genauere Prüfung der Umstände im Einzelfall vor der Sanktion“ / „Kommunikation im JobCenter muß verbessert werden.“ ²⁰⁶ / Problem/Klärungsbedarf: „Welche Interessen verfolgen die Träger mit unzureichenden oder falschen Informationen an Betroffene? Warum geben sie falsche oder unzureichende Informationen über Alg-II-Beziehende an das JobCenter weiter? Die Träger müßten den Betroffenen sagen, was sie tun und wie sie das JobCenter informieren müssen, wenn die Maßnahme für sie nicht in Frage kam, zum Beispiel wegen Attest. Häufig gehen die Betroffenen nach Hause, glauben, der Träger wird die wichtigen, richtigen Informationen schon an das JobCenter weitergeben, was dieser nicht oder nicht immer tut, und kriegen dann aus heiterem Himmel die Sanktion.“ ²⁰⁷
16.	„Struktur bewirkt Chaos; es müssen klare Zuständigkeiten geschaffen werden, das ist aber offenbar nicht gewollt.“ / „Es wird nicht danach geguckt, ob die zugewiesenen Maßnahmen überhaupt passen“; deshalb seien „hinreichende Schulungen und Qualifizierungen“ der Mitarbeiter notwendig! / „Für den Alg-II-Bezieher muß klar sein, wer sein Ansprechpartner ist, deshalb: keine wechselnden Unbekannten!“ / „Klar geregelte

²⁰⁵ Nach Erfahrung der Beraterin sind es vor allem Jüngere, die eine Maßnahme „einfach abbrechen (...) dann sitzen die verzweifelten Mütter hier!“

²⁰⁶ Der Berater nimmt hier Bezug auf die Erfahrung, daß „oft zu Unrecht“ wegen angeblicher Melde- oder Terminversäumnisse sanktioniert wird. Er hatte zuvor von Fällen berichtet, in denen ein ärztliches Attest, das das Fernbleiben erklärte, auf JobCenter-Schreibtisch A landete, während von JobCenter-Schreibtisch B – ohne Rücksprache mit A – die Sanktion verhängt wurde.

²⁰⁷ Der Berater berät seit langem und fast täglich, und bedauert „wegen der enorm angestiegenen Zahl von Beratungsfällen inzwischen ganz im Beratungsdenken, im ‚systemimmanenten‘ Denken versunken zu sein, wo ein Nachdenken über Grundsätzliches, zum Beispiel über die Vereinbarkeit von Sanktionen und Sozialstaat, nicht mehr stattfindet und nicht mehr möglich ist.“

Anlage 3

	<p>Kommunikation zwischen pAp und Alg-II-Bezieher, wenn eine Maßnahme zugewiesen wird(!), damit Fehlinformation durch Träger oder Arbeitgeber keine Sanktion auslösen kann, das heißt Rückkoppelung vom Alg-II-Bezieher zum JobCenter mußte gleich von Anfang an geregelt sein.“ // [Beim zweiten telefonischen Kontakt:²⁰⁸] „Wegen des Träger-Fehlverhaltens wäre permanenter Kontakt zwischen dem Alg-II-Bezieher und dem JobCenter notwendig – das ist aber wieder nicht möglich, weil die Mitarbeiter so schwer erreichbar sind. – Warum die Träger gar nicht oder unzureichend oder sogar falsch das JobCenter informieren, hängt vermutlich mit dem Förderinteresse zusammen“ [gemeint sind die Fördergelder der Bundesagentur für Arbeit, die für die Träger existenziell sind, die Verf.]. „Daß es im JobCenter keine festen Ansprechpartner gibt – was wird damit verfolgt? Was wird verfolgt mit den wechselnden Ansprechpartnern? Im Prinzip muß man pfiffig und selbstbewußt sein, um im JobCenter bestehen zu können.“ [Die Beraterin beschreibt die Folgen von Sanktionen:] „Die volle oder 60prozentige Sanktion löst eine schreckliche Kette aus: Die Leute kriegen eine Stromsperre oder haben kein Fahrgeld für Bewerbungsgespräche.“ [Sie berichtet von zwei Fällen, wo die Betroffenen sanktionsbedingt kein Geld mehr hatten, schwarz gefahren waren und nun Angst hatten, erneut Schwarz fahren zu müssen:] „Einer der beiden stand kurz vor einem Bewerbungsgespräch und wußte nicht, wie er dorthin kommen sollte.“ Sie bzw. die Beratungsstelle habe den beiden aus ihrem kleinen Spendenaufkommen das Sozialticket (33,50 €) bezahlt. [Die Beraterin betont:] „eine Ausnahme!“ [Und ergänzend, um deutlich zu machen, daß das Job“angebot“ prompt nach der Sanktion kam:] „Es ist wirklich kontraproduktiv, wenn man die Leute sanktioniert und ihnen dann gleich eine Arbeit zuweist.“</p>
17.	<p>„Die Fallmanager und pAp müßten sich besser und intensiver um die Alg-II-Bezieher kümmern und paßgenaue, das heißt auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zugeschnittene Angebote machen.“ / „Sanktionen machen nur Sinn, wenn man den Leuten hinterher was Vernünftiges anbietet, zum Beispiel eine Stelle im ÖBS²⁰⁹, eine passende Ausbildung oder sinnvolle Arbeit. / Bessere Kommunikation im JobCenter!</p>
18.	<p>[Da es in den letzten 6 Mon. nur etwa 8 bis 10 Sanktionsfälle gegeben hat, wurden „nur“ allgemeine Verbesserungsvorschläge gemacht:] Regelsatz müßte erhöht werden. / Kindergeld dürfte nicht angerechnet werden. / „Es müßte eine Einschulungspauschale und regelmäßig halbjährliche Schulpauschalen geben.“ / „Das Schul- und Kita-Essen müßte kostenlos sein.“ / „Bescheide müssen verständlich sein.“</p>
19.	<p>„Bescheide müssen verständlich sein, damit nicht für alles eine Beratungsstelle aufgesucht werden muß.“ / „Gesetze müssen eingehalten werden“ [der Berater nennt hier explizit die Fristen aus dem Sozialgerichtsgesetz]. / „Keine Sonderregelungen für unter 25jährige!“</p>

²⁰⁸ Etwa 20 Minuten nachdem unser Telefongespräch beendet war, rief die Beraterin von sich aus noch mal an. Weitere wichtige Dinge waren ihr eingefallen, vor allem Fragen und Überlegungen, die sie bewegten und die sie noch mitteilen wollte.

²⁰⁹ ÖBS = Öffentlich geförderter Beschäftigungssektor



Anlage 3

20.	„Die Anzahl der in den Eingliederungsvereinbarungen geforderten Bewerbungen ist unsäglich, das müßte in vernünftigen Rahmen sein. Einer Künstlerin, einer Psychologin und vielen anderen 20 Bewerbungen im Monat abzuverlangen, ist unsinnig!“ / Sanktionen müßten abgeschafft werden, ein sanfter Schubs wäre zu überlegen – in bestimmten Fällen.
21.	Bescheide sind unverständlich, die JobCenter-Mitarbeiter kennen offenbar SGB I und SGB X nicht. / „Bescheide werden aufgehoben ohne ordentliche Verfahren.“ / Individuell bessere Betreuung und Beratung! / Zu fordern: ‚Sanktionen soll es nicht geben!‘, ist utopisch, aber ob eine Sanktion berechtigt ist, wäre genau zu prüfen.“ Denn „Sanktionen entstehen in Situationen, in denen die Betroffenen den Anforderungen nicht gerecht werden können(!), zum Beispiel „Warum bewirbt sich jemand nicht?! Weil er frustriert ist ob der Vergeblichkeit, weil er weiß, daß er keine Chance hat, daß die abverlangten Bewerbungen eine Farce sind, weil die Menschen durchhängen.“
22.	„Die Streichung des Regelsatzes bei unter 25jährigen ist völlig unangemessen; dennoch muß es Sanktionen geben.“ / „Schematisches Vorgehen ist ein Problem, die Arbeitsberatung und Vermittlung müßte fallspezifisch angemessen sein.“ // Problem: Zusätzliche Betreuungsleistungen (bei Schulden, Drogen) gibt es nicht bzw. viel zu wenig.
23.	(Keine Antwort möglich, weil keine Sanktionsfälle)
24.	[Keine Antwort möglich. Die Beraterin sah sich dazu außerstande ²¹⁰ , außerdem wartete die nächste Beratung-Suchende. Bis dato hatte es nur wenige Sanktionsfälle gegeben.]
25.	„Feste Ansprechpartner!“ / Für Kinder: „Bekleidungsbeihilfe und andere Fördermöglichkeiten bezogen auf Vereine, Musikinstrumente und Ähnliches.“ [Hatte eher den Charakter allgemeiner Vorschläge für Kinder aus einkommensschwachen Familien.]
26.	„Kurze und direkte Wege“ zu JobCenter-MitarbeiterInnen / „Gewährung direkter PC-Akteneinsicht“ / „Widersprüche müssen aufschiebende Wirkung haben!“ / „Anhörung muß VOR Aussprechen der Sanktion tatsächlich stattfinden“ (das heißt VOR dem Sanktionsbescheid, die Verfass.). / „Arbeit mit den Menschen, echte Betreuung!“ / Problem bezogen auf Bescheide: Bei Rückforderungsbescheiden müßte eine genaue Aufschlüsselung gegeben werden.
27.	„Kommunikation seitens der JobCenter müßte verbessert werden. Man denke nur an den Ton in den Briefen. Das JobCenter tritt wie eine Maßregelanstalt auf. Wertschätzung ist entscheidend. Die JobCenter treten so auf, als hätten sie Prols oder Unfähige vor sich. Vertrauen gibt's nicht oder gibt's kaum. Die ‚Kunden‘ mißtrauen den Mitarbeitern in der Regel, sie sprechen nicht offen, haben Angst und erfinden mitunter

²¹⁰Bei dieser letzten Frage nach sinnvollen Forderungen kam nur Seufzen: „Dazu kann ich mich jetzt nicht äußern.“

Anlage3

	Geschichten, die sie weiter reinreißen. – Eine Personalerhöhung würde nicht helfen – bei DEM Personal! Eine Behörde, die ihren Kunden Wertschätzung zeigt, würde langfristig ein ganz anderes Verhältnis zu diesen entwickeln, wechselseitig würde sich das Verhältnis ändern. Allerdings gibt es kein Bestreben dahin.“
28.	„Sanktionen gehen schlicht nicht, finde ich schlichtweg ein Unding, wenn 30 oder 60 Prozent gekürzt werden, weil der Regelsatz einfach nicht reicht.“ / „Die höchststrichterliche Rechtsprechung wäre darauf abzusuchen, was die zur Höhe des Regelsatzes sagen.“ / „Bescheide müssen verständlich sein.“



Anlage 4

Auszug aus dem Protokoll der 37. Sitzung des Bundestags vom 1.6.2006 (Zu Kapitel 5.3, Fußnote 156)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Lassen Sie die Zwischenfrage des Kollegen Maurer jetzt zu?

Karl Schiewerling (CDU/CSU):

Ja, ich lasse eine Frage zu.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Herr Kollege Maurer, bitte.

Ulrich Maurer (DIE LINKE):

Herr Kollege, da Sie zu denjenigen gehören, die diese Änderungsanträge in letzter Minute eronnen haben, bitte ich Sie in Form einer Frage um eine Rechtsauskunft. Wir haben folgenden Fall: Sie entziehen einem ALG-II-Bezieher, verheiratet, zwei Kinder, gemäß Ihren Voraussetzungen seine Unterstützung und die Unterstützung für den Wohnbereich. Was wird mit dieser Familie geschehen? Können Sie mir bitte die Frage beantworten, was mit dieser Familie geschehen wird?

Karl Schiewerling (CDU/CSU):

Dieser Familie wird die Unterstützung im Wohnbereich nicht entzogen werden. Diese Regelung gilt für die Jugendlichen und nicht für die Erwachsenen.

(Dr. Ralf Brauksiepe [CDU/CSU]: Herr Maurer, Sie müssen einmal lesen! –

Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: Die Linke stimmt über Gesetze ab,

die sie gar nicht liest! – Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Man müsste im Ausschuss mitarbeiten, dann wüsste man auch etwas! – Zuruf von der LINKEN:

Das ist eine Lüge! – Weitere Zurufe von der LINKEN) –

Lassen Sie einmal die Luft ab! Sie erhalten von mir eine Antwort, die sich darauf stützt, wie ich das Gesetz lese. Sie müssen sie aushalten. Sie können aber auch gerne wieder ausziehen, wenn Sie wollen. Dieses Problem betrifft junge Menschen. Selbst dann besteht aber die Möglichkeit – zum Beispiel, wenn sie sich dem widersetzen –, dass die Miete für die jungen Menschen nicht mehr ausgezahlt wird, sondern dass sie direkt an den Vermieter geht und dass Naturalien gezahlt werden. Für Familien ist die Sanktion in der Form, wie Sie sie beschreiben, nicht vorgesehen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD – Stefan Müller [Erlangen] [CDU/CSU]: Setzen, sechs!)

Anlage 5

Wie verhält es sich mit dem Krankenversicherungsschutz, wenn das Alg II auf Null gekürzt wurde?

Vorbemerkung: Für die Krankenversicherung von Alg-II-Beziehenden gelten umfangreiche und komplizierte Regelungen, die in Abhängigkeit von der konkreten Fallkonstellation zum Tragen kommen. Im Fall von 100prozentigen Alg-II-Sanktionen gilt dies in besonderem Maße. Daher können wir an dieser Stelle nur grob die wichtigsten Aspekte skizzieren.

Krankenversicherungsbeiträge werden vom JobCenter grundsätzlich nur für diejenigen übernommen bzw. bezuschusst, die Alg-II-Leistungen erhalten. Bei zu 100 % Sanktionierten ist diese Voraussetzung nicht erfüllt – es sei denn, sie erhalten Überlebensmittel in Form von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine). Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass alle auf Null Gekürzten diese Sachleistungen erhalten.²¹¹

Wie steht es also um den Krankenversicherungsschutz bei denjenigen zu 100 % Sanktionierten, die keine Sachleistungen bekommen, die nicht familienversichert sind und die keine finanziellen Reserven haben, aus dem sie ihre Beiträge für eine Krankenversicherung selbst bezahlen können?

Wenn nur eine Zeit von maximal einem Monat zu überbrücken ist, bis das JobCenter wieder mit der Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen einsetzt,²¹² besteht für diese Zeit unter Umständen ein Anspruch auf nachgehende Leistungen gegenüber der bisherigen Krankenkasse.²¹³ Dann würden die Kosten für eine medizinische Behandlung, die im zu überbrückenden Monat anfallen, von der bisherigen Kasse übernommen.

Besteht dieser nachgehende Leistungsanspruch nicht, kommt die zum 1.4.2007 eingeführte Pflichtkrankenversicherung²¹⁴ zum Tragen. Dafür entstehen dem Sanktionierten dann Beitragsschulden – es sei denn, das JobCenter gewährt einen ausreichenden Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Auf die Möglichkeit eines Zuschusses wird in den Dienstabweisungen der BA hingewiesen, versteckt im Abschnitt „ergänzende Sachleistungen“. Dort heißt es: „Werden keine Sachleistungen gewährt, kommt ggf. ein Zuschuss zu den angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen nach § 26 Abs. 3 analog in Betracht.“²¹⁵ Damit von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, müsste sie in den JobCentern bekannt(er) sein.

Wenn Beitragschulden in Höhe von zwei Monatsbeiträgen aufgelaufen sind, die von der Krankenkasse angemahnt wurden, verhängt die Krankenkasse ein Ruhen des Leistungsanspruchs und übernimmt nur noch die Kosten für eine medizinische Notversorgung.²¹⁶ Der volle Leistungsanspruch besteht erst dann wieder, wenn die Beitragschulden vollständig bezahlt wurden²¹⁷ oder wenn erneut Alg II gewährt wird.

²¹¹ siehe Seite 15

²¹² Dies kann z.B. der Fall sein, wenn es Sanktionierten gelingt, innerhalb dieser Zeit die Gewährung von Sachleistungen durchzusetzen, oder wenn das JobCenter den Sanktionsumfang entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten reduziert, weil die oder der Sanktionierte eingelenkt hat.

²¹³ § 19 Abs. 2 SGB V

²¹⁴ § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

²¹⁵ DA zu § 31 Rz. 31.30

²¹⁶ § 16 Abs. 3a Satz 2 SGB V. Demnach werden bei ruhendem Leistungsanspruch von der Kasse nur solche Leistungen übernommen, „die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind“

²¹⁷ Selbst für die Zeit des ruhenden Leistungsanspruchs muss der volle Krankenversicherungsbeitrag nachgezahlt werden.



Anlage 5

Nun anzunehmen, für die zu 100 % Sanktionierten sei auf jeden Fall die medizinische Notversorgung sichergestellt und in etlichen Fällen der vollständige Zugang zu den Leistungen der Krankenversicherung gegeben – wenn auch häufig um den Preis von Beitragsschulden bei der Krankenkasse – wäre jedoch nach unserer Erfahrung verfehlt. Wie stellt sich die Lage für Betroffene dar, die nicht zufällig die komplizierte Rechtslage kennen? Wie reagieren Sanktionierte, die auf Null gekürzt werden, die keine finanziellen Reserven haben und nicht familienversichert sind, wenn sie im Sanktionsbescheid den Hinweis lesen, dass sinngemäß bei vollständiger Streichung des Alg II keine Sozialversicherungsbeiträge mehr übernommen werden? In der Regel werden sie der Empfehlung des JobCenters, wegen der weiteren Krankenversicherung Kontakt zur eigenen Krankenkasse aufzunehmen, nicht nachkommen, weil ihnen klar ist, dass sie die Beiträge für eine Krankenversicherung nicht selbst aufbringen können. Eine Kontaktaufnahme zur Krankenkasse erscheint den Betroffenen in dieser Situation aussichtslos, zumal sie vordringlich damit befasst sind, die massive Versorgungslücke bei Lebensmitteln usw. zu schließen.

Ohne eine individuelle Beratung bei der Krankenkasse jedoch – zu der auch Krankenkassen wegen der komplizierten und fallabhängigen Rechtslage raten – erfahren die Sanktionierten nichts von ihren Leistungsansprüchen und werden – entgegen der tatsächlichen rechtlichen Situation – davon ausgehen, dass sie ohne die Zahlung von Beiträgen nicht krankenversichert sind und keinen Anspruch auf Kassenleistungen haben. Infolge dessen werden sie medizinische Behandlungen wenn irgend möglich vermeiden, um etwaigen Schulden wegen Arzt- oder Krankenhausrechnungen zu entgehen – mit unter Umständen dramatischen Folgen.

Anlage 6a

Auszug aus:

Referentenentwurf

Stand: 26. Mai 2008, 17:08 Uhr

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

...

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichen und die bisherigen Buchstaben b, c und d werden zu den Buchstaben a, b und c.

...

Zu Nummer 14 (§ 31)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Sanktionierung der Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist vor dem Hintergrund der Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 6 **unverhältnismäßig**. Die SGB II-Leistungsträger haben die Möglichkeit, bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung einen Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 zu erlassen, in dem die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 in einer Eingliederungsvereinbarung zu bestimmenden Rechte und Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbindlich geregelt werden. Damit steht den SGB II Leistungsträgern das mildere Mittel zur Verfügung, um das Ziel verbindlicher Regelungen im Eingliederungsprozess zu erreichen. Mit der Streichung des entsprechenden Sanktionstatbestandes werden auch hierzu ergangene Entscheidungen der Rechtsprechung berücksichtigt. Gleichzeitig wird mit der Neuregelung des § 39 sichergestellt, dass Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der die Eingliederungsvereinbarung ersetzt, keine aufschiebende Wirkung haben.



Anlage 6b

Auszug aus:

Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode (zu Drucksache 16/10810)

Drucksache 16/11196

03. 12. 2008

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen
Instrumente
- Drucksache 16/10810 –
Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

...

24. Zu Artikel 2 Nr. 12a - neu - (§ 31 SGB II)
In Artikel 2 ist nach Nummer 12 folgende Nummer einzufügen:
,12a. § 31 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
aa) Buchstabe a wird gestrichen.

...

Im Einzelnen:

zu a:

zu aa:

Die Sanktionierung der Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist vor dem Hintergrund der Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II unverhältnismäßig. Die SGB II-Leistungsträger haben die Möglichkeit, bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung einen Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II zu erlassen, in dem die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II in einer Eingliederungsvereinbarung zu bestimmenden Rechte und Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbindlich geregelt werden. Damit steht den SGB II-Leistungsträgern das mildere Mittel zur Verfügung, um das Ziel verbindlicher Regelungen im Eingliederungsprozess zu erreichen. Mit der Streichung des entsprechenden Sanktionstatbestandes werden auch hierzu ergangene Entscheidungen der Rechtsprechung berücksichtigt. Gleichzeitig wird mit der Neuregelung des § 39 SGB II-E sichergestellt, dass Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der die Eingliederungsvereinbarung ersetzt, keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzentwurfs).

...

Zu Ziffer 24 zu Artikel 2 Nr. 12a - neu - (§ 31 SGB II)
Die Bundesregierung plant, Änderungen im Bereich der Sanktionen im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Durchführung des SGB II vorzunehmen. Die Bundesregierung wird den Vorschlag daher zu einem späteren Zeitpunkt prüfen.

Anlage 6c

Auszug aus:

Bearbeitungsstand: 13.02.2009 15:48 Uhr

Regierungsentwurf**Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

...

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichen.

...

Zu Nummer 10 (§ 31)

...

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Sanktionierung der Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist vor dem Hintergrund der Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 6 **unverhältnismäßig**. Die Träger haben die Möglichkeit, bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung einen Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 zu erlassen, in dem die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 in einer Eingliederungsvereinbarung zu bestimmenden Rechte und Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbindlich geregelt werden. Damit steht den Trägern das mildere Mittel zur Verfügung, um das Ziel verbindlicher Regelungen im Eingliederungsprozess zu erreichen. Mit der Streichung des entsprechenden Sanktionstatbestandes werden auch hierzu ergangene Entscheidungen der Rechtsprechung berücksichtigt. Gleichzeitig wird mit der Neuregelung des § 39 sichergestellt, dass Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der die Eingliederungsvereinbarung ersetzt, keine aufschiebende Wirkung haben.

„Man fühlt sich - auch ohne Sanktionen schon selbst erlebt zu haben - stets wie mit einem Bein über dem Abgrund. Ein Fehltritt oder ein Stolpern darf einfach nicht vorkommen.“

